

Westphälisches Magazin

zur

Geographie, Historie und Statistik;

herausgegeben

von

Peter Florenz Weddigen,

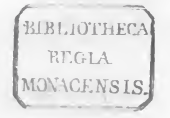
Lehrer am Gymnasio zu Bielefeld, und Mitglied der Hallischen naturforschenden Gesellschaft.

Dritter Band.

Heft IX - XII.

Bielefeld bey dem Herausgeber.
Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung.

Bückeburg, 1787.
gedrukt vom Hofbuchdrücker Johann Friedrich Althans.



Westphälisches Magazin

zur

Geographie, Historie und Statistik.

Dritter Jahrgang.

Heft IX.

Bielefeld bey dem Herausgeber.
Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung.

Ein schätzbarer Freund hat bey dem 7ten Briefe eines Reisenden über Westphalen (Westphl. Magazin H. 8.) die Bemerkung eingesandt, daß die S. 313. erwähnte Capelle nicht den Franziskanern, sondern dem Kapitel gehöre. Wie wol diese Berichtigung nur einen geringfügigen Gegenstand betrift, so ist es doch Pflicht, sie anzuführen, um die Leser dieses Magazins zu überzeugen, daß jede Berichtigung, die man mir mittheilet, gewißenhaft bekannt gemacht werden soll.

Der Kupferstich des Herrn Chodowiecki, Ziethen sitzend vor seinem König, ist jetzt so rar geworden, daß man keine andere, als nur schlechte Abdrücke zu 3 Rthlr. haben kann. Ich habe daher auf vieler Freunde Anrathen eine getreue Copie in der nämlichen Größe davon gestochen, und biete sie den Liebhabern für 1 Rthlr. 8 Ggl. an.

G. F. J. Frentzel,
Kupferstecher in Leipzig.

(Der Herausgeber dieses Magazins nimmt Unterzeichnung an.)

Auf das Westphälische Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, kann man unterzeichnen zu

Amsterdam in der Röderschen Buchhandlung.
Hannover beym Intelligenzcomtoir.
Hamburg beym Kayserl. Addreßcomtoir.
Berlin in der Haude und Spenerschen Buchhandlung.
Cleve, beym Herrn Buchhändler Ter Meer.
Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung.
Bremen in der Försterschen Buchhandlung, und bey dem Herrn Posthalter Schubart.
Minden, bey dem Herrn Postsekretair Kottenkamp.
Oldenburg bey dem Herrn Postsekretair Schwarting.
Münster bey dem Herrn Buchhändler Perrenon.
Copenhagen bey dem Herrn Kaufmann Hilker.
Bielefeld bey dem Herausgeber.

Berichtigungen.

H. 8.	Seite 327.	Zeile 16.	hinter Fortdauer, s. der.
,	329.	,	27. Leichenkasse l. Leichkasse.
,	330.	,	21. dürfte l. bedürfte.
,	334.	,	17. v. u. Herstoll l. Herstall.
,	,	,	6. v. u. du Chesnae l. du Chesne.
,	335.	,	1. v. u. Caroli III. l. Caroli M.
,	337.	,	12. regis l. regio.
,	339.	,	15. Lemoricum l. Lemovicum.
,	340.	,	4. Lemoviensische l. Lemovicensische.



Inhalt des 9ten Hefts.

Sr. Excellenz

dem

Königlich Preußischen würklichen geheimen Staats-Minister

Freyherrn von der Horst,

Probst des hochadlich freyweltlichen Stifts Levern, Herr zu Halden, Steinlake, Soegeln und Holwinkel ꝛc.

widmet

den dritten Band seines Magazins

der Herausgeber.

Westphälisches Magazin
zur
Geographie, Historie und Statistik.
von
P. F. Weddigen.

Heft IX.

---

1. Von der Schiffahrt auf der Weser.

Die Schiffahrt auf der Weser ist ein fruchtbarer Nahrungszweig für die Westphälischen Provinzen. Es werden die wichtigsten Artikel des Aufwands und der Lebensnothwendigkeiten für die meisten Provinzen Westphalens über Bremen auf der Weser zu uns gebracht; z. B. Französische, Spanische und Portugiesische Weine; Oel, Thran, Lichter, Kaffee, Thee, Leinsaat und die meisten Materialwaaren, welche aus Rusland, Pohlen, Preussen, Holland, Asien und Amerika herbeygeschiffet werden. Hiezu kommt noch, daß viele westphälische Provinzen einen Holzmangel haben, dem aus andern benachbarten an der Weser belegenen Provinzen abgeholfen wird, daß ferner alle Fabrikenwaaren der benachbarten Provinzen z. B. eiserne Oefen, Töpfe und Glasgut, hölzerne Geräthschaften und Salz vermittelst der Weserschiffahrt wechselseitig mitgetheilet werden, und endlich, daß selbst der Fischfang in der Weser ganze Fischergilden beschäftiget.

1. Man kann annehmen, daß der Weserstrom das Fürstenthum Minden und einen Theil der Grafschaft Ravensberg auf eine Distanz von 4 ½ Meilen in der länge durchlaufe. In dieser Distanz sind 4 Preußische Weserzollämter, nämlich zu Vlotho, Hausberge, Petershagen und Schlüßelburg. Der jährliche Zoll von diesen 4 Zöllen beträgt ohngefähr 6000 = 6500 Rthlr., wobey noch zu bemerken ist, daß die Waaren der Einwohner der Stadt Minden bey den 3 Zöllen Schlüßelburg, Hausberge und Petershagen ganz zollfrey sind. Ueber die Beträchtlichkeit der auf der Weser durch das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg durchgehenden Waaren läßt sich also schon aus obigen Zollquanto urtheilen.

2. Es sind nur 2 Schiffergilden zwischen Bremen und Minden vorhanden, wozu sich alle Schiffer von Bremen bis Münden halten, nemlich eine zu Münden und eine zu Vlotho. Zu der ersten halten sich alle zwischen Münden und Vlotho, zu der zweyten Gilde alle zu Bremen Minden und Vlotho und alle zwischen diesen Orten wohnende Schiffer. Die Erhaltung der Fahrbarkeit der Weser von Münden bis Vlotho liegt der Mündenschen Gilde, und von Vlotho bis Bremen der Vlothoischen Gilde ob. Um die Kosten dazu aufzubringen, haben die Schiffergilden gewiße so genannte Mastgelder eingeführt. Es wird für sie von jeder vorbeyfahrenden Mast bey den Zollämtern ein gewißes Geld eingehoben, welches das Mastgeld genannt wird. Ein Schiffsbock mit dem Hinterhange und dem Bullen wird eine Mast genannt. Für jede vorbeyfahrende Mast wird ½ Rthlr. bezahlt. Der jährliche Betrag dieser Mastgelder, die auf den obgedachten 4 Preußischen Weserzollämtern, mithin von denen das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg durchpaßirenden Schiffen eingehoben wird, beträgt im Durchschnitt 180 Rthlr. Man kann aus diesem Quanto urtheilen, daß jährlich ohngefähr 360 Mastschiffe durchfahren.

3. Die gewöhnliche Breite eines Schifbocks ist 9 ½ Fuß und die länge 120 Fuß. Die Breite eines Hinterhangs beträgt 7 und die länge 117 Fuß. Ein Bulle, welcher bey dem Hinterhange an das Schiff angehangen wird, ist 3 ½ Fuß breit und 60 = 70 Fuß lang.

Ein

Ein Bock und Hinterhang nebst einem Bullen wird auf der Weser eine complete Mast genannt. Hiezu gehören kleine Schiffe, womit ab und zu Lande gefahren wird. Auf eine solche Mast, wenn sie beladen ist, gehören im Durchschnitt 8 gelernte Schiffer. Ist die Weser waßerreich, so kann die Herunterfahrt auch mit weniger Mannschaft geschehen. Es versteht sich auch von selbst, daß die Weser mit einzelnen Schifsböcken, Hinterhangen und Bullen befahren werden kann, und daß alsdann die Bemannung eines solchen einzelnen Schifs kleiner ist. Bey der Herauffahrt von Bremen aus wird ein großer Mastbaum in den Schifsbock gesetzt, und muß die Mast durch 35 bis 40 Linienziehrr von Bremen bis Landsberg, welches ohngefähr 9 Meilen sind, fortgezogen werden, weil sonst die Fahrt auf der Weser viel zu langsam seyn würde. Von Landsberg bis Minden und von da weiter, werden oft, wenn das Waßer klein ist, 8 bis 12 Pferde außerdem vorgespannt, jedoch behilft man sich die meiste Zeit mit Linienziehern.

4. Wenn die Weser mit beladenen Schiffen fahrbar ist, hat sie 8 bis 10 Fuß Tiefe, beym Mittelwaßer 4 Fuß und bey sehr kleinem Waßer kaum 3 Fuß.

5. Bey guten Fahrwaßer können in einen Schifsbock 50 Fuder, in den Hinterhang und den Bullen 30 bis 40 Fuder Rocken geladen werden.

6. In **Vlotho** wohnen 15 Schiffer, welche 13 Schifsböcke, 13 Hinterhange und 17 Schifsbullen besitzen.

In **Minden** 4 Schiffer, welche 5 Schifsböcke, 3 Hinterhange und 10 Bullen besitzen. Diese beschäftigen sich mehrentheils mit dem königlichen Salztransport von der Coktur bey Rehme nach Fegesack.

Zu **Petershagen** wohnen 2 Schiffer, welche 2 Böcke, 2 Hinterhange und 2 Bullen besitzen. Diese beschäftigen sich vorzüglich mit dem Transport der Steinkohlen für die Schmiede zu Bremen. Die Steinkohlen werden von Sülbeck im Heßischen geholet.

Zu **Stolzenau** in der Grafschaft Hoya wohnet 1 Schiffer, welcher 2 Hinterhange besitzt.

Zu **Hoya** wohnen 2 Schiffer, welche 1 Bock 2 Hinterhange und 2 Bullen besitzen. Doch hat man daselbst noch einige kleine Schiffe, worin ohngefähr 8 Fuder Korn geladen werden können. Diese sämtliche Schiffer gehören zur Vlothoschen Schiffergilde.

Zu **Erder** im Lippischen wohnen 4 Schiffer, welche 1 Bock und 4 Hinterhange besitzen.

Zu **Rinteln** ist 1 Schiffer, der eine vollständige Mast hat.

Zu **Großenwieden** im Heßischen wohnen 2 Schiffer, wovon einer eine vollständige Mast, der andere nur einen Bullen besitzet.

Zu **Rümpke** wohnt 1 Schiffer, der eine vollständige Mast hat.

Zu **Hameln** 1 Schiffer, der 2 vollständige Masten hat.

Zu **Bodenwerder** 1 Schiffer, der nur 1 Bullen hat.

Zu **Heinsen** im Hannoverschen wohnen 4 große und 4 kleine Schiffer. Erstere haben wol 7 bis 8 Masten, und letztere 4 Bullen. Diese Schiffer bauen jährlich 3 bis 4 Schiffe, die sie in Bremen verkaufen, und fahren viel Kalk, Holz, Holzkohlen und Klappholz nach Bremen und Hameln.

Zu **Holzmünden** wohnt 1 Schiffer, der 2 Hinterhange besitzt.

Zu **Luchtringen** im Corveyischen wohnen 3 Schiffer, welche 3 Hinterhange und 3 Bullen besitzen.

Zu **Beverungen** im Paderbornschen wohnt 1 Schiffer, der einen Bullen besitzt. — Zu **Carlshafen** im Heßischen 1 Schiffer, der eine vollständige Mast hat. An diesem Orte ist eine große Niederlage von Waaren, welche von Bremen kommen und von da weiter mit Fuhren in die umliegende Gegenden verschickt werden. Zum Behuf dieses wichtigen Handelsverkehrs ist auch daselbst eine öffentliche Waage und ein Lagerhaus etabliret.

Zu **Alsheim** wohnt ein Schiffer, der eine vollständige Mast hat.

Zu **Münden** wohnen 5 Schiffer, deren jeder eine vollständige Mast hat. Es wohnen aber daselbst noch viele Schiffer, die mit kleinen Schiffen die Werre und Fulde befahren. Aus dem Heßischen wird eine sehr große Menge von Töpferwaare auf der Werre und Weser in die entfernte Länder sogar nach Preußen und Pohlen verfahren,

fahren, und aus dem Thüringer Walde von Wanfried aus im Heßischen, werden beynahe alle Städte, die an der Weser liegen, mit tannenen Dielen und Balken versehen, die in Flößen auf der Werre und Weser heruntergebracht werden. Von Münden aus wird auch jährlich eine große Menge Mühlensteine nach Bremen und andere an der Weser belegene Oerter fortgeschift.

Alle zwischen Erder und Münden wohnende Schiffer gehören zur Mündenschen Gilde. Es werden also auf der Weser zwischen Bremen bis Münden jährlich 42 Schifsböcke, 50 Hinterhange und 60 Bullen außer den vielen kleinen Fahrzeugen und Flößen gebraucht.

7. Von Bremen bis Münden sind 10 Hannoversche, 3 Heßische, 1 Braunschweigischer, 1 lippischer, 1 Paderbornischer und 4 Preußische Zölle. Ueber Bremen zu Elsfliet ist ein Oldenburgischer Zoll, von welchem die Mindenschen Einwohner frey sind.

8. Ein kompleter Schifsbock mit Mastseegeln, Thauen, linien und andern Geschirren kostet im Durchschnitt 1200 Rthlr, ein Hinterhang 6 bis 700 Rthlr. und ein Bulle 50 bis 80 Rthlr.

9. Am 23 December 1734. hat die Vlothosche Schiffergilde auf Befehl der Mindenschen Krieges- und Domainenkammer von den der Gilde aufliegenden Lasten folgende Anzeige gethan.

a. die Schiffergilde zu Vlotho und Münden muß jede jährlich an die Stadt Hameln 50 Rthlr. Niederlagsgelder bezahlen. Zu Aufbringung dieser und anderer Gelder ist unter denen Schiffern ein Fußgeld a 6 Mgl. verglichen, welches nämlich von jeder Fußbreite des Hameln vorbeyfahrenden Schiffes bezahlet werden muß.

b. Das Schleusengeld, welches bey der Durchfahrt der Schleuse bey Hameln bezahlt wird, und mit Einschluß der Schreibgebühren 27 Mgl. für jede Fußbreite, wenn das Schiff beladen ist, beträgt. Ist es aber nicht beladen, so wird bey der Herunterfahrt die Hälfte, bey der Herauffahrt aber das völlige Schleusengeld bezahlt.

c. Muß jeder Schiffer einen Jahrgulden ad 20 Mgl. entrichten.

d. Muß beym Zoll zu Hameln bey vollen Wasser an Schiffergeld 2 Rthlr, wenn das Schiff gros ist 1 Rthlr, und wenn es klein ist ½ Rthlr, bey niedrigem Waßer aber die Hälfte bezahlet werden.

e. Muß die Schiffergilde die schädlichen Oerter in der Weser von Hameln bis Bremen für das obengedachte Mastgeld aufräumen.

10. Wegen der eben gedachten Aufräumung ist folgender Vergleich am 19 Merz 1742. zwischen den Gilden zu Vlotho und Münden geschloßen:

Zu wißen sey hiemit, daß zwischen den löblichen Schiffergilden zu Münden und Vlotho folgender Vergleich nach reifer Ueberlegung getroffen worden.

a. Nachdem der bisherige Erfolg ergeben, wasgestalt die Schiffergilden zu Münden und Vlotho zu Behauptung desjenigen, was die Schiffahrt befördern und deren Kränkung verhindern kann, Kosten aufwenden müßen; so wollen b. beyde Gilden gleich bisher, also auch zukünftig, zu demjenigen was zur Schiffahrt besten gerichtet werden kann, zu dem Aufwande jede zur Hälfte beytragen, mithin beyderseits vorgesetzte Gildemeister von Zeit zu Zeit fleißig mit einander correspondieren, wie weit jede zur Schiffahrt Besten vorhabende Sache gebracht worden sey. Gleichwie nun c. zu dergleichen Geschäften allerdings Unkosten erfordert werden, zu deren Aufbringung beyde Gilden einige Jahre ein Gewißes an Mastgeldern von jeder Reise abgetragen haben; so ist jedoch denen Gilden zuträglich erachtet, daß wenn künftig dergleichen Auflagen gegeben werden, die Mündensche Gilde die Erhebung von den oben Hameln wohnenden Schiffern die Vlothosche Gilde aber von den unter Hameln wohnenden Schiffern gewärtigen solle; allermaßen d. deßhalb sich überdem versteht, daß solche Erhebung zu den Unkosten, nur zu solcher Zeit anzuordnen ist, wenn ein dergleichen Vorschuß zum Besten der Schiffahrt geschehen müße. Urkundlich rc.

11. Von den Gerechtigkeiten der Stadt Minden auf der Weser in Rücksicht der Stadt Bremen wird in der Beylage Nr. 2. geredet.

12. Die Weser ist nicht sehr fischreich. Die mancherley Sorten Fische, die man darin fängt, hat der Kriegesrath Culemann in den Ravensbergischen Denkwürdigkeiten p. 95. bemerket. Zu Hameln ist ein vortreflicher Lachsfang, welcher jährlich an die 1000 Rthlr.

Rthlr. Pacht aufbringt. Man hat bey Minden ebenfalls vor einigen Jahren eine Lachswehr mit vielen Kosten angelegt, allein der Fang ist bis dahin sehr unbedeutend gewesen. Da Hameln unterwärts liegt, und die zu Hameln gefangene Lachse schlechterdings Minden vorbeygekommen seyn müßen, so muß das angelegte Wehr durchaus einen Fehler haben.

---

2. Von der freyen Schiffahrt und Stapelgerechtigkeit der Stadt Minden, als eine Erläuterung des 11ten §. der Betrachtung über die Schiffahrt auf der Weser Nr. 2.

Nachdem in Sachen Ihro Königl. Majestät in Preußen als Fürsten zu Minden, wider die Reichsstadt Bremen in puncto juris Stapulae et praeternauigandi Bremen bey dem Reichskammergerichte am 27 Merz 1749. nachfolgende Sentenz publicirt:

In Sachen weiland Herrn Friedrich Wilhelm jezt Herrn Friederich Königs in Preußen als Fürsten zu Minden, wider Burgermeister und Rath der Stadt Bremen mandati inhibitorii de non turbando in possessione vel quasi juris liberae praeternavigationes item emporii ac stapulae nec exigendo nova vectigalia vel onera, *sine* de relinquendo vero omnia in pristino statu et contra ea noviter arrogate cassando ac desuper causata damna cum omni interesse refundendo etc. ist die Sache von Amts wegen für beschloßen angenommen, darauf allen Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß die Stadt Minden sowohl bey ihrem jure emporii et stapulae in so weit selbiges hergebracht, wie auch die Vorbeischiffung aller Waaren, nur mit Ausnahme der im Bremischen Privilegio vom 27 Jul. 1541. benannten, und derer Steinkohlen, nicht minder, daß die Umladung wie Herkommens geschehe, jedoch dergestalt, daß die Minder mit langem Aufenthalt und wider die Billigkeit im Preise nicht beschweret werden, zu belaßen.

Wegen

Wegen des Eisens aber, Holtzes und Quadersteinen beiden Partheyen ein beßerer Beweis in possessorio zu reserviren, und übrigens Accise, Schlacht-Tonnen, oder Bark-Wipp-Krahn- und Convoye Geld, nebst den 2 Scheffel Magazin Korn, wiewohl dieses leztere nur in dem Fall, wenn eine freye Vorbeyschiffung des Getreides nach der See verstattet wird, wie es herkommlich, von Kl. zu entrichten sey. Woneben jedem sein Theil in petitorio habendes Recht unbenommen, sondern vorbehalten bleibet ꝛc.

Und dann solches Urtel nach dem Hergange der Akten diesen virtualen Verstand hat, daß

a.) das der Stadt Minden vom Kaiser Ferdinand II. sub dato den 12 August 1627. auf Korn, Rocken, Gerste, Weitzen, Mehl und Holtz verliehene Stapel-Privilegien bestätigt.

b.) Die Minder Bürger ihre Waaren Bremen vorbey, auf und abwerts schiffen können, und nur allein die im Bremischen Stapel-Privilegio de 1541. benannte Stücke, nemlich Korn, Rocken, Weitzen, Gersten, Hafer, Mehl, Wein und Bier und nunmehr Steinkohlen, dem Bremischen Stapelrechte unterworfen, mithin solche Waaren zwar zu Bremen angehalten, jedoch aber nicht anders denn gegen billigen Preiß zum Verkauffe feil geboten und keiner lange aufgehalten, sothane Waare aber

c) und keine andere zu Bremen umgeladen, auch

d) nur allda das Accise-Schlacht-Tonnen oder Barke-Wippe- oder Kran- und Convoye-Geld

e.) die 2 Schfl. Magazin-Korn aber nur alsdann wenn zu Bremen keine Niederlage noch Umladung aus den Schiffen geschieht, das Korn frey nach der See Bremen vorbey paßiret wird, genommen werden soll. Als wird solches der Bürgerschaft hiemit bekannt gemacht und befohlen, daß falls ihr hinkünftig dawider eine Beeinträchtigung wiederfahren sollte, solches sofort angezeiget werden müße.

Signat. Mind. in Senatu den 20. Octob. 1779.

Es ist darauf über sämtliche Irrungen am 30 Octob. 1769. zwischen der Stadt Bremen und den Mindischen Cammer- und Magistrats-Commissarien folgender Vergleich geschlossen:

Nach-

Nachdem der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich II. König in Preußen ꝛc. sich allerhuldreichst bewegen laßen, zur Abhelfung der zwischen HöchstJhro Erbstadt Minden und der Reichsstadt Bremen eine zeither sowohl wegen Ausübung lezterer Stapelgerechtigkeit als anderer Commercialpunkte halber vorgekommener Jrrungen Commissarien zu ernennen und anhero zu senden, welche mit den von uns bevollmächtigten Commissarien zusammengetreten sind und nach verschiedentlich gepflogenen Unterhandlungen am 26 August dieses Jahrs einen Vergleich nachstehenden Jnnhalts getroffen haben:

Nachdem auf die von der heiligen Reichsstadt Bremen bey Jhro Königl. Majestät von Preußen ehrerbietigst geschehene Vorstellung, gestalten in der beym Reichskammergerichte in Sachen der Stadt Minden wider die Reichsstadt Bremen am 28 Merz 1749. eröfneten Urtel einige Stücke unentschiedene und theils von beyden Partheyen bis daher nach unterschiedlichen Meinungen ausgelegte Punkte befindlich, woraus Jrrungen und Mißverständniße ꝛc. erwachsen und daß daher eine Zusammenkunft dieserhalb angestellet werden mögte, von derselben darauf angetragen: Allerhöchst gedachte seiner Königl. Majestät solche auch sich gefallen laßen und zu diesem Geschäfte von Seiten Dero Erbstadt Minden die Mindensche Krieges- und Domainen-Räthe Carl Ephraim Nuße und Jakob Heinrich Dach, imgleichen der Justiz-Burgermeister und Sindicus Christian Rothert; von Seiten eines Hochedelen und Hochweisen Raths der Reichsstadt Bremen aber, der Syndicus Simon Hermann Post und die beyden Stadt-Richter Albert Wahl und Otto Christian Schöne abgeordnet worden; so haben erstere sich anhero verfügt, und sind mit leztern nach vorab berichtigten und hiernächst gegen einander auszuwechselnden Vollmachten über nachstehende 3 Punkte, nemlich:

1.) wie es mit der Umladung der Waaren zu Bremen zu halten, auf welche Waaren sich solche erstrecke und wie hierunter vorbelobte Sentenz anzunehmen, auch was in Ansehung des Commercii und der Waaren der Stadt Minden festzusetzen sey.

2.) wie die Passage der Sentenz wegen des Eisens, Holtzes und Quadersteine ist beyden Partheyen in possessorio ein beßer Beweiß zu reserviren, zu verstehen, und

3.) wie die Passage

und übrigens Accise, Schlacht, Tonnen, Bark, Wippe, Krahn- und Convoye-Geld, nebst den 2 Scheffel Magazin Korn ꝛc. NB. wie es herkommlich von den Mindern zu entrichten

pro substrata materia zu erklären

zusammen getreten ꝛc. so haben dieselbe nachstehende Vergleichs-Artikul bis auf eingelangte allerhöchste und hohe Ratification dato verabschiedet und festgesetzt:

Artic. I) Agnoscirt die St. Bremen das dem Rath und der Stadt Minden vom Kaiser Carl V. am 4 Jan. 1552. ertheilte und durch die Kaiser Ferdinand II am 30 August 1627. und Ferd. III. am 18 Octob. 1653. confirmirte Privilegium praeternavigandi Bremam; imgleichen das jus Emporii ac Stapulae welches derselben vom Kaiser Ferdinand II. am 12 August 1627. concedirt und in der mehr angezogenen Sentenz vom 28 Merz 1749. bestätigt worden, so wie die Stadt Minden das der Stadt Bremen am 27 Jul. 1541. von Carl V. confirmirte Stapel-Privilegium in so weit dieselben beyderseits hergebracht sind, anerkennet.

Zu des Endes gestehet

Art. II. die Stadt Bremen den Stadt Mindenschen Einwohnern die Vorbeyfahrt aller stapelfreyen Waaren in der Maaße zu, daß solche a) ohne Umladung und b) ohne Aufenthalt Bremen vorbey, es sey Strom auf- oder abwärts, paßiren können, jedoch daß darin c) die unter Art. 12 festgesetzte Angelder erlegt werden, mithin nimmt die Reichsstadt Bremen von der gemachten Forderung, als ob alle Stadt Mindensche Güter und Waaren ohne Unterschied, ob sie stapelbar seyn oder nicht, dahier umgeladen werden müßen, in so weit Abstand, daß nur die stapelbare Waaren deren in Artic. 3. namentlich Erwehnung geschieht, der Umladung unterworfen bleiben. Dagegen

Art.

Art. III.) die Stadt Minden der Reichsstadt Bremen zugesteht, daß sie vermöge des ihr vom Kaiser Carl V. am 27 Jul. 1541. confirmirten Privilegii das Stapelrecht über die darinn bemeldte Waaren namentlich Korn, Roggen, Weitzen, Gerste, Haber, Mehl, und andere Getraide, desgleichen Wein und Bier, wozu nach belobter Urtel vom 28 März 1749. die Steinkohlen kommen zu ewigen Zeiten exercieren könne. Weil aber

Art. IV.) theils in Ansehung der Zeit, theils in Ansehung des Preises wegen dieser stapelbaren Waaren in der Urtel nichts gewißes bestimmt worden, und Bremenses das privilegium hocce respectu pro illimitato erklärt haben, daß die Stadt Mindensche Einwohner bis daher damit nicht weiter schiffen können; so ist man

Art. V.) wegen der Zeit dahin übereingekommen, daß jeder Schiffer, so stapelbahre Waaren eingeladen, so fort bey seiner Ankunft bey dem pro tempore Schlachtschreiber zu Bremen die vollständige Specification seine Ladung einzuliefern habe, da dann nach solcher Anzeige die denen Mindenschen Einwohnern zugehörige und dem Bremischen Stapelrechte unterworffene Waaren länger nicht als 3 volle Liegetage angehalten, feil geboten und damit Markt gehalten werden solle, unter welchen Tagen aber der Tag der Ankunft imgleichen die Fest- und Feiertage auch der Tag der Abfahrt nicht mit begriffen sind. Nach Ablauf dieser Zeit soll

Art. VI.) den Mindenschen Einwohnern frey bleiben mit den nicht verkauften Waaren, wenn solche vorab in Bremische Schiffe umgeladen (welche Umladung aber, im Fall sie damit wieder zurück und nicht weiter seewärts schiffen wollen, wegfällt) und die gewöhnliche Angelder, deren infra Art. 12.) Erwehnung geschehen wird, davon abgeführet sind, weiter zu fahren: wobey was insbesondere

Art. VII.) das Getraide betrift in recognitionem der verstatteten weitern Vorbeyschiffung die in oft gedachter Sentenz auf solchen Fall zuerkannte 2 Scheffel Magazin Korn von jeder Last abgegeben werden sollen. Und da

Art. VIII.) der Gerste halber zwischen der Bremischen Kaufmannschaft und der Brauer-Societät daselbst ein Prozeß entstanden,

 welcher

welcher in Appellatorio beym Reichs-Hofräth schwebt, so bleibt solche, bis so lange eine Confirmator-Urtel erfolgt, davon ausgenommen, und wird deren weitere Vorbeyschiffung bis dahin nicht gestattet. Sobald aber solche erfolgt, soll Copia davon der Stadt Minden zugestellt und es in Ansehung der Liegetage sowohl als des Preises, wie mit den übrigen Stapelwaaren, damit gehalten werden.

Art. IX.) In betreff des Preises der stapelbaren Waaren ist beliebet: Daß dabey der marktgängige Preis anzunehmen, bey einer Ungewißheit aber solcher nach den Hamburger und Amsterdammer Preis-Couranten zu bestimmen ist. In dieser Absicht soll wegen des Getraydes, dafern Käufer und Verkäufer darüber in Contestation bey vorkommenden Fällen gerathen, der Preis durch den Stadt Bremischen Korn-Mackler auf deßen Amts-Eid, nach befundener Güte und Beschaffenheit der Waaren bestimmt, und falls der Korn-Mackler bey Ungewißheit der Preise solche nicht genau angeben könnte, er denselben nach der Hamburger und Amsterdamer Preiß-Courante determiniren, und da auch diese voneinander unterschieden seyn würden, so soll nach einen zwischen diesen beyden Preiß-Couranten von Obrigkeits wegen gemachten Durchschnitt sothaner Preiß denen Contrahenten hiernach gesetzt werden. Auf gleichen Fuß soll es wegen des Weins, Biers und Steinkohlen gehalten und die Preise derselben durch besonders hiezu vereidete, von diesen Waaren Kenntniß habende Personen bestimmt werden.

Art. X.) Erklärt die Stadt Bremen die 3 Artikul, als a) das Eisen b) Holtz c) Quader oder Gransteine, wegen welcher nach der Cameral-Sentenz beyden Theilen ein Beweiß in possessorio reservirt worden, respectu der Stadt Mindenschen Einwohner für stapelfreye Waaren, und daß dieselbe gleich als wegen der übrigen, so wie oben Art. 2. bereits verglichen, Bremen künftig ohne weitere Contradiktion vorbeyfahren, und nur die infra Art. 12. bemerkte Umgelder davon zu entrichten seyn sollen. Und da diese 3 Artikul einen der Hauptgegenstände der gepflogenen Unterhandlungen mit abgegeben und solchergestalt nunmehro zwischen beiden Städten regulirt worden: so begeben sich beyde ihres ihnen in der Sentenz reservirten

Be-

Beweises und des in petitorio unbenommenen Rechts, so wie denn auch überhaupt von beyden Theilen allen und jeden in Sententia Camerali vom 28 Merz 1749. offengelaßen Vorbehalt hiemit gänzlich renunciirt wird.

Art. XI.) Die Stadt Minden verspricht dagegen Dero Einwohner mit einem eidlichen certificate oberlich dahin zu versehen, daß sothane 3 Artikul von Waaren, wie auch übrigen stapelfreyen Waaren, deren freye Vorbeyschiffung nach dem Artikel 2. ohne Umladung geschiehet, denenselben eigenthümlich zugehörig seyn. Ein gleiches Certificat soll bey denen dem Reichsstadt Bremischen Stapelrechte unterworffenen und oben Artikel 3. specifice bemerkten Waaren auf dem Fall einer nach geendigten 3 Liegetagen zu verstattenden Vorbeyschiffung oberlich ertheilet, und die Stadt Mindensche Einwohner dahin versehen werden, daß dieselben ihnen würklich eigenthümlich zugehören, welche Certificate und Designationes an den pro tempore Schlachteschreiber zu Bremen abzugeben sind.

Art. XII.) Wegen der in der Cammergerichtlichen Urtel benannten Umgelder ist dieser Punkt dahin verglichen, daß die Stadt Bremen bey der Einnahme und Erhebung solcher Umgelder und Abgiften in der Maaße, wie dieselbe bis auf den heutigen Tag erhoben hat, ruhig bleiben soll. Es verbinden sich dahero Ihro Königl. Majestät Dero Erbstadt Minden, daß den Einwohnern diese Umgelder nachstehendermaßen erlegen sollen, nemlich:

1.) das Tonnen = und Barke Geld

2.) das Convoie=Geld von allen unterhalb Bremen die Weser auf oder obwärts paßirenden Waaren ohne Unterschied.

3.) das Krahn und

4.) das Wippegeld soll auf den Fall die Mindensche Bürger solche zu Aus = und Einladung ihrer Güter und Waaren gebrauchen, andergestalt aber nicht von ihnen entrichtet werden.

5.) Sol die sogenannte Accise oder eigentlich der Transito-Zoll von allen aus und vorbey auch zurückgehenden Waaren, ohne einigen Unterschied, sie seye dem Bremischen Stapelrecht unterworfen oder nicht, gegeben werden. Gleichergestalt

 6.) soll

6.) soll mit Ablieferung der 2 Schfl. Magazin Korn per Last vom Getraide gehalten werden, es mag deßelben Vorbeyfahrt von der Stadt Bremen sofort verstattet, oder soviel davon nach gehaltenen 3 Liegetagen übrig bleibt, weiter gefahren werden, so auch wegen der Gerste im Fall einer erfolgenden Confirmator-Urtel, statt findet, von welcher Abgabe jedoch das seewärts oder Strom auf kommende Korn befreyt bleibt.

7.) Endlich soll auch das Schlachtgeld von denen von unter die Weser herauf kommenden Waaren und Gütern, die Schlacht mag zur Anlegung der Schiffe oder Aus- und Einladung der Güter gebraucht werden oder nicht bezahlt werden.

Gleichwie nun die Stadt Minden sich zu diesen specificirten Abgaben verpflichtet, so macht sich auch die Stadt Bremen verbindlich, daß alle diese Abgaben in Ansehung der Mindenschen Einwohner nicht erhöhet werden sollen. Zu dem Ende werden von der Reichsstadt Bremen zum Theil auroritate publica gedruckte, zum Theil aber in beglaubter Abschrift von gefertigten Verordnungen, Rollen und Verzeichniße, wonach bis auf den heutigen Tag verfahren, und die Umgelder erhoben worden, diesem Vergleiche und zwar

sub A die Rolle des Tonnen- und Barken-Geldes
sub B das Convoye-Geld
sub C die gedruckte Verordnung de 1747. mit derselben angefügter Krahn- und Wipper-Rolle,
sub D die Accise Rolle und
sub E die Specifikation des Schlachtgeldes beygefügt und ausgeliefert.

Uebrigens haben beyderseits Commissarii zu desto mehrer Gewißheit und stärkerer Versicherung, daß dieses alles dergestalt, wie vorerwehnt, in allen Punkten so wie es von beiden Theilen und derselben Nachkommen, unverbrüchlich und unwiederruflich gehalten und nachgelebt werden solle, verabredet, des Endes diesen über die bisherige Commercial-Differenzen entworffenen Vergleichstraktat mit eigener Hand untersiegelt.

Dane-

Daneben versprechen Ihro Königl. Majestät von Preußen Commissarii Ihres Allerdurchlauchtigsten Herrn Prinzipalis Ratification sobald solche eingegangen, denen Reichsstadt Bremischen Commissariis zuzustellen, und mit der von einem Hochedlen und Hochweisen Rath auch löblicher Bürgerschaft der Reichsstadt Bremen dagegen beyzubringenden Ratification zu verwechseln.

So geschehen Bremen den 26 August 1769.

(L. S.) Carl Ephraim Nutze. (L. S.) Simon Herin. Post.
(L. S.) Jacob Heinrich Dach. (L. S.) Albert Wahl.
(L. S.) Christian Rathert. (L. S.) Otto Schöne.

Als ratificiren und genehmigen wir diesen Vergleich für uns und im Namen und Auftrage gesamter Bürgerschaft dieser freyen Reichsstadt in allen Punkten und Clauseln, gestalten wir denn auch für uns und unsere Nachkommen, so wie im Namen der gesamten Bürgerschaft aufs kräftigste geloben und versprechen, daß wir alles und jedes, was in vorstehendem Vergleich enthalten, so wie alle deßelben Artikuln getreulich, vest und unverbrüchlich halten, auch niemahlen zugeben wollen, daß demselben von jemand zuwider gehandelt werde. Weßen zu Urkunde wir diese unsere Ratification durch unsern präsidirenden Burgermeister unterschreiben und mit unsern Stadt-Insiegel bekräftigen laßen. So geschehen Bremen den 30 October 1769.

Smidt. 

Matri-

3. Matricular-Anschlag und Einnahme einer einfachen Landschatzung des Hochstifts Paderborn.

		Rthl.	Gl.	Pf.
4. Hauptstädte.	Paderborn	250		
	Warburg	250		
	Brakel	200		
	Borgentreich	150		
Uebrige Städte.	Beverungen	60		
	Borcholz	60		
	Bredenborn	50		
	Büren	100		
	Calenberg	12		
	Driburg	60		
	Dringenberg	50		
	Gehrden	40		
	Kleinenberg	40		
	Lichtenau	80		
	Lippspring	60		
	Lügde	110		
	Nieheim	150		
	Peckelsheim	100		
	Salzkotten	150		
	Steinheim	150		
	Vörden	40		
	Willebadessen	45		
	Wünnenberg	40		
	Summa Lat. -	2247		

Flecken.

Flecken.

		Rthl.	St.	Pf.
	Neuhaus	22		
Aemter.	Amt Delbrück	319	9	
	Amt Boke	158		
	Holtgreven Amt	37	10	6
	Schulzen Amt	16		
	Richters Amt	26	10	6
Dorfschaften.	Ahden	12	16	
	Alffen	25		
	Allhausen	25		
	Altenbeken	15		
	Altenheerse	20		
	Asselen	16		
	Attelen	36		
	Avenhausen	10		
	Beller	10		
	Bellersen	26		
	Benhausen	20		
	Bergheim	33		
	Bleywesch	10		
	Bökendorf	21		
	Bonenburg	20		
	Borninghausen	7		
	Bremerberg	8		
	Summa Lat.	894	4	

Dorf-

Dorfschaften.

	Rthl.	Gl.	Pf.
Brenken	31		
Bühne	24		
Buke	15		
Bürensche Herrschaft	80		
Busch	4	10	6
Collerbeck	23		
Cörbeke	38		
Dahl	28		
Dahlheim und Spiegele	8		
Dalhausen	23		
Daseburg	25		
Detmarsen	5		
Dörnhagen	11	10	6
Dösel	20		
Dranckhausen	4		
Ebbinghausen	8		
Eggeringhausen	16		
Eilbrexen	12		
Eilversen	8		
Eissen	26		
Entrup	25		
Erkelen	40		
Erpentrup	4		
Summa Lat.	479		

Dorf-

Dorfschaften.

	Rthl.	Gl.	Pf.
Erwitzen : : :	12		
Essentho : : :	15		
Ettelen : : :	47		
Ewersen : : :	18		
Fronhausen : : :	16		
Fürstenberg : : :	40		
Germete : : : :	20		
Grosseneder : : :	45		
Grundsteinheim : : :	20		
Haarbrück : : :	15		
Haaren : : : :	18		
Hakenberg : : :	7		
Hampenhausen : :	6		
Hausen : : : :	30		
Helmeren am Sendfeld : :	18		
Helmeren bey Peckelsheim : :	8		
Hembsen : : :	28		
Hengelarn : : :	33		
Herbram : : :	16		
Herste : : : :	20		
Herstelle : : :	24		
Himminghausen : : :	10		
Hohenwepel : : :	20		
Summa Lat. -	486		

Dorfschaften.

	Rthl.	Gl.	Pf.
Holthausen	20		
Holtheim	12		
Ickenhausen	8		
Iggenhausen	18		
Istrup	15		
Kempen und Drohm	8		
Kirchborchen	35		
Külesen	12		
Langenland	6		
Leyberg	15		
Löwen	20		
Löwendorf, Sommer und Hohehaus	24		
Lütkeneder	28		
Manrode	16		
Marienloh	13		
Mehrhof	23		
Menne	16		
Merlsen	13		
Müddenhagen	8		
Münsterbrock	12		
Natingen	10		
Natzungen	34		
Neuenbeken	28		
Summa Lat.	394		

Dorf=

Dorfschaften.

	Rthl.	Gll.	Pf.
Neuenheerse	34		
Niederntudorf	29		
Niesen	24		
Nordborchen	20		
Nörden	18		
Oberntudorf	14	10	6
Oistrup	17		
Oldenbergen	18		
Ossendorf	20		
Otenhausen	25		
Oynhausen	33		
Pavenhoven, Benneckeburg und Lütkenwendelbrede	15		
Pömbsen	20		
Reelsen	20		
Rheder	6		
Riesel	25		
Rimmeke	30		
Rolessen	15		
Rösebeck	25		
Rothe	18		
Sandebeck	35		
Scharmede	15		
Summa Lat.	476	10	6

Dorfschaften.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Schervede : : :	28		
Schmechten : : :	16		
Schönenberg : : :	5		
Schwaney : :	36		
Schweckhausen : :	10		
Siddessen : : :	25		
Sommerselle und Kargensik : :	32		
Stukenbrock : : :	10		
Tiedelsen : : :	20		
Vernekirspel : : :	60		
Vinsebeck : : :	30		
Völsen : : :	8		
Upsprung und Vielsen : : :	14		
Welda : : :	35		
Wendelbrede : : :	6		
Westen : : :	20		
Wewelsburg : : :	7	7	
Wewer : : :	21		
Wilgassen : : :	6		
Wiriassen : : :	15		
Wormelen : : :	15		
Hausleute auf der Brede bey Brakel :	3		3 ½
Summa Lat. -	422	7	3 ½

Höfe

Höfe und Meyere.

	Rthl.	Sll.	Pf.
Aldorpsen : : :	1		
Klüßner : :		5	3
Dedinghausen : :	2		
Dören : : :	3		
Enger : : :	2		
Haartmüller : : :	1		
Hamborn : :	3		
Hiddessermeyer : : :	1		
Jadermeyer : : :	2		
Rustemeyer : :	2		
Seppekemeyer : : :	3		
Wintersen : : :	3		
Wegen eichholzischen Müllers schatzbare Ländereyen Engelmann und Köster zu Vinsebeck :		10	6
Summa Lat. -	23	15	9
Summa einer Landschatzung :	5422	16	6 1/2

4. Nachrichten von einer in der Grafschaft Mark, zwischen Schwelm und Vörde befindlichen merkwürdigen Hóle, die Kluter genannt.

Die Empe, ein kleiner Fluß, der sich in die Ruhr ergießt, schneidet die Sandsteingebürge der Grafschaft Mark, worin der so beträchtliche Bergbau auf Kohlenflötzen betrieben wird, von dem Kalksteingebürge ab. Beyde Gebürge durchkreützen sich in ihrem streichen. Erstere streichen von Osten gegen Westen, und leztere von Norden

Norden gegen Süden. Jenes Kalksteingebürge, das man auf der Oberfläche, dem Ansehn nach für ein ursprüngliches Gebürge halten sollte, bestehet aus einem mehr oder weniger harten der Politur fähigem Marmor, *) der durch Klüfte und Sprünge nach allen Weltgegenden, in mehr oder weniger große Stücke zerrissen ist, die eine unförmliche Gebürgsmaße bilden, welche gar nicht das Ansehn eines Flötzgebürges hat. Man findet den Marmor an verschiedenen Orten von der Dammerde entblößt, am Fuß der Gebürgskette her, hervorragen.

Ich habe zu verschiedenen malen, mit der möglichsten Aufmerksamkeit diese Felsen untersucht, und nie Versteinerungen oder Abdrücke und Steinkerne derselben daran wahrgenommen. Um so mehr hielt ich es anfangs für den ursprünglichen Kern des Gebürges, an welchem sich die obern Steinlagen, (die, so viel ich ohne weitläuftige Untersuchungen bestimmen kann, mehrentheils aus einem thonartigen, schiefrigen und eisenhaltigen Gestein zu bestehen scheinen) — bey der allgemeinen großen Revolution der Erde angelegt haben. Ich fand mich aber ganz in meiner Erwartung betrogen, als ich die Höle, von der ich jetzt reden werde, besuhr.

Der Eingang in dieselbe ist bey alten Vörde, eine Stunde von Schwelm, am Fuß des Gebürges, 12 bis 15 Klafter über der Fläche der Empe. Der Eingang ist mit Gesträuch bewachsen, und sehr eng und niedrig. Er scheint durch Menschenhände in etwas erweitert zu seyn. Denn auf der Sohle ist fast 2′ tief, eine höchstens 6″ breite Rinne, dem Anscheine nach, eingehauen, wodurch der Eingang zwar erhöhet, aber auch um desto beschwerlicher wird, die Füße voreinander fortzusetzen. Hat man sich ohngefähr 7 bis 8 Lachter fortgearbeitet, so kommt man an eine Thür, welche, alten Erzählungen nach, ehemals von Eisen gewesen seyn soll. Die

Oefnung

*) Der Marmor, von dem hier die Rede ist, ist dunkelgrau mit weißen Adern. Sonst findet man auch in der Gegend von Hagen Marmor von verschiedenen und oft sehr schönen Farben z. B. schwarzen mit weißen Adern und Flechten, ebendergleichen rothen, auch fast ganz weißen, von dem schon die schönsten Arbeiten verfertiget worden sind.

Oefnung theilt sich daselbst in verschiedene mehr oder weniger weite Klüfte, die bald ganz niedrig und eng sind, bald große Weitungen werden, wovon man bey einem schwachen Lichte, selten die Firste gewahr werden kann. Die Seitenwände sind an den mehrsten Orten dick mit unförmlichem Tropfstein belaufen, worauf man aber auch zu Zeiten den schönsten knotigen und korallinischen Tropfstein findet. Die Sohle bestehet an vielen Orten aus einem zähen Thon; an andern ist er der nemliche Kalchstein, woraus auch die Seitenwände bestehn, und von dem häufig aufgetropften Sinter so glatt ist, daß es sehr beschwerlich wird darauf zu gehn. An einigen Orten liegen Felsenstücke zerstreuet, über welche man nicht ohne einige Gefahr wegklettern muß.

Man findet, wenn man sich etwas weit in die Höle wagt, kleine Baßins, und tiefe mit Waßer angefüllte Klüfte, und ist man einige hundert Lachter weit eingefahren, so hört man von weiten das fürchterliche Brausen eines unterirrdischen Baches, der hoch vom Felsen herabfallen muß, zu dem man aber nicht kommen kann.

Anfangs konnte ich keine Spur von Versteinerungen finden, glaubte aber Anzeige zu haben, daß hier etwa vor uralten Zeiten ein Bergbau auf Eisenstein betrieben worden. Denn in dem nämlichen Gebürge ohnweit Südwich, in der Gegend von Iserlohn, findet man einen sehr schmelzwürdigen Eisenstein, auf welchen man Bergbau treibt.

Ich kehrte durch eine andre Kluft aus der Höle zurück, und fand darin an verschiedenen nicht mit Tropfstein belaufenen Wänden, Abdrücke und Steinkerne in Menge, die mir von einem Korallengewächse zu seyn schienen. Unter den Korallioniten fand ich auch in der Höle einige korallinische Tubuliten und Hippuriten, von welchen die letztern einige Zoll im Durchmesser halten. Je weiter man in die Höle kommt, desto zäher und weicher wird der Thon, von welchen ich oben gesagt habe, so daß es mit jedem Schritt beschwerlicher wird, vorwärts zu gehen, und man gar einzusinken fürchten muß. Dies setzte meiner Neugierde Schranken, und es mag auch wol die Ursach seyn, daß noch keiner das Ende der Höle gefunden haben soll,

soll, obgleich verschiedene sich sehr weit in dieselbe gewagt, und ganze Tage darin zugebracht haben. Ich glaube, daß es wohl der Mühe werth seyn würde, wenn man einmahl eine genauere Untersuchung derselben anstellte. Mit hinlänglichen Fackeln und Feuerzeug versehen, könnte man sich ohne Gefahr weiter wagen, und so noch manches zur Erklärung des innern Baues der Gebürge und der Entstehung solcher leeren Klüfte in denselben entdecken. Meine anfangs gehabte Muthmaßung, daß hier vielleicht ehmals ein Bergbau auf Eisenstein betrieben worden, wozu mir der häufig in der Höle anzutreffende Letten Veranlaßung gab, fand ich bald dadurch widerlegt, daß ich nirgend Spuren von alten Halden gewahr wurde, welche bey einem so weitläuftigen Bergbau, wie dieser gewesen seyn müßte, nothwendig in großer Menge anzutreffen seyn würden.

Daß diese so weit sich erstreckende Höle, von deren Größe ich jedem einen Begrif machen kann, wenn ich sage, daß ich 4 Stunden darin zugebracht, und vielleicht nicht den 10ten Theil davon gesehen habe, durch Austrocknung und Verhärtung der durch die allgemeine Revolution der Erde aus verschiedenen Erdarten aufgehäufter Maßen, die nun unsre Gang- und Flötzgebürge ausmachen, entstanden seyn sollte, scheint mir sehr schwer zu erklären. Ich kann zwar annehmen, daß Gänge und Klüfte aus solchen Zerspaltungen entstehen können, wer wird aber daraus die Entstehung dieser bald so sehr sich verengenden, bald in die Höhe und Weite so sehr sich ausdehnenden Oefnungen erklären können? Hätte ich keine Spuren von Versteinerungen darin wahrgenommen, so würde ich die ganze Gebürgsmaße, worin die Höle befindlich ist, für ein hervorragendes Stück des innern Kerns der Erde gehalten haben, das vor der allgemeinen Revolution der Erde, durch die Gewalt der Wellen ausgehölet worden. Diese Vermuthung fällt aber alsdenn ganz weg, und ich sehe keinen andern Ausweg übrig, als daß ich eine nachherige Ueberschwemmung annehme, wodurch diese Oefnungen im Innersten des Gebürges gebildet worden. Vielleicht denkt mancher, was brauchts aller dieser weithergeholten Vermuthungen? der Bach, der sich in der Höle vom Felsen herabstürzt, hat ehmals sich aus der Oefnung, welche

jetzt

jetzt der Eingang in die Höle ist, ergoßen, und durch Aufweichung und Auflösung der Kalktheile diese Weitungen hervorgebracht. Er hat sich nachher einen andern Ausfluß gesucht, und die Höle ist dadurch leer geworden. So sehr wahrscheinlich diese Erklärung beym ersten Anblick scheint; so sind doch viele Gründe dagegen. Denn, wenn ich annehme, daß durch die Länge der Zeit eine andere Oefnung entstanden sey, so müßte diese viel tiefer am Fuß des Berges liegen, auch so groß seyn, daß die in dem großen Reservoir befindliche Waßer, zugleich mit denen noch immer aus dem obern Theil des Gebürges eindringenden Waßern wegfließen könnten, weil sonst die Höle bis jetzt noch nicht trocken seyn würde. Denn daß sie ganz mit Waßer angefüllt gewesen, muß ich annehmen, wenn ich ihre Entstehung durch dasselbe beweisen will, und überdies würde das Waßer sonst nicht aus dem um ein beträchtliches höher wie die übrigen Theile der Höle liegenden Eingang haben dringen können. Wollte man behaupten, daß diese Menge Waßers durch Klüfte in die Tiefe des Gebürges gedrungen sey; so würde dies auch geschehen seyn, vor Veränderungen des Ausflußes. Ich weiß zwar wol, daß man die Entstehung aller solcher Hölen in Kalkstein unterirrdischen Bächen zuschreibt; und wenn man die **Kluter** in Augenschein nimmt, so scheint einem obige Hypothese nicht ungegründet. Jeder aber, der mit Aufmerksamkeit beobachtet, wird so vieles dagegen finden, daß er von dieser Meinung gern abgehen wird. Ich will mich indeß nicht in weitere Speculationen einlaßen, doch bin ich überzeugt, daß keine andere Ursache, als die Auflösungskraft des Waßers diese Weitungen hervorgebracht haben kann, wozu man noch allenthalben Spuren genug findet.

Alle Muthmaßungen bey Seite gesetzt, so bleibt diese Höle doch immer für den Naturkundiger ein wichtiger Gegenstand der Untersuchung.

Man trift mehr Hölen dieser Art in den hiesigen Gegenden an, welche näher beschrieben zu werden verdienen; so habe ich z. B. eine dergleichen bey Meinertshagen gefunden. Bey Halbern ist ebenfalls eine sehr große Höle, worin man ganze Säulen von Tropfstein finden soll.

Nach der Erzählung der Landleute soll die Kluter ehemals zu Kriegeszeiten, und besonders im dreißigjährigen Kriege, ein Zufluchtort für die Bewohner dortiger Gegenden gewesen seyn, worin sie ihre besten Sachen gebracht haben. Ueber dem Eingang der Höle soll damals ein Haus gestanden haben, welches von den Feinden, welche vergebens in die Höle einzudringen versuchten, verbrannt worden. Man hat auch noch vor einigen Jahren daselbst bey Errichtung eines Kohlenmeilers allerley Hausgeräthe und alte Münzen daselbst gefunden. In der Höle selbst findet man auch verfaultes Holz in Menge, welches Ueberbleibsel der vormals hereingebrachten Möblen zu seyn scheinet. Mitten in der Höle ist eine der größten Weitungen. In derselben liegt ein großes, wahrscheinlich aus der First eingefallenes Stückfels. Mein Führer machte mich darauf aufmerksam, und erzählte mir, daß diese Weitung ehemals zur Kirche, und das Stückfels zum Altar gedienet habe. Es fehlet indeßen hier, wie überall, wo noch Ueberbleibsel aus dem grauen Alterthum vorhanden sind, unter den Landleuten nicht an Fabeln und abendtheurlichen Erzählungen. In den kleinen Teichen, die man in der Höle findet, soll es z. B. ganz schwarze Fische geben, die sehr schwer zu fangen sind; es sollen ferner einmal 2 Männer sich in dieser Höle verirret haben. Diese hätten, wie mir mein Führer erzählte, ausgesagt, daß sie in der Nacht eine Menge Bergleute darin arbeiten gesehen und gehöret hätten. Andere dergleichen thörigte Meynungen übergehe ich mit Stillschweigen.

Man findet wenige Personen in dortiger Gegend, welche nicht diese Höle besucht hätten. Des Sonntags pflegen starke Gesellschaften junger Leute hineinzugehen, welche da mehrentheils nach verborgenen Schätzen suchen. — Man findet auch eine Menge Dachs- und Fuchsgruben in derselben, in welchen auch Iltiße, Marder u. s. w. häufig gefangen werden. Dies ist das merkwürdigste, was ich jetzt von dieser Höle sagen kann.

W. von Cöln.

5. Phy-

5. Physikalische Merkwürdigkeiten der Grafschaft Schaumburg.

Die Grafschaft Schaumburg hat im Umkreise ohngefähr 12, in der Länge und Breite aber beynahe 5 geographische Meilen. Zu den vorzüglichsten darin befindlichen Merkwürdigkeiten der Natur, gehört besonders der Steinhuder See. Er ist eine Meile lang und eine halbe Meile breit, bleibt mehrentheils im Gleichgewicht stehen, und schwillt bey reguiztem Wetter etwan 2 Fuß hoch. An einigen Stellen beträgt seine größte Tiefe 16 Fuß. Sein Waßer ist etwas gelblich, und hat einen morigten Geruch und Geschmack. Beym Kochen schäumt es nicht nur beständig, sondern behält auch nach dem Abrauchen einen bituminösen Geruch und Geschmack, färbt den Violensaft grün, woraus erhellet, daß ein bituminöses Moor oder torfhaftes sal alcali volatile darin zu finden ist, daher denn auch die darin befindlichen Fische nach dem Moor schmecken. Baarse, Aele und Dünneke werden am häufigsten darin gefangen, und weit und breit verkauft. An dem Ufer dieses Sees, wie auch in demselben, finden sich viele und zum Theil seltene Kräuter, wie denn auch eine gewiße Art Corallen darin angetroffen wird. Unter den mancherley Arten von Vögeln, welche sich am Ufer des Sees, und auf demselben aufhalten, sind verschiedene, die man in andern Gegenden dieser Grafschaft nicht findet, z. B. die so genannten Himmelsböcke, welche in der Luft ein Geschrey machen, das dem Rufen der Ziegen oder Böcke sehr ähnlich kommt. Im See selbst liegt eine kleine Insel, auf welcher vormals ein Entenfang war. Im Jahr 1762 ist ein schönes Gebäude darauf gesetzt worden, aus welchen man den ganzen See übersehen kann.

Das mineralische Wasser des Gesundbrunnens zu Stadthagen hat, frischgeschöpft, eine Crystallhelle Farbe, verlieret aber von seiner Helligkeit, wenn es einige Zeit in einem offenen Glase gestan-

gestanden; es sondern sich gelbliche und zu Boden fallende Fäserchen davon, welches auch mit der Zeit in einem wohl zugemachten Gefäße zu geschehen pflegt. Sein spirituenser Geruch und Geschmack kommt mit andern mineralischen Waßern überein, und ohngeachtet die 2 Quellen desselben nur ohngefähr 11 Fuß von einander entfernt sind, so ist doch der Geruch und Geschmack der einen mehr alcalisch, da die andere mehr adstringirend und martialisch ist. Im Sommer sind diese Quellen ungemein kalt, im Winter aber bey starken Frost sind sie wärmer, als gemeine Brunnen. Das davon ablaufende Waßer gefrieret selten. Die Quelle färbt nicht nur den Sand, aus welchem sie herfürbricht, roth, sondern setzet auch in den steinernen Rinnen, durch welche das Waßer abfließt, einen orangefärbigen Ocher in Menge an.

Der **Gesundbrunn zum Rodenberge** hat eine starke mit vielen mineralischen Dunstblasen beständig aufsteigende Quelle, welche auf dem Wege ihres Ausflußes häufig Ocher absetzet, und die darin liegende Steine mit einem rothen martialischen Crokus incrustiret. Die Erdlagen, aus welchen dieser Brunn in großer Quantität hervorbricht, sind leichte bituminöse oder torfigte Erde, unter welcher sich die strata tophacea, so weit man solches noch in der Tiefe untersuchen können, findet. In der obersten Lage siehet man diesen tophum in großer Menge nierenweise liegen, welche insgesamt einen nucleum haben, der mit vielen dünnen sich ablösenden Schalen umgeben ist.

Die Quelle auf dem **Argeberge**, im Amte **Hagenburg**, ist um deßwillen merkwürdig, weil das Waßer derselben alle hineingefallene Dinge, selbst Obst und andere Gartenfrüchte mit einer Rinde, als wie mit einem Steine überziehet, gleich wie der Fürstenbrunn bey Jena und andere mehr. Bis jetzt fehlt es aber noch an Experimenten, um zu beweisen, wie viel oder wie dick sich in einer gesetzten Zeit von diesem succo lapidifico an die hineingelegten Sachen angesetzet.

Die **Salzquellen zu Solrorf**, zwischen Stadthagen und Rodenberg, sind zwar schon seit hundert und mehr Jahren bekannt gewesen, aber erst seit einigen und 50 Jahren her in einen solchen Stand gesetzet, daß gegenwärtig aus der darauskommenden Sole,

nachdem

nachdem solche in den dazu erbauten Gradierhäusern von dem wilden Wasser gereiniget werden, eine solche Menge weißes, durchsichtiges und reines Salz mit Steinkohlen gesotten wird, daß diese ganze Grafschaft und viele benachbarte Oerter überflüßig damit versehen werden können; daher auch die bey Sachsenhagen und andern Orten dieses Landes befindliche Salzquellen nicht gebrauchet werden.

Das **Mönchenloch** ist eine Höle an dem höchsten felsichten Gebürge, auf welchem etwas herunterwärts die Schaumburg erbauet ist. In einem alten Mspt findet man davon eine lächerliche Nachricht: antrum quoddam est, heißt es daselbst, in monte illo, cui arx Schaumburgica imposita est, dictum **Möncken Loch**, a pygmaea quadam monica denominationem trahens, cum qua comitem Schaumburgicum Adolphum rem habuisse narratur; id quod postquam uxor ejus comperit, servo, qui herum comitari solebat, praecipisset signum quoddam viae, quae ad domum et habitaculum duceret, relinqueret, quam illa premens reperisse maritum cum pygmaea flavo crine insignem, in lecto jacentem una cum infante egregiae formae, quo amplexo abiisse. Pygmaeam autem rem sentientem aditum comiti amplius non permisisse.

Die Erdfälle bey dem Dorf Reinsdorf im Amt Rodenberg, liegen in einer graden Linie nicht weit von einander. Einer von diesen ist im Umkreise ziemlich groß und tief. Der Sage vieler herum wohnender Einwohner nach, sollen vormals darin Fische gewesen seyn.

Die **Mergelgruben**, welche sich hin und wieder in dieser Grafschaft, besonders aber im Amt **Rodenberg**, bey den Dörfern **Horsten**, **Lyren** und **Apelern** finden, scheinen unter andern zu beweisen, daß der Boden dieser Grafschaft und die herumliegende Gegend vormals mit Waßer bedeckt gewesen, weil die Bestandtheile des Mergels aus unzählig vielen zerdrückten und mürbe gewordenen Muschelschalen bestehen. Man findet in der Tiefe dieser Mergelgruben zuweilen Büffelshörner von ungemeiner und hier zu Lande ganz ungewöhnlicher Größe, in welchen sich ein versteinertes Mark findet, deßen sich viele Leute auf den Dörfern in verschiedenen Krankheiten bedienen.

Ery=

Crystallsteine werden nicht nur bey Honerode, sondern auch an andern Orten dieser Grafschaft in den Mergelgruben und zuweilen auch auf dem Lande gefunden. Man findet die Crystallen in einer gewißen Sorte von Steinen; die auswendig mattweiß als ein Sandstein aussehen, und zuweilen platt oder eckigt, mehrentheils aber rund, bald größer bald kleiner angetroffen werden. Wenn man diese Steine zerschlägt, so findet man darin die schönsten länglichen sechseckigten prismatischen Crystallen, welche dem gereinigten Salpeter an Gestalt gleichkommen. Diese Crystallsteine sind überaus durchsichtig, gleichen dem schönsten Diamant, daher man sie auch die Schaumburgischen Diamanten zu nennen pflegt. Die kleinsten derselben sind eine Linie breit, die größten haben einen halben Zoll im Durchmeßer; sie sind länglicht und sechseckigt, bald etwas runder, bald platter. Diese Crystallen sitzen von der innern Peripherie nach dem Mittelpunkt zu, ganz wunderbar neben einander; an dem Ende aber, wo sie frey von ihrer Mutter sind, sind sie etwas stumpf, spitz und gleichsam zugeschliffen. Sie werden jetzt zu Cassel und an andern Orten sehr sauber geschliffen, in Gold und Silber gefaßt, und Geschmeide für Frauenzimmer daraus verfertiget, auch wol von hohen fürstlichen Personen gleich andern Edelgesteinen getragen. Sie verliehren, wenn sie im Schmelztiegel im Feuer geglühet werden, nichts von ihrer Schwere, behalten ihren Glanz, bekommen aber kleine Ritzen.

Die Steinkohlengruben bey Sülbeck und Obernkirchen sind so ergiebig, und die daraus gebrochene Kohlen von solcher Güte, daß sie weit und breit abgeholet und verfahren werden.

Die Steinbrüche auf dem Bückeberge geben ein majestätisches Ansehen. Der Berg, woraus der Stein gebrochen wird, ist so groß, daß nach Jahrhunderten noch ein reicher Vorrath von Steinen daselbst wird zu finden seyn. In diesen Steinbrüchen werden grobsandigte sehr harte Felsensteine, die lagenweise liegen, in überaus großen Stücken gebrochen, und in die Nähe und Ferne versendet.

Conchiten, Turbiniten, Dendriten, Duckstein, Gypsstein, das Aphronitrum, der mineralische und wie Gold aussehende Kieß, und verschiedene andere figurirte Steinarten, werden bey Sachsenhagen, Berg-

Bergkirchen, Apelern, Rodenberg, und an andern Orten dieser Grafschaft Schaumburg mehr, in ziemlicher Menge befinden. Insonderheit trift man bey dem Dorfe Apelern an dem so genannten Kießen, wo der Kalk gebrennet wird, versteinerte Muscheln in großer Menge an, welche mich gleichfalls in der Meynung bestärket, daß der Boden dieser Grafschaft vormals unter Waßer gestanden.

Umbra, rother und weißer Bolus, schwarze und rothe Kreite oder Rötel, Torf, Teufelsdreck, sind Erdarten, die man hin und wieder in der Grafschaft findet und mit Nutzen anwendet. Vom Torf befinden sich hier 2 Sorten, nämlich eine Art, welche leicht und hellbraun ist, und für die schlechteste gehalten wird, und eine Art die schwarz und bituminös ist. Diese ist zum Brennen die beste. Beyde Arten werden auf dem Hagenburger und Steinhuder Moor im May, Jun und Jul häufig gestochen, getrocknet und zur Feurung genutzt. Auch findet man hier eine gewiße Art Thon, deßen sich viele Leute zur Färbung des Beilwands bedienen, welches eine Art Zeug ist, welches aus halb Wollen und halb Linnen Garn bereitet wird.

---

6. Matrikularanschlag der Paderbornischen Ritterschaft,

oder, wie viel jeder Cavalier von seinem Rittersitz zu einer einfachen Rittersteuer beytragen muß.

	Rthl.	Sch.	Pf.
1. Die Herrschaft Büren, welche sonst die Jesuiten, jetzt Ihro Hochfürstl. Gnaden besitzen	55		
2. Sämmtliche Herrn von Spiegel zum Diesenberg 55 Rth. Hievon zahlet			
a. der Herr von Spiegel zur Rotenburg	13	15	6
b. H. von Spiegel zu Oberklingenburg	3	9	3
c. Herr von Spiegel zu Helmershausen	3	9	3
d. des seel. H. Dohmdechant von Spiegel Sohn	13	15	9

	Rthl.	Gl.	Pf.
e. Herr von Spiegel zu Büne	3	9	3
f. Herr von Spiegel zu Aldorpsen	3	9	3
g. Herr von Spiegel zu Canstein	6	18	4½
h. Herr von Droste zu Delwig wegen Haus Büne	6	18	4½
3. Die Herrn von Spiegel Peckelsheimer Linie zahlen 35 Rthlr.			
Hiezu zahlen:			
1. H. Landmarschall v. Spiegel zu Schwekhausen	11	14	
2. Herr von Spiegel zu Helmern	11	14	
3. Herr von Spiegel zu Borlinghausen	11	14	
4. Der Herr Oberstallmeister von Westphalen, wegen Fürstenberg, Dinkelburg, Herbrum und übrigen Burg- und Rittersitzen	63		
5. Sämmtliche Herrn von Harthausen zahlen 55 Rthl., als:			
1. H. Drost von Harthausen wegen Apenburg und Bökendorf	20		
2. Frau von Harthausen wegen Welda und Vörden	15		
3. Graf von Harthausen wegen Thiedenhausen	7	10	6
4. Herr von Harthausen zu Dedinghausen	7	10	6
5. H. von Harthausen zu Lippspring und Marienloh	5		
6. Die Hrn von Calenberg zahlen zur Rittersteuer 35 Rthlr, als:			
1. H. von Calenberg zu Rotwesten wegen Lichtenau und Dömhagen	12	5	3
2. H. von Calenberg zu Westheim	12	15	9
3. Ein hochw. Dohmkapitel wegen Husen	10		
7. Die Hrn von Oynhausen 35, als:			
1. H. von Oynhausen zu Sutheim und Borchen	20	7	
2. H. von Oynhausen zu Gräfenburg	11	14	
3. H. Schatzeinnehmer Glaseker wegen Nordborchern	3		
8. Andere Oynhausische Linie 20 Rthlr.			
1. H. Major Oynhausen wegen Merlsheim	6	14	

2. wegen

	Rthl.	Sll.	Pf.
2. wegen den Polhoff zu Heinheim	4	9	4
3. Frau Oberhofmeisterinn v. Asseburg wegen Eichholz	4	9	4
4. H. Landdrost v. Weichs wegen Eichholtz	4	9	4
9. H. v. Brenken wegen Erdbernburg und übrigen Rittersitze	35		
10. Herr v. Krevet ist ausgestorben gab 20 Rthlr. dafür zahlen jetzt 1. H. v. Brenken wegen Verneburg	15		
2. Stadt Salzkotten wegen den Burgsitz daselbst	5		
11. Hr. v. Stapel ausgestorben, haben gegeben 20 Rthl. dafür jetzt 1. hochw. Dohmkapitel	10		
2. Hr. Oberstallmeister von Westphalen	10		
12 Herr von der Borch wegen Holtzhausen	25		
Kloster Hardehausen wegen Externbrock	4		
13. Herr von Fürstenberg wegen Winkhausen	8		
idem wegen einen Rittersitz zum Salzkotten	2		
14. Wegen den Papenheimischen Gütern zahlet jetzo			
1. Herr von Mengersen	6	14	
2. Frau von Harthausen zu Welda	13	7	
15. Wegen d. v. Oer und Cansteinischen Gütern zu Warburg und Germete zahlt jetzo			
1. Herr von Canstein	10		
2. H. von Mengersen wegen den angekauften Theil des H. von Mönster	10		
16. Herr von Kettler wegen Nieheim	3	7	
17. Die Herren von der Lippe zahlen 20 Rthlr., hievon			
1. Frau von Asseburg wegen Haus Vinsbeck	11	2	4
dieselbe wegen Otenhausen		11	8
2. der Herr Landshauptmann von der Lippe wegen Wintrup	6	14	
derselbe wegen Otenhausen		11	8
3. Herr von der Lippe in Dänemark		11	8
4. Herr von der Lippe zu Sandebeck		11	8
18. Die Herrn von Kanne 30 Rthlr.			
hiervon 1. H. v. Kanne selbst wegen Breidenhaupt	8	14	

 2. H.

		Rthl.	Gll.	Pf.
	2. H. v. Metternich wegen Lövendorff	7	7	
	3. Ein hochw. Dohmkapitel wegen Lutterheim	14		
19.	Der Herr von Imbsen wegen Wewer	10		
20.	Herr von Buchholtz wegen Niehausen	15		
21.	Wittwe von Westphalen wegen Hinnenberg	20		
22.	Herr Obermarschall von Mengersen wegen Rheda	15		
23.	Die Herrn von Schilder zahlen 15 Rthlr, wofür			
	1. Herr von Donop	10		
	2. Dohmprobst von Asseburg wegen Dreßburg	5		
24.	Herr von Juden wegen Borcholtz	10		
25.	Herr von Spiegel zu Kemperfeld	5		
26.	Herr von Druchtleben zu Heinholz	9		
27.	Herr von Amelunxen zu Borgholz	8		
28.	Frau von Oberg wegen Twiste	5		
29.	Herr von Post wegen Lügde	12		
30.	Frau von Sieghart wegen Natzungen	10		
31.	Herr von Wrede zu Würgesen	3		
32.	Herr von Wrede zu Menne	10		
33.	Graf von Plettenberg Lehnhausen wegen Essentho	8		
34.	Herr Obrist von Alten wegen Thüle	8		
35.	Herr von Vogelius wegen Pömbsen und Wandschicht	12		
36.	Herr von Ensen ist ausgestorben	4		
37.	Herr von Roll wegen Steinheim	4		
38.	Herr von Schade zu Enger	5		
39.	Die Erben Wiedenbrück	6		
40.	Herr von Geismar wegen Riepen	6		
	Summa	758	7	

Anmerk. 21 Schilling machen 1 Rthlr. und 12 Pf. 1 Schill.

7. Der

7. Der Name Emrica, Emrich, und nicht Embrica, Emmerich, woher? Eine Untersuchung.

§. 1.

Viele Gelehrte haben es der Mühe werth geachtet, die Urnamen einiger Kastelle, Städte und Wörter nach ihren Zeitbegriffen auszuspähen. Allein bey einer solchen Untersuchung schlief sehr oft die Kritik; und daher kam es, daß viele derselben Benennungen bald von diesem bald von jenem unrichtig ableiteten. Einiger Bemühungen haben viel wahrscheinliches *), anderer hingegen sind wie §. 4. nr. 6. wie nach §. 3. nr. 1. 2. 3. 4. ad modum Harduini Videbus Ideen, die von *vide bos*, so wie Hudsfot von Hunnus fuit herkommen sollen, und die wir zum Unterschied anderer Harduinchens nennen wollen.

§. 2.

Auch einige Abstammungen Emmerichs, **) oder besser Emrichs, wie unten §. 12. vorkommen wird, gehören gleichfalls unter solche Hirngespinster, die wahrscheinlich aus einer Kamingesellschaft gebohren sind. Auch der Herr Licentiat Egtberg Hoch ***) hat uns mit einigen Ableitungen, vermuthlich aus Besorgniß, sie mögten sonst verlohren gehen, bekannt gemacht. Wie viel sich aber auf den Werth solcher und ähnlicher Harduinchens rechnen läßt, ****) das überlaßen wir dem Scharfsinn eines jeden G. L. der den flüchtigen Umlauf solcher Sagen und Nachsagen schon nach dem innern Gehalt zu schäzen wißen wird.

§. 3.

*) Joh. Eberh. Rau ss. theol. Pr. publ. monumenta vetustatis germanicae de ara Ubiorum.

**) Soll vom Stadtwappen herkommen, welches drey Eimer sind, die in der Landessprache Emmer heißen. Man fügte zu diesen Emmern die Sylbe reich; fertig war man mit einem ganz neuen Namen, und man schrieb Emmerich, welches so viel bedeuten sollte als Emmereich.

***) Korte Beschryving van tgehede Land van Cleev. gr. 8. 1783.

****) Versuch einer Abhandlung u. s. w. §. 12. u. X.

§. 3.

Einige besondere Abstammungen, die ich in meinem Exemplar Waßenbergi Embricensis Embrica *) vorn eingeschrieben vorgefunden habe, will ich doch hiehersetzen, um daraus den witzigen Leichtsinn mancher unserer Vorfahren kennen zu lernen. Nach solchen stammt Emmrich, denn Emrich kannte man nicht, ab

1. von Imber, der hier, wenn der Rhein aus seinen Ufern getreten ist, stehn bleiben soll, oder bleibt, und von daher Imbricata Embrica. Ob aber diese Ableitung ältern oder frühern Zeitalters ist? steht weder im Text, noch in der Randgloße.

2. Von *Pons*, Brück am Rhein, die die Römer hier öfters nöthig hatten; daher sagte man an der Brücke oder *Embrica*. Das wannehr? ist in der Feder geblieben.

3. Von Bracca, (alte gothische Hosen) ob die Ergothen ohne Hosen gewesen, wie die Bergschotten, das hat dem Verfaßer nicht zu melden beliebt.

4. Von einem *St. Emeranus*, deßen Stift in Regenspurg ist. Was der hier zu sagen gehabt hat? ist vergeßen.

5. Von *Emerentia*, einer heilig gesprochenen Prinzeßinn, von welcher in der Reichsstadt Wimpfen noch viele Traditionen sind, u. d. gl. mehr.

§. 5.

Wir unserer Seits halten gern über dergleichen unzuläßige Grübeleyen unser Urtheil zurück. Mich dünkt aber, daß der, welcher etwas Etymologisches von Emrich sagen wollte, vor allen Dingen Rücksicht nehmen müße:

§. 6.

a.) wie Emrich noch gegenwärtig an sich ist, und

b.) wie deßen Lage im Gegenverhältniß anderer Städte, die hier Römisch waren, gewesen sey? Betrachte ich den Ort antiquarisch an sich, so sind

§. 7.

*) Der Titel dieses schon seltenen Buchs ist Waßenbergi Embricensis Embrica, sive urbis Embricensis descriptio libri tres. Clivis apud Tobiam Silberling MDCLXVII. kl. Fol.

§. 7.

1. unterschiedliche Ueberreste hieselbst, welche augenscheinlich beweisen, daß vormals die Römer hier gewesen. Denn

a.) trift man noch vor dem Wasserthor am Rhein, in einer schon etwas gesunkenen Mauer rudera einer alten Römischen arca Agger, d. i. Denkmähler eines Dammes oder einer Schutzwehr von schwarzgrauen Eisenstein an, die hie und da mit gebackenen Ziegelsteinen an einander gemauert, ganz im Geschmack der Römer sind. Diese Entdeckung ist die meinige. Wie aber das große Stück, mit der Mauer im ganzen verbunden, dahin gekommen? dies sey einem andern zu enträthseln vorbehalten.

b.) Weil die obersten Verzierungen des von gebackenen Steinen aufgeführten Waßerthors von festen gelben Sandsteinen mit Römer Händen gemacht sind.

c.) Weil ich hieselbst einige Stücke des grauen Alterthums entdeckt habe, deren Beschreibungen bereits in den Händen des geehrten Publici sind, und wovon ich jetzt nur die vorzüglichsten nenne. Zwo Schilde, zwo Larven, einen Kopf des Apolls, welcher letztere den vielen Köpfen auf Postumi Silbermünzen, und dem antiken Saphir, deßen ich bey den Ringen Erwehnung thun werde, vollkommen ähnlich ist.

d.) Weil hier öfters Münzen, *) Hefte, Schnallen, Urnen **) u. s. w. gefunden werden. Aus allen diesen wird es im höchsten Grad wahrscheinlich, daß Emrich sey Römisch gewesen. Sehe ich ferner

§. 7.

---

*) Viele derselben sind von Bley antik. Die Aechtheit erkennet man aus dem Erdfirnis, und der weißern Kouleur gegen das unsrige.

**) Vor einigen Jahren ist eine schöne gothische, die rund von oben und nur eine kleine Oefnung hat, beym Graben eines Brunnens gefunden worden, die mein Kabinet dem Kaufmann Herrn Vaken, hieselbst wohnhaft, zu verdanken hat. Man findet hier auch zuweilen Ringe mit besondern gothischen Buchstaben, Ringe, die gewiße Familien zum Andenken von denen erhielten, welche die heiligen Kreuzzüge mit

§. 7.

2. auf dessen Lage, so scheint sich schon alles mehr der Gewiß-
heit zu nähern, so sehr, daß man gerade hin behaupten möge,
Emrich sey entweder eine Kolonienstadt oder aber ein Sam-
melplatz der Römer gewesen. Denn [illegible]
[illegible] a. liegt

mit machten. Zwo von der Art besitze ich, einen von rothgelbem Kupfer,
plattrund mit den Buchstaben Nonl, den andern von breiten Eisen ganz
platt, stark verguldet. Ersterer scheint eines gemeinen Schwärmers,
lezterer aber eines vornehmen Mannes zu seyn. Dieser ist 1779. zu
Bonn gefunden mit folgender Umschrift: MVDMILL: e WIL. er VAL.
e HIL. e HILAR. iter, und schon 1779. im Cöllnischen Journal p. 3.
beschrieben. Von dieser Seltenheit, die uns, wie wol etwas theuer
zu Theil geworden ist, merke ich nur noch an, daß beym schon ge-
nannten Wallenberg fast zwey ähnliche Namen vorkommen. Der eine
steht p. 61. Villerus, lezterer aber p. 165. Ludemila. Vermuthlich
dürfte dieser Ring so wol, wie die Familie des Herrn Kriegesrath
Deweiler zu Wesel hieselbst zu Hause seyn. Es wäre mir leicht die
Leser noch mit mehrern Antiken zu unterhalten, wenn es die Gränzen
dieses Magazins erlaubten. Ich schränke mich daher nur allein auf
ein Meisterstück Japanischer Arbeit ein, welches vielleicht in Europa
das einzige in seiner Art, und wol der schönste Kontrast zweer so weit
von einapder entfernten Nationen ist. —. Es ist ein Ring vom fein-
sten Golde, der mit durch und an einander gekeeteten Chanieren eine
trefliche Figur macht. Die zwo ersten sind an beyden Seiten eines
gereiften oder gestreiften von unten ofnen Kozsten befestiget, der mit
einem seltenen Stein aus dem Geschlechte der Sarder, a) den wir bald
näher kennen lernen, geziert ist. Auf diesen 4 sowohl als den übrigen
42 Chameren wird man von oben gegravirte Rosen gewahr, die in der
Beugung funkelnden Sternen gleichen, nachher aber sich bey der Aus-
dehnung wie ein Kammrad in einander faßen. Doch scheinen sie sich
zu verlieren, sobald man den Ring ansicht, dessen Schienen nach der
Richtung und kronenähnlichen Faßung des sonderbaren Steins vorhero
platt auf einander lagen. Zwar meint man noch immer die 4 ersten
[illegible] Sterne,

a) So nennt ihn Joh. Immanuel Walch im 2ten Theil seines Steinreichs
1764. in 8. p. 60. aber wie mich dünkt nicht akkurat, denn ein an-
ders ist der General-, ein anders der Specialname.

a.) liegt unsere Stadt in der Mitte zwoer Städte, welche der Römer vormals kommandirte. Es waren Cleve, und der Holländer gegenwärtiges Dusburg, daß sie **Doesburg** schreiben.

b) war unser Ort dem Römer zur Bequemlichkeit seiner Transporte nicht nur nicht viel werth; sondern er gab auch bisweilen einer solchen Stadt, wovon noch unterschiedliche Beyspiele in Spanien sind, vorzugsweise ihren besondern Namen, und nannte sie *urbs amnica.* Was war nun wohl nach einer solchen Benennung der Römer zu Clev und **Dusburg** gemächlicher, als unser *Emrich* schlechtweg

---

Sterne, so wie solche die Meisterhand im Anfang entwarf, und durch den Grabstichel pünktlich ausgeführet wurden, auf den übrigen auch zu sehen, aber gefehlt. Das Ganze macht alsdann am Finger zuerst von der Rechten zur Linken, und hernach von der Linken zur Rechten zwo schräge gegen einander laufende **Romboiden**, die aber nachher bey den übrigen beständig kreuzweise in vier verschobene Vierecke erscheinen. Die Faßung gleicht einem ganzen nicht gespaltenen, oder richtiger, nicht von einander gesägten, mithin auch nicht hohl geschliffenen Sardonich. So nennt der Hindustaner in Cambait den Stein, wo sein Vaterland ist, der beynah einem Katzenauge, nur mit dem Unterschiede gleicht, daß hier die auf einander liegende **horizontal Lamellen** keinen Bogen machen können, nach welchem sich sonst das Licht eines linsenförmigen Katzenauges bewegt. Der wahre Unterschied beyder Steine ist eigentlich dieser: Des Katzenauges kompakte aber doch äußerst zarte Lamellen, werfen beständig, wenn sie von oben, die kleinen linsenförmig, die größern ovalrund, und zwar von unten einmäßig hohl geschliffen sind, und nach dem Licht gewendet werden, einen weißlichen ins gelbe spielenden grün grauen Glanz in Gestalt eines Bogens unsern Augen zu. Der ganz rund geschliffene und inwendig hohlrund polirte Sardonich thut dies nicht, weil deßen weißer **Ring**, oder auch wol mehrere Streifen desselben, die gerade in der Mitte von oben bis unten über die feinsten Schichten eines solchen Steins gehen, nur dahin den mehrsten funkelnden Sonnenglanz mittheilen, wo sich der Durchsichtigkeit wegen, die Lichtstrahlen gegen einen gefütterten Goldfolie am ersten brechen können. Ich besitze davon eine Garnitur Knöpfe, wovon der eine fast immer schöner wie der andere scheint, woran ich eilf Jahre gesammlet habe.

nach der Hofsprache *Amnica* zu nennen? und so dürfte die Ableitung dieses Namens schwerlich in mittlern Zeiten zu suchen, wol aber in ältern zu finden seyn.

§. 8.

Viele Anstrengungen, um dies darzuthun, werden wir nicht nöthig haben, wenn wir nur bey dem Namen Amnica ein wenig still stehen, und sich der geneigte Leser zu erinnern beliebt, daß der Römer, wie schon erwähnt, eine Hof- oder gelehrte und auch eine gemeine bäurische Sprache hatte. Nach jener hieß unser Ort schon Amnica, nach dieser aber, oder der lingua Romana rustica, der zuverläßigsten Grundlage der spanischen Sprache, die der große Haufe Leichtigkeit halber redete, schafte der unsern Stadtsnamen, wegen des zu Anfang eines Worts harten Selbstlauters A, und darauf folgenden mißlichen mitstimmenden Buchstaben MN in ein leichteres EK um, und auf die Art entstand aus der kleinen Verwechselung Emrica und nicht Embrica. Auch unsere Nachbarn, die Holländer, die in Versetzung dergleichen Buchstaben eine Schönheit der Sprache anzutreffen vermeinen, thun das nämliche. Sie sagen Leien statt Leiden, Amsterdam statt Amstel- oder Amstelredam, Utert statt Utrecht u. s. w.

§. 11.

Der so heroisch wie rasche Deutsche hatte auch seine Einfälle, verbeßerte oder änderte gleichfalls Wörter ab, jedoch vermied er mehrentheils das Schwerfällige, auch das Harte so wohl, als das holländisch Schleppende, und kürzte seiner Sprache gemäß, so viel nur immer mit Fug geschehen konnte, ab. So sagte er Augspurg statt Augustiburgum, Deuz statt Deusonium u. s. w.

§. 12.

Auf eben diese Art wurde nach Verdränaung der Römer, aus unserm Römischen Amnica zu allererst vom Römer selbst Emrica, und hieraus hernach von Deutschen Emrich gemacht. Der Schreibart Emmerich gönnten wir gern den Vorzug, so wie auch dem Emrica

Emrica vor Embrica. Daß aber dergleichen Veränderungen der Namen in unsern Gegenden nichts neues sind, davon mögen unser Dusburg von Drusiburgum, Duisburg von Teutoburgum und viele andere zeugen, die alle namhaft zu machen, nur vergeblich seyn würde.

Emrich 9 April 1786.

A. S. G. G.

8. Briefe eines Reisenden über Westphalen.

Achter Brief.

Wie steht es mit dem Bielefeldischen Gymnasium? Diese Frage, mein Bester, wurde neulich in einer öffentlichen Gesellschaft aufgeworfen, und machte mich aufmerksam, diese öffentliche Schulanstalt näher kennen zu lernen, und meine unmaßgeblichen Bemerkungen über dieselbe hier öffentlich bekannt zu machen. Gute Schulanstalten gereichen einem Staat zur Ehre, und ich glaube daher keiner Entschuldigung zu bedürfen, wenn ich meinen Briefen über den wahren Zustand der Schulen, die ich in dieser Gegend sorgfältig beobachtet habe, ein Wörtchen mit unterlaufen laße.

Das Gymnasium zu Bielefeld hat zu Scholarchen den Magistrat und 2 evangelisch lutherische Prediger. Von diesen hängt auch die Besetzung der Lehrstellen ab. Es besteht jetzt aus 5 Klaßen, wovon jede ihren eignen Lehrer hat. Die Zahl sämtlicher Schüler ist ist ohngefähr 80, unter welchen 5 bis 7 Ausländer sind. Die Gegenstände des Unterrichts von den ersten Elementarkenntnißen an bis zu den höhern Stuffen der Sprachen und Wissenschaften sind: Schreiben, Rechnen, Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte, lateinische, französische und griechische Sprache. Das Bielefeldische Gymnasium würde weit frequenter seyn, wenn nicht zu

 viele

viele Neben = und Winkelschulen angelegt würden; die sehr oft nur unter der Direktion eines Kandidaten oder einer brodlosen Mamsell stehen. An einer gut eingerichteten Frauenzimmerschule fehlt es in Bielefeld gänzlich; man mögte denn die Güte einer solchen Schule nach dem Nähe = und Strickstock bestimmen. Geographie, Orthographie, Geschichte, Naturlehre sind in den hiesigen Frauenzimmerschulen unbekannte Namen, kaum erhalten die Kinder im zehnten Jahre eine erträgliche Fertigkeit im Lesen; und doch ist es gewiß, daß die Aeltern ihre Töchter schon vom 4ten oder 5ten Jahre in diese Schulen schicken, mit welchen, wenn dem Staat die Aufklärung des schönen Geschlechts werth ist, sehr wohl eine Verbeßerung vorgenommen werden dürfte. Wie will man den Aberglauben steuren und reinere Begriffe von Gott und der Natur gemeinnütziger machen, wenn man das zweyte Geschlecht unter der Aufsicht größtentheils unwißender und abergläubischer Führerinnen aufwachsen läßt, die ihre Zöglinge sehr oft, es fehlet mir nicht an Beyspielen, statt sie mit nützlichen Sachen zu beschäftigen, mit Ammenhistörchen und Feenmärchen zu amüsiren suchen.

Der seel. Prediger von Cölln behauptet im 2ten Stück des Westphälischen Magazins, daß die Unwißenheit in der Religion bey mehrern seiner Landsleute so groß sey, daß ihnen Unsterblichkeit der Seele, Jesus Christus, Belohnung und Strafe nach dem Tode u. s. w. unbekannte Ideen wären. Ich finde, daß die Behauptung des seel. Mannes auch auf manchen Ravensberger Landmann vollkommen paße. Unter mehrern Beyspielen, die ich zum Beweise anführen kann, sey es mir erlaubt, das Resultat einer Unterredung herzusetzen, die ich mit einem 18 jährigen Bauernknaben heute gehabt habe.

Dieser Mensch hatte vom 12 bis zum 15ten Jahre die Schule besucht, und wußte nicht, daß Jesus Christus auf Erden gelebt hatte, auch hatte er nicht den geringsten Begrif von der Unsterblichkeit der Seele, und Belohnungen und Strafen nach dem Tode schienen ihm lächerlich zu seyn. Uebrigens konnte er weder lesen noch schreiben. Ich weiß sehr wohl, daß die Schuld einer solchen unverzeihlichen Unwißenheit

wißenheit selten auf die Lehrer, öfterer aber auf die Aeltern, welche ihre Kinder vom Schulunterricht abhalten, zurückfällt; aber dies muß man rügen, daß man einen so unwissenden Menschen am heil. Abendmahl Theil nehmen läßt.

Leben Sie wohl.

(Werden fortgesetzt.)

---

9. Erneuerte und geschärfte Feuerordnung für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden, und derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda 2c. 2c. 2c.

Fügen hiemit jedermänniglich, und insbesondere Unsern Unterthanen in dem Fürstenthum Minden, und denen damit combinirten Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zu wissen, daß ob

zwarn zu Abwendung der Feuers-Gefahr auf dem platten Lande und in denen Dörfern, bereits vorhin allerhand gute Anstaltungen gemachet, auch von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren unterm 1ten October 1708. sowohl, als unterm 14 Novemb. 1716. und 28 Novemb. 1718. heilsame Edikte publiciret worden, vermöge welcher ein jeder mit Feuer und Licht behutsam umgehen, und bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe, durch Verwahrlosung und Fahrläßigkeit, keine Feuersbrunst und Schaden verursachen soll, dennoch solches allenthalben nicht gehörig beobachtet, sondern an vielen Orten aus strafbarer Unvorsichtigkeit verschiedentlich große Feuersbrünste angerichtet, und viele Unserer getreuen Unterthanen dadurch in die äusserste Armuth gesetzet worden, daß Wir dahero bewogen seyn, nicht allein den Inhalt vorhergedachter Edikte hiemit zu renoviren, sondern auch denenselben in einigen Stücken ein mehreres beyzufügen, setzen, ordnen und wollen demnach:

1.

Daß alle und jede contribuable Unterthanen, welche von nun an neue Gebäude, und insbesondere Wohnhäuser bauen wollen, des Orts Land-Rath anzeigen, der Land-Rath davon an Unsere Mindensche Kriegs- und Domainen-Cammer berichten, diese aber durch den Bau-Rath ohnentgeltlich eine Generalanweisung geben lassen soll, wie die Feuerstellen in denen neuen Gebäuden Feuersicher anzufertigen, und der Neu-Bauende eine besondere verschlossene Küche anzulegen gedenke, wornach sich sodann sowohl der Bauende achten, als der Land-Rath die Examination bey der Visitation anstellen kann. Auf denen Dreschdehlen sollen die Feuerstellen durchaus nicht weiter gestattet werden, und wann ein Neu-Bauender dem ohngeachtet, weder dem Land-Rath die Nothwendigkeit des neuen Baues anzeigen, oder den Feuerheerd auf der Dreschdehle, und nicht in einer besondern Küche anlegen, diese auch mit keinem ausgemauerten Schornsteine versehen solte, wollen Wir ihm gar keine Reglementsmäßige Freyheit angedeihen, sondern denselben noch dazu mit einer willkührlichen Strafe belegen lassen.

2.

In denen Häusern, in welchen bereits solche besondere Küchen vorhanden, auch Schornsteine angeleget sind, sollen die enge, schadhafte

hafte und wandelbare Schornsteine ohne Zeitverlust, und längstens binnen einem Jahre erweitert, gebessert, und da es nöthig, gar abgenommen, und an deren Statt ganz neue aufgeführet, die hölzerne aber ganz abgeschaffet, und davor neue steinerne, rechter Weite, damit solche von denen Schornsteinfegern bestiegen werden können, ohne Einschieb- und Verkleidung derer Tragbalken gebauet, auch die Unterthanen ihre Schornsteine, die nicht sonderlich hoch, alle Monat selbst fegen und reinigen, zur mehreren Sicherheit aber die Schornsteine jährlich einmal durch einen ordentlichen vereideten Schornsteinfeger reinigen lassen, auch bey den Visitationen darauf, ob solches auch würklich geschehe, gehörig Acht gegeben werden; denenjenigen nun, welche solchergestalt Schornsteine binnen Jahres Frist anlegen, soll eines Monats Freiheit an der Contribution angedeihen, diejenige aber, so solches unterlassen, mit einer convenablen Strafe beleget werden.

3.

In denen alten und gegenwärtig schlechten Häusern aber, worinnen nie Schornsteine gewesen, noch selbige angeleget werden können, sollen nicht nur tüchtige Schwibbogen, so drey Fuß tief sind, angefertiget, mithin die Feuerstellen mit steinernen Mauren und Wänden an denen Seiten wohl verwahret, sondern auch die bishero üblich gewesene, so genannte Oefen, oder Feuerrahmen, in- und auswendig mit Leimen beworfen und diese wenigstens wöchentlich einmahl tüchtig abgefeget, und von dem, so sich angesetzet, gereiniget werden.

4.

Bey denen Feuerheerden sollen ausgemauerte, wenigstens 4 Fuß tiefe Aschgruben seyn, und darinn die Asche vom Feuerheerd und aus denen Ofen geworfen, keinesweges aber, wie sonsten strafbarer Weise geschehen, auf den Misthauffen, oder sonsten in den Hof, noch in hölzerne Gefäße, bevor der Einwohner zureichend überzeuget ist, daß keine Kohlen mehr darin anzutreffen, gebracht werden.

5.

Da schon vorlängst verboten, daß auf den Höfen keine Backofen geduldet werden sollen; so müssen solche gänzlich abgeschaffet, und kein Flachs oder Hanf darin weiter gebracht, sondern entweder in der Sonne,

Sonne, oder in einem eigenen Backofen, so vor dem Dorfe, oder sonst an einem sichern Orte auf der Straße anzulegen sind, getrocknet werden, wie dann auch der Flachs und der Hanf nicht im Hause, vielweniger bey dem Feuerheerd geklopfet, gebracket, geschwungen, geribbet und gereiniget werden, sondern solches außer dem Hause und bey gutem Wetter geschehen soll, weil die Feuerheerde auf denen Holz-Fluhren befindlich sind. Es wäre dann, daß jemand eine besondere von dem Hausfluhr durch eine Scheidewand separirte Küche hätte, auf welchen Fall aber die Reinigung und Zubereitung des Hanfes und Flachses bey Tage, und nicht bey Nacht oder bey Licht geschehen muß.

6.

Die in denen Dörfern befindliche Schmieden sollen nach denen bereits vorlängst ergangenen Ediktis in den Schmiedehäusern gänzlich nicht weiter geduldet werden, sondern allein, und von denen Häusern, so wohl Wohnungen, als Scheuren entfernet stehen, und dergestalt angerichtet werden, daß daraus denen benachbarten Häusern keine Gefahr zuwachsen könne.

7.

In denen Häusern sollen durchaus keine Backofen geduldet, sondern solche nach denen Ediktis, wenigstens 30 Schritt von denen übrigen Gebäuden angeleget, und solche keinesweges mit Stroh bedecket werden.

8.

Bey Licht soll das Vieh nicht gefuttert, noch das Getrayde gedroschen werden, es wäre dann, daß das Licht in einer wohl verwahrten Leuchte an der Oese über den Feuerheerd gehangen wird, worüber kein Stroh geleget wird, und wenn des Abends oder des Morgens bey Licht nach dem Vieh gesehen wird, muß solches nicht mit einem brennenden Stück Kiehn, oder brennender Lampe, sondern jedesmahl mit einer Laterne oder Leuchte geschehen, zu welchem Ende ein jeder Unterthan auf dem Lande eine Leuchte haben muß.

9.

Soll die so genannte Scheve, welche bey Bereitung des Flachses abfällt, durchaus nicht gesammlet, noch solche zum Einheitzen gebrauchet,

brauchet, sondern sofort aus den Häusern fortgeschaffet, und an einen Ort auseinander gestreuet werden, wo sie im Fall einer Entzündung denen Gebäuden nicht den geringsten Schaden thun kann.

10.

In denen Dörfern soll durchaus kein Schieß-Gewehr gelöset, noch solches bey Hochzeit, Kindtaufen und andern öffentlichen Gelagen geduldet werden.

11.

Werden die unterm 28ten April 1723. und 20ten Octob. 1742. emanirte Edikta, wegen des gefährlichen Tobackrauchens hiemit ausdrücklich erneuert, dergestalt, daß diejenige, so sich unterstehen werden, bey Einsamlung des Getreydes und Heues, auch insonderheit bey dem Einfahren desselben, auf und neben dem beladenen Wagen Toback zu rauchen, ebenfalls wie in erwehnten Ediktis verordnet worden, mit Vier-Wöchentlicher Vestungsarbeit bey Wasser und Brod bestrafet, auch ausser dem die Herrschaften, Beamten und Hauswirthe, so hierunter nicht bessere Aufsicht auf ihre Leute und die Unterthanen haben, ingleichen diejenigen, welche dergleichen schädliches Toback-Rauchen, sobald sie davon Nachricht erhalten, der vorgesetzten Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, mit arbitrairer Strafe beleget werden sollen, gestalten dann ferner niemand, er sey, wer er wolle, weder in Häusern, noch außer denenselben auf denen Strassen, Höfen, in denen Ställen, im Holze, Felde, oder sonst noch auch mit einem Pfeiffendeckel Toback rauchen soll.

12.

In jedem Wohnhause soll, wie bereits oben erwehnet, eine Leuchte, um sich derselben benöthigten falls auf denen Boden, in Scheunen, Ställen, und sonsten bey Feuerfangenden Sachen zu bedienen; und 2) eine Feuerstülpe auf dem Heerd vorhanden; 3) jedes Ofenloch mit einer eisernen Thür versehen seyn, und solche verschlossen gehalten werden. Wie aber

13.

Aller dieser Vorsichtigkeit ohngeachtet, entweder durch Schickung des Allerhöchsten, oder aufs Anstiften böser und gottloser Leute eine Feuersbrunst entstehen kann, so ist nöthig, daß auch in denen Dorfschaften die nöthige Instrumenta zum löschen angeschaffet werden. Es sollen demnach die grossen und geschlossenen Dörfer, und besonders diejenige, wo die mehresten Häuser mit Steinen beleget sind, sich mit großen Feuersprützen, Küfen und Leitern versehen; Und haben Wir dahero Unserer Krieges- und Domainen-Cammer befohlen, diejenige Dörfer, wo solche Feuersprützen angeschaffet werden müssen und können, vest zu setzen, mithin zu Bestreitung der Kosten, wann es thunlich, einige Zuschläge verkaufen; allenfalls aber solche nach dem Contributionsfuß aufbringen zu lassen. b) Alle Häuser müssen mit einer mittelmäßigen Feuerleiter, einem Feuerhaken, einer Handsprütze, und einem Feuereimer versehen seyn. c) Eben diese Instrumenta sollen zwey neben einander wohnende Kötter; ingleichen d) vier Brink-Sitzer halten. e) Diejenige aber, so zur zweyten Ehe schreiten, sollen nach Maaßgabe des Edikti vom 28 Novemb. 1718. §. 6. in die Kirchen einen ledernen Eymer schencken, damit solche gleicher Gestalt im Fall der Noth gebrauchet werden können.

14.

Damit es auch an Wasser nicht fehle, müssen genugsame Brunnen gemachet, und wo es sich schicket, die umher liegende Quellen, Flüsse und Bäche, denen Aeckern und Wiesen unschädlich, herbey und in gewisse Graben, Sümpfe, Teiche und Viehtrancken geleitet, dieselben öfters aufgeräumet, und in Bau und Besserung beständig unterhalten werden.

15.

Weil es sich aber zutragen kann, daß in Häusern, so von solchen Brunnen und Teichen etwas entfernet sind, Feuerschaden entstehet, so sollen, ob vest gesetzter massen, zwey und mehrere auf Schlitten stehende Wassertubben, nach der Größe des Kirchspiels angeschaffet werden, welche jederzeit mit Wasser angefüllet, bey denen Bauerschafts-Glocken in Bereitschaft stehen sollen. Und wie dieses eine beson-

besondere Aufsicht erfordert, daß nemlich diese Tubben jederzeit mit reinem Wasser angefüllet, im Winter aber auf denen Schleiffen umgekehret werden, so soll einer von denen Brinksitzern der Gemeinde solche haben, und dagegen von den gemeinen Bauerlasten, an Burg-Vesten und Wege-Besserung, wieder frey gelassen werden, wie denn auch Spänner angeordnet werden sollen, die solche Tubben an die Feuerstellen bringen.

16.

In großen an einander gebaueten Dörfern sollen Nachtwächter angeordnet, und für dieselbe gewisse Gehältere ausgemittelt, und solche hiernächst von der Gemeinde nach dem Contributionsfuß aufgebracht werden, welches zu besorgen und zu reguliren, Wir hiermit Unsern Land-Räthen allergnädigst auftragen; Es müssen aber solche Nachtwächter im Sommer um 10 Uhr, und im Winter um 9 Uhr mit dem Rufen den Anfang machen, und damit alle Stunden im Sommer bis 2. und im Winter bis 4 Uhr continuiren, und im Fall sie das Geringste vermerken, davon eine Feuersbrunst entstehen könnte; desgleichen in Fällen, wann sie Diebe vermerken, lerm blasen, um solches denen Einwohnern, damit sie zu Hülfe eilen können, bekannt machen. Dafern nun

17.

Eine Feuersgefahr entstehet, welche der Höchste in Gnaden abwenden wolle, soll der im Dorfe wohnende Küster und Schulmeister sofort die Glocke rühren, und so lange mit dem Leuten continuiren, bis die Gefahr gänzlich vorüber ist; Und da angemerket worden, daß einige Küster solches zu thun sich geweigert haben, so wird hiemit vest gesetzet, daß derjenige, welcher sich dessen entziehet, so fort caßiret, auch überdem annoch bestrafet, und ein anderer in seine Stelle angenommen werden soll.

18.

In jedem Kirchspiel soll ein anspannender Unterthan jährlich bey der Feuervisitation ernennet werden, der sofort, als die geringste Feuersgefahr entstehet, des Orts Beamten und Vogt davon Nachricht giebt, und solche zu Pferde geschwinde überbringet.

19.

So bald das Zeichen wegen einer Feuersgefahr mit der Glocken, oder sonsten gegeben wird, sollen alle dirjenige, so davon nur einige Wissenschaft erhalten, sie mögen in eben demselben Amt oder Provinz wohnen, oder nicht, sich mit ihren Feuerinstrumenten an den Ort des Feuers zum Löschen und Retten einfinden. Gestalten wir dann

20.

laut Unsers allergnädigsten Rescripti vom 24 Jan. lauffenden Jahrs verordnet haben, daß, wenn solcher Ort, wo das Feuer entstanden, nur eine halbe Meile von einer Stadt belegen, der Magistrat gleichfalls mit denen Feuerinstrumenten, unter genugsamer Aufsicht verständiger Bürger zu Hülfe eilen, diese aber sowohl wegen ihrer Mühe, als der an denen Feuerinstrumenten geschehene Schade, aus der Obersteuer-Casse bezahlet werden sollen. Da auch

21.

Angemercket worden, daß die Nachbaren sich zwar an dem Orte, wo die Gefahr entstanden, jedoch mehr aus Vorwitz, um nur zuzusehen, als um zu arbeiten, einfinden, und denenjenigen, so würklich Hand ans Werk legen, so wohl als denen, so die Anordnung machen, hinderlich fallen, so wiederholen Wir hiemit das unterm 13. Novemb. 1736. ergangene Publicandum, und befehlen bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, daß künftig bey einer entstehenden Feuersgefahr, welche der Höchste abwenden wolle, kein Hauswirth aus denen benachbarten Dörfern, oder wer sonsten in solcher Noth Hülfe zu leisten vermögend, zurück bleiben, sondern sich sofort an den Ort des Brandes mit seinen zum Feuer-löschen nöthigen Instrumenten einfinden, damit aber nicht mit blossen Zusehen die Zeit zubringen, sondern würklich Hand ans Werck legen, nach Vermögen arbeiten helfen, und derselben sich in keine Wege entziehen, dabey sich auch nicht gelüsten lassen solle, denen, so zu Beybehaltung guter Ordnung dabey commandiren, und das Nöthige so wohl zu Löschung als Rett- und Verwahrung der denen Verunglückten zugehörigen Sachen zu veranstalten, bemühet seyn, weder mit Worten noch Werken zu widersetzen, oder zu gewärtigen, daß ein solcher, welcher sich in dergleichen

gleichen Noth zu helfen weigert, und der guten Anordnung entgegen setzet, mit harter willkührlicher Geld- auch dem Befinden nach Gefängnis-Strafe oder Vestungsarbeit, andern zum Exempel, bestrafet werden solle.

22.

Wird denen Beamten, Ober-Einnehmern oder Receptoren, ferner denen Amts- und Contributions-Ausreutern anbefohlen, in solchem Vorfall, da eine Feuersgefahr entstehet, sich so fort an den Ort zu verfügen, und zu veranstalten, daß die zu Hülfe gekommene Leute in Ordnung gebracht, und zur Arbeit dergestalt angehalten werden, daß sie sich einander nicht hinderlich fallen; gestalten sie denn sie denn auch, wann der Ort nur eine halbe Meile von der Stadt ist, dahin sofort zu Abholung der Feuersprützen die Pferde schicken müssen, damit es daran, wenn das Feuer etwa um sich greifen wolte, nicht ermangeln möge.

23.

Derjenige sowohl, welcher sich mit seinen Feuerinstrumenten bey einer entstehenden Feuersgefahr zuerst einfindet, als sich sonsten vor andern besonders distinguiret und hervor thut, soll nach denen vorkommenden Umständen, wovon an die Krieges- und Domainen-Cammer ausführlich zu berichten ist, dem Befinden nach 6 Monate, auch wohl länger, mit allen nachbarlichen Bauerlasten verschonet bleiben; dafern es aber kein Haussitzender, wollen Wir ihm ein Douceur von 5 Rthlr. aus der Obersteuer-Casse bezahlen lassen.

24.

Bevor die Gefahr gänzlich vorüber, und das Feuer völlig gelöschet ist, soll ohne Vorwissen desjenigen, der die Aufsicht bey dem Feuer gehabt, und die benöthigten Anordnungen gemacht, niemand vom Platz gehen, wer solches dennoch thut, soll dafür am Leibe gestrafet werden.

25.

Wenn nun das Feuer gelöschet ist, soll des Orts Land-Rath und Beamter, Angesichts aller Leute, so in dem Hause gewesen, worinnen das Feuer zuerst angegangen, sowohl als diejenigen, so sich

 dabey

zuerst eingefunden haben, umständlich und erheischender Nothdurft noch ad Protocollum vernehmen und zu eruiren bemühet seyn, woher das Feuer entstanden, und ob etwa durch unvorsichtiges Betragen mit Feuer und Licht dazu Anlaß gegeben worden, immassen Unser allerhöchster Wille ist, daß, da alle gute Anordnung = und Vermahnungen die Unterthanen dahin nicht vermögen können, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, diejenige, durch deren Unvorsichtigkeit eine Feuersbrunst entstehet, mit exemplarischer Strafe beleget, und solchergestalt ihrem Hauswesen besser vorzustehen angehalten werden sollen.

26.

Diejenige aber, so bey der Untersuchung überführet werden können, daß sie entweder die in dieser Feuerordnung vorgeschriebene Mittel zu Abwendung der Feuersgefahr nicht gebrauchet, mithin keine Leuchte, Feuerstülpe, Ofenthür, wohlverkleideten und gereinigten Rahmen oder Oefen gehabt, oder sonsten unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen, bey Licht und Feuer gedröschet, Flachs gereiniget, oder das Vieh gefuttert, mit Scheve eingehitzet, oder sonsten zu der Feuersbrunst im geringsten Anlaß gegeben haben, sollen, wann sie Königliche oder Privat = Guts = Herren Eigenbehörige oder Erb = Meyerstädtische Unterthanen sind, ohne weitern Prozeß, und ohne alle Weitläuftigkeit so fort des Erbes entsetzet, abgeäußert, und nicht anders als aus bloßer Gnade, wie neue Besitzer, wieder angenommen, außer dem aber auch mit Drey = monathlicher Zucht = Haus = oder Vestungs-Arbeit bestrafet werden; Die übrigen Unterthanen freyen Standes aber, so sich dieser Feuerordnung nicht gemäß bezeigen, sollen gar keine Frey-Jahre, so wenig an denen Domainen, als der Contribution und denen übrigen Gefällen zu gewärtigen haben, und außer dem auf eben dieselbe Art, wie die Eigenbehörige, am Leibe bestrafet werden.

27.

Müssen in jedem Kirchspiel die Vögte oder Gerichts = Leute, monatliche Visitationes anstellen, und was sie antreffen, so zu Feuerschaden Gelegenheit geben kann, so fort redreßiren, und es denen Gerichtsobrigkeiten anzeigen, damit dieselben dem Befinden nach darunter das Nöthige mit Nachdruck verfügen können, zugleich aber ganz genau

genau erforschen, ob dieser Feuerordnung von denen Unterthanen ein Genüge geschehen, und zwar

a) Ob die enge und schadhafte Schornsteine ab- und andere von Steinen tüchtig und weit genug angeschafft, und solche gereiniget worden.

b) Ob die Feuerrahmen gehörig gereiniget worden, oder dabey Feuerfangende Sachen anzutreffen.

c) Ob bey dem Feuerheerd Aschgruben vorhanden.

d) Ob auch bey Licht und Feuer gedroschen, Flachs zubereitet, oder das Vieh gefuttert werde, als worauf sie beständig achten, und die Contraventiones sofort anzeigen müssen.

e) Ob die Schmieden gefährlich angeleget sind.

f) Ob die Backofen noch in denen Häusern, oder sonsten unsicher, und dieser Ordnung gemäß nicht belegen.

g) Ob die Unterthanen die Flachsscheve zum Einheitzen gebrauchen, oder

h) Unvorsichtig Toback rauchen.

i) Ob die Unterthanen mit Laternen, Feuerstülpen, Ofenthüren versehen, auch

k) Sich dieser Ordnung gemäß mit Feuerleitern, Haken, Eymern und Handsprützen versorget haben. Und endlich

l) Die Dorfschaften die Brunnen, Teiche und Graben reinlich halten, die großen Feuerleitern und Wassertubben auf Schlitten, weniger nicht große Feuerhaken angeschafft haben, die Nachtwächter halten, und diese ihr Amt beobachten.

Alle Mängel, so sie anmerken, müssen sie Pflichtmäßig zu Papier bringen, und bey Vermeidung der Cassation und anderer empfindlichen Leibesstrafe, mit niemanden durch die Finger sehen, sondern alles getreulich des Orts Beamten anzeigen, welcher solche Rapports jederzeit dem Departements-Rath bey dem Brüchten-Ansatz vorzulegen gehalten, dieser aber soll, seinen Pflichten gemäß, denen Mängeln abzuhelfen bemühet seyn, und die Contravenienten, dem Befinden nach, jedoch mit Vorwissen Unserer Krieges- und Domainen-Cammer entweder mit Gelde, oder am Leibe bestrafen. Es haben sich also

also hiernach Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, Land-Räthe, Beamten und sonstige Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, und Vögte, imgleichen die Amts- und Contributions-Cassen-Ausreuter, Unter-Vögte, Führer, Bauerrichter, und Mahl-Leute, auch sonstigen jedermänniglich auf das genaueste allerunterthänigst zu achten. Und damit diese Unsere erneuerte und geschärfte Feyerordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll solche zum Druck befördert, an allen Orten und in denen Schenken affigiret, auch solche alle Quartal, des Sonntags nach der Predigt auf denen Kirchhöfen denen Gemeinden vorgelesen, Sonntags zuvor aber, daß solches geschehen würde, von denen Canzeln bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5ten Jun. 1748.

Friederich.



von Viereck. von Happe.

---

10. Nachrichten über das Herzogthum Oldenburg.

Das Herzogthum Oldenburg ist 45 ½ Quadratmeile groß, und wird in vier Landvogteyen und zween Amtsgerichtdistrikten eingetheilet.

1. Der

1. Der Landgerichtsdistrikt der vier Geest- und vier Marschvogteyen.

A. Die vier Geestvogteyen.

a.) Die Hausvogtey Oldenburg.

Dazu gehöret:

Die Stadt Oldenburg, worinn 2 Kirchen, St. Lambertus angefangen 1224. gebaut 1270., ansehnlich erweitert 1508., St. Nicolaus, erbauet 1200. erweitert 1646. Die Kirche zum heil. Geist außerhalb der Stadt oder die Gottesacker-Kirche.

Feuerstätte 508, sonstige Gebäude 249, zusammen 757 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 550690 Rthlr.

Dörfer: 1 Eversten, 2 Bloh, 3 Wehnen, 4 Oven, 5 Wehnen, 6 Metjendorf, 7 Naderst, 8 Etzhorn, 9 Wahnbeke, 10 Ipwege, 11 Büttel, 12 Donnerschwer, 13 Ohmstede, 14 Bornhorst, 15 Mohrhausen, 16 Gellen, 17 Kirchdorf Osternburg (Kirche erb. 1616.) 18 Bummerstede, 19 Streeke.

Nota. Nr. 16. gehöret zum Kirchspiele Altenhuntorff und Nr. 19. zum Kirchspiel Hatten.

Feuerstätte 579, sonstige Gebäude 473, zusammen 1052 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 213130 Rthlr.

b.) Die Vogtey Wüstenland. Dazu gehören folgende Dörfer: 1 Kirchdorf Holle (Kirchen-Patron St. Dionysius, erb. circa 1277.) 2 Oberhausen, 3 Wüsting, 4 Kirchdorf Neuenhuntorf, (Kirchen-Matrone U. L. Frau, erb. 1261. vergrößert circa 1502.) 5 Köterende, 6 Büttel, 7 Bäke, 8 das Kloster Blankenburg, als ein Dominikaner Nonnenkloster 1294. von einigen Oldenburgischen Edelleuten gestiftet, 1632. von Graf Anton Günther in ein Armen- und Waisenhaus verwandelt.

Adelich freye Güter.

Neuenhuntorff, Besitzer, Graf von Münnich.
Brookteich , , von Heinson.

Feuer-

Feuerstätte 257, sonstige Gebäude 261, zusammen 518 Gebäude. Assekuranz in den Brandkasse 83970 Rthlr.

c) Die Vogtey Hatten. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Hatten (Kirchen-Patron St. Dionysius, erbauet 1195.) 2 Sandhatten, 3 Munderloh, 4 Twiest und Schmede, 5 Dingotede, 6 Kirchdorf Dötlingen (Kirchen-Patron St. Firmianus, erbauet 1341.) 7 Rittrum, 8 Geveshausen und Ohe, 9 Raade, 10 Neerstedt, 11 Baarel, 12 Nuttel, 13 Klattenhof, 14 Uhlhorn, 15 Brettrup, 16 Hokensberg, 17 Busoh, 18 Iserloy.

Adelich freye Güter.

Hatter Amthaus, Besitzer, von Schreeb.
Vorwerk Welsburg, : von Schreeb.

Feuerstätte 430, sonstige Gebäude 569, zusammen 999 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 87980 Rthlr.

d) Die Vogtey Wardenburg. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Wardenburg (Kirche erb. als eine Kapelle 1475. und erweitert 1485. nach andern erb. 1361.) 2 Tungeln, 3 Astrup, 4 Höven, 5 Westerburg, 6 Littel, 7 Oberlethe und Westerloy.

Adelich freye Güter.

Höven, Besitzer, von Borgelo.
Hundesmühlen, : von Berger.
Westerburg, : Schäfersche Erben.

Feuerstätte 270, sonstige Gebäude 145, zusammen 415 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 48800 Rthlr.

B. Die vier Marschvogteyen.

a.) Die Vogtey Mohrriem. Dazu gehöret: der Flecken Elsfleth (Kirchenpatron St. Nicolaus erb. 1391. erneuert 1456.) und die Dörfer; 1 Lienen, 2 Neuenfelde, 3 Kirchdorf Neuenbrock, Kirche erb. 1490. oder 1511., 4 Kirchdorf Bardenfleth, (Kirche erb. 1380.) 5 Nordermohr, 6 Effleth, 7 Dalsper, 8 Burwinkel, 9 Kirchdorf Altenhuntorff (Kirche erb. 1261.) 10 Buttel, 11 Mohrdorf.

Adelich

Adelich freye Güter.

Mönnichhof, Besitzer, Grambergersche Erben.
Neuenfelder Ländereien, : von Wedell. von Harrling.
Münchenau, : Graf von Münnich.
Lichtenberg, : Schnetter.

b.) Die Vogtey Oldenbrok. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Oldenbrok (Kirche erbaut 1661.) 2 Niederorth, 3 Mittelorth, 4 Oldendorffe, 5 Kirchdorf Großenmeer (Kirchen-Matrone St. Anne, erbauet 1555 oder 1600.) 6 Barghorn, 7 Oberströmische Seite, 8 Mohrseite, 9 Kuhlen.

In den beyden letztgenannten Vogteyen sind Feuerstätte 1064., sonstige Gebäude 902, zusammen 1966 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse wegen beyder Vogteyen 448250 Rthlr.

c.) Die Vogtey Strückhausen. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Strükhausen, (Kirchen-Patron St. Johannes Babt., erb. 1519.) 2 Kolmar, 3 Mittelhofschlag, 4 Niederhofschlag, 5 Altendorffe, 6 Poptenhöge, 7 Strükhausermohr, 8 Caldewei.

Adelich freye Güter.

Treuenfeld, Besitzer, von Brinitz.

Feuerstätte 175, sonstige Gebäude 181, zusammen 356 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 114400 Rthlr.

d.) Die Vogtey Hammelwarden. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Hammelwarden (die Friedrichs-Kirche ist erbauet 1760.) 2 Aussenteich, 3 Harrienwurp, 4 Norderfeld, 5 Suderfeld, 6 Sandfeld, 7 Ruschfeld, 8 Oberhammelwarden; Käseburg, 10 Harrien, 11 Braake.

Adelich freye Güter.

Wittbekersburg, Besitzer, von Cheusische Erben.

Feuerstätte 309, sonstige Gebäude 216, zusammen 525 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 136250 Rthlr.

II. Der Landgerichtsdistrikt des Stadt- und Butjadingerlandes.

a) Die Vogtey Golzwarden. Dazu gehöret der Flecken Ovelgönne und die Dörfer: 1 Kirchdorf Golzwarden (Kirchen-Patron St. Bartholomäus erb. 1375.) 2 Klipkanne, 3 Golzwarder Siel, 4 Schnappe, 5 Golzwarder Altendeich, 6 Golzwarderwurp, 7 Schmalenfletherwurp, 8 Boitwarden, 9 Schmalenfleth.

Adelich freye Güter.

Ovelgönnische Vorwerksländereyen. Besitzer, von Lenthe, von Brinß.

Feuerstätte 275, sonstige Gebäude 142, zusammen 417 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 171640 Rthlr.

b.) Die Vogtey Rotenkirchen. Dazu gehören die Dörfer: 1. Kirchdorf Rotenkirchen (Kirchen-Patron St. Matthäus, erb. 1500.) 2 Sürwürden, 3 Alse, 4 Alserwurp, 5 Absen, 6 Hakendorperwurp, 7 Rotenkircherwurp, 8 Hartwarden, 9 Beckum, 10 Kirchdorf Esenshamm (Kirchen-Patron St. Matthäus, erb. 1384.) 11 Havendorp, 12 Esenshammergroden, 13 Untergading, 14 Enjebuhr.

Adelich freye Güter.

Alte Kanzelley,	Besitzer von der Loo.
Brunswarden	„ von Holstein.
Havendorpersand	„ Graf von der Lippe-Detmold.
Alt- und Neu Havendorpersand	„ von Brinß.
Grünhoff	„ von Heespensche Erben.

Aldenburgische Neuhoben Ländereien, Besitzer Graf von Bentink.

Feuerstätte 432, sonstige Gebäude 218, zusammen 650 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 249850 Rthlr.

c.) Die Vogtey Abbehausen. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Abbehausen (Kirchen-Patron St. Laurentius, erb. 1400.) 2 Ellwürden, 3 Hoffe, 4 Mohrsee, 5 Heering, 6 Abbehausergroden, 7 Abbehauserhörne, 8 Kloster, 9 Sarve.

Adelich freye Güter.

Nordenhamm, Besitzer von Alefeldt.
Wartfeld : von Beaulieu.
Grönland : Premselsche Erben.
Schutzfeld : von Schüttorf.

Feuerstätte 204, sonstige Gebäude 78, zusammen 282 Gebäude.

d.) Die Vogtey **Blexen**. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Blexen (Kirchen-Patron St. Hyppolitus, erb. circa 790, stark repariret und vergrössert 1566.) 2 Grepswarden, 3 Einswarden, 4 Volkers, 5 Schockum, 6 Tettens, 7 Phiesewarden, 8 Schweewarden, 9 Kirchdorf Atens (Kirche erb. 1423.) 10 Kollwarfe.

Adelich freye Güter.

Vitztumbsche Ländereyen zu Blexen, Besitzer: Bolken.
Blexersand, Besitzer Graf von Bentink.
Blexersand, : von Heespensche Erben.

Feuerstätte 340, sonstige Gebäude 121, zusammen 461 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 135320 Rthlr.

e.) Die Vogtey **Burhave**. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Burhave (Kirchen-Patron St. Peter erb. —) 2 Hollwarden, 3 Synggewarden, 4 Sillens, 5 Isens, 6 Sinsum, 7 Fedderwarden, 8 Kirchdorf Waddens (Kirche erb. 1697.) 9 Altwaddens, 10 Aegens, 11 Klein Ekwarden, 12 Briddewarden, 13 Kirchdorf Langwarden (Kirchen-Patron St. Laurentius, erb. 1419.) 14 Mürrwarden, 15 Meide, 16 Velthusen, 17 Fedderwarderwurp, 18 Niens.

Feuerstätte 359, sonstige Gebäude 152, zusammen 511 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 161810 Rthlr.

f.) Die Vogtey **Ekwarden**. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Ekwarden, (Kirchen-Patron St. Pankratius, erb. —) 2 Hoffswürden, 3 Mundahn, 4 Großwürden, 4 Ekwarder Altendeich, 6 Sinswürden. 7 Kleyhausen, 8 Kirchdorf Tossens (Kirchen-Patron St. Bartholomäus erb. 1087.) 9 Düke, 10 Ruhwarden, 11 Süllwarden, 12 Seeverns, 13 Mengershausen.

Nr. 9. 10. 11. 12. 13. gehören zum Kirchspiel Langwarden.

Adelich freye Güter.

Bentinkische Vorwerke, Besitzer, Graf von Bentink.
Stick, : Hesemeier.

Feuerstätte 321, sonstige Gebäude 121, zusammen 442 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 123750 Rthlr.

g.) Die Vogtey Stollhamm (Kirchen-Patron St. Nicolaus, erb. —) 2 Kirchhöfing, 3 Ahnedeich, 4 Iffens, 5 Wisch.

Adelich freye Güter.

Bentinkische Vorwerks-ländereyen zum Seefeld, Besitzer: Graf von Bentink.
Burggroden, Besitzer: Hedde Häyessen Erben.
Bekmannsfeld : Jansen Erben.

Feuerstätte 170, sonstige Gebäude 84, zusammen 254 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 96250 Rthlr.

III. Der Landgerichtsdistrikt von Neuenburg.

a.) Das Amt Rastede. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Rastede (Kirchen-Patron St. Odalricus, erb. 1059. oder 1270.) 2 Brink, 3 Hannekehausen, 4 Borghorn, 5 Loye, 6 Lakmannshausen, 7 Bokterburg oder Lichtenberg, 8 Lehmden, 9 zum Berge, 10 Hahnen, 11 Bekhusen, 12 Rethorn, 13 Kirchdorf Wieselstede, (Kirchen-Patron St. Johannes Babt. erb. 1017 oder 1025.) 14 Dringenburg, 15 Mollberg, 16 Lehe, 17 Nuttel, 18 Bokel, 19 Wemkendorf, 20 Mansholt, 21 Gristede, 22 Borbeke.

Adelich freye Güter.

Loye, Besitzer: von Oetken.
Hahn, : von Hendorffsche Erben.
Horn, : von Varendorff.

Feuerstätte 625, sonstige Gebäude 443, zusammen 1068 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 264410 Rthlr.

b.) Die Vogtey Jahde. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Jahde (Kirchen-Patron St. Cumeus, erb. circa 1528. verbessert 1610 und 1688.) 2 Kreutzmohr, 3 Jahdeberg, 4 am Altendeich,

deich, 5 Jahder Aussendeich, 6 Bollenhagen, 7 An der langenstraße, 8 Kirchdorf Schweiburg (Kirche erb. 1762.)

Feuerstätte 367, sonstige Gebäude 317, zusammen 684 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 188540 Rthlr.

c.) Die Vogtey Zwischenahn. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Zwischenahn (Kirchen-Patron St. Johannes Babtista, erb. 1123.) 2 Kayhausen, 3 Specken, 4 Eckern, 5 Borgfeld, 6 Ohrwege, 7 Eyhausen, 8 Rostrup, 9 Kleingarnholz, 10 Wildbruch, 11 langenbrügge, 12 Elmendorp, 13 Helle, 14 Kreienkamp, 15 Meierhusen, 16 Altenkirchen, 17 Halfstede, 18 Aschehausen, 19 Bruggefelde, 20 Blexhuuß, 21 Kirchdorf Edewecht (Kirchen-Patron St. Nicolaus, erb. 1377.) 22 Jeddeloh, 23 Osterscheps, 24 Westerscheps.

Adelich freye Güter.

Eyhausen, Besitzer: von Varendorf.

Feuerstätte 596, sonstige Gebäude 552, zusammen 1148 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 134420 Rthlr.

d) Das Amt Apen. Dazu gehöret: der Flecken Apen (Kirchen-Patron St. Laurentius, erb. 1239.) und die Dörfer: 1 Espern, 2 Winkel, 3 Kampe, 4 Masch, 5 Hingstforde, 6 Godensholz, 7 Nordloh, 8 Bokel (Kapelle erb. 1456.) 9 Holtgast, 10 Kirchdorf Westerstede (Kirchen-Patron St. Petrus, erb. 1232.) 11 Halstrup, 12 Hollwege, 13 Mohrburg, 14 Felde, 15 Halsbeke, 16 Eggelohe, 17 Linswege, 18 Burgforde, 19 Großgarnholz, 20 Hulstede, 21 Gieselhorst, 22 Mansie, 23 Lindern, 24 Howiek, 25 Torsholt, 26 Westerloy.

Adelich freye Güter.

Fikensolt, Besitzer: Metzner von Saalhausen.
Seggern, : Meinen.

Feuerstätte 916, sonstige Gebäude 719, zusammen 1635 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 366190 Rthlr.

e.) Das Amt Neuenburg. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Bokhorn (Kirchen-Matrone U. L. Frau erb. 1344.) 2 Steinhausen, 3 Kranenkamp, 4 Astede, 5 Kolstede, 6 Grabstede, 7 Lindern, 8 Grabhorn, 9 Bredehorn, 10 Hiddels, 11 Ellens, 12

Blau-

Blauhand, 13 Kirchdorf Zetel (Kirche —) Bollenberg, 15 Driessel, 16 Schweinebrücke, 17 Ruttel und 18 der Flecken Neuenburg.

Nota Die Dörfer Nr 11 und 12 gehören halb zum Kirchspiel Bokhorn und halb zu Zetel.

Adelich freye Güter.

Kielgroden,	Besitzer:	Graf von Wedel.
Kötteritzergroden,	:	Bräms und Harms.
Friedrichaugustgroden,	:	Hanneken.

Feuerstätte 820, sonstige Gebäude 383, zusammen 1203 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 249900 Rthlr.

IV. Der Landgerichtsdistrikt von Delmenhorst.

a.) Die Hausvogtey Delmenhorst. Dazu gehöret: die Stadt **Delmenhorst**: die Kirche ist 1247. erbauet; neugeb. 1540., die jetzige 1613. und erweitert 1646.

Feuerstätte 243, sonstige Gebäude 143, zusammen 376 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 155030 Rthlr.

Dörfer: 1 Deichhorst, 2 Dwoberg, 3 Kirchdorf Ganderkesee (Kirche erb. nach einigen 1058. nach andern 1352.) 4 Schlutter, 5 Holzkamp, 6 Sethe, 7 Hengsterholte, 8 Immen, 9 Burstel, 10 Habbrügge, 11 Bargdorff, 12 Kirchkimmen, 13 Steinkimmen, 14 Bookhorn, 15 Kühlingen, 16 Grüppenbühren, 17 Stenum, 18 Reethorn, 19 Schierbrook, 20 Elmeloh, 21 Almsloh, 22 Hoikenkamp, 23 Kirchdorf Hasbergen (Kirchen-Patron St. Laurentius, erb. 1380.) 24 Deichhausen, 25 Sandhausen, 26 Schehasbergen, 27 Iprum, 28 Kirchdorf Hude (Kirchen-Patron Ritter St. George, erb. 1538.) 29 Meibusch, 30 Nordheide, 31 Vielstädt, 32 Nordenholz, 33 Hurrel, 34 Lintel, 35 Kirchdorf Schönemohr (Kirchen-Matrone St. Catharina; erbauet 1270. erneuert 1324.)

Adelich freye Güter.

Nutzhorn,	Besitzer:	von Ompteda.
Elmeloh,	:	von Witzleben.
Hude,	:	von Witzleben.

Delmen-

Delmenhorst, Besitzer: von Witzleben.
Holzkamp, = Barnstädt.
Weyhausen, = Meier und Eppingsche Erben.

Feuerstätte 1297, sonstige Gebäude 1567, zusammen 2894 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 65150 Rthlr.

b.) Die Vogtey Stuhr. Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Stuhr (Kirche erb. 1399.) 2 Grolland, 3 Kladdingen, 4 Obernheide, 5 Blokken, 6 Mohrteich, 7 Varrel.

Adelich freye Güter.

Grolland, Besitzer: Meyersche Erben.

Feuerstätte 188, sonstige Gebäude 151, zusammen 339 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 65150 Rthlr.

c.) Die Vogtey Berne. Dazu gehöret der Flecken Berne, (Kirchen-Patron St. Egidius, erbaut 1057. erweitert 1247. die jetzige 1577.) und die Dörfer: 1 Werder, 2 Orthe, 3 Bettingbühren, 4 Weserteich, 5 Rautzenbüttel, 6 Hannöver, 7 Hiddigwarden, 8 Katjenbüttel, 9 Harmenhusen, 10 Schlüte, 11 Büttel, 12 Neuenkoop, 13 Glüsing, 14 Campe, 15 Ollen, 16 Hekeln, 17 Kirchdorf Warfleth (Kirche erb. 1139. erneuert 1371.) 18 Oberwarfleth.

Adelich freye Güter.

Campe, Besitzer: Bauer.
Schlütte, : Mentz.
Schlik, : Schnetter.

Feuerstätte 536, sonstige Gebäude 352, zusammen 888 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 230560 Rthlr.

Die Vogtey Altenesch. Dazu gehören die Dörfer: 1 Ganspe, 2 Motzen, 3 Bardenfleth, 4 Ritzenbüttel, 5 Kirchdorf Bardewisch (Kirche erb. 1457.) 6 Barschlüte, 7 Depenfleth, 8 Butzhausen, 9 Duhmwarden, 10 Husum, 11 Horspe, 12 Kroge, 13 Klinkhausen, 14 Kirchdorf Altenesch (Kirche erb. 1299. erneuert 1324.) 15 Saunau, 16 Süderbrok, 17 Braake, 18 Teklenburg, 19 Diekhausen, 20 Edenbüttel, 21 Lemwerder (Kapelle erb. —)

Nota Die Dörfer Nr. 1. 2. 3. 4. gehören zu dem Warflether Kirchspiel.

Feuerstätte 464, sonstige Gebäude 252, zusammen 716 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 172430 Rthlr.

V. Der Schweier Amtgerichtsdistrikt.

Dazu gehören die Dörfer: 1 Frischenmohr, 2 Neustadt, 3 Kirchdorf Schwei (Kirchen-Patron St. Secundus, erbaut nach einigen 1433. nach andern 1485. gänzlich verbessert 1615.) 4 Kötermohr, 5 Süderschwei, 6 Norderschwei, 7 Schweier Aussendeich, 8 Achtermeer, 9 Kirchdorf Seefelde (Kirche erb. 1648. erneuert 1675.) 10 Reitlande, 11 Seefelder Aussendeich, 12 Morgenlande.

Nota. Die Dörfer Nr. 1 und 2. gehören zum Strükhauser und Nr. 8. zum Schweiburger Kirchspiel.

Feuerstätte 546, sonstige Gebäude 342, zusammen 888 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 198800. Rthlr.

VI. Der Land-Währder-Amtsgerichtsdistrikt.

Dazu gehören die Dörfer: 1 Kirchdorf Deedesdorf (Kirche erb. 1110 oder 1150.) 2 Uterlande, 3 Overwarffe, 4 Reepen, 5 Indiek, 6 Wiemstorff, 7 Eidewarden, 8 Oldendorff, 9 Spekje.

Adelich freye Güter.

Van der Pollensche, von Omptedaische Ländereyen.

Feuerstätte 235, sonstige Gebäude 162, zusammen 397 Gebäude. Assekuranzsumme in der Brandkasse 58030 Rthlr.

Sonsten gehöret noch zu dem Herzogthume:

Die edle Herrschaft Varel;

Hierinnen sind: Der Flecken Varel (Kirchen-Patron St. Peter, erb. 1144. erneuert 1481.) und die Dörfer: 1 Jetshausen, 2 Dangast, 3 Seringhave, 4 Borgstedt, 4 Seggehorn, 6 Obenstrohde, 7 Altjührden, 8 Conneforde, 9 Spohle.

Feuerstätte 757. Assekuranzsumme in der Brandkasse 480070 Rthlr.

Sonsten befinden sich an Herrschaftlichen Gebäuden in dem Herzogthume die in die Brandkasse assecuriret sind: Feuerstellen 25, sonstige Gebäude, als Mühlen und dergleichen 21, zusammen 46 Gebäude.

Nota

Nota. Von den adelich freyen Gütern sind hier nur die vornehmsten namhaft gemacht.

Summarische Wiederholung.

Städte 2, Flecken 6, Dörfer und Dorfschaften 369, Kirchspiele 51, Kirchen 52, Kapellen 3, Adelich freye Güter 53, Feuerstätte 13308, sonstige kleine Gebäude 9338, zusammen 22646 Gebäude. General = Assekuranzsumme in der Brandkasse 5739550 Rthlr.

---

11. Ritterschaftliche Uniform in Westphalen.

Schon lange hört man die Klagen über öftere Veränderung der Kleidungsstücke, in deren Hervorbringung die pariser Erfindungskraft so unerschöpflich ist. Sie wird immer eine Last denen, welche nicht eben so viel Vermögen als Hang zur Eitelkeit besitzen. Besonders aber drückt solche den Theil des Adels, der seine Lebenszeit gewöhnlich auf dem Lande hinbringt, und daher, blos des veränderten Geschmacks wegen, die besten Kleider, weniger getragen als von Städtebewohnern, auch um so viel mehr mit Schaden vertauschen muß. Thut er es nicht und erscheint ein solcher Edelmann etwa bey Höfen, oder in großen Städten, in einer Tracht, die zwar vor kurzem noch üblich war, jetzt aber nicht mehr zum guten Tone gehört: so heißt er ein Original vom Landjunker, so viel Verdienste er sonst auch oft haben mag.

Bey so bewandten Umständen, ist also gewiß nichts besser, als eine dem Wankelmuth der Mode nur wenig unterworfene Uniform; welche denn dieses Gute auch noch mit sich führet, daß man deren nur eine oder höchstens zwey bedarf, wenn man einmal aus seinem engen häuslichen Zirckel sich zu entfernen und in dem größeren der feinen Welt blicken zu lassen, Beruf oder Lust hat; da im Gegentheil ein halbes Dutzend mit nicht weniger Kosten als mühsamer Auswahl neu angeschafte Kleider, kaum hinreicht, um darin nur mit einigem Anstande sich so öffentlich vorzeigen zu können. Und

 sollte

sollte es auch blos der Landtag nur seyn, um dessen willen der Edelmann seinen ländlichen Sitz einmahl im Jahr verliesse: so gereicht ihm auch hier schon seine allein mitgebrachte ritterschaftliche Kleidung zu großer Gemächlichkeit und wahrem Vortheil.

Betrachtungen, welche denn gewiß mehr als Absicht gegen andere Menschen sich auszeichnen, den westphälischen Landständen Anlaß gegeben, eine minder kostbare als wohlkleidende Uniform sich zuzulegen. Sie haben dabey die Farbe der Röcke fast durchgehends gleich gewählt, und bey jedem einzelnen Kreyse insbesondere einen Unterscheid in den Aufschlägen, Unterkleidern, oder Art der Besetzung angenommen. So ist die

Cölln Westphälische, ein blauer Rock, pfirsichblaue Aufschläge, weiße Unterkleider und Gold,
die Hoyaische, roth, schwartz, Strohfarbe und Gold,
die Lippische, roth, roth, Himmelblau und Gold,
die Münstersche, roth, grün, Strohfarbe und Gold,
die Osnabrücksche, roth, dunkelblau, Strohfarbe und Gold, und
die Paderbornische, roth, Himmelblau, weiß und Gold.

Zu wünschen wäre es, daß der so in Westphalen als anderen teutschen Landen, in neueren Zeiten entstandene Geschmack an Uniformen, nicht blos sich auf Höfe oder Ritterschaften einschränkte; sondern daß er auch übrigens noch über die ersten Klassen des gelehrten und bürgerlichen Standes verbreitet würde. Wie vortheilhaft wäre solches nicht manchem mehr an Titeln als an Besoldung reichen Civilbedienten, bey einer oft zahlreichen Familie? und wie wohl befindet sich nicht schon dabey unsere Geistlichkeit? der Officier? der Forstmann? Ansehnlich ist es, was jeder von ihnen in einem Jahre so erspart, und in welchem Maaße würde sich nicht mit mehrerer Ausbreitung einförmiger Kleidungen der Gewinn des Staats vervielfältigen? besonders desjenigen, dem es an Werkstätten zu Erzeugung der Dinge, welche Modesucht anzuschaffen uns auflegt, noch mangelt. *)

*) Von Einführung einer Gleichkleidung bey dem schönen Geschlecht, getraue ich mich nicht etwas zu sagen. Gewiß noch weit wichtigere Bewegungsgründe als bey dem männlichen, wären wol dazu vorhanden, — aber wo soll ich die Worte hernehmen, die hier wirken könnten?

D. Vogt.

12. Ueber

12. Ueber den Bevölkerungszustand in Soest im 14ten und 15ten Jahrhundert.

Der Bevölkerungszustand von Deutschland im 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert ist noch fast ganz dunkel, und wir haben davon ganz irrige Vorstellungen. Ohnstreitig sind der 30jährige Krieg und die nachherigen Religionskriege der Bevölkerung ganzer Provinzen und des platten Landes sehr hinderlich gewesen; noch wahrscheinlicher ist aber dieser in besonderer Rücksicht auf diejenigen Städte, die damals durch den Hanseatischen Bund und die davon abhangende Handlung, Manufakturen und andere Nahrungsbetriebe in ihrer glänzendsten Epoche waren. Da in jenen Zeiten weder Geburts- noch Sterbelisten waren, Aufzählungen auch nicht leicht geschehen, so muß man sich mit Schlüssen aus andern Thatsachen behelfen, die zumahl in ihrer Verbindung die Wahrscheinlichkeit zu einem gewissen Grad bringen können. Hieher gehören die in den städtischen Registraturen zum Theil vorhandene Bürgerbücher oder Verzeichniß der jährlich angenommenen Bürger, so wie auch die Zahl der Gestorbenen bey der großen Pest, die im 14ten Jahrhundert insonderheit das nördliche Deutschland so sehr verödete. Eben diese sind aus erwähnten Jahrhunderten auch die einzigen Thatsachen, woraus sich der Bevölkerungszustand der zu damaliger Zeit so berühmten Hanseestadt Soest bestimmen läßt.

Aus einer auf dem dasigen Stadt-Archiv befindlichen alten Bürger-Rolle, welche auf Pergament geschrieben ist, und 1302. anfängt, und bis 1406. gehet, ergiebt sich nemlich, daß innerhalb diesem Zeitraum jährlich im Durchschnitt genommen 100 Bürger angenommen sind; nimmt man nun nach dem gewöhnlichen Verhältniß an, daß jährlich auch eben so viele Bürger in Soest gestorben sind, und daß in der Regel jährlich der 30te stirbt, so müssen in dem gedachten Zeitraum 3000 Bürger in Soest gewesen seyn; rechnet man nun geringer auch jeden

Bürger oder auch jede Bürgerfamilie nur 4 Personen; so hat Soest im 14ten und im Anfange des 15ten Jahrhunderts schon 12000 Einwohner gehabt, obgleich sich derselben Anzahl wohl auf 16000 bestimmen läßt.

Daß aber diese schon seit 1420 müße merklich abgenommen haben, läßt sich daraus mit Grunde schließen, weil nach den vorhandenen alten Chroniken und Nachrichten, und nach den Annotationen des Jacobi de Sosato im August 1420. die Pest zu Soest so erschrecklich gewütet hat, daß über 6000. Menschen daran umgekommen sind, wie denn auch zu der Zeit der Rath von Soest die Stadt eine Zeitlang verlassen, und anfangs zu Thädinghausen, nachher aber zu Hattorp die Raths-Seßionen gehalten hat.

Tl = = = n.

---

13. Geographisch-statistische Beschreibung der Stadt Iserlohn.

Iserlohn ist eine der merkwürdigsten Städte in der Grafschaft Mark. Nach Süden ist sie von der Ruhr 2 ½ Stunde, und von Altena 2 Stunde; gegen Westen von Hohen Limburg 2 ½, gegen Norden von Unna 4 ½, und gegen Osten von den Cöllnischen Städten Menden und Balve 2 ½ Stunde entfernt.

Die Stadt liegt in einer bergigten jedoch mit ziemlich guter Hude und ergiebigen Länderenen umgebenen Gegend. Unter den Fabrik und Handlungsstädten Westphälens behauptet Iserlohn eine der ersten Stellen.

Magistrat.

Zum Rath gehören jetzo 2 Burgermeister, 1 Camerarius, 2 Rathsherrn und 1 Sekretarius. Die Besoldungen sind wenig einträglich. Der Gemeinheitsvorstand bestehet aus 7 Gliedern, deren 2 erstern zugleich Camerarii sind. Sie sind der rathhäuslichen Interims-

terims-Instruktion zufolge, ein Annexum des Magistrats, und haben in alten Zeiten ziemlich günstige Vorrechte gehabt, die sich aber merklich verlohren haben.

Postamt.

Das hiesige königliche Postamt hält 5 Postboten. Im Jahre 1783. ist eine fahrende Post eingeführet. Wegen des starken Verkehrs, welchen die hiesige Kaufmannschaft in allen Welttheilen unterhält, sind die Einkünfte des hiesigen Postamts sehr beträchtlich.

Accise.

Die königliche Accise unterhält 1 Acciseinspektor, 1 Controlleur, 4 Visitatores, 1 Wademeister und 5 Thorschreiber. Die Einkünfte der Accise betragen, den Debit des Stempelpapiers und der Karten nicht mitgerechnet, jährlich an 12000 Rthlr.

Kaufmannschaft.

Es sind hier 50 bis 60 große Handlungshäuser oder Raggions, die sehr starken Verkehr zu Frankfurt am Mayn, Braunschweig, Naumburg, Leipzig, Hamburg, Berlin, Braband, Holland, Ost- und Westfriesland, München, Mainz, Breslau, Elsas, England und Frankreich haben. Im 7 jährigen Kriege mußte die Kaufmannschaft große Summen an Darlehnsgeldern fürs Land hergeben, welche bis jetzt noch nicht ganz abgeführet, aber doch sicher untergebracht sind.

Bürgerschaft.

Fabrikanten machen die größte Anzahl dieses Standes aus. Wer Bürger werden will, muß an den Magistrat zur Kämmerey 10 Rthlr. zahlen, und den Bürgereid ablegen. Das Bürgerrecht wird auf die Söhne fortgepflanzet. Die Aemter haben ihre Vorsteher nebst 2 Oberältesten, deren Privilegia sich auf uralte bestätigte Gildebriefe gründen.

Zahl der Einwohner.

Laut Aufnahmebücher beträgt die Personenzahl der ganzen Stadt 4300 Seelen. Von ansteckenden Krankheiten ist die Stadt seit vielen

vielen Jahren befreyt geblieben, und dies ist die Ursach, daß die Zahl der Gebohrnen seit vielen Jahren größer, als die der Gestorbenen ist. Unter den hiesigen Einwohnern befinden sich nur 3 Judenfamilien, die sich auf eine sehr kümmerliche Art ernähren müßen.

Oeffentliche Gebäude.

Zu den öffentlichen Gebäuden gehöret: 1. das **Rathhaus**, am Markte. Es ist im Jahre 1751. größtentheils aus den Einkünften der Stadt maßiv aufgebauet. Es ist mit einem Thurm, auf welchem eine Schlaguhr ist, und unten mit einer Stadts- und Mehlwage, wie auch mit einem Sprützen- und Packhause versehen. In der zweyten Etage befinden sich 2 große Zimmer und ein kleineres, welches für die Registratur bestimmt ist. Die Magistrats und Stadtkirche werden in diesem Gebäude des Montags, und die Polizeysesßion am Donnerstage und Sonnabend gehalten.

2. **Fünf Stadtthore**; das Wester- Unnaer- Weminger- Mühlen- und Kirchthor. Lezteres kann wegen hoher Treppen nicht befahren und beritten werden. Durchs Westerthor geht die Passage in das Bergische, das Unnaer Thor weiset die Straße nach der Ruhr und dem Hellwege, das Wemingerthor nach dem Saurlande. Auf dem Unnaerthore befindet sich der sogenannte Domkasten, in welchem die Gartendiebe eingesperret werden.

3. Der **Puverthurm** wird jezt wenig mehr gebraucht. In ältern Zeiten war er zu einem Gefängniß für Missethäter bestimmt.

4. Drey **Mahlmühlen**. Diese sind vererbpachtet. Sie werden von der **Bahr** getrieben, welche Südost bey Meerbrocksiepen entspringt, und oben Hennen im Limburgschen von der Ruhr aufgenommen wird.

5. Die **Glühhütte**. Ihrer bedienen sich einige Drathzieher zum glühen.

6. Der **Ziegelofen**, worin die für die Stadt und umliegende Gegend erforderliche Dachziegel gebacken werden.

Die Zahl der Privathäuser ist 668. Unter diesen zeichnen sich vorzüglich auf den Hauptstraßen mehrere maßiv gebauete Kaufmannshäuser aus, die auch von Reisenden bewundert werden.

Fabriken.

Fabriken.

1. Die Panzerfabrik. Sie ist die älteste unter allen Fabriken in Iserlohn, und hat den ersten Grund zum Flor der hiesigen Handlung gelegt. Denn die ersten Fabrikanten waren gewohnt ihre Fabrikate nach Frankfurt und in das Holländische zu Markte zu bringen, bis sie sich nach und nach mit mehrern Handlungsartikeln versorgten. Die Fabrik erhielt von den Cürassen oder Panzern, welche auch hier verfertiget wurden, den Namen; am meisten aber werden in derselben Fischangel, Ketten u. s. w. verarbeitet, welche sehr stark nach Holland und Seeland debitiret werden. Sie ist bis jetzt noch in Flor. Die Fabrikanten haben das Recht, ihre Leichen mit einer besondern Glocke, die Panzerglocke genannt, beläuten zu laßen, welches andern Zünften nicht zugestanden wird.

Einer der ersten Fabrikanten ist Caspar Henrich von Steinen, welcher den größten Theil seiner Waaren nach Holland und Seeland debitiret.

2. Die Drathfabrik. Seit 1722. ist für dieselbe ein Societätsstapel errichtet, wozu 7 Familien als Intereßenten gehören, welchen unter der Direktion eines Fabrikenkommißarii ihre eigene Cognition und Bestrafung zustehet. Diese Fabrik hat einen sehr starken Debit nach Holland, Seeland, Spanien und fast nach allen Welttheilen.

3. Die Schnallenfabrik hat sich in neuern Zeiten besonders dadurch erhoben, weil nach Englischer Art neue Erfindungen mittelst des Schleifens angebracht, und also allerley Verschönerungen eingeführet werden. Diese neue Verbeßerungen hat man insbesondere dem Herrn Caspar Lohmann und Söhnen zu verdanken. An Politur geben die hiesigen Schnallen den Englischen so wenig nach, daß kaum ein Unterschied zwischen beyden zu bemerken ist. Auch sind hier vor ohngefähr 5 Jahren die Compositionsschnallen von Heinrich Schlieper eingeführet. Seit dem siebenjährigen Kriege, da viele junge Leute, aus Furcht Soldaten zu werden, ins Bergische flüchteten, wo sie ihre Handthierung weiter fortsetzten, hat diese Fabrik nicht wenig gelitten, noch mehr aber hat das einem Juden zu Wrietzen an der Oder con=

concedirte Privilegium dieser Fabrik Abbruch gethan. Die Schmiede, worunter Grob- und Kleinschmiede begriffen sind, stehen bey dieser Zunft unter einem Vorsteher.

4. Nadelfabrik. Ihr erster Stifter war Conrad Pütter. Nach ihm haben die Gebrüder Rötgert und Conrad von der Becke die Fabrik ansehnlich erweitert. Jetzt ist ihr Debit bey weiten nicht so stark, als vormals. Die Ursach ist, weil in der Cöllnischen Stadt Wenden Nadelfabriken angelegt worden, und vor 3 Jahren auch zu Altena etabliret worden sind.

5. Die Wollentuchfabrik ist ganz eingegangen. Sie machte in ältern Zeiten eine besondere Zunft aus, die so stark war, daß fast jeder Kaufmann sich in dieselbe aufnehmen ließ. Jetzt haben einige Kaufleute Chamoisenfabrikanten hieher gezogen, deren Anzahl immer stärker wird. Die Anlagen haben einen erwünschten Fortgang.

6. Die Dosenfabrik war am stärksten im 7 jährigen Kriege im Gange. Vornemlich wurden viele meßinger geprägte und ausgestochene Dosen häufig fabriciret. Sie hat zwar jetzt noch geschickte Meister, aber ihr Debit ist nicht mehr so groß wie vormals; jedoch wird noch eine ziemlich starke Anzahl an kleinen Dosen, welche man hier Tünteldosen zu nennen pflegt, jährlich verfertigt.

7. Die Seidensamtbandfabrik ist vornämlich von Bernhard Wieler und dessen Söhnen gegründet worden, welche dazu die ansehnlichsten Häuser in den Jahren 1742. und 1749. angelegt haben. Ihren stärksten Debit hat sie auf den Meßen zu Frankfurt an der Oder.

8. Indeßen erhebt sich die von einigen Bandfabrikanten neulich etablirte Tuchfabrik, die von jener gleichsam eine Tochter ist, täglich mehr. Auch ist jetzt schon der Debit derselben größer, als der Seidensamtbandfabrik. Unter andern verdient Johannes Lübbert das Lob, daß er sich die Ausbreitung dieser Fabrik und die Verschönerung ihrer Fabrikate mit dem größten Eifer angelegen seyn läßt.

9. Die Meßingfabrik, welche 1752. unter der Direktion des Kriegsrath Goering und des Hofrath Lecke und anderer Intereßenten errichtet worden ist, hat sich seit kurzer Zeit merklich empor gehoben.

Sie

Sie besitzt ergiebige Galmeygruben und ansehnliche Drathgewerker. Es beschäftiget diese Fabrik an 30 Meister und Knechte, die mehrentheils aus dem Gülichschen hieher kommen, und unter der Aufsicht eines angeordneten Faktoris stehen.

10. Die Garnbleichen. Die eine ist vom Kaufmann J. Rupe 1771, die andere von J. F. Lecke 1773. angelegt. Diese ist aber so kostbar nicht als jene, weil zu der Rupenschen das Waßer mit schweren Kosten von mehrern Orten herbeygeleitet werden muß, und dieses Waßer nicht gleiche Reinigkeit und Güte hat, doch ist sie am stärksten in Betrieb. Uebrigens lassen auch Kaufleute ihr Garn in der Nähe z. E. zu Berentrop und andern Orten bleichen.

11. Die Fingerhutfabrik ist zwar nicht in loco, außer daß der Kaufmann Anton Pauli vor ohngefähr 5 Jahren daran arbeiten zu laßen angefangen. Seine Rolle aber ist zu Hemer, woselbst und in Sundwig und Westigk, 1 Stunde von der Stadt mehrere Meister auf ihren angelegten Rollen arbeiten lassen. Auch werden dorten die besten meßingene Knöpfe und Ringe fabriciret. Eben so hat auch in der Grüne der Kaufmann Hr. Humpert 1777. und Hr. Lecke 1780. eine Fingerhutfabrik etabliret. Vor 20 Jahren war in der ganzen Gegend diese Fabrik nur allein bey den Gebrüdern von der Beke, welche auch jetzt noch am stärksten betrieben wird.

Oeffentliche geistliche Gebäude.

1. Lyceum.

An der hiesigen Stadttrivialschule, welche auch das Lyceum genannt wird, arbeiten 3 Lehrer, welche von dem Magistrat und Oberkirchen-Consistorio erwählet werden.

2. Die oberste Stadtkirche, in welcher alle Sonntage 3 mahl Gottesdienst und in der Woche zweymahl Betstunde gehalten wird. Zu den vorzüglichsten Merkwürdigkeiten dieser Kirche gehören die vortrefliche Orgel über dem Altar, die Kanzel und das Bildniß des Grafen Engelbert von der Mark.

3. Die unterste Kirche gehöret zum Kirchspiel, weshalb sie auch die Kirchspielskirche genannt wird. In alten Zeiten war sie

reichlich dotirt, jetzt aber ist sie, nachdem sie mehrere ihrer Stiftungen verlohren, sehr verarmet.

4. Das Hospital, eine kleine Kirche auf der Unnaerstraße, worin alle Freytage von lutherischen Stadtpredigern wechselsweise gepredigt wird. An ihrer Stelle soll vormals eine Kirche, die heilige Geistkirche genannt, gestanden haben, daher der Grund noch jetzt der heilige Geist genannt wird. Dicht bey dieser Kirche befindet sich ein kleines Gebäude für arme Wittwen, welche hier unterhalten werden, deren Zahl gewöhnlich 10 ist. Ein Oekonomus, der dicht daran wohnt, und alle Hospitalsintraden beyzutreiben hat, hat darüber die Aufsicht. Der Magistrat hat die Administration und das Rechnungswesen, daher auch die drey Rathsherren Provisoren sind. Dieses Hospital ist eines von den einträglichsten piis corporibus in der Stadt. Außer den ihm zugehörigen Ländereyen, Bauerhöfe u. s. w. besitzt es auch ansehnliche Kapitale, von deren Einkünften alle Monate an 90 Rthlr. zum Behuf der Hausarmen ausgetheilet werden, woran aber nur alte Bürger, Bürgerkinder oder Bürgerwittwen Theil nehmen können.

5. Das Waysenhaus ist eine Fundation des lutherischen obersten Stadt-Consistorii. Es sind auf demselben 8 bis 9 Kinder, welche nebst mehreren Stadtkindern von einem dafür salarirten Lehrer unterrichtet werden.

6. Die reformirte Kirche, ein massives Gebäude an der Wermingser Straße belegen, ist im Jahr 1710. erbauet. Im Jahre 1718. ward der Bau völlig zu Stande gebracht. Diese Kirche hat keinen Kirchhof, daher die Leichen auf den lutherischen Kirchhöfen begraben werden. Die Zahl der Reformirten ist übrigens sehr klein.

7. Die Römisch katholische Kirche liegt vor dem Wermingserthore, und ist 1750. neu erbauet. Vormals übten hier die Katholiken in Privathäusern ihren Gottesdienst. Weil sich aber wegen der an den hiesigen Meßing- und Nadelfabriken arbeitenden Meistern und Gesellen diese Gemeinde ansehnlich vermehrte, so wurde ihr in dem gedachten Jahre eine besondere Kirche erbauet.

Sitten und Gebräuche.

Todte, welche mit einer Parentation beerdiget werden, werden um halb 3 Uhr Nachmittags beygesetzt, die keine Parentation erhalten, Nachmittags um 3 Uhr. Im erstern Fall wird die Leiche von der ganzen Schule, im 2ten Fall aber nur von den Predigern und Lehrern der Schule, ohne Gesang begleitet.

Seit 30 Jahren sind die Osterfeuer, welche am ersten Sonntage um 8 Uhr angezündet wurden, wobey ein geistliches Osterlied gesungen zu werden pflegte, abgeschaffet; auch sind vor ohngefähr 6 Jahren die Nachts- oder Frühpredigten, welche bey Lichte gehalten worden, wegen allerley Misbräuche und Unordnungen, welche, wie die Erfahrung lehrt, in den Frühpredigten noch oft vorzufallen pflegen, auf allerhöchsten Befehl eingestellet worden. *)

Uebrigens befinden sich um Iserlohn sehr viele und zum Theil sehr gut angelegte Gärten, deren Zahl sich fast mit jedem Jahre vermehrt. Unter den Bergen, welche ohnweit der Stadt liegen, kann man die oberste Mark und unterste Mark anführen, welche größtentheils sehr gute Holzungen und Viehweiden enthalten. Der Viehstand der Stadt bestehet aus 900 Kühen, 300 Schweinen und 400 Ziegen. Schaafe werden hier nicht gehalten; Pferde 90.

14. Concordata statuum Patherbornensium. 1326.

An Godes Namen, Amen.

Wi Bernhart van Godes Gnaden en Bischop to Paderborne, bekennet un bethüget openberliken alden den Lüden, de düssen Breff seht un hört lesen, dat uns de Ersamen Heren de Provest, de Dekan, un dat Capitel unses vorsprokenes Stightes to Parborne, unse Denstmanne un Borghmanne, un andere unse Helden Wrünt,

*) In vielen andern Gegenden Westphalens werden die Frühpredigten noch gehalten.

de wonet in Herschap des vorsprokenen Stightes, grote leve un gunst hebbet bewist daran, dat se leslike un gunstliken willigh waren, dat wi dor noth unser un unses Stightes geld esceden un namen, van Spikeren, Scünen, Husen, Kasten, un van andereme Buwe, de uppe Kerckhoven un in Kercken ghebuwet un gheset syn. Vn deden dat darumme uppe dat unse Stighte van alsodaner Scult dat et mede besueret un bekümmeret was untkrudet worde. Vmme düsse Gunst un Wrüntschaph, de se uns un unseme Stighte hir an bewist hebbet, so gheve Wi un unse Nakumelinge en un ören Nakumelingen düsse Gnade weder, de men hir bescreven vindet, un vorwilkoret un vorbindet unsic met den Heren vamme Capitele, un lovet en truwen an entstat an düssen Breve, alle de Stück de hir bescreven stat, eweliken, vast un stede to holdende.

§. 1. Tome ersten, gheve Wi un unse Nakumelinge en düsse Gnade, dat Wi van düsser Tyt nummer ne Sculden, nogh ne willet eschen eder nemen Gheld van Spikeren, van Kasten, un van Buve de uppe Kerckhoven un in Kercken ghebuvet sin, eder nogh ghebuwet moghen werden. Vn de Spikere, un de Kasten, un ander Timmer, dat uppe den Kerckhoven, un in den Kercken ghebuwet is, un nogh mag werden ghebuwet, des ne sulde Wi nogh unse Nakumelinge nigh heten noch ghebeden aufdoen eder afbreken, des de Kerckhere alsò vele rumes hebbe, dat he mitme Crüce un mit sime Kerspel ummen Kerckhoff gahn moghe, un de Doden darup graven moghe, un dat men darup nighe ne buwe, dat Godesdenst hinderen moghe.

§. 2. Vortmer, Wi Bernhart de vornomede Bischop un unse Nakumelinge ne sulden nene Clocken nemmen, eder de unse laten nemmen, alsò vere alsò unse Stighte wendet.

§. 3. Vortmer, Ne sulde Wi, eder unse Nakumelinge nene Bede eder nene Spsen eschen nene wyß, van Ploghen, van Hoveden, van Gude, van eghenen Lüden eder van anderen Lüden se sin watte Lüde se sin, de Heren vamme Capitele, Denstmanne eder Borghmanne unses Stightes.

§. 4. Vortmer, Ne sule Wi, eder unse Nakumelinge uppe Gude der Heren vamme Capitele, un anderer Stighte, Closter, Papen,

pen, der Denstmanne eder der Borghmanne nen Veh laten nemen eder nemen et sülven met ghewelde un wederme reghten, nene wyß, un up öreme Gude nene ghewelde don. Geschegһet aver, so solde de ghene, deme dat geschehen were, et bringen an dat Capitel, dat to der Thit to Parborne ghegenwordig were, un vor de Heren vamme Capitele, de men hebben moghte. Vn so solde dat Capitel dat unvorthoget an unsic brengen, so sule Wi dat weder don binnen vertein Naghten, dede Wides night, de vorsprokenen Heren vamme Capitele, Denstmanne un Borghmanne sulen dat sament vorderen weder unsen Ammetman de de name ghedan hevet, ane verdacht unser un unser Nakumelinge. Were aber, dat Wi de Ammetlüde de de name gedan hedden, verheghеden eder verhelden na den vertein Naghten, dat de name night weder danne worde, so solden uns de Heren vamme Capitele, Denstmanne un Borghmanne ansprеken dat, un so solde Wi dat weder don binnen enen Manede, darna dat Wi darumme angesproken worden, dat silve solde Wi don, eft de Ammetman de dat ghedan hedde, van Armode night weder donne moghte, un ne weder dede Wi des binnen den Manede night, dat moghte man up uns vorderen, Were ouch dat en Ammetman name dede uns un den unsen un unse Lant darmede rûmede, dat solde Wi den unsen, un sie uns weder samentliken vorderen helpen, weder den we he were.

§. 5. Vortmer, Wat schuldige Lüde der Heren vamme Capitele, der Stighte, Clostere, Denstmanne, Borghmanne un unser Manne de under uns wonet, also with also unser Stighte is ne salmen in nener unser Stede to Borgheren untfan, un weren se alrede to Borgheren untfangen, eder worden se na düsser Tit to Borgheren untfangen un willenkommet, un verboßmet de Cläger dat de Lüde sin egen sin, also en reght un en syde des Landes is, so sall man se eme weder laten in sinen Denst ute der Stadt dar se inne wonet un to Borgheren untfangen waren.

§. 6. Vortmer, Quemet also dat eghene Lüde, eder andere Lüde se weren we se weren der Heren vamme Capitele, der Stighte, Clostere, Denstmanne eder der Borghmanne breken weder uns, unse

unse Nakumelinge, weder unser Ammetlüde, eder weder unse Ghesinder, de sal men erst vorklagen vor deme Burgerichte, dar se inne wonet un sin, des de Brüke alsulic si, dat he deme Righter to righteude sta, worde uns eder unsen Ammetlüden da Reghtens geweigeret, dat dat wetelick un kündlick were, so moghte Wi un unse Ammetlüde de sake then vor en hogher Gerichte, dar men se to reghte then sall.

§. 7. Vortmer, Houwe jenigh eghen Mann eder en ander Mann, we he were holt, in Holte der Heren vamme Capitele, ander Stighte, Clostere, der Denstmanne, der Borghmanne unses Stightes, eder Papen, da Wi mit en achtwordigh inne sin, den man magh panden de gehne de dat tho reghte erpanden magh, un dat Pant sal he tho Borghe don vor en Holtinck, un varen dan niede also der Marcke reght is.

§. 8. Vortmer, Quemet also, dat Wi eder unse Nakumelinge jemande vamme Capitele, Denstmanne eder Borghmanne wolden gewolt eder unreght don, dat solde de ghene vorklagen, un vorvolgen vor deme Capitele, un den Borghmannen, un den Denstmannen, un ne moghten se uns des night berighten, dat Wi des unreghtes un ghewelt vorthegen un daraff leten, so sollen alle de Heren vomme Capitele, Denstmanne un Borghmanne uns eder unsen Nakumelingen wederstan, mit likeme rade, un mit samender Helpe, ane unse un unser Nakumelinge Hat eder vordaght, to werende de weldt un dat unreght, un hir weder beklagede Wi, eder unse Nakumelinge eder sculeghede Wi jemenden ut en, eder under en, un settede sick vreveliken weder uns, un ne wolde uns nen reght don, un night to reghte antwarden, des sculen al de anderen Heren vamme Capitele, Denstmanne un Borghmanne unses Stightes uns un unsen Nakumelingen bistan, un bi uns bliven also lange went uns reght geschehe.

§. 9. Un boven alle Dinck sollen Wi de Heren vamme Capitele, andere Stigte, Clostere, Papen, Kercken, unse Denstmanne un unse Borghmanne de in unseme Stighte sin, laten bi also daneme olden Reghte, alse se oldenes here hebbet braght. Se sollen

euch

ouch uns un unse Nakumelinge bi also ghebaneme olden reghte laten, als unse Vorfahren oldenes here braght hebbet.

Alle düsse rede de hievore scriven is, de love Wi Bernhart de vorsprokene Bischop, mitme Proveste, mitme Dekene, un mitme Capitele unses Stighges en truwen an eytstat ewveliken vast un stede to holdene, weret ouch also, dat Wi de vorsprokene Bischop wolden breken, tomalen eder en deel des hir vore gestreven is, So lovet Her Wernere van Volmetsteine en Provest, Her Rudolff de Marschalc en Deken, un dat gantse Capitel van Parborne mit unsen Willen un mit unser vulbort en truwen an eytstat, un verwilköret un verbindet sick an düssem Breve, mit unsen Denstmannen, Borghmannen, un mit unsen Mannen, weder to staende uns des unreghtes. Vn uppe dat all düsse vorsprokene Rede ewveliken vast geholden werden, un ungebroken blive. So hebbe Wi Bernhart de vornomede Byschop, un unse Capitel düssen breff, mit unsen Ingesegelen besegelet laten. Düsse Breff is gegeven des Dynxedages na Paschen, na Godes Burt, Dusent Drehundert in deme Ses un zwinteghesten Jahre.

(*Locus Sigilli D. Bernhardi Episc. Patherbornensis.*)	(*Locus majoris Sigilli Ecclesiæ Patherbornensis.*)

NOS Dei gracia Præpositus, Decanus & Capitulum Ecclesiæ Paderbornensis: Notum facim⁹; & tenore præsentium profitemur, quod cum Ministrialibus, Castrensibus & Vasallis nostræ Ecclesiæ convenimus & concordavimus in hunc modum, quod post obitum Venerabilis Patris Domini Bernhardi, nunc Episcopi nostri, & deinceps in quibuslibet Ecclesiæ nostræ vacationibus affuturis, nullum de suis *successoribus ad administrationem*, *seu ad aliquod jus* aliud *Episcopo debitum admittemus*, nisi prius

prius in quasdam literas ſuper bono ſtatu & conſervatione juris Miniſtrialium, Caſtrenſium & Vaſallorum noſtræ Eccleſiæ confectas & conſcriptas, *expreſſe conſenciat*, easque ſigillo ſuo faciat publicé ſigillari. *Hæc omnia eis fide data loco juramenti* fideliter obſervare perpetuò promittimus, harum teſtimonio literarum appenſione ſigilli noſtri firmiter munitarum. Datum Anno Domini M.CCC.XXVI. Sabbatho ante Tiburtii & Valeriani.

(*Locus majoris Sigilli Eccleſiæ Patherborn.*)

UNiverſis Chriſti fidelibus tam præſentibus quàm futuris. Nos univerſi & ſinguli Miniſteriales, Caſtrenſes & Fideles Eccleſiæ paderbornenſis, infra limites et dominia ejusdem eccleſiae commorantes, & bona hereditaria ibidem habentes, notum facimus & proteſtamur, literas per præſentes, Quod ordinationem quandam pro conſervatione jurium & honoris Eccleſiæ noſtræ prædictæ inter Reverendum in Chriſto Patrem, & Dominum noſtrum Bernhardum Epiſcopum, Præpoſitum, Decanum, & Capitulum Eccleſiæ ſœpedictæ & eorum Succeſſores ex una & nos, & noſtros Succeſſores ac Heredes parte ex altera, hinc inde conceptam, conſcriptam & per fidei dationem *loco juramenti* nomine pœnæ vallatam & confirmatam, pro ut in literis deſuper confectis lucidius apparet, approbamus, volentes eam in omni ſua forma, modo, conditionibus & articulis in eisdem literis expreſſis ratam & firmam inviolabiliter obſervare, adjicientes quod ſi, quod abſit, Dominus Reverendus Epiſcopus, vel ſui Succeſſores, prædictam ordinationem talem, in toto vel in parte infringere præſumerent, aut contra juſtitiam violare, in tali caſu Nos generaliter dictis Dominis de Capitulo, pro ut ipſi Nobis, aſſiſtere tenebimur, ut hujusmodi ordinatio non infringatur ſeu violetur, *ſed in perpetunm firmiter obſervetur.* E converſo ſi dicti Domini de Capitulo, vel aliquis ex ipſis, aut ex nobis, Domino Reverendo Epiſcopo vel ſuis Succeſſoribus,

ea

ea quæ in præmissa ordinatione conscripta & expressa sunt, violare vellet aut infringere, & eidem Domino Episcopo vel suis Successoribus, contra justitiam reluctari; Ex tunc dicto Domino Episcopo vel suis Successoribus toto posse assistere tenebimur, contra tales. Quod fide datâ loco juramenti omnes & singuli promisimus & præsentibus promittimus, pro Nobis & successoribus nostris et hæredibus universis & singulis, Domino Reverendo Episcopo, Capitulo & eorum Successoribus supradictis in perpetuum inviolabiliter observare. Propterea promisimus & praesentibus promittimus, dictis Dominis Præposito, Decano & Capitnlo, quod Nos tempore creationis futuri seu futurorum Episcoporum, *ipsis fidelitatem non præstabimus*, nec munitiones Ecclesiæ præsentabimus, nisi prius de præmissis fideliter observandis in omni sui forma se obligent, & similem sicut Dominus noster Bernhardus Episcopus Reverendus, qui nunc est, debitam faciat cautionem. Et pro notitia & evidentia firmiori, præsentem literam sigillis Conradi viri Nobilis de Schönenberg, Arnoldi de Haversfoirde, Hermanni de Herse, Florini de Holthusen, Henrici Wendt, Lubberti Westphaël, Herboldide Papenheim, Frederici de Brenken, militum, Hermanni de Brakell, Hermanni de Calenberg & Bertoldi Schuwen famulorum, pro nobis omnibus & singulis fecimus communiri. Et nos Conradus Nobilis de Schonenberg, Arnoldus de Haversförde, Hermannus de Herse, Florinus de Holthusen, Henricus Wendt, Lucbertus Westphaël, Herboldus de Papenheim, Fredericus de Brenken milites, Hermannus de Brakell, Hermannus de Calenberg, & Bertoldus dictus Schuwe famuli, vice & loco omnium Ministerialium, Castrensium & Fidelium ad instantiam, voluntatem, consensum, & requisitionem eorundem pro nobis & ipsis & eorum singulis, sigilla nostra ad perpetuam rei memoriam duximus præsentibus literis apponenda. Datum & actum Paderbornis, Anno Domini Millesimo CCC.XXVI. Ipso die Ambrosii Confessoris.

(*Locus sigillorum appositorum.*)

15. Ravensbergische Kirchenlisten aus dem 17. und Anfange des achtzehnten Jahrhunderts.

Grafschaft Ravensberg.	1683.			1684.			1685.			1686.		
den 1ten Januar bis 31 Decemb.	getauft.	getraut.	gestorb.	getauft.	getraut.	gestorb.	getauft.	getraut.	gestorb.	getauft.	getraut.	gestorb.
Bielefeld.												
In der Alt-Stadt .	111	36	67	99	23	55	64	26	60	82	21	62
Neustadt . .	53	10	43	98	16	39	42	13	30	44	17	52
Reformirte . .	7		4	5	1	5	3	5	1	10	2	4
Catholische Kirche. .	15	5	17	11	2	16	13	2	9	12	8	11
Soldaten . .				25	11							
	186	51	131	178	53	115	122	45	100	148	48	129
Herford.												
In der alten Stadtkirche .	55	8	30									
von der Freyheit .	5	2	2	131	53	71	97	32	79	54	14	7
und auswärtigen .	94	19	77									
In der Neuenstadt von Ostern 83. . .	48	12	32	27	8	21	40	10	12	52	17	19
Radewicher Gemeind.	19	7	9	29	2	10	15	12	18	28	3	13
Aufm Berge . .							31	5	17			
	221	48	150	187	63	102	183	59	125	134	34	49
Amt Sparenberg.												
Brockhagen . .							49	12	36	47	14	15
Isselhorst . .							33	8	27	44	8	19
Steinhagen . .							27	11	21	38	12	19
Brackwede . .							49	18	31	53	21	27
Dornberg . .							28	12	21	36	12	19
Werther . . .							89	30	112	101	31	70
Heepen . .							85	29	53	161	30	62
Schildesche . .							78	43	37	83	37	50
Joellenbeck . .							44	15	30	42	6	18
Hiddenhausen . .							24	4	13	31	6	30
Enger . .							72	22	60	102	17	55
Spenge . .							30	19	19	40	17	30
Wallenbrück . .							28	12	18	32	6	20
							636	235	478	810	217	434

NB. Bey den Columnen die leer sind, fehlen die Angaben.

	1684.			1685.			1686.		
	getauft.	getraut.	gestorb.	getauft.	getraut.	gestorb.	getauft.	getraut.	gestorb.
Amt Limberg.									
Bünde				104	26	65	90	23	63
Rödinghausen				48	16	37	39	16	33
Börninghausen				28	6	25	23	7	15
Oldendorf				50	29	54	61	11	48
Holtzhausen							21	8	17
				230	77	181	234	65	176
Amt Ravensberg.									
Versmold				94	35	96	110	40	62
Bockhorst				11	3	17	22	1	8
Halle				117	23	90	143	36	75
Borchholzhausen				45	43	61	109	21	52
				267	104	264	384	98	197
Amt Vlotho.									
Vlotho				46	19	43	61	17	42
Valdorf				61	23	27	85	9	27
Rehme				18	5	14	23	10	13
Exter				16	3	10	14	5	10
				141	50	94	183	41	92
Summa				1579	571	1243	1893	503	1077
Im Amt Sparenberg				636	235	478	810	217	434
In den 3 andern Aemtern				638	231	539	801	204	465

	1687.			1717.			1718.		
	getauft.	getraut.	gestorb.	getauft.	getraut.	gestorb.	getauft.	getraut.	gestorb.
Bielefeld.									
Alt = Stadt	84	23	42	105	27	44	80	18	89
Neustadt	55	19	31	55	17	24	51	19	40
Reformirte	10	2	2	6	3	9	12	1	15
Kloster	27	5	11	16	4	12	5	5	9
	176	49	86	182	51	89	148	43	153
Herford.									
Alt = Stadt	65	13	16	54	22	17	59	15	15
Hausleute	93	24	48	103	22	54	114	23	53
Reformirte							2		
Neustadt	67	16	12	48	8	47	53	14	63
Katholische							3	1	
Radewich	27	6	11	22	7	16	19	10	8
Aufm Berge				39	13	31	37	17	26
	289	79	113	266	72	165	287	80	165
Amt Sparenberg.									
Brockhagen	70	15	38	57	9	50	53	16	36
Isselhorst	42	11	20	57	12	56	48	20	55
Steinhagen	35	10	14	45	15	64	35	14	49
Brackwede	68	14	25	85	26	78	92	25	76
Dornberg	46	12	21	50	18	40	41	14	48
Werther	129	38	93	126	31	89	122	28	128
Heepen	97	22	46	147	49	144	123	30	136
die 4 Bauerschaften, so Oerlinghausen eingepfarret				30	16	28			
Schildesche	120	28	60	125	34	83	138	30	125
Catholische				4		1	4		4
Joellenbeck	52	10	126	70	31	31	64	17	45
Enger	105	30	00	81	30	79	100	23	63
Spenge	42	19	31	60	24	62	69	20	60
Hiddenhausen	33	13	24	49	7	21	41	11	31
Joellenbeck	36	6	15	34	13	21	33	9	25
	875	228	513	1020	315	847	963	257	889

	1687.			1717.			1718.		
	getauft.	getraut.	gestorb.	getauft.	getraut.	gestorb.	getauft.	getraut.	gestorb.
Ravensberg.									
Halle	156	25	55	109	28	123	114	34	113
Catholische				7	7	9	15	7	5
Versmold	118	28	56	125	40	107	124	34	107
Borchholzhausen	102	44	66	101	27	96	94	32	130
Bockhorst	21	3	11	16	8	18	18	6	26
Die Eingepfarten zu Dissen				18	3	9	17	6	11
Horst				32	6	16	25	7	17
	397	100	188	408	119	380	407	126	409
Amt Limberg.									
Bünde	119	24	48				145	37	96
Rödinghausen	55	12	41	67	26	51	66	16	40
Börninghausen	24	10	14	23	5	20	30	5	19
Oldendorf	52	14	44	62	25	72	61	18	36
Holzhausen	31	13	15	38	7	47	29	3	13
	281	73	162	190	63	190	331	79	204
Amt Vlotho.									
Vlotho	74	18	37	69	15	50	64	11	35
Catholische				6	2	2	1	1	1
Exter	32	4	6	34	10	14	23	9	19
Valdorf	72	10	23	87	14	58	63	17	36
Rehme	43	12	13	50	11	22	57	18	40
	221	44	79	246	52	146	208	56	131
Summa	2239	573	1141	2312	672	1817	2344	641	1951
Sparenberg	875	228	513						
die 3. andern Aemter.	899	217	429						

Fort=

Fortgesetztes Subscribentenverzeichniß.

Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Maximilian Franz, Erzbischof und Kurfürst zu Kölln, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Fürstbischof zu Münster rc. rc.

Sr. Hochgräflichen Excellenz Friedrich Wilhelm Leopold Dietrich Heinrich Casimir, Graf zur Lippe rc.

Freyherr von Syberg vom Hause Busch zu Ifern.
Herr Franz Theodor Heuser, Kaufmann zu Gummersbach.
- Candidat Mölmann zu Melle.
- Weinhändler J. H. Kerckhof zu Wesel.
- Kaufmann Herring zu Bielefeld.
- H. C. Schmidt, genannt Phiseldeck, Hofrath und Archivarius zu Wolfenbüttel.
- Freyherr von der Reck zu Stockhausen.
- Hagedorn, Kaufmann zu Preußisch Oldendorf.
- Pastor Henzen zu Dielingen im Fürstenthum Minden.
- Cantor Cassel zu Lemförde.
- Kaufmann Richelmann zu Hannover.
- Kammeragent Elias Meyer zu Hannover.
- Freyherr von Morsey, Kammerherr Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Jork, zur Krebsburg.
- Gograf Klowekorn zu Kappeln.
- Theodor Bach, Oberdeichinspektor zu Emrich.
- Zacharias Hermann Riema, Krankenprediger zu Emrich.
- Johann Peter Spannagel zu Lüdenscheid.
- Johann Caspar Hücking zu Lüdenscheid.
- Johann Peter Sandhövel zu Lüdenscheid.
- Johann Peter Funke zu Lüdenscheid.
- Peter Melchior Cramer zu Lüdenscheid.
- M. Doktor Cramer, zu Lüdenscheid.
- Peter Woeste zu Lüdenscheid.
- Johann Peter Brüninghaus zu Lüdenscheid.
- Johann Duisberg zu Lüdenscheid.
- Receptor Schniewind zu Lüdenscheid.
- Pastor Maur zu Lüdenscheid.
- Amtmann Meyer zu Lemförde.
- Regierungsadvokat Duncker zu Bentheim.

Die harmonische Gesellschaft zu Lennep.

Ende des 9ten Hefts.

Westphälisches Magazin

zur

Geographie, Historie und Statistik;

herausgegeben

von

Peter Florenz Weddigen,

Lehrer am Gymnasio zu Bielefeld, und Mitglied der Hallischen naturforschenden Gesellschaft.

Dritter Band.

Heft X.

Bielefeld, auf Kosten des Herausgebers.
Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung.

1787.

Westphälisches Magazin
zur
Geographie, Historie und Statistik.

Heft X.

1. Generale Beschreibung des Amts Hausberge im Fürstenthum Minden, im Jahre 1779.

Schreiben an den Herausgeber des Westphälischen Magazins.

Wann Sie gleich meiner Dienstgefälligkeit in ihrem jüngsten geehrtesten Schreiben wirklich zu viel geschmeichelt haben, so fühle und erkenne ich doch in mir den stärksten Trieb, solche gute Eigenschaft zu verdienen, und ich will auch die Ausübung derselben aus Bescheidenheit nicht verläugnen: Allein das Vertrauen, welches Sie zugleich in meine Kenntniße setzen, ihr Magazin mit Aufsätzen „wie „Sie sich des Ausdrucks bedienet„ bereichern zu helfen, verdiene ich bey weiten nicht. Ein Mann, der von Jugend auf im engen Zirkel eingeschränkt gewesen ist, hat keine Gelegenheit, die zur Uebersicht des Ganzen erforderliche Kenntniße zu erlangen: alles bleibet nur Stückwerk und das Raisonnement darüber geräth dann auch desto schiefer, je weniger man Gelegenheit gehabt, Urtheile wahrer Geschäftsmänner zu erfahren, solche zu nutzen und anwenden zu lernen.

Ich muß nun zwar meinem Geständniß der Dienstfertigkeit getreu bleiben, und Ihnen davon im nachstehenden Aufsatz einen kleinen Beweiß geben; doch werden Sie auch zugleich daraus bald wahrnehmen

können, daß ich der unrechte Correspondent bin, der Ihrem so vortreflichen Magazin, gründlich ausgearbeitete Beyträge liefern kann. Um indessen auf eine andere Art ihrer Erwartung zu entsprechen; so habe ich den ganzen Artikel von dem im Amte Hausberge belegenen Salzwerke, von einem Manne erbeten, der, wie Sie bald bemerken werden, nicht nur eine hinlängliche Kenntniß davon hat, sondern auch das wissenschaftliche Vermögen besitzt alles zu ordnen, angenehm darzulegen, mit der größesten Zuverläßigkeit und Unpartheilichkeit über die Mängel und Vollkommenheiten zu urtheilen, sich als einen erfahrenen Geschäftsmann zu zeigen und dem gelehrten Publico so wol, als auch zugleich denen, die entweder Salinen anlegen wollen, oder denen die Direction davon obliegt, nützlich zu werden.

Daß ich Ihnen aber diese Beyträge so frey zum Druck überliefere, solches wird Ihnen gewiß nicht mehr auffallend seyn, wohl aber mögte solches andern, wenigstens Auswärtigen werden; da man glauben mögte, daß unsere Landesverfaßungen Staats-Geheimniße wären, die wir sorgfältig für uns behalten müsten. Das sind sie aber nicht: und überdem wiederhole ich hiebey, was der hohe und berühmte Herr Verfaßer der Dissertation sur la veritable richesse des états, la balance du commerce et celle du pouvoir etc. am 26ten Januar 1786. von einer solchen Publicität, gleich zu Anfange dieser Abhandlung, urtheilet. Dieser zeigt nämlich, wie viel jede gute Regierung und besonders die Monarchische gewinnt, wenn sie ihre Angelegenheiten mit einer weisen Publicität behandelt: Sie erwirbt sich dadurch das Vertrauen so wohl ihrer Unterthanen als der auswärtigen Mächte, und sie kann dabey keine Gefahr laufen, weil der wahren Staats-Geheimniße nur wenige sind, und auch diese den wachsamen Ministern der benachbarten Reiche nicht lange verborgen bleiben. Nur denen, die ihre Macht durch geheime Maaßregeln erweitern und befestigen müssen, ist diese Publicität nachtheilig; da hingegen diejenigen, deren Macht fest gegründet ist, durch ihre Achtung gegen das Publicum, in ihrer Macht selbst nicht eingeschränckt, sondern nur auf Antrieb ihrer eigenen Ueberlegung vom Mißbrauch ihrer Gewalt zurückgehalten werden. In diesem weisen Urtheil liegt nichts

Schwan-

Schwankendes, und der große Nekker ist der zweyte Staatsmann, der diese so richtige Meinung ebenfalls nicht nur behauptet, sondern sie auch durch seine bekannte Publicität bestärket hat, da inzwischen England uns schon viele Jahre zum Muster hierin gedienet hat.

Sollten diese Beyträge eine leidliche Aufnahme finden, so werde ich so viel es meine etwaige Muße erlaubt und Gelegenheit sich nicht entfernet, damit dann und wann fortfahren, und Ihnen reine Wahrheiten zuschicken, ohne sie mit Tiraden auszuschmücken, um des Papiers, vorzüglich aber des Lesers zu schonen. Mir bleibt nur noch übrig Ihnen zu versichern, daß ich beständig hochachtungsvoll sey,

Ihr
aufrichtiger Diener
Tiemann.

Minden, den 23ten
Nov. 1786.

Antwort.

Hochzuehrender Herr Kammerrath!

Ohnmöglich kann ich mich zu dem Wiederruf bewegen lassen, daß Sie gerade mein unrechter Correspondent wären, der das Westphälische Magazin mit lehrreichen Aufsätzen bereichern könnte. Man siehet es Ihrer treflichen Beschreibung vom Amte Hausberge bald an, welcher Quellen Sie sich bey derselben bedienet haben. Würden Sie auf diese Art fortfahren, von den übrigen Aemtern des Fürstenthums, uns eben so ausführliche Nachrichten mitzutheilen, wozu es Ihnen beym Gebrauch des Mindenschen Archivs gewiß nicht an Materialien fehlen kann, so hätten wir Hofnung mit der Zeit eine Beschreibung vom Fürstenthum Minden zu erhalten, wofür Ihnen jeder der sein deutsches Vaterland liebt, dankbar seyn wird. Ich empfehle mich Ihrer sehr werthen Freundschaft und bin mit aller Hochachtung rc. rc.

Bielefeld den 24 Nov.
1786.

Weddigen.

Das Amt Hausberge, welches seine Benennung von einem kleinen darin belegenen Städtchen Hausberge erhalten hat, wird in seiner größten Weite 3 Meilen lang, und 2 bis 3 Meilen breit, und auf 8 bis 9 geographische Quadratmeilen groß geschätzt. Es gränzet gegen Osten an die Grafschaften Bückeburg und Schaumburg, gegen Mittag an die Grafschaft Lippe, und zwar an das Amt Varenholz, wie auch an das Amt Vlotho, von welchen beyden es durch die Weser getrennet wird; gegen Abend aber an das territorium der Stadt Herford, an das Amt Enger und an einen Theil des Amts Reineberg, und gegen Norden an den andern Theil des Amts Reineberg, wie auch an das Amt Petershagen.

Von den Flüßen, welche durch das Amt fließen, sind hauptsächlich zu bemerken:

1. Die Weser. Sie trit bey Fülme in das Amt, fließet süd- und westwärts durch die Vogtey Landwehr, und scheidet dadurch diese Vogtey von einem Theil des Schaumburgischen, Lippeschen und des Amts Vlotho. Bey Rehme fällt die Werre in die Weser, fließet alsdann hinter den Rotenhöfer Vorwerksländereyen in ziemlicher Krümme weiter bis Hausberge, Minden und die westliche Seite der Vogtey Uebernstieg vorbey bis Frille, wo sie das Amt verläßt.

Man will von diesem Fluße bemerket haben, daß, seit der Zeit bey und hinter Bremen, auch an andern Orten unterwärts große Dämme angeleget worden, derselbe mehrerem Austreten unterworfen sey; auch hat er in Rücksicht dieses Amts durch seine gewaltige Ueberströmungen, besonders in der Vogtey Landwehr und auf dem königlichen Rotenhöfer Vorwerksländereyen seit einigen Jahren vielen Schaden gethan. Man hat zwar, um dieses zu verhüten, starke Dämme aufwerfen, und tiefe Kanäle ausgraben laßen, aber diese Bemühungen haben den Endzweck nur zum Theil entsprochen.

2. Der Werrefluß, welcher bis Falkendieck in das Amt und zwar in die Vogtey Gohfeld tritt, und eine Stunde ostwärts von Gohfeld bey Rehme in die Weser fließet.

Dieser

Dieser Fluß ist nicht breit, auch nur vom Salzwerk bis Rehme, wo er in die Weser fließt, mithin nur ¼ Stunde schifbar. Weil er aber ein sehr enges Bette hat, und schnell fließet, so ergießt er sich leicht, und verursachet in der Vogtey Gohfeld oft vielen Schaden.

Uebrigens wird das Amt noch durch verschiedene kleine Flüße, als die Aue, und geringere Bäche durchkreuzet, welche zur Treibung vieler kleinen Privat- und sogenannten Klippmühlen nützlich sind.

Außer dem Anfangs gedachten Städtchen Hausberge ist keins im Amte.

Culemann sagt davon in seiner Geschichte vom Fürstenthum Minden, daß ehemals daselbst ein Schloß, Hues tom Berge, oder Haus zum Berge genannt, gewesen, welches die Advocati Ecclesiae Cathedralis Mindensis in Besitz gehabt, post saecularisationem aber ad dominalia principis gekommen. Das Schloßgebäude selbst ist im Jahre 1723. zur Zeit, als die Domainen-Commißion die königlichen Brandtweinsbrennereyen einführte, abgebrochen, und die Steine zu dem nahe dabey erbauten Brau- und Brennehause genommen worden. Die Rudera von diesem Schloße sind noch mitten in dem Städtchen auf einem erhabenen Hügel zu sehen. Auch führet die Niedrigung an dem Fusse desselben noch den Namen Thiergarten, welcher jetzt als Weydeland genutzet wird. Die nachher auf dem Schloßplatze erbaueten, und zum Theil stehen gebliebene Gebäude, sind zur Oekonomie und Haltung des Amtsgerichts eingerichtet worden.

Das Städtchen Hausberge liegt eine Stunde von Minden, zwischen den Vogteyen Landwehr und Uebernstieg, hat eine angenehme Lage, und stößet nahe an die Bergscheidung, welche in der Geschichte porta Westphalica genannt wird, durch welche die Weser fließet, welche sich, wie der Herr Geheime Justitzrath Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte im zweyten Abschnitte §. 59. anführet, *) diesen Weg gebahnet haben soll.

Das

*) Visurgim mutasse cursum in Mindensi tractu etc.

Das Amt wird in vier Vogteyen eingetheilet, nemlich:

1. in die Vogtey **Landwehr**.
2. in die Vogtey **Uebernstieg**.
3. in die Vogtey **Berg** und **Bruch**.
4. in die Vogtey **Gohfeld**.

Die Weser scheidet diese Vogteyen in der Maaße, daß die beyden erstern ost-südwärts, die beyden letztern aber nord-westwärts derselben liegen.

1. Die Vogtey **Landwehr** ist ohngefähr 1 Meile lang und 1 Meile breit. In derselben sind 4 Kirchdörfer, **Holzhausen**, **Holtrup**, **Veltheim** und **Eisbergen**. Ueberhaupt aber gehören dazu 10 Bauerschaften, als Holzhausen, Costede, Vennenbeck, Vossen, und Holtrup, Uffeln, Molbergen, Veltheim, Eisbergen, Fülme und Loseld.

In Holzhausen liegt das adeliche Gut **Holzhausen**, welches jetzt dem in Gräflich Bückeburgischen Diensten stehenden Obristen **von Oheimb** gehöret. Ohnweit Holzhausen liegen die adelichen Güter **Amorkamp** und **Schierholz**, deren Eigenthümer der Regierungsrath **von Schellersheim** ist.

Zu **Eisbergen** ist das nahe an der Weser überaus angenehm belegene Gut **Eisbergen** befindlich, welches dem Geheimen Rath **von Schellersheim** gehört, welcher die Jurisdiktion über seine Eigenbehörige per concessionem regiam erhalten hat.

In **Costede** liegt auch noch ein eximirter freyer Hof, der Müllersche Hof genannt, wovon der Amtmann Haccius Eigenthümer ist. In dieser Vogtey, gleich bey Costede, ist auch das königliche Vorwerk Rotehoff belegen. Das andere königliche Vorwerk, der Schäferhoff genannt, liegt eine Stunde davon, nahe bey Hausberge, und das dritte Vorwerk der Bunhoff ½ Stunde entfernter, nahe bey der Bauerschaft Moelbergen. Dieses letztere ist an einigen Baden-Durlachschen Colonisten 1772. in Erbpacht ausgethan. Ferner sind in der Vogtey **Landwehr** 4 königliche Mühlen vorhanden, nemlich a.) eine Wind- und Roßmühle bey Holzhausen, und b.) eine kleine Waßermühle, die Buhnmühle genannt, ohnweit Mölbergen, c.) die Eisen-

Elsenberger Waßermühle, d) die Veltheimer Windmühle, welche beyde letztere der Geheime Rath von Schellersheim in Erbpacht hat, und wozu die Bauerschaften Veltheim, Eisbergen, Fülme und Loseld verlegt sind. Sonst sind bey jedem adelichen Gute eigene Waßermühlen befindlich, so wie auch verschiedene so genannte Klippmühlen vorhanden. — In der Vogtey Landwehr sind auch 4 gemeine Holtzmarken, die Veltheimer, Buhner, Holzhauser und Loselder Marken befindlich, wovon Se. Königl. Majestät Markenherr sind, die Markeninteressenten aber theils unentgeldlich, wenn sie darin die Erbart besitzen, theils für einen gewißen festgesetzten geringen Preiß Holz daraus bekommen, auch die Hude und Weide darin besitzen. Die Beschaffenheit des Grund und Bodens in dieser Vogtey ist verschieden.

Die Bauerschaften Fülme, Eisbergen, Veltheim, Costede auch Ufeln und Vössen haben zum Theil viel, zum Theil wenig Maschland, welches Rübesaamen, Weitzen, Gerste, Rocken und andere Früchte trägt. Die Ueberschwemmungen der Weser haben solche seit verschiedenen Jahren zum Theil sehr verschlimmert, daher denn auch das sonst blühend gewesene Dorf Veltheim, welches allein vom Ackerbau und der Viehzucht lebte, jetzt in schlechten Umständen ist. Ueberhaupt drohet die Weser diesem Dorfe den gänzlichen Untergang, wenn deßen schrecklich hohe Schaduser nicht gedeckt, und durch anzulegende starke Waßerwercke in Schutz genommen werden.

Die Bauerschaft Mölbergen hat einen schlechten bergigten kalten Boden, worauf nichts als Rocken und Hafer wächst; wer aber im Stande ist, das Land, durch den 1 ½ Stunde von Mölbergen in der Bauerschaft Ufeln befindlichen Steinmergel zu verbeßern, kann auch Gerste bauen.

Die Bauerschaft Vennebeck ist noch schlimmer daran, weil ihre Ländereyen naß und thonigt sind, so, daß oft darauf kaum die Einsaat wieder gewonnen wird.

Die Bauerschaft Vössen hat meist mittelmäßiges Land, so wie die Bauerschaft Ufeln, welches nur Rocken und Hafer trägt; an

einigen Stellen ist das Land ergiebig, und trägt, wie schon oben berühret ist, allerley Früchte.

Viele Eingesessene, besonders ein ansehnlicher Theil aus Uffeln müßen sich vom Schifziehen ernähren; sonst ist in der Bauerschaft Uffeln Steinmergel vorhanden, womit verschiedene ihre Ländereyen verbeßern.

Die Bauerschaft Costede, deren Land allerley Früchte trägt, lebt blos vom Ackerbau und von der Viehzucht, wobey sie sich gut stehe.

Die Bauerschaften Eisbergen und Fülme haben zum Theil gutes, allerley Frucht tragendes Land, welches aber auch durch die Ueberschwemmungen sehr ruinirt und weggespület wird; theils schlechtes Land, worauf nur Rocken und Hafer wächst.

Die Bauerschaft Lofeld hat einen schlechten, bergigten kalten Grund und Boden, der nur wenig Rocken und Hafer trägt.

2. Die Vogtey Uebernstieg.

Die Länge und Breite derselben läßt sich wegen der großen Inegalität an einigen Orten, nicht mit Zuverläßigkeit hier bestimmen. Es sind darin 3 Kirchdörfer, nemlich Lerbeck, Dankersen und Lütgenbremen. Ueberdem ist in Nammen eine Capelle, worin des Sonntags Nachmittags vom Schulmeister und alle viertel Jahr vom Peezer Prediger Gottesdienst gehalten wird. Uebrigens ist Nammen nach Peezen im Bückeburgischen eingepfarret.

Die Bauerschaften Leeteln, Wietersheim, Aminghausen, Päpinghausen und Frille, sind zu Frille, Bückeburgischen Antheils, eingepfarret.

Zu dieser Vogtey gehören 13 Bauerschaften, als Lütgenbremen, Wülpe, Nammen, Lerbeck, Neesen, Meissen, Dankersen, Hasenkamp, Leteln, Aminghausen, Päpinghausen, Wietersheim und Frille. In selbiger, nahe an der Weser, eine Stunde unterhalb Minden liegt die Commenthurey Wietersheim, die dem Johanniterorden gehöret, und jetzt von einem Ritter dieses Ordens, dem Major von Kleist bewohnet wird. Zu dieser gehöret die

die Bauerschaft Wietersheim, so wie auch Päpinghausen und Frille. Auch hat die Commenthurey über diese Bauerschaften die Jurisdiktion, und ihre Eigenbehörige darin.

In dieser Vogtey sind keine adeliche Güter, außer wenige contributionsfreye Höfe vorhanden.

Es sind 3 königliche Mühlen darin befindlich, nämlich 1. die Schiffmühle bey Neesen, 2. die Windmühle bey Meissen, 3. die Windmühle bey Nammen. Die Wietersheimsche Commenthurey hat ihre eigene Mühle, worauf deren Eigenbehörige und Heuerleute mahlen lassen können. Sonst sind noch verschiedene Bauern oder Klippmühlen in dieser Vogtey vorhanden.

In der Vogtey Uebernstieg sind folgende Forsten vorhanden, als:

1. Der Lürgenbremer und Wülpker Berg, ist eine gemeine Mark, das Unterholz, welches unten am Berge befindlich, ist unter die Eingeseßenen gegen Erlegung eines Canons vertheilet. Der obere Theil ist noch gemeinschaftlich; Hude und Weide haben die Intereßenten darin gemein.

2. Der Nammer Berg und das Nammer Holz ist königlich, privative, so wie die Mast; Hude und Weide aber darinn gehöret den Unterthanen. In diesem Nammer Holz wird auch Mergel gegraben, welchen das königliche Forstamt verkauft.

3. Das Dankerser Gehölz ist königl. privatives Holz. Die Dankerser Eingeseßenen haben die Hude und Weide darin.

4. Das Meisser Holz ist königl. Mark. Die Markenintereßenten müßen für das Holz ein gewißes bezahlen, sonst haben sie Hude und Weide darin.

5. Der Lerbecker Berg ist unter die Intereßenten vertheilet; auch gehöret ihnen die Hude und Weide. Sie bezahlen dafür einen Canon. Sr. Konigl. Majestät haben sich aber das sämmtliche Eichenholz darin vorbehalten, so wie auch 6. den Rotenbrinck, welcher vorhin ein Theil des lerbecker Berges gewesen, mit dem Holze und der Mastung.

In dieser Vogtey Uebernstieg, und zwar am Ende des Lerbecker Berges ist der Königliche Kalkofen befindlich. Die Kalksteine werden am Fuße dieses Berges gebrochen. Was die Beschaffenheit des Bodens in der Vogtey Uebernstieg betrifft; so ist solcher vorzüglich gut. Er trägt Weitzen, Rübesaamen, Rocken, Gerste und Hafer. Die Eingesessenen können vom Ackerbau und der Viehzucht hinlänglich leben, bis auf einige; und weil sie sich darauf verlassen, so geben sie sich mit Spinnen und andern Gewerben wenig ab, außer daß einige, besonders aus Nammen, durch Holzfuhren nach Minden rc. sich ein Nebenverdienst machen. Ueberhaupt ist diese Vogtey die beste im Amte. Es giebt darin sehr wohlhabende, große und wichtige Stetten. Der Landesherr erhält, außer der Contribution, wenig daraus, indem darin wenig königl. Eigenbehörige befindlich, sondern die meisten Eingesessenen theils Wietersheimsche, theils Domcapituls-Eigenbehörige, und deren Jurisdiction unterworfen, theils frey sind.

3. Die Vogtey Berg und Bruch.

Die Länge derselben ist beynahe 1 ½ Meile, die Breite beträgt 1 Stunde. In derselben ist gar kein Kirchdorf, sondern die Eingesessenen sind nach Minden, Bergkirchen und Hille eingepfarret.

Es gehören dazu Bauerschaften: **Eickhorst, Oberlübbe, Unterlübbe, Rotenuffeln, Haddenhausen, Dützen und Barkhausen.** — In Haddenhausen, 1 Stunde von Minden, liegt das der adelichen Familie von dem Busche gehörige Gut Haddenhausen, wobey eine Kapelle ist, in welcher ein Hausprediger den Gottesdienst hält. In Eickhorst liegt der freye Oexemanns Hof, welcher den Gadenschen Erben gehöret, und in Rotenuffeln der freye Wentrupps Hof, welcher dem Freysaßen Sieben gehöret.

In dieser Vogtey sind 3 königliche Mühlen vorhanden: 1. die Bölhorster Windmühle, 2. die Eickhorster Windmühle, 3. die Rotenufler Windmühle. Die beyden leztern sind in Erbpacht ausgethan. Das Gut Haddenhausen hat seine besondere Wassermühle, an welche sich deßen Eigenbehörige halten.

Folgen-

Folgende Forsten sind in dieser Vogtey befindlich:

a.) der Lübberberg, der blos aus Unterholz bestehet, und unter die Intereßenten vertheilet ist, wogegen Sr. Königl. Majestät einen besondern Antheil daran bekommen. Die Intereßenten, welchen auch die Hude und Weide gehöret, zahlen einen Canon davon zur Forstkasse.

b) Die Lübbermark ist eine königliche Mark, und bekommen die Intereßenten daraus das Holz nach einer Taxe. Die Hude und Weide gehöret den Markeninteressenten.

c) Das Haddenhauser Gehölz gehöret dem Gute Haddenhausen privative. Selbiges hat auch sein besonderes Markengericht, und bestraft die Holzexceße. Die Unterthanen haben die Hude und Weide auch die Mast darin.

Die Häverstedter, Dützer und Barkhauser Berge sind unter die Intereßenten getheilt, jedoch hat der König sein besonderes Antheil erhalten, und die Intereßenten, welchen die Hude und Weide gehöret, bezahlen einen Canon zur Forstkasse.

Der Boden ist von verschiedener Güte. Er trägt zum Theil Weitzen, Rocken, Gersten, Hafer, und in den Bauerschaften Eickhorst, Ober- und Unterlübbe und Rotenuffeln wird ziemlich guter Flachs gebauet.

In der Bauerschaft Haddenhausen ist der sogenannte Luttermergel vorhanden, womit die Felder auf viele Jahre gedünget werden.

Die Bauerschaften Ober- und Unterlübbe, Eickhorst, und Rotenuffeln ernähren sich vom Ackerbau, von der Viehzucht, vom Spinnen, und in Rotenuffeln auch verschiedene Eingeseßene vom Pferdehandel. Die Bauerschaft Unterlübbe hat einen Theil des sogenannten Ritterbruchs in Erbpacht, und verdienet sich etwas mit Verkaufung des Torfes, welcher dort gestochen wird.

Die Eingesessenen der Bauerschaften Haddenhausen, Dützen und Barkhausen ernähren sich auch vom Ackerbau und von der Viehzucht, ingleichen von Holzfuhren nach Minden. Viele sind Tagelöhner.

Uebrigens sind die Eingeseßenen dieser Vogtey sehr betriebsam, und auf ihre Nahrung bedacht. Noch ist zu bemerken, daß in der

Bauerschaft Barkhausen auf der Bölhorst *) eine halbe Stunde von Minden ein Kohlenbergwerk befindlich ist, welches von einer aus verschiedenen Privatpersonen bestehenden Gewerkschaft aufgenommen worden, von deßen Einnahme der König den Zehnten ziehet. Dieses Kohlenbergwerk fourniret den Bedarf für das bey Rehme liegende königliche große Salzwerk, woraus deßen größter Debit bestehet.

4. Die Vogtey Gohfeld.

Selbige ist in ihrer größten Weite 2 Meilen lang, und theils 1, theils 2 Stunde breit.

Es sind in derselben 6 Kirchdörfer, **Bergkirchen, Volmerdingsen, Eidinghausen, Mennighüffe, Gohfeld** und **Löhne**. — Sonst ist Bröderhausen zu Schnadthorst im Amte Reineberg, ferner Dehme zu Rehme, Amts Vlotho, und Falkendiek nach Herford auf dem Berge eingepfarret.

Nahe bey dem Dorfe Bergkirchen ist ein Gesundbrunnen, deßen sich die Landleute in hiesigen Gegenden zum Baden schon oft mit gutem Erfolg bedienet haben.

Zu dieser Vogtey gehören 16 Bauerschaften, als **Volmerdingsen, Wulfferdingsen, Bröderhausen, Dehme, Eidinghausen, Werste, Grimminghausen, Depenbrock, Melbergen, Jöllenbeck, Bischofshagen,** königl. **Löhne und Falkendiek, Mennighüffe, Obernbeck** und **Beeck Löhne**. Diese 3 letztern stehen unter Beeckscher Jurisdiktion. In der Bauerschaft Volmerdingsen liegt ein freyer Hof, der Oexter Hof genannt, welcher dem Geheimen Rath von Borries gehöret.

In der Bauerschaft Eidinghausen liegt das adeliche Gut Ovelgünne, gehöret dem Herrn von Weissenfels.

In der Bauerschaft Dehme liegt das dem Domcapitel gehörige Gut und Vorwerk Wedigenstein, am Berge, ohnweit der Landstraße von Minden nach Herford, wovon es nach der Tradition heißt, daß solches von dem berühmten Witekindus erbauet worden.

In

*) S. Westphl. Magazin H. II. pag. 157. rc.

In der Bauerschaft Mennighüffen liegen die Güter Beeck und Uhlenburg. *) Das Gut Beeck hat die Gerichtsbarkeit über die Dorfschaft Mennighüffen, Obernbeck und Beck Löhne. — Ohnweit Gohfeld liegt das adeliche Gut Schockemühle, wo auch der sogenannte adelich freye Gohfelder Hof, welche dem Oberjägermeister Freyherrn von Grappendorff gehören.

Bey Melbergen, an der Gränze von Blotho, liegt das königliche Salzwerk, welches das Fürstenthum Minden, die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wie auch das Fürstenthum Ostfriesland reichlich mit gutem Salze versorgt, und außerdem noch ein ansehnliches nach Preußen u. s. w. debitiret. (Von diesem Salzwerke wird unten Nr. 2. eine genauere Beschreibung geliefert.)

In der Vogtey Gohfeld sind 3 königliche Mühlen befindlich, nämlich a) die Waßermühle auf der Salzcoctur, b) die neuerbaute Windmühle in der Bauerschaft Bröderhausen, c) die gleichfalls neu erbauete Windmühle zu Bischofshagen, welche 3 Mühlen dem Beamten noch in Zeitpacht verblieben. Sonst sind bey den Gütern Beeck und Uhlenburg, Ovelgünne und Schockemühle Waßermühlen vorhanden, so wie es auch in dieser Vogtey sehr viele Klippmühlen giebt.

In der Vogtey Gohfeld sind folgende Forsten befindlich, als: a.) das Werster- und Scheiderholz, b.) der Bergkircher Berg. Dies sind gemeine Marken, wovon Sr. Königl. Majestät Markenherr sind. Die Markenintereßenten erhalten das Brand- und Eichenholz nach einer Taxe. Uebrigens haben die Intereßenten die Hude und Weide darin. c.) Die Dehmer Mark, wovon das Potsdamsche Waysenhaus Markenherr ist, und weshalb die Forstexcesse durch einen zeitigen Departementsrath untersucht und bestraft werden, ist unter die Intereßenten vertheilet, welche in die Quartkasse einen Canon erlegen. Die Hude und Weide gehöret den Intereßenten. d.) die Jöllenbecker Mark ist gleichfalls unter die Intereßenten vertheilet. Der König

*) Ausführliche Nachrichten über die Güter Uhlenburg und Beeck, die der Freyherr von Mönster gekauft hat, werden unten vorkommen.
Der Herausgeber.

König, als Markenherr, hat einen Theil davon für sich behalten, und die Interessenten, welche darin die Hude und Weide haben, bezahlen einen Canon an die Forstkasse.

Der Boden in der Vogtey Gohfeld ist sehr verschieden, und im ganzen genommen, der schlechteste im Amte. Inzwischen wächset doch an einigen Orten, als in den Bauerschaften Volmerdingsen, Wulferdingsen, Dehme, Werste, Eidinghausen, Welbergen, Depenbreck und Bischofshagen etwas Weitzen, dagegen sehr wenig Gerste. Das meiste, was gezeugt wird, ist Rocken, Hafer und Flachs. Den schlechtesten Boden haben die Bauerschaften Bröderhausen, Grimminghausen, Löhne und Falkendieck, und der größte Theil von Bischofshagen, Mennighüffen und Obernbeck. Ueberhaupt kann die Vogtey Gohfeld und fast keine einzige darin befindliche Bauerschaft von dem Ackerbau und der Viehzucht leben; sondern müßen sich meist mit Spinnen helfen. Die Eingeseßenen dieser Vogtey sind größtentheils fleißig und sehr betriebsam.

Schließlich wird noch bemerket, daß das Amt Hausberge sowohl in Ansehung der Größe, als des Ertrags das ansehnlichste in hiesigen Königl. Provinzen ist. — Das Vorwerck Rotenhoff hat sehr gute Gebäude, und bestehet aus 562 M. 41 R. Saatland, 120 M. 65 R. Wiesewachs, 205 M. 140 ½ R. Weideland, und 6 M. 179 R. Gartland, worauf 600 Stück Schaafe, 60 Stück milchende Kühe und 120 Stück Rinder und gutes Hornvieh gehalten werden.

Das Vorwerk Schäferhof bestehet aus 246 M. 96 R. Saatland, 50 M. 86 R. Wiesewachs, 1 M. 178 R. Weideland und 5 M. 74 R. Gartland. Darauf werden 800 Stück Schaafe gehalten. Auch gehören zu beyden Königl. Vorwerken ansehnliche gemeine Triften.

Die Volksmenge dieses Amts und zugleich des ganzen Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg mit Vergleichung des Jahrs 1756. wird Nr. 3. nachgewiesen.

2. Beschreibung des Königlichen Salzwerkes bey Rehme.

Eine Beylage zu Nr. 1.

Dieses Salzwerk liegt theils im Mindeschen Amte Hausberge, theils im Ravensbergischen Amt Blotho, zwischen den Dörfern Rehme und Melbergen, an der Werre, die sich unterhalb Rehme mit der Weser vereinigt.

Es ist im Jahre 1753. nach der Angabe des Clevischen Kriegesraths, Herrn Rappard, und Herrn Baron von Tork erbaut, im Jahre 1764. aber von dem Herrn Geheimen Finanzrath Struve sehr erweitert und verbessert worden.

Anfänglich waren 4 Salzbrunnen im Gange, welche 5 löthige Soole gaben, welche durch die Gradirung bis auf 11 Loth gebracht wurde. — Nachdem aber der ehemalige Salzkassenrendant Herr Krieges- und Domainenrath Rappard in Minden 1764. eine neue Quelle entdeckte, welche zu der Zeit 9 löthige Soole gab, und einige Jahre hernach vorgedachter Herr Geheimer Finanzrath Struve noch eine andre weit stärkere fand, welche er in einen 80 Fuß tiefen Brunnen faßte; so wurden die alten Brunnen zugeworfen, und gegenwärtig sind nur die beyden letztern, unter den Namen des Neuen und Friedrich Wilhelms Brunnen im Gange.

Die Soole im neuen Brunnen enthält in einem Maas, das Maas zu 64 Rheinländische Cubikzoll gerechnet, 8 ½ Loth Salz, und giebt in einer Stunde 70 Cubikfuß Soole. Die Soole im Friedrich Wilhelms Brunnen ist jetzt 7 ¾ löthig, und der Brunnen liefert in jeder Stunde 158 Cubikfuß; beyde zusammengenommen aber geben im Ausfluß in jeder Stunde 228 Cubikfuß 8 löthige Soole. Diese Soole wird durch 4 Hauptfälle, über die hieselbst vorhandene Gradiergebäude, bis auf 19 Loth gradiret, und in dieser Qualität Jahr

 aus

aus Jahr ein versotten. Die 3 ersten Fälle verrichtet die Soole über die aus der ersten Anlage noch vorhandenen Leckhäuser, welche 1534 Fuß lang, 24 Fuß hoch, und zweywändig, aber nur 20 Fuß breit, mithin wegen dieser geringen Breite auch bey mäßigen Winden der Soolen Verflüchtigung sehr ausgesetzet sind. Der lezte Fall geschiehet über das im Jahr 1768, nach der Angabe des mehr gedachten Herrn geheimen Finanzrath **Struve**, erbaute neue Gradierhaus. Dieser sehenswürdige Bau ist 400 Fuß lang, 40 Fuß breit, hat unten drey Dornwände, welche 31 ½ Fuß hoch sind. Im Dache sind zwo 20 Fuß hohe Dornwände, auch ist zur äußern Dach- oder Tafelgradirung die erforderliche Einrichtung vorhanden, welche aber jetzt wegen der reichern Brunnen-Soole nicht benutzet wird. Um die Tropfelung bald auf die eine, bald auf die andere Seite, nach dem Winde zu stellen, sind, nach der ganzen Länge des Gebäudes, so wohl in der Haupt- als Dach-Etage, die bekannten Geschwindstellungen, nach der Erfindung des um die Salzwerkskunde sehr verdienten ehemaligen Königlich Preußischen Etats-Ministers **Waiz von Eschen** angebracht. Unter dem Gradierhause befindet sich ein 12 Fuß tiefes waßerdichtes Soolenreservoir, in welchem der Wintervorrath von Soole aufbehalten wird. Unter demselben ist an dem östlichen Ende des Unterbaßins der Siedesoolenabschlag, aus welchem die Siedesoole durch den natürlichen Fall in Röhren nach den Kothen geleitet wird. An dem westlichen Ende des Reservoirs ist ein 20 Fuß tiefer Brunnen, zur Abführung der in der Nachbarschaft des Reservoirs sich sammlenden wilden Quellwaßers, abgeteufet, der alle Tage einige Stunden betrieben wird.

Bey der sonst vortreflichen Einrichtung dieses Gebäudes ist nur zu bedauren, daß es, wegen Mangel des erforderlichen Raums, den Kothgebäuden zu nahe gebracht werden müßen, woraus das Uebel entstehet, daß bey Nord-Nordost und Ostwinden aller Schwaden und Kohlendampf in daßelbe geschlagen, und dadurch die Ausdünstung, wenn nicht ganz vereitelt, doch merklich vermindert wird. Da nun auch die hinter demselben aufsteigende Vlothische Gebürge den freyen Zugang der wirksamen Südwinde sehr verhindern, und die Westwinde

den

den Bau nur spitz bestreichen können, so wäre ein beßerer Standort für dieses sonst so schöne Gebäude wohl zu wünschen.

Zu Betreibung der sämtlichen Brunnen und Gradirungspumpen ist ein unterschlächtiges Waßerrad von 20 Fuß im Durchmeßer und 9 Fuß Breite angelegt. An deßen Welle ist ein 10 Fuß hohes Kammrad aufgekeilet, das in ein Getreibe von gleicher Größe mit einer vertikalstehenden Welle greifet, an welcher oben noch ein anderes Getriebe von gleichem Durchmeßer befindlich, welches ein großes Stirn- und Kronrad von 27 ½ Fuß im Durchschnitt in Bewegung setzet. Die obern Kämme dieses Rades greifen in zwey Getriebe von 2 ¼ Fuß im Durchmeßer, an deren Wellen zwo dreyfach mit Meßing begoßene Kurbeln befindlich, welche, wenn alle Theile im Gange sind, 37 Pumpen und 7240 Fuß Gestänge in Bewegung setzen.

Dem Verfaßer dieses Aufsatzes sind die Umstände nicht bekannt, welche die ersten Angeber genöthiget haben mögen, eine so sehr zusammengesetzte Einrichtung zu treffen, die allenfalls dem Werkmeister, aber nie der Mechanik Ehre machen kann. Da sie aber bey den übrigen Dispositionen keine geringe Einsichten in die Salzwerkskunde und die damit verwandten mechanischen Wissenschaften verrathen haben, so stehet zu vermuthen, daß sie, wie sehr oft bey dergleichen Anlagen der Fall ist, mit Schwierigkeiten haben kämpfen müßen, unter welchen Vorurtheil und Autorität nicht immer die geringsten sind. Indeßen ist an diesem übersetzten Kunstwerk die Friktion ansehnlich, und ein Glück, daß Bewegungskräfte genug vorhanden, die beträchtlichen Reibungen zu überwinden. Das Gestänge, welches ins Feld schiebet, ruhet auf Verticalen, theils hangenden, theils stehenden Schwingen, und blos in dem alten Gradiergebäude sind unterm Dache horizontale Schwingen mit kleinen Kunstböcken angebracht, welche aber, aus Mangel des Platzes in Verhältniß des Hubes zu kurz gerathen sind, als daß nicht bey jedem Hin- und Hergange die Wellzapfen einen sehr starken und der ansehnlichen Kraft und Last angemeßenen Druck erleiden sollten, welches natürlicher Weise auch einen größern Aufwand der Bewegungskräfte, zu Ueberwindung der daraus entstehenden Friktion nach sich ziehet.

Neben dem Kunstrade ist aus der alten Anlage noch ein kleines Gerönne zu einem unterschlächtigen Mahlgang angelegt, welcher zwar für das Amt Hausberge einträglich genug, aber der Kunst desto nachtheiliger ist, weil bey jedesmahligen Auf- oder Zuschützen, die Kunststangen, Stangen, Hacken, Hängenagel, Bolzen, und übrige bewegliche Theile einen gewaltsamen Stoß erleiden, der zu öftern Kunstbrüchen Anlaß giebt, wodurch an Zeit und Kosten gewiß mehr verlohren geht, als die Mühle einbringet; daher für das Salzwerck nichts erspießlicher als die Verlegung derselben, und die Befreyung der Kunst von diesem schädlichen Nachbar veranlaßet werden könnte. Um dem Kunstrade das nöthige Gefalle zu verschaffen, ist ohngefähr 450 Ruthen über der Kunst ein faschinirtes Streichwähr in den Werrefluß erbauet, welches das Waßer 8 Fuß hoch stauet. Hinter der südlichen Seite dieses Währes ist ein Kunstkanal bis zum Kunstgerönne ausgebraben, und auf der nördlichen Seite bewallet worden. Ohnweit der Mündung dieses Kanals ist eine maßive Einlaßschleuse 18 Fuß weit mit 3 Schutzen 1766. erbauet, mittelst welcher so viel Waßer, als der Kanal bedarf, in denselben eingelaßen, das übrige aber über den Rücken des Währs abgeführet wird.

Ohngefähr 18 Ruthen über dem Kunstrade ist in den Kunstkanal noch ein 2tes Streichwähr angeleget. Dieses leitet das nöthige Aufschlagewasser in einen an beyden Seiten verschalten Kanal, nach den mit 2 Schutzen versehenen Kunstgerönne, die nach dem jedesmaligen Bedarf der Kunst gezogen werden; da denn das überflüßige Waßer über das Währ ab, und dem nahe darunter befindlichen Hauptstrohm wieder zugeführet wird. Die Leitung des Kanals und die damit verbundene übrige Einrichtung und Sicherstellung für das zu Fluthzeiten gewöhnliche Austreten des Hauptstroms macht den hydrotechnischen Einsichten der Angeber nicht geringe Ehre.

An sämtlichen Pumpen sind die Kolbenröhren mit kupfernen Stiefeln versehen, und sämmtliche Saugröhren $2\frac{1}{2}$ Zoll. Daß jedoch bey einerley Zeit des Kolbenspiels, aber verschiedenen Längen der Saugröhren, welche hier statt findet, die vortheilhafteste Geschwindigkeit der Saugkolben nicht zugleich mit der vortheilhaftesten Geschwin-

digkeit der Kraft bey dieser Einrichtung verbunden werden kann, mithin die Pumpen nicht ihr volles Wasser geben, werden Kenner, die mit den verfeinerten Lehren der Hydraulik bekannt sind, leicht beurtheilen. Es bleibt also bey diesem sonst wohl eingerichtetem Werke noch manches zu verbeßern übrig.

Wir wenden uns nun zu der Beschreibung der Siedehäuser. Es sind währender Siedezeit, welche Anfangs Merz angehet, und gewöhnlich bis zum 1 December dauret, beständig 12 Pfannen im Gange, deren jede 17 Fuß lang, 16 Fuß breit, und 13 bis 14 Zoll tief ist, und aus 90 Tafel- oder Boden-Blechen, und 18 Bordstücken bestehet. Jeder Pfannenheerd ist mit einem 11 Fuß langen und 9 Fuß breiten Rost versehen, der von 7 eisernen Balken getragen wird. Unter diesem Rost ist von beyden Seiten der Windfang angebracht, wodurch der zum Feuer nöthige Luftzug erhalten wird. Neben jeder Pfanne ist eine Trockenkammer, unter welcher der Zug des Ofens streichet, der mit eisernen Platten belegt ist, und die Trockenkammer erwärmt. An jede Trockenkammer stoßet ein Magazin, in welchem ohngefähr 36 Lasten Salz ausgelagert werden können. Der in der Maur zwischen der Trockenkammer und dem Magazin aufgeführte Schornstein, theilet dem letztern einige Wärme zur Austrocknung des Salzes mit. Obgleich die Oefen keine Cirkulirgänge haben; so sind sie doch den Eigenschaften des Feuers und deßen Wirkung gemäß angelegt, und der körperliche Raum des Ofens der Masse des Feuers sehr gut proportionirt.

Diese übrigens ganz regulair erbaute Kothgebäude schließen mit der Faktotenwohnung einen viereckigten Platz ein, auf welchem die Kohlen verwahret werden; zu welchem Ende der mittlere Theil dieses Platzes mit einem Staquet abgeheeget ist. In den Pavillons, welche an die beyden Hauptflügel der Kothgebäude angebauet sind, ist, in dem einen, die Wohnung des Siedeinspektors, in dem andern, die Wohnung des Cokturschreibers angebracht; in dem Faktorenhause aber wohnt auf einer Seite der Salzinspektor und Rechnungsführer, und auf der andern der Bau- und Gradierinspektor, auch

sind 2 große Zimmer für die Commissarien der Mindenschen Krieges- und Domainenkammer, welche die Administration dirigiren, vorhanden.

Es werden jährlich gegen 1300 Lasten Salz gesotten, davon ohngefähr 514 Lasten im Lande, und 120 Lasten auswärtig debitiret; 500 Lasten in Tonnen nach Ostfriesland verschiffet, und die übrigen 166 Lasten, theils zu Wasser, theils zu Lande, nach den Grafschaften Lingen und Tecklenburg transportiret werden.

Jede Pfanne liefert 80 Scheffel Salz, wovon aber $\frac{1}{8}$tel, beym Einschütten in das Magazin, für Krimpmaaße abgesetzet, und nur $\frac{7}{8}$, als wirklicher Bestand in die Einnahme aufgeführet wird.

Bey 3mahligen Sooleneinlaß in die Pfanne, wird bis zur Gare 9 bis 10 Stunden gesotten, und 48 Stunden gebroddet, so daß die ganze Dauer eines Siedewerks auf 58 Stunden gerechnet werden kann. Es wird mit Steinkohlen gefeuret, die von dem ohnweit Minden belegenen Boelhorster Kohlenwerke, theils zu Lande, theils zu Waßer, nach der Coktur transportiret werden. Zu einem jeden Werke werden 66 Balgen Kohlen erfordert; jede Balge kostet bis zur Stelle 4 Ggl. 5 $\frac{1}{3}$ Pf. Zu Reinigung der Soole werden keine Zusätze, wie auf andern Salzwerken, gebraucht. Zwar wurde, um die Christallisirung der Salztheilchen zu befördern, vorhin die Soole mit Bier besprengt: aber gegenwärtig ist dieser von eigennützigen Stöckern eingeführte Mißbrauch gänzlich verbannet, und die Soole wird durch fleißiges Abschäumen gereiniget; die grobern fremdartigen Theile aber, welche zu Boden fallen, durch die Setzpfannen abgefangen. Denn obgleich die Soole viele heterogene Theile an den Dornwänden der weitläuftigen Gradirung absetzet; so gehet doch noch eine Menge mit der gradirten Soole in die Pfannen über, welche auf die beschriebene Art zum Theil abgesondert werden, zum Theil aber sich auf dem Pfannenboden aufbrennen, und den so genannten Pfannenstein erzeugen, der nach 3 bis 4 Werken durch Hülfe eines leichten Stroh- und Spanfeuers abgesprenget werden muß. Sehr unschicklich drücken sich diejenigen aus, welche diesen sich so wohl an die Dornen, als an die Pfannen ansetzenden Stein für eine Gipserde halten. Beßer würde man Kalkerde sagen können, wenn man den erdigten Theil allein

allein benennen wollte. Denn Kalkerde und Vitriolsäure ist wirklicher Gips, folglich ist Gipserde ein unschicklicher Ausdruck; und gleichwohl wird er von Schriftstellern gebraucht, denen man Kenntniß von den Eigenschaften des Gipses zutrauen sollte.

In diesen fremdartigen Theilen, womit die meisten Salzsoolen vermischet sind, und davon auch die hiesige einen ansehnlichen Theil besitzet, lieget der Grund, warum die gewöhnlichen Salzspindeln den Salzgehalt in einem bestimmten Volumen Soole nur beynahe anzeigen. Noch mehr aber entfernt man sich von der Wahrheit, wenn man bey Abwägung der Soolen sich solcher Salzspindeln bedienet, deren Einrichtung auf falschen Grundsätzen beruhet. Von dieser Art ist die Salzspindel, die auf hiesigem Salzwerk in Gebrauch ist. Sie bestehet aus einer hohlen meßingenen Kugel, an welcher noch eine kleinere dergestalt mit Silber eingelöthet ist, daß eine Oefnung zwischen beyden an einander gelötheten Kugeln statt findet. Oben ist ein meßingener Stift aufgeschroben, deßen Richtung durch die Mittelpunkte der beyden Kugeln gehet. Diese so vorgerichtete Salzspindel wird zuerst in ein Gefäß mit reinem süßen Waßer gesenket. Taucht sie sich bis an die Wurzel des Stifts ins Waßer ein, so hat die Spindel die ihr zukommende richtige Schwere; geschiehet dieses aber nicht, so wird der Stift abgeschroben, und nach und nach so viel gekörntes Bley durch die obere kleine Schraubenöfnung zugeworfen, bis man das vollkommene Gleichgewicht im Waßer erhält, und die Spindel sich bis an die Wurzel des Stifts, welche man mit einem abgedrehten Plättlein bemerket, eingetaucht. Hat dieses seine Richtigkeit, so ist die Schwere der Kugel dem Gewicht des Waßer-Volumens, so die Kugel aus der Stelle getrieben hat, gleich. Dieses Gewicht wird alsdenn in 128 Theile getheilet, und 1. 2. 4. 8. 16. solcher Theile denen Probiergewichten zugeeignet, welche aus meßingenen Plättgen bestehen, so in der Mitte durchbohret werden, um sie auf den Stift setzen zu können. Das erste Gewicht, welches $\frac{1}{128}$ Theil der Waßerschwere enthält, wird mit 1 Loth bezeichnet. Das zweyte, so $\frac{2}{128}$ oder $\frac{1}{64}$tel des Ganzen wiegt, bezeichnet man mit 2 Loth; das 4te ad $\frac{4}{128}$ oder $\frac{1}{32}$tel mit 4 Loth u. s. w. bis zum

16ten

16ten Lothstück. Man siehet leicht, daß die ganze Waßerschwere, oder das Gewicht der Salzspindel 8 mahl schwerer seyn muß, als das 16 Lothstück, und dies dienet, die Gewichte unter sich, und zugleich gegen die Schwere der Salzspindel zu prüfen, und befundenen Umständen nach zu rectificiren. Will man nun mit einer auf diese Art vorgerichteten Spindel und Gewichten den Salzgehalt erforschen; so setzet man die Spindel erst ohne Aufsatz-Gewichte in die Soole. Da nun letztere specifisch schwerer als Waßer ist, so wird sie sich über den Waßerpaß erheben. Um sie also mit demselben ins Gleichgewicht zu bringen, setzt man von gedachten Gewichten so viel auf die Spindel auf, bis das Gleichgewicht erfolget, und diese in die Soole bis zur Wurzel des Stifts eintauchet; alsdenn soll die Summe der Gewichte in Lothen den Salzgehalt anzeigen. **Leupold** ist der Erfinder dieser Salzwage. Er gründete seine Erfindung auf die Regel des Archimedes: daß das Gewicht des Salzes dem Uebergewicht eines gleichen Volumen süßen Waßers proportional sey. Daß ist es aber nicht; sondern nach **Lamberts** und **Watsons** Versuchen ist das Verhältniß eben so verschieden, wie die Löthigkeit der Soolen selbst, und die Regel findet nur von dem 28ten Grade an, wo die Soole gesättiget ist, statt. Nach den Tafeln, welche diese Männer aus ihren Versuchen hergeleitet haben, kann man den Salzgehalt, in einen gegebenen Volumen Soole, deßen absolute Schwere man durch eine richtige und genaue Abwägung gesucht hat, weit richtiger angeben. Eine noch fruchtbarere Bemühung würde es aber seyn, wenn jemand unternähme, die eigenen Schweren der natürlichen Soolen, wie sie die Brunnen mit den bey sich führenden fremdartigen Theilen liefern, zu untersuchen und mit ihrem Salzgehalte zu vergleichen. Doch wir gehen in unserer Beschreibung weiter, und zeigen noch die Salzwerksbediente und Salzwerksknechtschaft, die bey der hiesigen Saline angesetzet sind, kürzlich an.

Es sind 3 Inspektores, wovon der Eine den Debit des Salzes und das Rechnungswesen besorget; der 2te die Aufsicht über das Bau- und Gradirwesen, und der dritte über die Siedung führet. Außer diesen ist noch ein Cokturschreiber angesetzet, welcher beym

Ein- und Ausmessen des Salzes zugegen seyn, und die nöthigen adnotationes über die Naturalbestände des Salzes, Kohlen und Tonnen, und deren Einnahme und Ausgabe führen muß.

Zur Salzwerksknappschaft gehören:
1. die Kunstmeister, 2. der Brunnenmeister, 3. der Pfannenschmied, 4. ein Mauermeister, 5. ein Böttcher, 6. fünf Gradirer, 7. ein Nachtwächter, und 8. ein Bote. Alle diese haben auf dem Salzwerk freye Wohnung. Hiernächst wird 9. ein Buhnenmeister salariret, der über die Pflanzungen die Aufsicht führet, und endlich sind 10. bey jeder Pfanne zwey Stöcker angesetzet, welche unter einander abwechseln, also überhaupt 24 Stöcker, die aber in den benachbarten Dörfern wohnen. Endlich wird auch 11. zum Abfahren der Kohlenschlacken ein Kärner gehalten, welcher mit dem Auflader jährlich 220 Rthlr. erhält. Dieses sey vor der Hand genug, um die in dem zweyten Heft dieses Magazins gegebene Nachricht zu ergänzen, die wir mit der Zeit noch immer vollständiger und lehrreicher zu machen bemühet seyn werden.

S.

---

3. Nachweisung
der Volksmenge vom platten Lande des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg pro 1785.

nebst Balance gegen das Jahr 1756; nach Maasgabe der historischen Tabelle.

Anlage zu Nr. 1.

I. Fürstenthum Minden.

1. Amt Hausberge.

	1. Männer inclusive Wittwer.	2. Frauen inclusive Wittwen. Weiber inclusive Wittwen.	Wittwen, so Höfen versiehen.	Summa.
1. Vogtey Landwehr	1174	707	12	719
2. " Uebernstieg	699	497	10	507
3. " Berg und Bruch	768	666	4	670
4. " Gohfeld	1733	1492	8	1500
Summa Amts Hausberge	4374	3362	34	3396
Anno 1756. waren	4203	2344	54	2398
ist also gegen 1756. Plus	171	1018		998
Minus			20	

2. Amt Petershagen.

	1. Männer inclusive Wittwer.	2. Frauen inclusive Wittwen. Weiber inclusive Wittwen.	Wittwen, so Höfen versiehen.	Summa.
1. Vogtey Börde	1363	1088	15	1103
2. " Hoffmeister	299	284	1	285
3. " Windheim	645	636	5	641
Summa Amts Petershagen	2307	2008	21	2029
Anno 1756. waren	2051	1780	25	1805
es ist also gegen 1756. Plus	256	228		224
Minus			4	

3. Söhne und Unverheiratete.					4. Töchter und Unverheiratete.				
Große Söhne.	Söhne unter 10. Jahr.	Bediente, Knechte, so unter den übrigen Unterthanen als Söhne nicht aufgeführet.	Jungens.	Summa.	Große Töchter.	Töchter unter 10. Jahren.	Dienstmägde.	Summa.	Summa generalis.
459	485	81	56	1081	407	454	117	978	3952
231	302	99	58	690	290	301	117	708	2604
320	455	53	39	867	330	432	108	870	3175
741	848	89	71	1749	826	942	133	1901	6883
1751	2090	322	224	4387	1853	2129	475	4457	16614
1355	2212	426	351	4344	1461	1947	598	4006	14951
396	122	104	127	43	392	182	123	451	1663
442	708	33	57	1240	466	692	118	1276	4982
119	205	19	7	350	113	225	30	368	1302
317	420	33	20	790	318	409	100	827	2903
878	1333	85	84	2380	897	1326	248	2471	9187
868	1292	200	69	2429	913	1205	218	2336	8621
10	41	115	15	49	16	121	30	135	566

3. Amt Reineberg.	1. Männer inclusive Wittwer.	2. Frauen inclusive Wittwen. Weiber und Wittwen.	Wittwen, die Höfen vorstehen.	Summa.
1. Vogtey Gehlenbeck	658	533	2	535
2. " Schnathorst	366	367	2	369
3. " Ahedwehde	381	345	6	351
4. " Quernheim	824	883	6	889
5. " Blasheim	330	323		323
Summa Amt Reineberg	2559	2451	16	2467
Anno 1756. waren	2743	3027	35	3062
ist also gegen 1756. Plus				
Minus	184	576	19	595
4. Amt Schlüsselburg.				
Amt Schlüsselburg, so ohne Vogteyen ist	666	707	30	737
Anno 1756. waren	640	616	34	650
mithin ist gegen 1756. Plus	26	91		87
Minus			4	

3. Söhne und Unverheiratete.					4. Töchter und Unverheiratete.				
Große Söhne.	Söhne unter 10. Jahr.	Bediente, Knechte.	Jungens.	Summa.	Große Töchter.	Töchter unter 10. Jahren.	Dienstmägde.	Summa.	Summa generalis.
236	422	59	11	728	233	360	82	675	2596
153	236	32	11	432	148	228	55	431	1598
158	221	39	3	421	190	281	60	531	1684
395	645	83	23	1146	399	618	173	1190	4049
134	226	51	19	430	141	224	73	438	1521
1076	1750	264	67	3157	1111	1711	443	3265	11448
1277	1703	284	195	3459	1481	1755	609	3845	13109
201	47	20	128	302	370	44	166	580	1661
378	406	80	23	887	405	404	83	892	3182
230	338	72	15	655	244	367	82	693	2638
148	68	8	8	232	161	37	1	199	544

5. Amt Rahden.

	1. Männer inclusive Wittwer.	2. Frauen inclusive Wittwen. Weiber und Wittwen.	Wittwen, so Höfen vorstehen.	Summa.
1. Vogtey Rahden	1123	759	23	782
2. „ Steinwederberg	1100	952	19	971
Summa Amts Rahden	2223	1711	42	1753
Pro 1756. waren	2187	2187	78	2200
ist also gegen 1756 Plus	36			
ist also gegen 1756 Minus		411	36	447

Dies Minus rührt daher, daß die Nation dieses Amts nicht recht treu ist, und keine wahre Vaterlandsliebe hat. — Im Jahr 1785. fand man, daß binnen wenigen Jahren bis 400. Personen heimlich außer Landes gegangen waren, ohne davon die mindeste Ursach finden zu können.

3. Söhne und Unverheiratete.					4. Töchter und Unverheiratete.				
Große Söhne.	Söhne unter 10. Jahr.	Bediente, Knechte.	Jungens.	Summa.	Große Töchter.	Töchter unter 10. Jahren.	Dienstmägde.	Summa.	Summa generalis.
571	649	139	86	1445	624	557	262	1443	4793
478	518	120	77	1193	606	667	164	1437	4701
1049	1167	259	163	2638	1230	1224	426	2880	9194
873	1291	210	209	2583	929	1271	423	2623	9593
176		49		55	301		3	257	
	124		46			47			99

II. Grafschaft Ravensberg.

	1. Männer und Wittwer.	2. Frauen inclusive Wittwen.		
		Weiber und Wittwen.	Wittwen, die Höfen vorstehen.	Summa.
1. Amt Ravensberg.				
1. Vogtey Versmold	847	809	8	817
2. „ Borgholzhausen	645	657	7	664
3. „ Halle	736	690	6	696
Summa Amts Ravensberg	2228	2156	21	2177
Anno 1756. waren	2100	2167	5	2172
also ist gegen 1756. Plus	128		16	5
also ist gegen 1756. Minus		11		
2. Amt Sparenberg.				
1. Vogtey Brackwede	1681	1754	11	1765
2. „ Heepen	1252	1232	2	1234
3. „ Schildesche	2075	1607	1	1608
4. „ Enger	2124	1949	21	1970
5. „ Werther	1324	999	2	1001
Summa des Amts Sparenberg	8456	7541	37	7578
pro 1756. waren	8135	7048	38	7086
also gegen das Jahr 1756. ist Plus	321	493		492
also gegen das Jahr 1756. ist Minus			1	

3. Söhne und Unverheiratete.					4. Söhne und Unverheiratete.				
Große Söhne.	Söhne unter 10. Jahr.	Bediente, Knechte.	Jungens.	Summa.	Große Töchter.	Töchter unter 10. Jahr.	Dienstmägde.	Summa	Summa generalis.
375	378	153	66	972	413	432	247	1092	3728
273	438	114	64	889	267	427	211	905	3103
265	441	131	94	931	283	430	227	940	3303
913	1257	398	224	2792	963	1289	685	2937	10134
918	1419	453	208	2998	929	1500	630	3059	10329
5	162	55	16	206	34	211	55	122	195
718	1331	257	142	2448	763	1211	458	2432	8326
418	1079	210	163	1870	475	960	411	1846	6202
624	944	300	198	2066	541	820	501	1862	7611
662	1758	216	210	2846	822	1736	308	2866	9806
298	868	239	36	1441	326	806	245	1377	5143
2720	5980	1222	749	10671	2927	5533	1923	10383	37088
3269	4722	1076	776	9843	2914	4502	1689	9105	34169
549	1258	146	27	828	13	1031	234	1278	2919

	1. Männer inclusive Wittwer.	2. Frauen inclusive Wittwen.		
		Weiber und Wittwen.	Wittwen, so Höfen vorstehen.	Summa.
3. Amt Limberg.				
1. Vogtey Bünde . .	1076	1140	12	1152
2. . Oldendorff . .	606	600	8	608
Summa Amts Limberg	1682	1740	20	1760
Anno 1756. waren	1532	1514	3	1517
mithin ist also gegen 1756. Plus . .	150	226	17	243
Minus . .				
4. Amt Vlotho.				
1. Vogtey Vlotho . .	926	683	7	690
2. . Wehrendorff . .	579	406	4	410
Summa Amts Vlotho .	1505	1089	11	1100
Anno 1756. waren .	1237	1119	16	1135
es ist also gegen 1756. Plus . .	268			
Minus . .		30	5	35

3. Söhne und Unverheiratete.					4. Töchter und Unverheiratete.				
Große Söhne.	Söhne unter 10. Jahr.	Bediente, Knechte.	Jungens.	Summa.	Große Töchter.	Töchter unter 10. Jahren.	Dienstmägde.	Summa.	Summa generalis.
429	719	92	47	1287	467	696	150	1313	4828
254	337	58	27	676	220	339	99	658	2548
683	1056	150	74	1963	687	1035	249	1971	7376
583	1029	185	127	1924	625	897	334	1857	6829
100	27			39	62	138		114	547
		35	53				85		
324	529	20	37	910	337	522	86	945	3471
285	332	11	14	642	293	338	17	648	2279
609	861	31	51	1552	630	860	103	1593	5750
434	861	108	71	1474	493	963	196	1652	5498
175				78	137				252
		77	20			103	93	59	

Recapitulation.

I. Fürstenthum Minden.

	1. Männer inclusive Wittwer.	2. Frauen inclusive Wittwen. Weiber inclusive Wittwen.	Wittwen, so Höfen vorstehen.	Summa.
1. Amt Hausberge	4374	3362	34	3396
2. Petershagen	2307	2008	21	2029
3. Reineberg	2559	2451	16	2467
4. Schlüsselburg	666	707	30	737
5. Rahden	2223	1711	42	1753
Summa des Fürstenthums Minden	12129	10239	143	10382
II. Grafschaft Ravensberg.				
1. Amt Ravensberg	2228	2156	21	2177
2. Sparenberg	8456	7541	37	7578
3. Limberg	1682	1740	20	1760
4. Vlotho	1505	1089	11	1100
Summa der Grafschaft Ravensberg	13871	12526	89	12615
hierzu das Fürstenthum Minden	12129	10239	143	10382
Summa Summarum	26000	22765	232	22997

3. Söhne und Unverheiratete.					4. Töchter und Unverheiratete.				
Große Söhne.	Söhne unter 10. Jahr.	Bediente, Knechte.	Jungens.	Summa.	Große Töchter.	Töchter unter 10. Jahren.	Dienstmägde.	Summa.	Summa generalis.
1751	2090	322	224	4387	1853	2129	475	4457	16614
878	1333	85	84	2380	897	1326	248	2471	9187
1076	1750	264	67	3157	1111	1711	443	3265	11448
378	406	80	23	887	405	404	83	892	3182
1049	1167	259	163	2638	1230	1224	426	2880	9494
5132	6746	1010	561	13449	5496	6794	1675	13965	49925
913	1257	398	224	2792	963	1289	685	2937	10134
2720	5980	1222	749	10671	2927	5533	1923	10383	37088
683	1056	150	74	1963	687	1035	249	1971	7376
609	861	31	51	1552	630	860	103	1593	5750
4925	9154	1801	1098	16978	5207	8717	2960	16884	60348
5132	6746	1010	561	13449	5496	6794	1675	13965	49925
10057	15900	2811	1659	30427	10703	15511	4635	30849	110273

Balance.	1. Männer inclusive Wittwer.	2. Frauen inclusive Wittwen. Weiber und Wittwen.	Wittwen, die Höfen vorstehen.	Summa.
In Anno 1785. sind überhaupt	26000	22765	232	22997
In Anno 1756. waren überhaupt	24828	21737	288	22025
Also ist gegen das Jahr 1756. Plus	1172	1028		972
Also ist gegen das Jahr 1756. Minus			56	

3. Söhne und Unverheiratete.					4. Töchter und Unverheiratete.				
Große Söhne.	Söhne unter 10. Jahr.	Bediente, Knechte.	Jungens.	Summa.	Große Töchter.	Töchter unter 10. Jahren.	Dienstmägde.	Summa.	Summa generalis.
10057	15900	2811	1659	30427	10703	15511	4635	30849	110273
9807	14867	3014	2021	29709	9989	14407	4779	29176	105737
250	1033	203	362	718	714	1104	144	1673	4536

4. Friedrich Spee.

Emrich den 30. December 1786.

Werthester. — Mein verweiltes Stillschweigen belieben Sie gütigst auf die Rechnung eines in der Geschichte der Gelehrten beynahe vermißten, aber itzt glücklich wiedergefundenen Mannes zu setzen, deßen Verdienste schon **Leibnitz** zu schätzen wußte, a) die aber wol, wie es mir scheint, blos aus Religionshaß, weil er ein eifriger, obgleich frommer Katholik war, verdunkelt worden sind. Diesem großen Manne, **Friedrich Spee**, das zu geben, was ihm zukommt, ist ihr Verlangen im VIIten Heft des Westphälischen Magazins, nur Schade, daß ich weder den Wunsch, noch die Aufforderung Ihres Freundes und Gönners im Ganzen befriedigen kann. Denn

I. findet

a) In seiner Theodice §. 69. 97.

1. findet man schon im 3ten Stück des Journals von und für Deutschland, b) aus welchem ich hier und da schöpfen werde, eine ziemlich vollständige Nachricht dieses Mannes, der recht christlich gedacht und gehandelt hat. Sodann fehlen mir

2. die charakteristische Züge seiner Jugendbildung überhaupt, und darnach

3. die stuffenweise gethane Fortschritte in der großen Jesuiterarmee, die sich vor diesem von Rom bis nach China, Japan und Tibet ausdehnte, jetzt aber nicht weiter, als bis Emrich reicht, woselbst ein Theil des alten Fußes, bey Aufhebung dieses gewaltigen Ordens, aus weisen Staatsabsichten Friedrichs des II., dem Institut gemäß, geblieben ist. c) Doch dem ohnerachtet werde ich Gelegenheit haben, das eine oder andere zu berichtigen, und Ihnen etwas vom Meinigen mittheilen zu können.

Friedrich Spee, dieser würdige Presbyter des Jesuiterordens, d) wurde in der Cöllnischen Stadt **Kaiserswerth** e) 1591. gebohren. Er stammt von der adelichen Familie **Langekfeld** oder **Langenfeld** in Westphalen ab. f)

Zu

---

b) Zweyter Jahrgang 1785. drittes Stück II. p. 206. bis 207.

c.) 3. Patr. Arer, Classen und Drexler sind nur noch da, wovon dieser Sodalitätsprediger ist, jener, der jetzt Oekonomika besorgt, wird Minister, und der erste, der dem Gymnasio vorgesetzet ist, praefectus genannt. Sie halten noch Schule, haben einen Küster, Pförtner, Knecht nebst einer Köchin. Dies ist ihr ganzer Staat.

d) Journal v. u. f. Deutschland p. 208.

e) Wie das Journal p. 207, nach den Lebensjahren richtig angiebt, daß aber Hauber seine Auszüge aus der Bibliotheca Scriptor. Societatis Jesu, die zu Rom 1576. gedruckt ist, schon 15 Jahr früher, als unser Pater gebohren war, erhalten habe, wird wol ein eingeschlichener Druckfehler seyn.

f) Journal 207. und 9.

Zu Trier g) ist dieser Vorläufer Thomasii h) gestorben, und den 7 August 1635. daselbst begraben, mithin nur 44 Jahr alt geworden.

Dieser in Gott ruhende ist einer von denen gewesen, ders sich recht angelegen seyn lies, der unterjochten Menschheit ihre geraubte Rechte, das ist, die Sicherheit des Lebens, die beynahe verlohren war, wieder zu schenken. Unbeschreiblich war zu seiner Zeit, wie er in Franken das Amt eines Beichtwaters verwaltete, i) das entsetzliche Verbrennen lauter unschuldiger Menschen, wegen angeklagter,

g) Jngleichen p. 207. in der Note, woselbst man folgendes liest: die umständliche Nachricht von ihm steht in Harzheims bibl. Colon. p. 87.

h) Joh. Georg Walchs philosophisches Lexicon sagt T. I. p. 1422. seqq. „unter andern: „Der Jesuit Pater Spee, welcher cautionem criminalem, oder eine Behutsamkeit, so bey den, wider die Hexen vorgenommenen peinlichen Proceßen, in acht zu nehmen, herausgegeben, „und haben einige erinnert, ob es wol schiene, als gäbe er Hexen „und Zauberer zu, und er disputire nur wider das üble Verfahren mit „denenselben; so habe ers doch nur zum Schein aus Fürsichtigkeit gethan, und daß es sein rechter Ernst nicht gewesen sey, sehe man aus „seiner 48ten Frage §. 17. p. 322. ganz deutlich. Thomasius hat in „seiner Disputation de crimine magiae dieses Buchs Erwähnung gethan, und es sehr angepriesen, *) wußte aber noch nicht, wer der „eigentliche Auctor davon sey, weil er sich nicht genannt, ja er hielt „ihn für einen evangelischen Juristen, erfuhr aber etliche Jahre nachher, theils aus Placcii theatro anonymorum, theils aus des H. „Leibnitzens Traktat sur la bonté de dieu et de la liberte de l'homme p. 216. ingleichen aus Bayls reponse aux questions d'un provincial T. III. p 1309. nicht allein, daß die erste Publizirung dieser Schrift schon ziemlich alt sey, sondern auch, daß der Auctor „davon ein Jesuit, Pater Friedrich Spee wäre.„

i) Journal p. 208.

*) Foller hat nach dem Journal §. 209. das Lob davon in monumentis ineditis IV. Nr. 25. aufbehalten.

ter, aber nie erwiesener Hexerey. k) Kein altes Mütterchen, das rote Augen hatte, konnte mehr sicher auf den mühseligen Ueberrest ihrer abgelebten Tage, hinterm Spinnrocken rechnen, weil das Triefäugeln einer solchen Person, die Merkmale eines Undings, d. i. einer Hexe angab. Gesellten sich dabey selbst entfernte Umstände, z. B. es verrekte dem Nachbar ein Pferd, oder sein nicht gut gekochtes Bier wurde, wenn nur eine Betagte von beschriebener Art deßen Schwelle berührte, saur; so bedurfte man nach der Schrift kein Zeugniß weiter; vielmehr machte man derselben im Namen der heil. Dreyfaltigkeit, (so nannte man damals die h. Dreyeinigkeit) freudenvoll den Prozeß, übergab sie dem Richter, und dieser ließ sie, wen schaudert nicht? ums Holz mehr, wie die Menschen zu schonen, scharweise lebendig verbrennen. Dieses damals schadenfrohe Phantom, das Dumheit im Schoos des Aberglaubens ausgeheckt hatte, und so wohl durch widernatürliche, als barbarische Gesetze rechtskräftig geheiliget war, schlich sich fast in jede Stadt, in jeden Flecken und in jedes Dorf ein, so, wie sich der Geist Berkels, Gyselaars, und Capellens in die mehrsten Gemüther des Holländischen Babels aus Privatabsichten hineingeschlichen hat.

Diesem Phantom seiner Zeit widersetzte sich Pater Spee, wenn er erstlich bey sich selbst sprach, hernach predigte, und wie dies nicht fruchten wollte, seine cautionem criminalem in Mspt guten Freunden mittheilte. Seine auf Vernunft gestützte Selbstunterredung war: der eine wird verbrannt, weil er sein fälschlich angeschuldigtes Laster aus Schwachheit seines Nervensystems auf der Tortur das bekennte, was

k) Im Journal p. 206. sagts ausdrücklich, und noch überdem p. 208, daß unser Pater Spee die Frage des Herrn Canonici Johann Philipp von Schönborn, am Stift Wirzburg, der nachher Bischof daselbst und zuletzt Kurfürst in Mainz wurde, warum doch der beste Pater mehr graue Haare hätte, als er Alters halber haben sollte? beantwortete: daran wären die Hexen Schuld, die er zum Feuer begleitet hätte.

was er nie gethan hat; l) ein anderer von hartnäckigerer Entschließung und festerm Körperbau wie jener, steht nichts nach dem Bewußtseyn seiner Unschuld ein, und geradehin wird auch der zum Scheiterhaufen verdammt, weil er, wie mancher thörigte Kopf damals träumte, durch höhere Magie nichts gestanden hat. Wenn dies, sagte er, so fortgeht, dann verbrennt man den Erzbischof, Pater Spee in Compagnie, und zuletzt die noch übrige bemittelte Welt, nur die fettgewordenen Richter nicht in derselben. Einer solchen Hirnwuth, der nach Geld dürstenden Richter, die beständig, wie das Auto da Fe gethan hat, und noch thut, nach neuen Konfiskationen witterten, wollte er gern durch Gelegenheitsreden Einhalt thun; allein das Exempel Tanneri vereitelte seine Vorsichtsregeln, m) wodurch er nach seiner Pastoratklugheit dem herrschenden Unsinn, d. i. der Folter und dem Scheiterhaufen auswich. n) Hierauf schrieb er folgende fliegende Blätter, welche diesen Menschen-Wohlthäter, nur nicht bey den **Herrn von Glarus**, o) verewiget haben; sie sind betitelt: Cautio Criminalis, seu de processibus contra sagas, liber ad Magistratus Germaniae hoc tempore necessarius, tum autem consiliariis et confessariis principum, inquisitoribus, iudicibus, advocatis, confessariis reorum, concionatoribus, caeterisque lectu utilissimus, auctore incerto theologo orthod. Rintelii, typis exscripsit Petrus Lucius typogr. Acad. MCXXXI. 8. p)

Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich hier den ganzen Herenprozeß auch nur im Auszuge liefern wollte, ich verweise daher

 den

l) Durch Unterredung mit diesen Unglücklichen, und durch eine sehr genaue Prüfung wurde er völlig überzeugt, daß alle als unschuldige Schlachtopfer des Aberglaubens hingerichtet wurden.

m) Daß er vorsichtig gehandelt habe, davon zeugt das Journal p. 210. und seine §§. die alle — Zweifel betitelt sind.

n) Journal p. 207.

o) Die noch vor kurzem eine vermeinte Here ermorden ließen.

p) Journal p. 207. und Reiffenbergii hist. theuan. lib. 9. p. 248. ad An. 1586. p. 92. quem hic auctor nominat eruditum provinciae nostrae theologum. Dem G. L. wird es nicht unangenehm seyn,

wenn

den g. L. auf unser beliebtes Journal, woselbst er die schönste summarische Beschreibung von p. 210 : 217. nach der Sulzbachschen Ausgabe übersetzt antreffen wird. Dieses herrliche Buch, das nie genug gepriesen werden kann, war es, das bey dem ehemaligen Erzbischofe von Mainz so viel wirkte, daß er, so bald er zum Bisthum gelangte, das Hexenbrennen verbot. q) Durch diesen wackern Pater geschahs ferner, daß sich der schon genannte Herr Kanonikus, Johann Philipp von Schönborn, nachdem er zur Bischöflichen und fürstlichen Würde erhoben worden, die Sachen, welche Zaubereybeschuldigungen waren, selbst vorlegen lies, r) wodurch also die Unschuld entdecket wurde, und das Verbrennen in der Gegend nachlies. Nachdem nun unser Pater Spee das göttliche Vergnügen im vollen Maaße geschmeckt hatte, daß er sich nämlich durch seine Cantio criminalis

---

wenn wir hier die verschiedenen Ausgaben dieses seltenen Buchs nach dem Journal 207. anzeigen, und die, welche p. 208. vorkommt, in etwas berichtigen. Kaum war das Buch in der Welt, so war es vergriffen, allein Johannes Gronaeus Austrius *) besorgte eine zweyte Auflage, die zu Frankfurt am Mayn (vielleicht zu Cölln) 1632. herauskam. Diese ist mit derselben Vorrede, die Druckfehler ausgenommen, unverändert in Sulzbach 1695. bey Martin Endter in 12mo, als die 3te nachgedruckt. 1718. folgte mit Martin Endterschen Schriften 407 S. die 4te Auflage, und 1647 und 49. zwo deutsche Uebersetzungen, als die 5te und 6te. Im Jahr 1660. erschien eine Französische zu Lion, welche hier als die 7te vor der Amsterdammer 8te gesetzt ist. Diese kam 1657. bey Jan Hendrick en Jan Niewertsz aus dem Lateinischen durch N B A übersetzt heraus. Das Citatum im Journal p. 208. aus Beckers bezauberter Welt liegt nach meiner Ausgabe von 1691. 4. B. IV. c. 24. §. 3. statt c. 14. §. 4. Das Z am Namen Niewertsz ist im Journal vergessen, muß aber da seyn, weil das mitgelesen wird Niewerts Zoon.

q) J. G. Walchs philosophisches Lexicon Tom. I. p. m. 1423.

r) p. 209.

---

*) Ich vermuthe, daß der Pater selbst unter diesem Namen verborgen ist, und daß das die Veranlaßung beym Thomasio gegeben habe, den Autor für einen evangelischen Advokaten zu halten.

minalis und einige wiederholte Privat-Vorstellungen bey Bischöfen und Fürsten, in die Reihe der Erhalter und Wohlthäter der Menschheit versetzt sah; so ging er nunmehr zu noch höhern Dingen über, und schrieb nicht mehr wie Advokat; sondern wie Seelenhirt unterschiedliche geistliche Bücher, wovon sich folgende 2 in der hiesigen Bibliothek der H. Jesuiter befinden.

1. *R-di Patris Friderici Spee Societatis Jesu* **güldenes Tugendbuch, das ist, Werk und Uebung der dreyen göttlichen Tugenden, Glaubens, Hofnung und Liebe, allen gottliebenden Seelen sonderlich geistlichen Personen mit geistlichem Nutz zu gebrauchen.** Cölln, im Verlage Wilhelm Frieses, Buchhändlers in der Tränkgaß, im Erzengel Gabriel, im Jahr 1656. Cum gratia et privilegio Sac. caes. Maiest. klein Duodez, hat p. p. 774, ein Register der XXV. Cap. und noch ein zweytes der fürnehmsten Gesänge dieses Buchs.

2. **Trutz Nachtigal**, oder geistlich poetisch Lustgärtlein, dergleichen noch nie zuvor in teutscher Sprache gesehen; durch den ehrwürdigen P. Fridericum Spee, Priestern der Gesellschaft Jesu, cum facultate et approbatione superiorum. Cölln, im Verlage Wilhelm Frieses, Buchhändlers in der Tränkgaß, im Erzengel Gabriel 1660. in klein Duodez, cum gratia et privilegio sac. Caes. Majest. hat p p. 317. ein Register, und eine schöne Titelvignet, auf welcher im Abschnitt gedruckt ist P. Fried. Spee, Societat. Jesu Trutz Nachtigal. Coloniae apud Wilhelmum Friesem, ganz unten an: cum privilegio Sac. Caes. Majest. f)

f) Das Journal v. u. f. D. hält p. 208. in der Anmerkung dieses Buch für untergeschoben, ich aber nicht: 1. wegen vorgesetzter Approbation des Pat. Provincialis Godefredi Otterstedt in dato Col. 13 Martii 1649. der sein Landsmann war, 2. wegen ertheilten frühern Befehls an die Magisters in Cöln und andern Orten, daß sie nemlich in den untersten Klassen ihre Themata aus demselben herausnehmen sollten, wovon unser Pater Minister Zeuge ist, und von dem, was er selbst gethan, Zeuge seyn kann, und 3tens, weil es eine ganz andre Sache ist, in

Mehr ist mir von seinen Schriften, die alle rar sind nicht bekannt, als nur noch ein Buch nach dem Journal s. d. t) **die schöne Kunst, Gott unablässig zu loben**, die er, wie Leibnitz im Journal p. 208. versichert, auf eine mathematische Art vorgetragen und bewiesen hat. In Struvii Act litter u) kommen einige Nachrichten davon laut dem Journal v) vor; weil ich aber weder diesen noch jenen Schriftsteller habe; so begnüge ich mich nur beyde genannt zu haben, und gehe jetzt **zur Traditionsgeschichte über**, die ich aus **dem Munde seiner Brüder habe**.

1. In Cölln, so lautet die Tradition, hatte dieser fromme Pater eine Galante, die öfters Nachtkonzerte, und bey der Gelegenheit von Vornehmen, die sie gaben, Rekreationsbesuch empfing, durch ein geistliches Ständchen, das er selbst mit allen für Geld gedungenen Musikanten brachte, bekehrt. Sie hat nach wenigen Unterredungen mit unserm Pater Spee ihr voriges Naturleben verläugnet, und ein geistliches, vielleicht wie eine zwote Armille im Kloster, dem sie sich wiedmete, angefangen, d. i. nach Gellerts Gedanken, wir fallen alle, nur ein jeder auf eine andere Art, doch nein, das that sie nicht, sagt die Geschichte — Sie entschlief selig! —

2. Einem Missethäter, der den Tod verdient hatte, konnte er auf keine andre Art, als diese, gewinnen. Er sagte nemlich zu ihm: ihr wißt, wie viel Gutes ich auf meiner Rechnung habe, das alles setze ich auf die eurige, und schenks euch zum Eigenthum, wenn ihr Leid über eure begangene Sünde und gröbliche Verbrechen bezeugt, hiernächst Jesum Christum und deßen Verdienst ergreift, alsdenn könnt ihr seelig werden. Die Sprache eines solchen Mannes von Credit, wie Pater Spee war, machte den stärksten Eindruck auf den bisheri-

in der gelehrten Sprache, wo die Menschheit entehrt war, reden, ein anders, geistliche Seufzer in westphälisch = hochdeutscher Sprache vor 126 Jahren schreiben, die einem andern gutgedeucht haben, gedruckt werden zu dürfen.

t) p. 208.

u) Fasc. VI. p. 52.

v) p. 208.

bisherigen Bösewicht, daß er zurückdachte, seine Vergehungen als wahrer Christ beseufzte, sich von Stunde an bekehrte, und sehr gelaßen, ruhig, freudig und selig aus der Welt ging. Itzt aber kam unser P. des Verlusts seiner guten Werke halber, wie man leicht denken kann, ganz ins Gedränge, weil er nach seinem System gar wohl einsah, daß ihm dieselben in jenem Leben nicht mehr zu statten kommen konnten. Er rang also im Gebet vor Gott um neue zu erzwingen; denn das Himmelreich muß man mit Gewalt an sich reißen, sagen dergleichen gutherzige Leute, und meinen es nicht übel. Seine Forderung war seinen Begriffen angemeßen, eigentlich diese: daß ihn seine Vorgesetzte, statt daß sie ihn geliebt hätten und noch liebten, haßen und verfolgen mögten; alsdann würde er seiner Meynung nach Gelegenheit haben, seine ganze christliche Tugend auf die Probe setzen, neue Verdienste, durch Gelaßenheit, Geduld und Gehorsam erwerben, und so den thätigen Glauben in Sanftmuth seinen Brüdern exemplarisch zeigen zu können. Seine widersinnische Bitte wurde ihm, wen befremdets nicht? gewähret. Er wurde ein Stein des Anstoßes in seinem Convent und bey einem jeden andern. Allein er kämpfte und siegte, so daß er schon hier wie ein Märtyrer mit der Krone des Lebens geschmückt, von den Engeln in Abrahams Schoos getragen wurde, nachdem er kurz vor seinem Ende das: **folgt mir nach, oder thut ein gleiches**, wohlmeinend angerathen hatte.

Dies ist alles, Werthester, was ich von diesem merkwürdigen, aufgeklärten, edlen und patriotisch denkenden **Deutschen**, so nennt ihn das Journal, und er verdients, mit Gewißheit habe auftreiben können. Beydes das Journal und mein Gesammletes wird, wie ich hoffe, Ihnen und Ihrem Freund und Gönner befriedigend seyn, dem ich mich und zugleich Ihnen bestens empfehle. Ganz der Ihrige

A. S. G. Guse.

Anmerkung. Das Leben eines Mannes wie Friedrich Spee war, verdient aus mehr als einem Grunde aufs vollständigste beschrieben zu werden. Die Materialien, welche uns Herr Guse hier mitgetheilet hat, werden hoffentlich vielen Lesern unsers Magazins willkommen seyn. Ein ansehnlicher Theil zur Biographie P. Friedrich Spees dienender Nachrichten

richten, sollen, wie uns einige Freunde gemeldet haben, noch zu Cölln am Rhein verborgen liegen, die insbesondere über das Privatleben dieses würdigen Mannes ein neues Licht verbreiten dürften. Vielleicht sind wir so glücklich, künftig unsern Lesern diese Cöllnischen Nachrichten vorzulegen. W.

5. Von dem Spanischen Feste, welches jährlich zu Wesel gefeyert wird.

Meine Mitbürger haben es mir einigermaßen übel genommen, daß ich in meiner ausführlichen Beschreibung der Stadt Wesel nicht eines feyerlichen Umstandes erwehnet, der doch merkwürdig zu seyn scheinet, ich meine eines so genannten spanischen Festes, welches jährlich am 19ten August hier pflegt gefeyert zu werden. Ich will also, um diesem Mangel abzuhelfen, und um mich mit meinen erzürnten Mitbürgern in diesem Stücke wieder auszusöhnen, die Sache hier in einem Anhange nachholen, und bey dieser Gelegenheit zugleich noch einige andere kleine Fehler verbessern, die ich in obbemeldter Beschreibung wahrgenommen.

Von dem Spanischen Feste und der Veranlaßung dazu.

Die Spanier hatten in ihrem unglücklichen Kriege mit den Niederlanden ihr Augenmerk besonders auf die Clevischen Länder gerichtet, weil sie ihnen sehr gelegen waren. Der Besitz derselben schloß die vereinigten Niederländischen Provinzen fast gänzlich ein. Es schien ihnen also dadurch ziemlich leicht zu seyn, die Utrechter Vereinigung *) völlig wieder zu zernichten. In dieser Absicht hatten sie sich schon eine Zeitlang vor dem Jahr 1614. in welchem sie die Stadt

*) Sie ist, wie bekannt 1579. zu Utrecht geschlossen worden.

Stadt Wesel eingenommen, in den Staaten des Herzogs Wilhelms von Cleve 2c. aller Freyheit bedienet; sie alles Widerspruches ungeachtet nicht allein großen Theils besetzet, sondern auch durch schwere Kontributionen unter allerley Vorwande, besonders dem von der Religion, sehr mitgenommen, *) ja oft unmenschliche Grausamkeiten darinnen ausgeübet. **) Sie wünschten den Besitz dieser Länder beyzubehalten, und dazu gab ihnen denn auch der Tod des letzten Herzogs Johann Wilhelms, welcher im Jahr 1609. erfolgte, einen guten Vorwand, und eine erwünschte Gelegenheit. Sie hatten zwar in diesem Jahr den bekannten zwölfjährigen Stillstand mit den Holländern geschlossen, allein sie glaubten demohngeachtet, daß noch eine Zeit kommen werde, worinn sie sich der vereinigten Provinzen wieder bemächtigen könnten. Weil sie nun voraus sahen, daß sie den Besitz der Clevischen Länder nicht behalten würden, wenn sie einen mächtigen Herrn bekämen, der noch dazu der evangelischen Religion zugethan wäre, so wünschten sie diese Erbschaft einem ihnen geneigten katholischen Herrn in die Hände zu spielen, oder wenigstens solche getheilt zu sehen, und bey solchen Umständen so viele Vortheile, als möglich wäre, daraus zu ziehen. Eben deswegen haben sie nachher auch mit dem katholischen Reichsständen alle ihre Kräfte angewendet, diese Erbschaft ihrem rechtmäßigen Erben zu entziehen. Chur Brandenburg und Pfalz-Neuburg hatten sich zwar in den Besitz derselben gesetzt, und sich im Anfange des folgenden Jahres 1610. zu Dortmund darüber verglichen; Aber der Kaiser Rudolph der 2te und die katholischen Fürsten konnten es nicht so schlechterdings geschehen

*) Es ist bereits in der kurzen Chronik der Stadt Wesel bemerket worden, daß sie in dem Jahr 1598. von Mendoza gebrandtschatzet worden, und 100,000 Rthlr. an Gelde, und 1000 Malter Korn, nebst zwo goldenen Ketten bezahlen müssen.

**) Es sind ganze Bücher von den Grausamkeiten, welche die Spanier damals in Westphalen überhaupt, und dem Clevischen insbesondere ausgeübet, geschrieben worden, die man nicht ohne Entsetzen und Abscheu lesen kann. Ich werde davon zu einer andern Zeit reden.

hen lassen, daß diese wichtige Länder in die Hände zweyer lutherischer Fürsten kämen. Und dieses zu verhindern thaten auch die Spanier ihr Möglichstes. Der Marquis Spinola war, wie man damals vermuthete, eben in dieser Absicht zu dem Kaiser nach Prag gereiset. Dieser hatte schon vorher den Erzherzog Leopold von Oesterreich, Bischofen zu Strasburg und Passau, zum kaiserlichen Kommissarius und Sequester in diesen Landen verordnet gehabt. Hingegen hatten sich die Besitz habenden Fürsten mit dem König Heinrich dem IV. in Frankreich und den vereinigten Niederländern verbunden. Indessen als sich die beyden Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg in der Folge gänzlich mit einander entzweyt hatten, und der letztere der katholischen Religion übergegangen war, auch der König von Frankreich war ermordet worden; so bekam die Sache auf einmal eine ganz andere Gestalt und Wendung. Spanien nahm sich nunmehr dieses Fürsten mit aller Macht an, und suchte eine Stadt nach der andern in den Clevischen und Jülichschen Landen, unter dem Vorwande für diesen Herrn in Besitz zu nehmen, in der That aber um sich gegen Holland in eine gute Verfaßung zu setzen.

Nachdem also der Marquis von Spinola in dem Jahr 1614. seine Armee bey Maßricht versammelt hatte, so gieng er über die Maaß, langte den 22sten August vor Aachen an, welche Stadt vom Kaiser in die Acht war erkläret worden, *) und bekam sie einige Tage darauf in Besitz. Er brach hierauf am 26sten August mit seiner

*) Die Ursache davon war diese: Es war den 5ten Julius 1611. in der Reichsstadt Aachen ein grosser Aufruhr entstanden, wozu theils alte Beschwerden, theils auch das allzu harte Verfahren des Stadtraths gegen einige der protestantischen Bürger Gelegenheit gegeben; indem derselbe diejenigen, so in den benachbarten jülichschen Landen protestantischen Predigten beygewohnet, in grosse Geldstrafen verurtheilet hatte, und welche solche zu erlegen nicht im Stande waren, sollten mit Verlust ihres Bürgerrechts die Stadt meiden. Da die Zünfte und Ordnungen bey dem Stadtrath sich darüber beklagten, und kein Gehör fanden, so griffen die Bürger zu den Waffen, bemächtigten sich des Rathhauses, der Stadtthore und des Kollegiums der Jesuiten, jagten

seiner Armee nach Düren auf, wo man ihm, als dem Kommissarius des Kaisers, dessen Wapen er in seinen Fahnen führte, die Schlüssel entgegen brachte, und bemächtigte sich sodann, ohne die geringste Gegenwehr, Bercheim, Castern, Grävenburg und anderer kleinerer Oerter, und belegte sie mit einiger Mannschaft. Er gieng unter Kölln über den Rhein und vereinigte sich mit dem Pfalzgrafen, welcher 6000 Fußvölker und 800 Reuter angeworben hatte. Hierauf wandten sie sich nach Mühlheim, wo sie auf Befehl des Kaisers

jagten diese aus der Stadt, und setzten den Magistrat ab. Die französischen, Brandenburgischen, pfälzischen und brabantischen Gesandten suchten zwar diese Unruhe durch einen vorgeschlagenen Vergleich zu stillen, es war aber diese Bemühung umsonst. Nach dem Tode Kaiser Rudolphs des 2ten ward der von den Bürgern unter sich gemachte Vergleich den 19ten May 1612. durch Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken, als Vormund, von dem Churfürsten von Pfalz, Friedrich V. und Administratorn des Reichsvicariats, bestätiget. Durch denselben blieb der alte Stadtrath abgesetzt, und die Katholischen erhielten keine Genugthuung. Es ruhten also die letztern nicht eher, als bis sie es bey dem Kaiser Matthias dahin gebracht, daß er unter dem 20sten Februar dieses Jahres diesen von Churpfalz bestätigten Vergleich caßirte, und der Bürgerschaft bey Vermeidung der Acht anbefahl, die Sachen in den Stand, worin sie im Jahr 1598. und vor dem letztern Aufruhr gewesen, wieder zu setzen. Er ernannte zu Kommissarien in dieser Sache und zu Executoren dieses Befehls, den Churfürsten zu Kölln, Ferdinand, und seinen Bruder, den Erzherzog Albrecht zu Brüssel. Der Erzherzog Albrecht machte also zu Erfüllung dieses Auftrags im Frühling starke Kriegsanstalten, und warb eine starke Armee, die man auf 24000 Fußvölker und 4000 Reuter schätzte, an, welche mit allen Kriegsbedürfnissen wohl versehen war, und über die der Marquis Ambrosius Spinola das Oberkommando erhielt. Die Vollstreckung des kaiserlichen Urtheils gegen die Reichsstadt Aachen war übrigens nur ein Vorwand, dessen sich der Erzherzog Albrecht bedienen mußte, um ohne ein großes Aufsehen bey den protestantischen Fürsten und den vereinigten Niederlanden zu erwecken, eine ansehnliche Armee auf die Beine zu bringen, und mit derselben dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg in der jülichschen Erbschaftssache zu Hülfe zu kommen.

die Wälle einrissen, die Graben zufülleten, die neu erbaueten Häuser abbrachen, und die Einwohner vertrieben. Es war diese Stadt von den beyden Besitzern der jülichschen Erbschaft neu angeleget worden, worüber sich die Stadt Kölln bey dem Kaiser beschweret, und verschiedene Befehle wider die weitere Aufbauung dieses Orts ausgebracht hatte; indem Kölln mit Freyheitsbriefen von einigen Kaisern versehen war, nach welchen weder Mühlheim noch sonst ein so nah gelegener Ort, weiter angebauet, und noch weniger zu einer Stadt gemachet werden sollte. Die Besitzhabenden Fürsten der Jülichschen und Clevischen Erbschaft aber, wozu Mühlheim gehörte, hatten sich an diese Einwendung von Kölln um so viel weniger gekehret, da eine kaiserliche Begnadigung, die mit den landesherrlichen Rechten eines Dritten streitet, von keiner Gültigkeit ist, und hatten also den Bau der Stadt Mühlheim beständig fortgesetzet.

Von Mühlheim nahm Spinola seinen Weg weiter am Rhein hinunter, besetzte Rheinbergen, Orsoy, Duisburg, und mehrere Oerter, und rückte den 7ten September vor Wesel. Die Bürger dieser Stadt hatten sich geweigert, Brandenburgische oder Holländische Besatzung einzunehmen, und gedachten, daß, wenn sie neutral blieben, sie vom Spinola nichts zu befürchten haben würden. Sie hatten auch Abgeordnete an ihn geschickt, ihn an die Reversalien der beyden Fürsten erinnert, und ihm ihre Neutralität für jetzt und künftig, bis dahin, daß es ausgemacht wäre, wer diese Länder haben sollte, heilig versichern lassen. *) Es half aber dies alles nichts. Spinola gab vor, daß er Befehl von dem Pfalzgrafen von Neuburg

*) Bertram sagt in seiner Fortsetzung der Geschichte des Ferreras von Spanien, Tom. II. S. 215. Spinola hätte die Abgeordnete, welche an ihn abgeschickt waren, so lange im Lager zurückbehalten, bis sich die Stadt nach drey Tagen ergeben hätte. Dies ist unrichtig. Aus dem Rathsprotokoll erhellet, daß die Abgeordneten ungehindert wieder zurückgekommen sind, daß aber nach geschloßener Kapitulation die Stadt Geißel geben müssen, daß sie solche halten wolle, und daß diese, wie natürlich war, zurück geblieben, bis die Stadt völlig übergeben war.

burg hätte, Besatzung zu dessen Sicherheit in die Stadt zu legen, weil Brandenburg und Holland Jülich in Besitz hatten; und da diese sich weigerte, solche einzunehmen; so rückte er mit seiner Armee vor dieselbe, und belagerte sie. Anfänglich machten die Bürger zwar Mine sich tapfer zu vertheidigen, es entstand aber bald, als die Spanier mit ihren Aproschen sich der Stadt näherten, eine Uneinigkeit unter ihnen, welche den Magistrat zwang, dieselbe durch Kapitulation zu übergeben, ungeachtet sie mit allen Kriegsbedürfnissen hinlänglich versehen war. *) Spinola versprach nicht mehr als tausend Mann zur Besatzung hineinzulegen, und sie bey der freyen Religionsübung und dem Genuß aller ihrer Privilegien zu schützen, welche Punkte aber in der Folge zum großen Ruin dieser Stadt nicht gehalten wurden; und als die Bürger sich bey ihm wegen geschehener Verstärkung der Besatzung bis auf 2300 Mann beschwerten, so erhielten sie die Antwort, daß zwar die Zahl der tausend Mann in den Uebergabsartikeln stünde, es wären aber nicht die Worte: weniger oder mehr, hinzugesetzet worden. **) So leicht wird es, einen Vorwand zu finden, unser gegebenes Wort zu brechen, wenn wir die Gewalt auf unserer Seite haben.

In Ansehung der übrigen Artikel machte es Spinola nicht besser. Er hatte im 3ten der Kapitulation versprochen, die Bürger sollten von dem Unterhalt und überhaupt von aller Beschwerung der Soldaten befreyet bleiben, und nur etwas an Logis und Servisgeld bezahlen, welches jedoch sehr leidentlich von dem Marquis selbst sollte eingerichtet werden. Sie mußten aber gleich bey der Ankunft der Spanier nicht nur dieselben mit Brod, Käse und Bier bewirthen, sondern ihnen auch noch einen ganzen Monath lang die Kost geben; und nach-

*) Die Wahrheit dieses Satzes bestätiget das Rathsprotokoll, welches ich vor mir habe.

**) Andere Schriftsteller sagen, der Marquis hätte tausend Mann Spanier einquartiert, von denen in der Kapitulation die Rede war, und tausend Mann Burgundische Truppen hinzu gethan, von denen nichts gemeldet worden. Ich bin aber dem Ferreras oder vielmehr dessen Fortsetzer gefolgt.

nachgehends eine schwere Servis bezahlen, indem jeder Hauptmann 12, jeder Fähndrich 8, jeder Sergeant 6, jeder Gefreyte 4, und jeder gemeine Soldat zween Stüber täglich bekam, welches wöchentlich über 750 Rthlr. betrug. Ueberdem wurde ihnen noch ihr Getrayde zur Futterung für die Garnison u. s. w. abgemähet und ruiniret, worüber sie oft laute und bittere Klagen führten, aber nicht gehöret wurden. Und zu allen diesen Drangsalen kamen nun noch diejenigen in Ansehung der Religion, welche sie wider alles ihr Versprechen den Bürgern anthaten. Ich will hier, weil man doch wenige zuverläßige Nachrichten von diesen Drangsalen bey verschiedenen Schriftstellern, die von dieser Einnahme der Stadt durch die Spanier reden, findet, dasjenige anführen, was ein damaliger reformirter Prediger, Namens Strackius, als Augenzeuge davon in der Vorrede zu seinen Trauer- Trost- und Bußpredigten schreibet. *)

„Von diesem Tage (nämlich vom 3 Septemb. 1614.) an, sagt „er, ist unser Elend erst recht angegangen. Denn geschweige des „großen und unwiderbringlichen Schadens, der daher dem allgemei„nen Nutzen dieser Stadt, und einer jeglichen Familie insbesondere „entstanden, hat man von dem Tage an dahin getrachtet, wie man „die uralte, rechte, reine und seligmachende christliche Religion aus „unsern Herzen auslöschen, und uns also dadurch des allerwerthesten „und höchsten Guts, das wir in diesem Leben haben, berauben mögte. „Zu welchem Ende denn alsobald, nach der Einnahme unserer Stadt, „neben andern vielen Geistlichen, auch ein Kollegium von Jesuiten „hereingekommen sind, sich in des Herrn von Dye Haus einquartieret „und darinnen und draussen ihre Sachen nach bestem Vermögen ge„trieben haben. Aber sie haben keinen einzigen Menschen von unse„rer Kirche ihre Irthümer einpredigen können. Sie sind also endlich „voll Zorns und Unwillens, wieder abgereiset und über ihrem Vor„nehmen zu Schanden geworden.

„In der Folge und zwar im Jahr 1625. am 15ten November „sind einige Kapuziner-Mönche in unsere Stadt geschickt worden, welche

*) Diese Predigten sind zu Wesel im Jahr 1632. gedruckt, und jetzt sehr rar.

„welche freventlich gegen des Magistrats und der ganzen Bürger„schaft Dank und willen ihren Sitz allhier genommen. Diesen sind „im Jahr 1627. am 16ten Februar wieder andere Jesuiten gefolget, „so unserm Gymnasium und dem Hause der armen Mägden, Ma„riengarten genannt, welches *) nach Absterben der armen Mägden „vom Magistrat in krafthaben Juris Patronatus und devolvirten „Rechten für militairische Einnehmung dieser Stadt, zum christlichen „Gebrauch und französischer Kirche war verordnet worden, ohne „Aufhören nachgestanden, auch endlich erhalten, daß Anno 1629. „am 23ten März die Kirche durch den Richter Jobst von der Hey„den, Rinsch genannt, auf fürstlichen neuburgischen Befehl ihnen „eingeräumet worden.

„Denselben sind gleichsam auf dem Fuß, im Jahr 1627. den „18ten Julius andere Mönche, die sich Prämonstratenser nennen, „nachgeeilet, und haben das freyadeliche Jungfern Stift Oberndorf, „unterm Schein großer Freundschaft, betrüglicher Weise in Besitz „genommen, und die Präpositin, die würdige und wohledle Frau, „Maria von Welfeld, sammt den andern adelichen Jungfern heraus„gestoßen, **) und sich aller Güter und Renten des Stifts nach „ihrem eigenen Willen und Wohlgefallen angemaßet, und überdem „viel Jammer, Elend und Aergerniß in unserer Gemeine angerichtet. „In eben diesem 1627sten Jahre, am 11ten August haben sie ange„fangen, mit ihren Prozeßionen, zum größten Aergerniß der Bür„ger, durch die Stadt und über die Festungen zu gehen. Ihr Cho„ragus, Johannes Fraisinge genannt, ist bald darauf nach Xanten „gegangen, und hat sich am 27sten November von den Kanonicis „daselbsten zum vermeinten Pastor in St. Wilbrodi Kirche confirmi„ren

*) Dieses gilt nur von der Kirche, und nicht von der Wohnung der Nonnen, denn es war dies ein Kloster, letztere gehörte zum Gymnasium.

**) Dieses ist von dem Augustiner Kloster in der Stadt zu verstehen, welches sie jetzt inne hatten. Ihr eigentliches Kloster, welches ehedem nahe vor der Stadt lag, war schon 1587. zerstöret worden, wie ich in der kurzen Chronik von Wesel bemerket habe.

„ren lassen, dazu weder er noch jene qualificiret waren, auch die
„Gemeine einen solchen undeutschen katholischen Pastor nicht allein
„nicht begehret hat; sondern auch in keinen Sachen zum Gottes-
„dienst brauchen können oder wollen, vielweniger, daß er von der
„Gemeine wäre begehret oder berufen worden.

„Dieser fremde und eingedrungene Geistliche hat, um die Ge-
„meine ihres regulirten Gottesdienstes zu berauben, die Sachen durch
„fälschliche Angebungen bey Ihro fürstlichen Durchlaucht von Neu-
„burg dahin dirigiret und gebracht, daß im Jahr 1628. am Tage
„S. Johannis des Täufers, Johann Heinrich Schall von Bell von
„Lußkirchen, Sr. gedachten fürstl. Durchlaucht von Neuburg Rath
„und Kämmerer, hieher gekommen, und am 26sten und 27sten Ju-
„nius beyde Kirchen für die Prämonstratenser Mönche wegnehmen,
„und den damaligen Predigern durch den Gerichtsdiener sagen lassen,
„daß sie bey Strafe von 1000 Goldgulden innerhalb einer Stunde
„die zu den Kirchen gehörende Pfarrhäuser räumen sollten. Das
„Exercitium Religionis wurde auch am nämlichen Tage in der fran-
„zösischen Kirche verboten; jedoch der Unterricht der Jugend in dem
„dabey gelegenen neuen Gymnasium bis auf fernere Verordnung Ih-
„rer fürstlichen Durchlaucht von Neuburg frey gelassen. Dagegen
„aber nahmen die Prämonstratenser Mönche besonders durch Anstif-
„tung eines boshaften Menschen, die Schule auf der Matena ein,
„und trieben dem damaligen Rektor Heinrich Bringenberg und seinen
„Kollegen Jodocus Sutorius heraus.

„So sind wir also, fährt der erwähnte Strackius am ange-
„führten Orte fort, in zwey unglücklichen Tagen unserer beyden Pfarr-
„und der französischen Kirche, sammt den Kirchhöfen und väterlichen
„Gräbern, ganz unschuldiger Weise wider gegebene Treue und Zusage
„beraubet worden. Daher denn eine solche, über alle Maßen große
„und unsägliche Traurigkeit entstanden, daß dergleichen zuvor niemals
„allhier ist erlebt oder gesehen worden, wiewohl wir vielen Jammer
„und vieles Elend vom Anfange der Reformation an zu erdulden
„gehabt. Es haben viele fromme gottselige Christen vor Traurigkeit,
„theils gar zu Bette krank gelegen, theils aber mit verschloßenen
„Thüren

„Thüren vor übermäßigem Hohn und Spotte der Feinde in ihren „Häusern sitzen müssen. Denn alle unsere Feinde sprachen: He! „wir haben sie vertilget, das ist der Tag, des wir begehret, wir „haben es erlanget, wir haben es erlebt.

„Bey so bewandten Umständen mußte also nunmehr der Got„tesdienst auf dem Rathhause und auf dem Hospital oder Hohenhause „gehalten werden, *) wie wohl diese Gebäude viel zu klein und enge „waren, als daß die damalige große Gemeine ganz darinnen hätte „können versammelt werden. Daher denn jedesmal etliche hundert Men„schen unter dem blauen Himmel, bald im Regen, Wind, Sturm „und Ungewitter, bald in Hitze, und bald in Kälte und Schnee vor „diesen Predigthäusern stehen müssen, welches sich doch niemand, we„der Alt noch Jung, aus Liebe zu seiner Religion, und aus herzli„cher Zuneigung zu einer wahren Verehrung Gottes, hat verdrießen „lassen. Ja es ist unsern Widerwärtigen ein Wunder und große „Herzensquaal gewesen, anzusehen, wie die Alten sammt den Jun„gen allerley Standes und Würde, die Armen sammt den Reichen „zum Gehör der Predigt des göttlichen Worts, und zur Uebung „des allerwerthesten Gottesdienstes hinzugedrungen sind, und sich da„von weder durch Hitze, noch Kälte, durch Stöße oder Schläge; „weder durch Abreissung ihrer Kleider, noch durch anderes derglei„chen Ungemach abschrecken lassen.

„Da wir nun dergestalt nach Christi unsers Herrn Befehl, „unser Licht vor den Leuten leuchten liessen, daß sie unsere guten Werke „und unsern beständigen Eifer in der wahren seligmachenden Religion „sahen, so haben sich viele von den Widerwärtigen, selbst auch aus „des Don Franzisco de Medina, Spanischen Gouverneurs Hausge„sinde selbst, zu uns gethan, und angefangen, mit uns, mit glei„chem Ernst und Eifer, und mit einträchtigem Herzen den Vater „im Himmel zu preisen.

*) Der Anfang geschahe damit den 29 Junius und den 2 Julius 1628.

„Viele Spanier sind durch den äußerlichen gottseligen ehrbarli„chen Wandel ihrer Patronen und des Hausgesindes, wie auch durch „die freundliche Unterredung der Prediger dieser Gemeine dergestalt „gerührt worden, daß sie von ihrer Grausamkeit nicht nur abgelassen, „sondern ihnen sogar allen guten Willen und Freundschaft erzeiget „haben. Ja wäre es möglich gewesen, etliche von ihnen hätten uns „Prediger auf den Händen getragen. Die sonsten von jedermann woll„ten festiret und gedienet seyn, hielten es für eine sonderliche Ehre, „wenn sie nur Gelegenheit haben mochten, einem Prediger bey Be„suchung der Kranken, oder in andern Zufällen bey Tage oder in „der Nacht, Dienste zu erweisen.

„Da dieses alles unsere Zerstörer gesehen, hat ihnen ihr Herz „im Leibe vor Neid, Leid, Zorn, Grimm und Angstschweiß bersten „wollen. Derowegen sie es auf allerley Weise mit uns angefangen. „Wir haben nicht einmal an obbemeldten Oertern vor Anlaufen und „Molestirung der Prämonstratenser Mönche unsern Gottesdienst ruhig „verrichten mögen. Es sind dieselben mit allerley Leuten vergesellschaf„tet zu verschiedene malen haufenweise in die ganze Versammlung ge„kommen, und haben mit uns in Gegenwart des Magistrats vor „der ganzen Gemeine feindselig disputiret, um dadurch Gelegenheit zu „bekommen, entweder den einen oder den andern zu verwirren und „irre zu machen, oder die Ausübung unserer Religion ganz und gar „zu stören, sie haben aber jederzeit mit Schande und Spott bestanden.

„Sie haben ferner Privat-Unterredungen, und sowohl schriftli„che als mündliche Disputationen mit mir und meinen Kollegen an„gestellet, und dieselben lange Zeit fortgesetzet; sie haben uns aber „durch Gottes Hülfe und Kraft der Wahrheit nichts abgewinnen „können, wie aus dem Ausgang, und dem beyderseits gewechselten „Schreiben, die noch alle vorhanden sind, zu sehen ist.

„Auch haben sie öffentlich in ihren Marktpredigten am Fest des „Leibes Christi wider uns geprediget, und ihren Gottesdienst behaup„ten und vertheidigen wollen, sind aber jederzeit wiederum öffentlich „von uns im Angesicht und Gehör vieler Katholiken, Offiziere, Sol„daten und anderer Personen widerleget worden, und man hat sich

„nie-

„niemals über solche Widerlegung, so viel uns davon vorgekommen „ist, mit einem Worte beschweret.

„Als demnach hiemit unsere Feinde nichts ausrichten können; „so sind sie endlich hingegangen, und haben bey Franzisco de Medi- „na, Spanischen Gouverneur, eine bittere Klage wider diejenigen, „welche vom Pabstthum sich zu uns begeben, geführet, worauf unter- „schiedliche mit Weib und Kinder peremtorie, andern zum Exempel „ins Elend sind vertrieben worden, welche ihren Stab auch mit „Freuden ergriffen haben und ausgezogen sind. Sie haben also lieber „draussen im Elende in einem armseligen Zustande untergehen, als „wiederum zurückkehren wollen.„ So weit der erwähnte Strackius am angeführten Orte, dessen Worte ich hier um so viel lieber habe anführen wollen, da er der einzige Augenzeuge ist, der uns eine umständliche Nachricht von den Drangsalen gegeben hat, welche die Bürger von Wesel während der funfzehnjährigen Besetzung der Spanier, haben erdulden müssen; und sein Werk, wie ich oben schon gemeldet, sehr rar ist, und nicht leicht jemand in die Hände kommt.

Bey so bewandten Umständen, und da die Stadt noch besonders mit schweren Geldabgaben gedruckt wurde, in dem sie zu verschiedenen Zeiten ansehnliche Summen theils zu Befreyung von Festungsarbeiten, theils aber zu Darlehen herschiessen müssen, *) ist es wol leicht zu begreifen, daß die Einwohner derselben sich sehnlich nach einer Befreyung von diesem schweren Spanischen Joche werden gesehnet, und jede Gelegenheit, die sich ihnen darzu darbot, begierig und freudig werden ergriffen haben. Und diese Gelegenheit kam denn endlich auch, da ihre Noth würklich am höchsten gestiegen war.

Der Graf von Berghen hatte bey seinem Einfall in die Velau einen Theil der Besatzung aus Wesel gezogen, weil er geglaubt, es

 wäre

*) 1624. den 16ten Septemb. hat sie 12000 Gulden geben müssen, damit sie von der Festungsarbeit frey blieb. 1626. den 16ten Januar mußte sie dem Spinola 5000 Gulden; 162 den 7 Decemb. dem Gouverneur von Medina 4000 Gulden, und 1629. den 16ten Februar wieder 8000 Gulden lehnen oder vielmehr hingeben.

wäre dieser Ort um so mehr von allen Anfällen von dem Feinde sicher, als demselben die Belagerung von Herzogenbusch genug zu schaffen machte. Der Kommendant darin war ein alter erfahrner Spanier, Franz Lozano, der allein wegen seiner Verdienste zu dieser Stelle befördert worden war. Dieser hatte bemerkt, daß zwey steinerne Thürme zwischen zwey Thoren, dem Brünschen und Demschen (jetzt Berliner) Thor, der Kölinxwert genannt, von keiner großen Brauchbarkeit wären, und ließ sie deswegen niederreissen, um andere Festungswerke an den Ort anzulegen. Es gieng aber die Arbeit aus Mangel des Geldes und der Leute schlecht von statten, und er hatte indessen die durch die Niederreissung der Thürme verursachte Lücke nur mit Pallisaden versehen lassen. Drey Bürger in der Stadt, Peter Müller, sein Bruder Dietrich und ihr Schwager Johann Rothleder, waren dieses gewahr worden, *) und hatten den Anschlag, durch diese Lücke die Stadt zu überrumpeln, dem Kommendant von Emmerich, Otto von Gent, Herrn von Dieden mitgetheilt, welcher solches dem Prinzen von Oranien meldete, der auch den Entwurf billigte, und den Kommendanten der benachbarten Orte anbefahl, dem Herrn von Dieden mit einiger Mannschaft zu unterstützen. Es ward der 18te August zur Ausführung dieses Vorhabens angesetzt. Nachdem also Peter Müller und seine beyde Gefährten an obbemeldtem Orte die Beschaffenheit des Grabens gehörig erforschet und einen schweren eisernen Hammer verfertigen lassen, um die Stacketen damit zu brechen, so gieng er an besagtem Tage etwa drey Stunden vor dem Thorschliessen aus der Stadt, sein Bruder folgte ihm eine Stunde hernach aus einem andern Thore, und Johann Rothleder begab sich noch aus einem andern, kurz vor dem Thorschluß, damit einer dem andern berichten könnte, ob man etwa in der Stadt etwas von dem Anschlage erfahren habe. Es lief alles nach Wunsch ab; sie kamen an einem bestimmten Orte zusammen und erwarteten den Freyherrn von

*) Peter Müller war ein Walker, der in der Gegend seine Tuchrahmen hatte, um seine Tücher zu trocknen, und also solches leicht bemerken konnte.

von Dieden, welcher nach Mitternacht durch verschiedene Wege sein Volk anrücken ließ. Bey dem Dorfe Mellingen theilte er dasselbe in fünf Haufen, jeden zu 150 Mann, und ließ die Anführer wegen des Angrifs loosen, da denn das erste Loos auf den Capitain Johann Huygens, das andere auf den Drost von Breefort, das dritte auf den Herrn Diest, das vierte auf den Herrn Marquette, und das fünfte auf den Herrn Lauwick fiel. Vor diesem gieng eine Avantgarde von ungefähr 90 Mann, welche aus Matrosen, Pontonierern und andern Auserlesenen bestand, unter Anführung des Major Meschede und des Lieutenants Tendel vorauf, und Peter Müller mit seinen Gesellen wieß ihnen den Weg. Dieser Vortrab sollte die Stakette erst durchbrechen, in die Stadt eindringen, und alsdenn die Reuterey unter Anführung des Herrn von Quaad Wickerade hereinlassen. Wegen der Dunkelheit der Nacht hatten sie sich verschiedenemalen auf ihrem Marsche verirret, so daß sie erst beym Anbruch des Tages, des Morgens um 4 Uhr vor der Stadt ankamen. Dieser Umstand gereichte ihnen indessen, wie einige Nachrichten melden, sehr zu ihrem Vortheil; denn es hatten die Spanier des Nachts die Wachen auf den Wällen und an den Thoren sehr verstärkt gehabt, solche Verstärkung aber bey Tages Anbruch wieder nach Hause gehen lassen. Der erste Angriff geschahe auf obbemeldtes Bollwerk, gegen welches Peter Müller, sein Bruder Diedrich und sein Schwager Rothleder vorangiengen. Die Spanier thaten anfänglich guten Widerstand, und trieben den besagten Vortrab zweymal zurück. Als aber dieser endlich durch die andern Truppen unterstützt wurde, und Müller mit seinem großen Hammer die Stackete zerbrach, *) so drangen sie muthig durch, und hieben alle Spanier, welche sie an den nächsten Wachen fanden, nieder, oder jagten sie in die Flucht. Als sie nun das Brünsche und Demsche, jetzt Berliner Thor und den

 Wall

*) Einige Nachrichten melden, die Spanier hätten durch ihr grobes Geschütz selbst eine Oefnung in die Stakete geschossen, welche den Holländern sehr zu statten gekommen wäre, die ächten Quellen erwähnen indessen nichts davon.

Wall zum Theil besetzt hatten, so marschirten sie nach dem großen Markte zu. Unterweges hatte der Capitain Huygens, drey Scharmützel mit den Spaniern; das harteste fiel unter dem Gefängniß- oder (wie es sonsten genannt wurde) Vieh-Thor vor, wobey er nicht über 40 Mann bey sich hatte, weil die übrige Mannschaft vorläufig einen Theil des Walls, die eingenommenen Thore und auch einige Straßen besetzt hielten. Peter Müller war unterdessen mit etlichen holländischen Soldaten zu einem Schmidt in der Nachbarschaft gegangen, der sein Freund war; hatte dessen Knecht und noch einen großen Hammer mitgenommen, und damit das Brünsche Thor geöfnet; und die Fallbrücke niedergelassen, damit die Reuterey unter dem Herrn von Quad Wickerode einrücken konnte. Als er beschäftiget war, die Fallbrücke herabzulassen, und das Schloß an der Kette nicht eilig genug zerschlagen konnte; kam eine Spanische Kanonenkugel, und schlug die Kette entzwey, *) worauf die besagte Reuterey sogleich herein kam, und dem Streit mit den Spaniern gar bald ein Ende machte. Der Herr von Dieden eilte nämlich alsobald mit derselben nach dem großen Markte, wo die Hauptwache der Spanier war. Daselbst wurde eine spanische Compagnie Kuraßier-Reuter, welche die allda stehenden Wagen mit Proviant und Munition bewachte, meistentheils niedergehauen, das Fußvolk aber zu Gefangenen gemacht. Von hier gieng er nach dem Stein- jetzt Clevischen Thore, und bekam daselbst den Spanischen Gouverneur, Francisco Lozano, nebst der Mannschaft, womit er einige Gegenwehr thun wollte, gefangen. **) Hierauf ergaben sich auch die zwo Schanzen an der Lippe und dem Rhein mit Accord,

*) Diesen Umstand führet der damalige französische Prediger Hülsius in seiner Dankpredigt über die Einnahme von Wesel an.

**) Einige Nachrichten und auch Coutherius in seiner Dankpredigt, in einer Note, melden; der Gouverneur wäre auf seinem Bette gefangen genommen worden. Bor sagt zwar solches in seinem Kort en waerachtig verhael van de Verovering van Wesel, Haag 1629. auch, Er hat aber solches nachgehends in seinem Werk: de Gelegenheit vans Hertogenbosch ende Verrassing ende Inneminghe van Wesel, so

Accord, und die Holländer waren innerhalb einer Stunde Meister von der Stadt, nachdem sie nur einen Lieutenant und 10 Gemeine verlohren und ungefähr eben so viel Verwundete hatten. Der Verlust der Spanier belief sich auf 180 Mann Gemeine und drey Hauptleute. Von Dieden ließ sogleich die Schifbrücke über die Lippe, welcher Fluß damals nahe an der Stadt vorbey in den Rhein floß, abhauen, bis er mehr Volk bekommen, und die Stadt mit neuen Schanzen versehen hatte. Das Kriegsschif aber, welches vor der Stadt zur Wache lag, bohrten die Spanier selbst in den Grund, und liefen davon.

Diese Eroberung war von großer Wichtigkeit. Die Niederländer bekamen 1300 Mann nebst dem Gouverneur Franzisco Lozano, dem Sergeant Major, zwey Obristlieutenants, drey Rittmeistern, vierzehn Capitaine zu Fuß, und einige andere Offiziere zu Gefangenen, und eine höchst beträchtliche Beute, indem Wesel das Magazin und das Zeughaus der Spanier gewesen. Man fand nicht nur eine ansehnliche schwere Artillerie *) und 2400 Pferde und eine Menge Kriegsbedürfnisse, sondern auch einen starken Vorrath an Wein, Tüchern, Korn **) und dergleichen darin. Ueberdies traf man des Grafen von Berghem schweres Gepäck, und alle Beute, welche Montecuculi, die deutschen Offfiziers, und vornämlich die Kroaten gemacht hatten, in diesem Ort an, und welche von nicht geringem Werth war. Der Schatz, den man an baarem Gelde fand, bestand in 500,000 Gulden, so für die Spanische Armee bestimmt waren, ferner in 40000 Dukaten, vielen Kleinodien, und anderm Gold und Silber.

so 1630. im Haag herausgekommen, abgeändert, und schreibt ausdrücklich, von Dieden habe ihn am Steinthor gefangen bekommen. Vor hat bey diesem letzten Werke die ausführlichen Berichte an die Generalstaaten im Haag gebraucht, und scheint also darin am zuverläßigsten zu seyn.

*) Bestand aus drey Mörsern, 46 Kanonen, eine große Menge Kanonen- und Musketenkugeln, viele Granaten, 515 Tonnen Pulver, nebst andern Sachen.

**) Betrug 2727. Malter.

Silber. Alle Häuser, welche von Spaniern bewohnt wurden, die der Juden, und einige Klöster wurden gleichfalls geplündert, wodurch die bey dieser Eroberung gebrauchte Soldaten ihr Wagstück genugsam belohnt sahen. Alle brabantische Laden mit köstlichen Waaren, 22 Fäßlein voll Realen und fünf voll Pistolen sind den Soldaten Preis gegeben worden. Otto von Gent ward zum Kommandant bestellt, und nebst denjenigen, so ihm zu Führern gedient, reichlich beschenkt. *) Hingegen ward der vorige Kommandant Lozano und der Vicekommandant Galleron, als sie ausgewechselt waren, zu Antwerpen enthauptet, weil sie ihre Pflicht nicht besser beobachtet hatten. Wegen dieser glücklichen Eroberung hat man in den Niederlanden öffentliche Dankfeste angestellt; wie denn auch der Prinz von Oranien im Lager vor Herzogenbusch alle Stücke losbrennen, und Freudensalben geben lassen. Es würde zur Ehre dieser und anderer damaligen Begebenheiten eine Gedächtniß-Münze geschlagen, auf deren erster Seite das mit einer Sturmhaube gezierte Haupt des Prinzen von Oranien Friedrichs Heinrichs zu sehen ist. Die Umschrift heisset: Congratulatio FR. HENR. D. G. PR. AUR.; unten stehet: Ex. Amersfortia. Velua. Fuga. etc. auf der andern Seite in der Mitte Hostium. Vesalia. Erepta. Silva. Ducis. Victa; rund herum aber am Rande Aeterno Victori Gloria. 1629.

Die Stadt Wesel feyert nun noch jährlich den Tag, an welchem sich diese merkwürdige Begebenheit ereignet hat, durch ein Fest. Es wird nämlich nicht nur an dem Sonntage, der dem 19ten August am nächsten ist, eine Dankpredigt desfalls gehalten, worinn gewöhnlich der vornehmsten Umständen erwähnet wird; sondern auch eine Mahlzeit gegeben, wobey das hiesige königliche Landgericht, der Magistrat, ein Prediger, und die Bürgeroffiziere zugegen sind. Alle Schulen haben frey, und den Schülern des Gymnasiums wird auf dem großen Hörsaal die Geschichte kurz erzählet.

Ver-

*) Peter Müller, sein Bruder Diedrich Müller, und Johann Rothleder ihr Schwager bekamen nämlich jeder ein Geschenk von 1000 Gulden, die Gedächtnißmünze in Gold, und eine Pension auf Zeitlebens von 600 Gulden jährlich.

Verbesserung einiger kleiner Fehler in der ausführlichen Beschreibung der Stadt Wesel, Heft VII.

Seite 170, wo von dem Zuchthause die Rede ist, muß es statt: eine pohlnische Gräfin heissen: eine Gräfin von Schwerin aus Pommern.

Zu den öffentlichen Gebäuden gehöret noch:

13. Die Stadtswaage, welche sonst ein altes, unansehnliches Gebäude war, diesen Sommer aber repariret und in einen bessern Stand gesetzt worden. Vorzüglich hat man oben und unten verschiedene schöne Stuben gemacht, sie angestrichen und über der Thür das Wappen von einer Wage nebst einem schwarzen Adler darüber setzen lassen.

14. Die Synagoge der Juden, welche in der Rheinstraße hinten an dem Walle liegt und ein altes, schlechtes Gebäude ist. Sie wollen jetzt eine neue Synagoge bauen.

Bey den Manufakturen und Fabriken ist eine Handschuhfabrike, die beträchtlich seyn soll, von deren Debit aber ich keine gewisse Nachricht erhalten können, vergessen worden.

Bey dem Hafen von der Stadt ist die so genannte Bürtfahrt zwischen dieser Stadt und Holland unerwähnt geblieben, welche darin bestehet, daß alle vierzehn Tage ein Schif von Amsterdam hier ankommt, und eins dahin abfährt, so lange die Fahrt auf dem Rhein wegen der Jahreszeit geschehen kann. Sie fängt gewöhnlich im März an, und höret im December auf. Es sind drey bis vier Schiffe, die solche versehen. Auch gehet alle Woche ein Bürtschiff, des Mittwochs um eilf Uhr nach Emmerich ab, und kömmt wöchentlich eins von dort hier an, welches Waaren und auch Passagiere führt. In der Stadt Wesel werden jährlich zween Jahrmärkte mit Waaren, drey Tage lang gehalten, der erste in der Woche nach Pfingsten, und der andere in der ersten Woche vom October Monath; desgleichen verschiedene Viehmärkte. — Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtägen.

6. Briefe eines Reisenden über Westphalen.

Neunter Brief.

Rödinghausen, auch Renckhausen genannt, wohin ich von einem Freunde eingeladen wurde, gränzet gegen Abend an das Hochstift Osnabrück, und insbesondere an das Kirchspiel Buer; gegen Mitternacht und Morgen ist es von Börninghausen durch ein Gebürge von etwa ¾ Stunden getrennt; und gegen Mittag von Bünde 2 Stunden entfernt.

Der Ort selbst liegt an der Anhöhe eines erhabenen Gebürgs. An der Kirche stehen zwey Prediger, Vater und Sohn Namens Berkenkamp. Zu dieser Kirche gehören 2 Kapellen und 5 Schulen. Die Schulen sind in die 5 Bauerschaften des Kirchspiels vertheilt.

Der älteste Prediger dieses Kirchspiels hat schon vor 30 und mehrern Jahren die gewöhnliche Privatbeichte ohne den geringsten Widerspruch der Eingepfarrten abgeschaft. Der Prediger hält statt dieser eine zweckmäßige Rede vor dem Altar. Der Lohn für des Predigers Bemühung, welcher sonst unter dem Namen des Beichtgeldes gegeben wurde, wird des Sonntages nach der Austheilung des Abendmahls, und nach geendigtem Gottesdienst dem Prediger auf den Altar gelegt.

Die Schullehrer des hiesigen Kirchspiels dürfen die Schüler nicht mehr in platdeutscher Sprache unterrichten, sondern müßen sich der hochdeutschen bedienen; auch dürfen sie in ihren Schulstunden sich mit ihren Schülern nicht anders, als in dieser Sprache unterreden, damit die Jugend in selbiger geübt und ihnen dieselbe besonders beym öffentlichen Gottesdienst nützlich werde. Denn es ist gewiß, daß sehr viele Landleute aus Unkunde der hochdeutschen Sprache den Prediger entweder gar nicht verstehen, oder doch mit vielen hochdeutschen Worten ganz unrichtige Begriffe verknüpfen. Des Sonntags, Nachmittags, werden hier in der so genannten Katechismuslehre nicht allein die Schüler, sondern auch zu Zeiten die Erwachsenen und Alten geprüft.

Es

Es sind drey adeliche Häuser eingepfarret: Waaghorst, Böckel und Kilver.

Das adliche Haus Waaghorst liegt in der Bauerschaft Ostkilver, hat 1661. durch eine Vicarie, den Grund zu der zweyten Pfarrstelle gelegt, und eben hierdurch das Patronatrecht über dieselbe erhalten, daher der zeitige Prediger nur allein von diesem Hause gewählt wird. Der jetzige Besitzer deßelben ist der Herr von Korff, Probst des hochadelichen Stifts zu St. Marien in Minden, Großvogt am Dohm, Landrath und Ritter des Johanniterordens.

Böckel bestehet eigentlich aus 2 Häusern alten und Doßböckel. Ein jedes dieser Güter hat in vorigen Zeiten seine eigene Besitzer gehabt. Jenes gehört in das Kirchspiel Rödinghausen, dieses in das Kirchspiel Bünde. Diese Güter liegen nahe bey einander, und sind zugleich die Gränze ihres Kirchspiels. Beyde sind jetzo mit einander unter dem gemeinschaftlichen Namen Böckel vereiniget, und haben den Herrn von Vincken zeitigen Dohmdechant zu Minden zu ihrem Besitzer. — Der Erbherr und Bewohner des Hauses Kilver, welches an die Bauerschaft Westkilver gränzet, ist der Churköllnische Kammerherr und jetziger Königl. Preußischer Landrath von Vincke. Dieses Haus ist römisch katholisch; da hingegen die beyden andern Häuser und alle Gemeinheitsglieder der evangelisch lutherischen Religion zugethan sind.

Die Volksmenge ist hier zwar nicht so groß, wie in andern benachbarten Kirchspielen. Mein Freund hat berechnet, daß im Durchschnitt von 6 Jahren 27 Paar getraut, 110 gebohren werden, und 95 sterben, wenn keine ansteckende Krankheiten eintreten.

Man findet unter den hiesigen Landleuten Profeßionisten von allerley Art, selbst geschickte Uhrmacher, die man unter andern Landleuten nicht oft zu finden pfleget. Einer von diesen ist ein angesehener Meyer im Kirchspiel. Er besorgt des Sommers seinen Acker, und verfertiget im Winter, wenn seine Hausgenossen mit Spinnen und Weben sich beschäftigen, Uhren und sein nöthiges Haus- und Ackergeräth. Ein anderer, welcher seiner Profeßion nach ein Rademacher ist, hat gleichfalls ohne allen Unterricht in dieser Kunst es so weit

gebracht, daß er Tisch- und Wanduhren mit Stunden und Minutenzeigern, welche alle 8 Tage einmahl aufgezogen werden, verfertigt. Neulich hat er eine Uhr mit einem Glockenspiel verfertigt, die er in Amsterdam verkauft hat. Vormahls wurde hier ein ziemlich starker Handel mit Löwentlinnen getrieben, welcher aber jetzt, um den kleinen angränzenden Städten die Nahrung nicht abzuschneiden, gänzlich verboten worden ist. Außer dem Ackerbau beschäftiget sich der größte Theil des Kirchspiels mit Spinnen.

Die Sitten und Gewohnheiten bey Hochzeiten und Leichenbegängnißen stimmen mit den Gebräuchen der angränzenden Osnabrücker überein. Große und feyerliche Hochzeiten werden aber selten mehr angestellt. Koch und Musikanten klagen daher, daß sie mit ihrer Pacht ihr Auskommen nicht finden.

Die Gerichtsstuben werden von den hiesigen Landleuten noch sehr fleißig besucht. Im essen und trincken sind sie sehr mäßig, und man findet in der That wenige, die dem Trunk ergeben sind. Sie werden daher, (denn ein sehr großer Theil der benachbarten Ravensbergischen Landleute tödtet sich durch Brandtwein) gewöhnlich stark und alt.

Die Armenanstalten befinden sich in einer guten Verfaßung. Wöchentlich wird in jeder Bauerschaft für die Armen Brodt und Geld gesammlet, und im Kirchhof durch den Armenprovisor, in den Bauerschaften aber durch die Vorsteher unter die Armen vertheilt, wodurch das Betteln gänzlich gehoben worden.

Vor mehrern Jahren stand dieses Kirchspiel, wegen einer Räuberbande, die sich hier und im Gebürge aufhielt, in einem üblen Ruf. Jetzt aber ist diese Gegend durch Vermittelung des Herrn Landraths und Beamten, und Herrn Rath Grunert in Osnabrück, von diesem Gesindel gänzlich gereiniget worden.

Eine Stunde von Rödinghausen liegt **Oldendorf**, ein kleines ofnes Städchen von hundert und einigen, theils mit Ziegeln theils mit Stroh gedeckten Häusern. Die vorzüglichsten Nahrungszweige des Orts sind Ackerbau und Garnspinnen. Die hiesige Schule ist mit einer Anzahl von 120 bis 130 Knaben und Mädchen besetzt. Diese zahlreiche Gesellschaft wird täglich 7 bis 8 Stunden von einem

vor-

dortigen Cantor unterrichtet, der größere Wunder wie Paris thun muß, wenn er seinen Zweck nicht verfehlen will. —

Vier Stunde von Oldendorf liegt Dielingen, ein angenehmes Dörfchen von etwan 100 Häusern, die größtentheils mit Stroh gedeckt sind. Die Gegend umher ist reitzend. Die vornehmsten Kornarten, welche hier gezogen werden, sind: Rocken, Weitzen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Wicken und wenig Buchweitzen. Nahe bey Dielingen liegt das hochadeliche Gut Haldem, welches Sr. Excellenz dem Minister von der Horst gehöret. Ich hatte das Glück, dieses Gut und die Bewohner desselben kennen zu lernen.

Haldem hat eine ungemein angenehme Lage. Auf der einen Seite ist es mit hohen Bergen, und auf der andern mit einer unabsehbaren Pläne umgeben. Vor dem Gute befindet sich ein ziemlich weitläuftiges Gehölz, in welchem Natur und Kunst mit einander zu wetteifern scheinen. Sehenswerth ist insbesondere die darin angebrachte Brücke, die aus einer gegoßenen Masse von Sand und Kalch bestehet. Die Bescheidenheit erlaubt es mir nicht von den hohen Bewohnern dieses Guts hier öffentlich zu reden. Der Minister ist Ihnen als Gelehrter und Staatsmann bekannt, auf den Westphalen stolz seyn darf, und seine vortrefliche Gemahlin wird in der dortigen Gegend wie eine gütige Mutter verehrt, zu welcher jeder Hülfsbedürftige freyen Zutritt hat. Eine halbe Stunde von Haldem liegt Lemförde, ein Flecken, dessen Einwohner sich von der Handlung und dem Ackerbau nähren. Nicht weit von hier ist der Dümmersee, der ohngefähr eine Stunde lang und eine Stunde breit ist, in welchem sehr viele Aale, Karauschen und Hechte, von 12 und mehrern Pfunden, gefangen werden.

Leben Sie wohl.

---

7. Ueber die Karte von der Grafschaft Lippe, welche am Ende d. J. 1786. zum Vorschein kam.

Als ein Vorläufer dieser Karte, zeigte sich ein fliegendes Blättchen von Bückeburg aus, worin die lippische Karte, welche ein Jahr vor-

vorher mit dem Westphl. Magazin heraus kam getadelt, und dagegen diejenige, so noch zur Geburt kommen sollte, ungemein erhoben wurde. Hätte man es blos bey dieser fliegenden Anzeige gelassen; so würde sicherlich keine Antwort darauf erfolget seyn. Weil sie aber auch durch das beliebte Büschingische Wochenblatt allgemein verbreitet worden; so bitten wir das Publikum auch unsere Vertheidigung zu lesen, und über die gepriesene richtigere Karte des Herrn Lieutenant Niehausen ein Wörtchen mit beyzufügen.

Man macht jener älteren Karte folgende Vorwürfe:

1.) Sie sey eine getreue Kopey von der bekannten Lotterschen Karte.

Wer diese und jene zusammen hält, und dann die Aemter Oldenburg, Stoppelberg, Blomberg, Sternberg, Varenholz, Schötmar und Oerlinghausen, ehrlich miteinander vergleicht, dem wird sogleich in Absicht der Gränzen, besonders bey den zuerst genannten beyden Aemtern, das Unwahre jener Beschuldigung einleuchten. Bey näherer Untersuchung, wird sich solches auch bey den Bergen, dem Lauf der Bäche und bey anderen Gegenständen deutlich zu erkennen geben.

2.) Der Gang der Weser sey unrichtig.

In der Grafschaft Lippe selbst, worauf es hier doch eigentlich ankommt, ist dieser Gang gewiß richtiger angegeben, als auf der neueren Karte, auf welcher selbst, von jener, hierin nirgends, auch im Geringsten nicht abgegangen wird, als da, wo der Winkel dieses Flußes Varenholz gegen über, dem spitzigen Winkel eines Triangels ähnlich siehet, und also von selbst schon zeiget, daß er der Natur der Sache nach, unmöglich so seyn könne.

3.) Man habe sich erlaubt, aus der kleinen Vogtey Donop, welche aber zum Amte Blomberg gehöre, eine besondere Abtheilung und gleichsam (ein) Amt zu machen, da hingegen das Amt Alverdissen, als ein solches nicht angegeben worden.

Warum soll denn die Vogtey Donop, nicht eben so, als die Vogteyen Lage, Heiden und Falkenberg, die doch auch zu einem Amte (Detmold) gehören, und auf der neueren Karte selbst, eine besondere Abthei-

Abtheilung erhalten haben, solche nicht auch erhalten? daß sie dadurch nicht zu einem Amte gemacht werde, begreift leicht ein jeder. Vielmehr würde die Beschuldigung wegen Alverdissen wegfallen, wenn jener Satz richtig wäre, da doch auch dieses, eine besondere Abtheilung erhalten hat, und nur der enge Raum derselben, die Angabe als Amt, wenn es eines seyn soll? nicht wol gestattete; es wäre denn, daß man eine eben so unleserliche Schrift auf dieser Karte hätte anbringen wollen, als wie solche auf der Neueren, durchgehends anzutreffen ist.

4.) In der Karte wären noch viel mehrere Fehler; als die Grenzen mit Paderborn gegen Lüde und Pyrmont wären unrichtig angegeben.

Sind dies die Fehler alle? wenn die genannten Gränzen wirklich in etwas fehlerhaft seyn sollten? so treffen sie wenigstens nicht das Lippische Land, und erwarten daher noch etwas Nachsicht. Eine berichtigte Karte vom Bisthum Paderborn oder sonst einem benachbarten Lande zu liefern, hatte der Verfasser eben so wenig zum Zweck, als je einer, der die Karte von der Grafschaft Lippe in die Hand nimmt, die Absicht haben wird, eine genaue Kenntniß von angränzenden Ländern darauf zu erwerben. Hier kommt also die Hauptsache, welche die Grafschaft Lippe ist, in eigentliche Betrachtung.

Wir wollen indessen aber auch einmal sehen, ob die so sehr angepriesene neuere Karte, so untrüglich ist, als man sie auf Unkosten jener ältern zu machen sich die Freyheit nimmt.

Um gleich beym Titel den Anfang zu machen; so ist solcher nicht wenig auffallend und thut beym Lesen dieselbe Wirkung, als etwa der: Landgrafschaft Hessen, sowol Hessen-Philippsthalsche, als Hessen-Casselsche Antheile, auf einer Karte von Hessen thun würde.

Aus den Aemtern Oldenburg und Stoppelberg, welche doch zwey ganz verschiedene Aemter sind, hat man gleich wie auf der Lotterschen Karte, nur ein Amt, unter der bloßen Angabe des erstern gemacht, und so wie da, schlechtweg mit zur Grafschaft Lippe

Lippe gezogen, da sie doch zum Bisthum Paderborn gehören, und Lippe nur als Samt-Gerichtsherr und vermöge des Genusses eines Theils der Einkünfte, aber nicht der Contribution, dabey intereßiret ist.

Was aber bey einer sich so ausgeben wollenden **verbesserten** Karte, fast unglaublich scheint, ist: daß auf selbiger, dem lieben **Lotterschen** Model zufolge, beynahe eine Quadratmeile **unstreitiges** Ausland mit der Stadt **Steinheim**, dem Bisthum Paderborn abgenommen und der Grafschaft Lippe einverleibet wird.

Die Stadt **Blomberg**, fällt mächtig in die Augen, und wie klein dagegen **Lippstadt**! welches doch eigentlich, einen dreymal so grossen Umfang haben sollte als Blomberg.

Ein unverzeihlicher Fehler ist es bey jener, daß man den Lippefluß **hiedurch** geführet hat, da doch die **ganze** Stadt ohne Ausnahme, an dem mittägigen Ufer der Lippe liegt. Doch es läßt sich leicht gedenken, woher dieser Irrthum entstanden ist. In einer kleinen Karte von der Grafschaft Lippe rc. welche vor einigen Jahren in dem Bückeburgischen Kalender erschien, liegt Lippstadt gar am nördlichen Ufer des Flusses; in der beym Westphälischen Magazin herausgekommenen hingegen, an dem entgegengesetzten. Dies mußte natürlicherweise Unschlüßigkeit veranlassen, und, um beyden Recht zu geben, hat man so gut als man konnte sich heraus geholfen, und nun die Stadt an beyde Ufer vertheilt.

So hat Abkopiren von jenem unrichtigen Kärtchen auch zuwege gebracht, daß der beym Stift Kappel her, in die Lippe fliessende Gleene-Bach, hier **Haustenbach** getauft worden; da der sogenannte Haustenbach, doch oberhalb dem Dorfe Haustenbek im Amte Detmold entspringt, und wenigstens drey Meilen höher als hier gezeiget worden, sich mit der Lippe vereiniget.

Man hat überhaupt bey Verfertigung der hier in Frage seyenden **neueren** Lippischen Karte, das Kopiren und Abschreiben treflich genuzt. Einen Beweis davon giebt unter andern die Benennung einiger Bäche, z. B. der **Alme** bey Almena, der **Bexter** bey Hörstmar, der **Dorle** bey Obernhausen; Namen, die ein Jahr zuvor nicht existirten, und welche der Verfasser der **Beschreibung der** Graf-

Grafschaft Lippe *), mit eben dem Rechte, womit so mancher andern, einer noch keinen Namen habenden und sonst einen Dritten eben nicht intereßirenden Sache, einen beylegt, auch diesen Bächen, so wie ihm solche gleich einfielen, beylegte, — doch! vielleicht hat man diesem damit ein Compliment machen wollen.

Weniger zweydeutig, ist im Gegentheil die vermeintliche Verbesserung, in der besonders sich auszeichnenden Bergkette des Lippischen Waldes. Hier ist freylich nichts kopiret, aber eben daher auch fast alles — falsch. Die bey selbiger eigentlich ganz vorstehende, mit der übrigen in der Linie fortgehende Bergreihe, nur zum Theil zusammenhängende, sogenannte Grotenburg, ist in jener wenigstens um eine viertel Meile weit zurück gerückt.

Noch schlimmer sieht's unterhalb dem Winnfelde, nach dem Falkenberge zu, aus. Hier glaubt, der Karte nach, ein jeder, eine Unterbrechung der Berge, durch eine Stunden lange Ebene anzutreffen, und doch ist eben hier, das Gebirge, am allerhöchsten **) und steilsten im ganzen Lande. Ein jeder, der die Straße von Detmold nach Paderborn je bereiset hat, wird dies bezeugen.

Wirft man den Blick von da etwas zur Seite, so findet man man die Lottersche Karte getreu befolgt, ausgeschnadete Meyerhöfe im Ravensbergschen und eingeschnadete Preußische im Amte Oerlinghausen, in besondern Gränzen oder sogenannte Abtheilungen eingeschlossen. Man kommt zwar hiebey nicht leicht auf den Einfall, aus jedem dieser Meyerhöfe gleichsam ein besonderes Amt zu machen; inzwischen aber, wozu Darstellungen von nicht mehr bestehenden Dingen? Gedachte Höfe sind ja gegen einander ausgetauscht; und falls sie, bey Verfertigung der neueren Karte, wirklich noch nicht

*) S. im ersten Band des Westphälischen Magazins.

**) Im Amte Horn, scheint zwar das Gebirge um etwas höher, dies kömmt aber daher: weil die Grundfläche am Fuße desselben, da, mehr erhaben ist, als bey Berlebeck; die Berge an sich aber, gehen hier jenem wirklich vor.

vertauscht gewesen wären, warum wurden dergleichen beym Amte Varenholz nicht angegeben? —— doch! hieran soll der Kupferstecher Lotter wol Schuld seyn.

Beym Auslande, wird die Karte über die Maaße speciel; indem man im Paderbornschen, unter dem Namen jedes adelichen Guts, auch die Familie namhaft macht, die es besitzt. Scrupulös scheint man indessen gewesen zu seyn, bey den Gütern Vinsbeck und Wintrup, welche von der adelichen Familie von der Lippe besessen werden, ohne jedoch zu erachten, warum hier eigentlich allein eine Ausnahme gemacht worden sey.

Im Lande selbst, erweiset man keinem adelichen Gutsbesitzer die Ehre, ihn anzuzeigen, als einzig und allein dem Herrn von Donop zu Silbach. Warum diese unerklärbare Auswahl? —— Doch, man ermüdet, alles Unpaßliche und Fehlerhafte auszuheben; es sey also für dies — ja für ein und allemal genug davon.

Zusätze des Herausgebers.

1. Der Herr Verfaßer, der im Westphälischen Magazin erschienenen Charte ist, wie bekannt, der Hofmarschall von Donop, ein Mann, der wie alle die ihn kennen, mit vielen gelehrten Kenntnissen versehen, das Lippische Land von Dorf zu Dorf, von Flecken zu Flecken durchreiset ist, daher von diesem Gelehrten schon a priori zu schließen, mehr als alltägliche Nachrichten zu erwarten waren. — Ich führe diesen historischen Umstand aus dem Grunde an, um das Frappante im obigen Urtheile noch deutlicher zu zeigen: Die Donopsche Charte sey eine treue Copie der fast in allen Theilen fehlerhaften Charte der Grafschaft Lippe, welche Lotter in Augsburg nachgestochen hat. Ein Urtheil, welches jeder, der gesunde Augen und einen schlichten Menschenverstand hat, lächerlich finden muß.

2. Es bleibt immer ein rühmliches Unternehmen, fehlerhafte Provinzialcharten zu berichtigen und für die Welt brauchbar zu machen. Wenn aber erwiesen werden kann, daß viele in der Niehausenschen Charte vermeinte Berichtigungen und Verbeßerungen keine

Ver-

Verbesserungen sind, dann dächte ich, hätte der H. Verfasser der in Bückeburg erschienenen Anzeige wohl Ursach gehabt, mit etwas mehr Bescheidenheit zu reden, und seinem nächsten Vorgänger Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Unter mehrern Unrichtigkeiten dieser vermeinten berichtigten Charte sey es mir nur erlaubt folgende anzuzeigen, die mir beym ersten Anblick in die Augen fielen.

1. Die Lutter, welche bekanntlich nur ein sehr kleiner Bach ist, hat auf der Niehausenschen Charte das Prädikat eines Flußes erhalten.

2. Die Lutter fließt durch Bielefeld und trennt die Altstadt von der Neustadt, nach der Niehausischen Charte fließt sie bey der Stadt her.

3. Nach der Niehausenschen Charte hat die Lutter ihren Ursprung am Steinbruch, nahe am Jostberge. Alle diese Unrichtigkeiten würde man indessen gerne übersehen, wenn nur

4. die Charte einen richtigen Maasstab hätte. Bielefeld liegt z. E. von Hepen eine Stunde. Nach diesem Maasstabe liegt Bielefeld von Lemgo 3 ½ Stunde, da doch beyde Oerter 6 Stunden oder 3 geographische Meilen von einander entfernt liegen. Nach diesem Maasstabe wäre Bielefeld von Detmold auch nur etwas über 3 Stunden entfernt, da doch die Entfernung beyder Oerter von einander 3 Meilen beträgt.

Auf das ungegründete Lob, das Herr Niehausen seiner Charte beylegt; sie überträfe an Reinheit des Stichs die Charte des Herrn von Donop, lassen wir uns gar nicht ein. Freylich, wenn zur Beurtheilung der Güte einer rein gestochenen Charte das Mikroskop oder wenigstens ein Paar gute Brille müssen zu Hülfe genommen werden, dann wollten wir der Niehausenschen Charte diesen Vorzug nicht streitig machen.

Endlich bitten wir unsere Leser um die Erlaubnis, die zu Bückeburg erschienene Anzeige von Wort zu Wort abdrucken zu lassen, damit sie dadurch selbst in den Stand gesetzt werden, zu urtheilen, wie viele oder wie wenige Kenntniße der Hr. Verfaßer dem Publico zutraue.

Anzeige.

In dem beliebten Westphälischen Magazin des Herrn Weddigen ist eine neue Charte von der Grafschaft Lippe angekündiget, welche auch nachher ist ausgegeben worden.

Ein Geograph und Kenner siehet sogleich, daß es eine getreue Copey ist, von der bekannten, aber fast in allen Theilen fehlerhaften Charte der Grafschaft Lippe, welche Lotter in Augspurg schon vor vielen Jahren der im siebenjährigen Kriege 1761. herausgekommenen französischen Charte des Blanmont de Thlerville nachgestochen hat. Der augenscheinliche unrichtige Lauf der Weser, nicht sowohl in den benachbarten Landen, (denn darüber hat Blanmont selbst in einer Note die Unrichtigkeit des Ingenieurs angeklagt) als vielmehr die Fehler in dem Lande selbst, wovon die Charte eine Abbildung seyn soll, sind nach der Lotterischen Charte geblieben. Es fällt dem Kenner auf, und läßt ihn auf allerhand Absichten schliessen, da man sich erlaubet hat, in dem neuen Abdruck, aus der kleinen Vogtey Denep, welche aber zum Amte Blomberg gehöret, eine besondere Abtheilung und gleichsam Amt zu machen, und auf die Art zu bezeichnen; Dahingegen das nun schon beynahe seit zweyhundert Jahren als ein besonderes Amt bestandene und noch bestehende Amt Asverdissen nicht als ein solches anzugeben. Dergleichen Irrungen finden sich mehrere in dem im Magazin selbst herausgegebenem Verzeichniß der Aemter der Grafschaft Lippe. In der Charte sind noch viel mehrere Fehler; als die Gränzen mit Paderborn gegen Lügde und Pyrmont sind unrichtig angegeben.

Aller Unrichtigkeiten der Charte und auch des Stichs, woran die Cartouche artig ist, sind so viele, daß zu mühsam seyn würde, wegen der Vielheit sämtliche anzugeben.

Die Herausgabe derselben hat indessen veranlasset, daß einer, welcher einige Nachrichten und Grundrisse haben konnte, nemlich der Gräflich Schaumburg-Lippische Lieutenant Niehausen in Bückeburg eine richtigere vorhin schon gezeichnete Charte der Grafschaft Lippe anjezt unter seiner Aufsicht in Kupfer hat stechen lassen.

Derjenige, dem das Lippische Land bekannt ist, wird einen Unterschied in beyden Charten in Ansehung der Richtigkeit und übrigen Vorzüge bald finden, obgleich noch Berichtigungen gemacht werden können, da das ganze Land nicht nach einer Landmessung reduciret ist, wie anjetzo die Charten von Mecklenburg gegeben werden.

Die Zeichnung und der Stich werden bey Gegeneinanderhaltung beyder Charten einem jeden den Unterschied und den Vorzug dieser Charte in allem sowohl geographisch als topographischen und statistischen Betracht anschaulich machen. Bückeburg im November 1786.

Der Ladenpreis der Charte ist 20 Ggl.

8. Beschreibung des Amts Reckenberg, und der Stadt Wiedenbrück im Hochstift Osnabrück.

Das Amt Reckenberg ist von der Stadt Osnabrück 14 Stunden entfernt. Gegen Morgen gränzet es an die Grafschaft Ritberg; gegen Mittag an das Hochstift Münster, gegen Abend an die Herrschaft Rheda; und gegen Norden an die Grafschaft Ravensberg. Es ist von Südwesten nach Nordosten 6 Stunde lang, und an den meisten Orten 1 bis 2 Stunden breit.

Zu diesem Amte gehören 4 Kirchspiele, als Gütersloe, Langenberg, S. Vit und Wiedenbrück.

Im Kirchspiel Gütersloe sind 3 Bauerschaften, nämlich Weinwedde, Kattenstroth und Sperart. — Das Kirchdorf Gütersloe hat 103 Häuser, und ist eins der schönsten Kirchdörfer in Westphalen. Es gehöret zur Herrschaft Rheda, und wird durch die Dalke vom Amte Reckenberg geschieden; die geistliche Jurisdiktion aber ist vermöge des Hagischen und Bielefeldischen Recesses de 1656. dem Bischof zu Osnabrück vorbehalten. Die entferntesten Bauerschaften liegen vom Kirchdorf 1 ½ Stunde. Es befinden sich darin 14 volle, 25 halbe und 109 Viertelerbe, 19 Kötter, und 155 Beywohner, mithin in allen 322 Häuser, welche monatlich 118 Rthlr. 10 Sll. 7 Pf. an Schatzung zahlen. Noch liegt in diesem Kirchspiele das neu zu bauen angefangene Friedrichsdorf.

Zum Kirchspiel Langenberg gehören 4 Bauerschaften. Allerbeck, Lippentrup, Ostlangenberg und Selhorst. Keine ist vom Kirchdorf Langenberg über eine halbe Stunde entfernt. Alle Einwohner sind katholisch. Pastor, Kapellan, Küster und Schulmeister stehen unter dem Capitel zu Wiedenbrück. — Zu diesem Kirchspiele gehöret ein Dorf, 12 volle, 20 halbe und 19 Viertelerbe, ferner 87 Kötter, 13 Brinksitzer, also in allen, ohne das Pastorat, Vogtey, Kapelaney, Küsterhaus und 2 Kirchhöfer 157 Häuser, die monatlich an Schatzung 90 Rthlr. 11 ½ Pf. erlegen.

Das Kirchspiel S. Viti bestehet aus 2 Bauerschaften, Gevickenhorst und Rentrup. Die Eingeseßene sind katholisch und nur ¼ Stunde von der Kirche entfernt. Die Kirche wurde 1212. von dem Oßnabrückischen Bischof Gerhard zu einer Parochialkirche erhoben. Pfarrer, Küster und Schulmeister werden vom Capitel zu Wiedenbrück angesetzt. Hierzu gehören 6 volle, 2 halbe und 11 Viertelerbe, 4 Kötter, 8 Beywohner und in allen 31 Häuser, welche monatlich 30 Rthlr. 19 gl. 3 Pf. zahlen.

Das Kirchspiel Wiedenbrück enthält ohne die zwey ausländische Bauerschaften, Böckel und Emse 4 Bauerschaften, als Batenhorst, Lintel, Röckinghausen und Steppentrup; ferner 16 volle, 16 halbe und 45 Viertelerbe, 22 Kötter und 48 Beywohner, mithin überhaupt 151 Häuser, die monatlich an Schatzung 109 Rthlr. 7 ½ Pf. ertragen. Adliche und freye Häuser sind, Aussel, Hagenbrock, Haus Neuhaus und Wüste. Die Direction des Amtes ist 2 fürstlichen Beamten anvertrauet. Die Gerichtsbarkeit in Civilsachen wird von einem Gografen administriret. Die Emse durchschneidet das Amt von Osten nach Westen, und theilet solches in zwey Voigteyen. Der nördliche Theil, die Wüste-Voigtey genannt, bestehet in dem Kirchspiel Gütersloe, Osnabrückischen Antheils, und der Bauerschaft Lintel, im Kirchspiel Wiedenbrück. Diese Voigtey hat noch viele Heiden und Gemeinheiten, jedoch hat man mit der Theilung derselben, in der Bauerschaft Wenwedde, nach dem Beyspiel des benachbarten Amtes Sparenberg, bereits einen glücklichen Anfang gemacht. Der Boden in dieser Voigtey bestehet in gelbem und schwarzen Sande. In den Bauerschaften Kattenstroth und Avenwedde ist der schlechteste, in der Bauerschaft Sperard ist er etwas beßer, und in der Bauerschaft Lintel der beste. Er trägt nur Rocken, Buchweitzen und an einigen Orten auch Hafer und vielen sehr guten Hopfen. Im Kirchspiel Gütersloe fehlet es auch an Wiesen. Die dasigen Eingeseßenen müßen also den Abgang des Ertrags ihres Bodens durch ihren Fleiß im Spinnen ersetzen. Die Voigtey Wüste wird von 3 Bächen bewäßert, von der Dalcke, dem Oel- und Wapelbach. Die beyden ersten treiben 2 Mahlmühlen, die letztere 2 Oel-

und

und Bockemühlen. — Die Voigtey Langenberg bestehet aus dem Dorfe und den beyden Kirchspielen Langenberg und St. Vit, und aus den Bauerschaften Röckinghausen, Batenhorst und Steppentrup des Kirchspiels Wiedenbrück. Der Boden dieser letztgedachten Bauerschaften, so wie auch der Bauerschaften Selhorst bestehet meistens in schwarzem fruchtbaren Sande, der übrige Theil dieser Voigtey aber größtentheils im Klee. Das Land dieser Voigtey ist durchgehends gut angebauet, fruchtbar, und trägt allerley Kornfrüchte, als Rocken, Gerste, Hafer, Wicken, Erbsen, Bohnen, weissen Weitzen und in den sandigten Gegenden Buchweitzen. Es hat fürtrefliche Wiesen und Weiden, eine sehr gute Viehzucht, und wird durch die Fortbache, Eisternbache und Hamelbache bewäßert.

Die Stadt Wiedenbrück liegt an der Emse, in einer gesunden, angenehmen und fruchtbaren Gegend. Sie ist eine der ältesten Städte Westphalens. Schon um das Jahr 952. wurde Kaiser Otto I. durch den Osnabrückischen Bischof Drogo bewogen, daselbst zur Anlegung einer Münze und eines öffentlichen Markts die Conceßion zu ertheilen, wovon uns Erdmann in vita Drogonis, Schaten in Ar. p. I. pag. 259. und Justus Möser im 2. Theil seiner Osnabrückischen Geschichte die Urkunde aufbehalten haben.

Wiedenbrück hat Siz und Stimme auf dem Landtage des Hochstifts. Im 30 jährigen Kriege war sie eine beträchtliche Festung. Sie ist damals lange belagert, und endlich forciret worden. Nunmehr werden Wälle, Parapetter und Bastionen geschleift, und wo sonst Bellona ihren Arm ausstreckte, da hat bereits Pomona ihren Siz eingenommen. Auch im siebenjährigen Kriege hat die Stadt außerordentlich gelitten. Sie erholt sich aber unter dermaliger Regierung sichtbar, und erhält von Zeit zu Zeit in ihren öffentlichen Anstalten manche ersprießliche Verbeßerungen. Die Stadt, worin ein Fürstliches Amthaus, welches Ernst August II. hat neu erbauen laßen, ist mit 4 Thoren versehen, hat 355 Häuser, und zahlet monatlich an 28 Rthlr. 10 ßl. 6 Pf. außer dem Rauchschatz. Es befinden sich in derselben ein Annunciaten, und ein Franziskanerkloster. Letzteres wurde

wurde 1644. von dem Bischof Franz Wilhelm gestiftet, *) welches um so leichter war, indem diese von Allmosen leben sollten, und ihnen die Marienkirche zum Gebrauch, jedoch mit sichern Bedingungen vom Capitel, daselbst vergünstiget wurde.

Das Collegiatstift ist bereits von den Herrn geheimen Justizrath Möser im Westphälischen Magazin H. 2. p. 116. beschrieben worden; wir wollen also nur von der Collegiat- und Pfarrkirche etwas hinzufügen. Sie liegt fast mitten in der Stadt, und ist eine Mutter von 6 Filialkirchen, nemlich Gütersloe, Langenberg, St. Viti, Rheda, Neuenkirchen und obiger den Franziskanern zum Gebrauch abgetretener Kirche. Sie ist ziemlich gros, schön, und hat 8 Altäre. Die Kirche hat eine Kalands-Confraternität, welche 1343. für 18. geistliche und 6 weltliche Herren gestiftet ist. (Statuta Fraternitatis vid. in Actis Osnabrug. 1 Th. 4 Stück p. 293. seqq.)

Noch ist eine Schützenbrüderschaft hier, welche den H. Sebastian zu ihrem Patron hat. Sie bestehet aus 40 jungen Bürgern. Ihre Pflicht ist die Todten zu Grabe zu tragen und zu begleiten; auch müßen sie, erforderlichen Falls, unter dem Gewehr dienen. Auch hat die Stadt 2 Hospitäler, nebst 1 Siechen- und 1 Waisenhause.

Die Straßenbetteley ist abgeschaft. Wöchentlich muß ein Polizeydiener in einer Armenbüchse Allmosen sammlen, welche alle Samstage auf dem Rathhause, nach Anweisung der darüber verfertigten Register, vertheilet werden. Die Armenfundationen betragen jährlich über 800 Rthlr.

Der Magistrat bestand vormals aus 2 Burgemeistern, 1 Stadtrichter und Secretär, nebst 10 Rathsherrn. Seit 1774. aber bestehet der Personalstand bey dem hiesigen neu eingerichteten Magistrat aus 1 Burgemeister, dem Stadtrichter, Secretär und 2 Lohnherren. Sie ist mit der Civil-Gerichtbarkeit versehen, die sie durch den Stadtrichter ausübet; peinliche Proceße aber werden von dem fürstlichen Gografen instruiret und höhern Orts entschieden. **)

Die

*) vid. Itel Sandhof p. 2. pag. 136.

**) vid. Erdmann in vita Engelberti, item apud Meibom p. 216. und Paulkreff p. 56.

Die Stadt hat ansehnliche Revenüen, so, daß nach Bestreitung der ordinairen Ausgabe jährlich noch 1200 Rthlr. Ueberschuß bleiben, welche noch mit 200 Rthlr. jährlich durch Planirung der Stadtwälle vermehrt werden können. 5 steinerne Kanäle, 4 steinerne Brücken und 2 Stadtthore sind neuangebaut. Sie hat 3 kupferne und eine hölzerne Brandsprütze. Die Bürgerschaft bestehet aus 7 Kaufmanns- und Handwerkszünften. Die Spinnefabriek ist fast Tag und Nacht im Gange; auch sind hier 15 Brandtweinbrenner und 3 Eßigbrauer. Juden werden hier nicht geduldet. 1642. wollte zwar der Bischof Franz Wilhelm ihnen in hiesiger Stadt gewiße Privilegia erlauben, allein sein General-Vicar Albertus Lucenius rieth ihn ab. Eine im Archiv des Capitels zu Wiedenbrück befindliche Urkunde vom 18 October 1642. redet mehr davon.

Viehzucht und Ackerbau werden sehr lebhaft hier getrieben. Die hiesige Feldmark enthält über 544 Malter Saatland, oder über 352738 sechzehnfüßige Quadratruthen. Korn, Flachs und Hanf wird stark gebauet; auch ist die Stadt mit vortreflichen Wiesen überflüßig versehen.

1636. sind vom Bischof Franz Wilhelm sex humanioris literaturae scholae gestiftet, und der Stiftsdechant als Director, der Scholasticus Capituli aber als Inspector ernannt worden. (vide Itel Sandhof pars 2. p. 182.) In den philosophischen Wissenschaften geben die Franziskaner Unterricht.

H. D.

---

9. Charakteristische Züge und kurze Nachrichten.

Leichenbegängnisse zu Goch.

Goch den 21 Jänner 1787. Die Leichenbegängnisse sind hier sehr kostbar. Denn wenn der Verstorbene nicht von der geringsten

sten und ärmsten Klaße ist, wird, wie man es nennt die ganze Stadt, (das heist, von Haus zu Haus alle Hausväter und erwachsene Personen) zur Leiche gebeten. Kaum wird die Glocke zur Vergaderung (Zusammenkunft) geläutet, so findet man sich haufenweis im Sterbehause ein, und oft sind alle Zimmer, Küche und Vorhaus nicht groß genug, die Menge aller Schwarzmäntel zu faßen. Es wird reichlich Bitterwein, Franzbrandtwein und Fusel (Kornbrandtwein) geräspelt Brod u. s. w. den Leichengästen präsentiret. — Verheirathete werden von Verheiratheten getragen; Jünglinge oder Jungfrauen von Jünglingen mit Kindern, die kaum an die Baare reichen können. Man geht, oder vielmehr man taumelt, wenn der Brandtwein die Köpfe eingenommen hat, mit der Leiche zum Grabe hin. Nach der Beerdigung kommt man in voriger Ordnung vom Grabe zurück. Vor dem Sterbehause danket der Küster im Namen der nächsten Anverwandten den anwesenden Hoch- und wohlehrwürdigen, Hoch- und wohledlen und niedriggebohrnen für die dem verstorbenen erwiesene lezte Ehre! — Die Anverwandten und gebetenen Freunde treten hierauf wieder ins Sterbehaus nebst den anwesenden Anverwandtinnen und Freundinnen. Bey hiesigen protestantischen Begräbnissen gehen keine singende Schüler vor der Leiche her, und unter den Einwohnern von Goch werden nur allein verstorbene Prediger mit Leichenpredigten beehrt. Vornehme Römisch-Katholische Verstorbene werden mit Gesang und Kerzen, und Unverehlichte mit grünen Zweigen zu ihrer Grabstätte gebracht. Wollte ich noch der in der Stadt liegenden kleinen Kirchhöfe, wo Todte in Todte begraben werden, oder der häufigen Begräbnisse in unsern Kirchen gedenken, so würde ich nichts mehr sagen, wir haben hier noch viele Fehler mit einem großen Theile der Christenheit gemein, und man könnte mit Rechte über die mehrsten Thüren unserer Kirchen die Worte setzen: **Hier Tempel Gottes und des Todes!** —

2. Die

2. Die Frau Abtißin zu Neukloster bey Goch, wäscht 12. Mädchen die Hände.

Auf einem gewißen Tage vor Ostern gehen aus Goch und andern Orten Römisch-katholische Kinder nach dem Fräuleinstift Neukloster 1 Stunde von hier, und werden mit Weisbrod und mit gekochten zu einem Brey durchgeschlagenen Aepfelschnitzeln tractiret, welche Speise Trewes, auf altfränkisch Friedensmahlzeit, heißt. Die Frau Aebtißin, oder an ihrer statt einige Fräuleins waschen 12 Mädchen die Hände, und geben einem jeden derselben einen Weck (Brodt) in welchen Geld gebacken ist.

Anmerk. Bey Gelegenheit des hiesigen Brodts melde ich hier folgendes. Beutel hat man hier nicht in den Mühlen; nur Bäcker haben ihre Handmühlen zu Hause fürs Weitzenmehl. Demnach bleibt in unserm Roggenbrode Mehl und Kleyen beysammen. Bey uns gilt noch, was der uralte Geschichtvater Herodot, und nach ihm der alte Erdbeschreiber Pomponius Mela von den Egyptischen Gebräuchen, als etwas besonders erzählen. Die Egyptier knäten, wie bekannt, das Mehl mit den Füssen, aber den Leimen mit den Händen. Eben so auch hier zu Lande. Vermittelst eines Werkzeuges bereitet der Maurer den Leim mit den Händen, und unser Brod wird noch auf alt egyptisch mit den Füßen geknätet. Den ganzen Brodtanz und das fernere Verfahren mit unserm 5 bis 10 pfündigen beynahe cylindrischen Brodte zu beschreiben, würde vielleicht zu weitläuftig seyn. Einem ankommenden Oberdeutschen ist dies Brodt eine fremde Speise. Denke ich an meine Jugendjahre zurück; so erinnere ich mich, daß in meinem Vaterlande der Graffschaft Ysenburg-Büdingen alte Leute aus gröselterlichen Sagen unter den Schrecknissen des 30 jährigen Krieges erzählten, man habe an manchen Orten aus Hungersnoth ungebeutelt Brod, Mehl und Kleyen untereinander gebacken und gegessen. Und dieses ist unser tägliches, dem starken Arbeiter gesundes Brod. Unser Brod ist aber mit dem Pumpernikel nicht einerley, von welchem man sagt, daß er kräftiger und folglich besser sey, deßen Zubereitung aber hiesigen Bäckern ganz unbekannt ist.

3. Unterstützung einer armen Familie.

Der Prediger Vollmann zu Heedfeld in der Grafschaft Mark, welcher vor wenig Tagen in die Ewigkeit übergieng, war ein bewährter Christ, ein vernünftig denkender Geistlicher und ein sehr gemeinnütziger Mann. Wie aber Verdienste selten vom Glück besoldet werden, sondern sich fast immer mit dem Gefühl ihrer innern Würde begnügen müssen, so ward diesem redlichen Manne nur der elende Hirtenstab über die kleine lutherische Heerde zu Heedfeld zu Theil, deren Seelsorger bey einem geringen Gehalte von hundert Thalern, auch mit den Waffen der kargsten Oekonomie sich des Mangels und der Entbehrung des zur äußersten Nothdurft Erforderlichen zu erwehren nicht im Stande seyn kann.

Diese unbeträchtliche Predigerstelle verwaltete der seelige Vollmann bis ins hohe Alter, und das Wenige, was ihm sein Amt abwarf, vermehrte er durch seine vortrefliche Schulstudien, worin er andern Unterricht ertheilte, und dadurch auf eine höchstlöbliche Weise nicht allein so viel erwarb, daß er eine zahlreiche Familie ernähren, und einige seiner Söhne zu nützlichen Mitgliedern des gemeinen Wesens erziehen konnte; sondern auch viele brauchbare Männer und Beamte für den Staat bildete.

So schöpfte der biedere Vollmann als Christ aus seiner Bibel so viel Zufriedenheit, und als Schulmann aus seinem Cicero, Virgil und Horaz so viel Geistes-Ermunterung, daß er sein widriges Geschick mit Frohsinn und Munterkeit überwand. Nur ein Jahr vor seinem Lebensende wandelten ihn schwächliche Leibesumstände und mit diesen Vorboten seines Todes, eine gewisse Schwermuth an, welche ihm den traurigen Zustand einer Wittwe und einiger noch unversorgter unmündiger Kinder, die er in dürftigen Umständen hinterließ, auf das lebhafteste vormahlte.

Diese Wittwe und die nunmehro ihres versorgenden Vaters beraubten Kinder empfahl er mir einige Wochen vor seinem Absterben in sehr rührenden Ausdrücken. Ich will mit Hülfe des Publikums einen Versuch zu ihrem Besten machen; ich will eine Sammlung meiner

Ge-

Gedichte nebst einer etwas ausführlichen Schilderung Friederichs des Einzigen auf Subscription in den Druck geben. Dieses kleine Werk wird ohngefähr 16 Bogen stark werden. Der Pränumerationspreis eines Exemplars auf Druckpapier soll 20 Gutegroschen und auf Schreibpapier 1 Thaler seyn, und dem der 10 Exemplar bestellet, das 10te frey verabfolget werden. Die Pränumerationsgelder bitte ich vor künftigen Johanni franko an mich einzusenden, und verspreche dagegen die bestellte Exemplarien 3 Monath nachher anzuliefern.

Die Ausbeute aus diesem Subscribentenwerke soll zur Verpflegung der Wittwe des Predigers Vollmann und zur Versorgung ihrer noch unerzogenen Kinder benutzt werden; und wann diese Ausbeute etwas beträchtlich ausfällt, so soll dieselbe dereinst Fond zur Verbesserung des Heedfelder Prediger-Gehaltes abgeben.

Ich darf das geehrte Publikum freymüthig ersuchen, an dieser wohlthätigen Subscription so viel als möglich Theil zu nehmen, da ich hiermit feyerlichst und auf meine Ehre versichere, daß auch nicht ein Heller davon zu meinem Nutzen verwandt werden soll.

Lüdenscheid in der Grafschaft Mark
den 18. Jan. 1787. Rudolph von Bünau.

Schildesche in der Grafschaft Ravensberg. den 10 Septemb. 1786.

Ein großer Theil unserer Ravensbergischen Landleute fährt noch immer fort, in Krankheiten sich mehr der Hülfe unverständiger Quacksalber als studirter Aerzte zu bedienen. Gewöhnlich pflegt man zu den Pferdeärzten seine Zuflucht zu nehmen, die denn auch mit dem Patienten wirkliche Pferdekuren vornehmen. Diese Menschen sind um desto gefährlicher, weil sie gewöhnlich im Verborgenen wirken, und es dem Kranken zur Pflicht machen, ihre Kuren geheim zu halten. Vor wenigen Tagen wurde eine Frau des hiesigen Kirchspiels ein Schlachtopfer eines dieser Unmenschen. Der Pferdearzt hielt die Patientin für verrückt, verordnete ihr ein Bad, welches durch häufiges

hinzugegoßenes siedendes Waßer die Patientin in kurzer Zeit tödtete. Alle Mittel, welche die Person noch anwandte sich zu befreyen, waren vergebens, weil sie mit Stricken gebunden und von einigen Baumstarken Bauren gehalten wurde. Bey Oefnung des Körpers fand man, daß die untern Theile desselben gar gekocht waren. Der Arzt wurde, weil er Soldat war, mit Gassenlaufen bestraft. —

10. Eigentliche Beschaffenheit des im Februar 1787. mit Heßischen Kriegsvölkern geschehenen Ueberzuges der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils.

Die gesammte Grafschaft Schaumburg (oder, wie man sie ursprünglich nannte, Schauenburg,) so aus zehn Aemtern und einigen Vogteyen bestand, ward besage anliegender Stammtafel (a) nach Absterben Otto des VI. (8) als des lezten Grafen von Schaumburg († 1640.) von dessen Mutter, Elisabeth (4), einer Tochter Simons des VI. Grafen und edlen Herrn zur Lippe (1), in Besitz genommen, und von derselben ihrem jüngern Bruder Philipp (5) zugewandt.

Es ereigneten sich aber, weil verschiedene Stücke der Grafschaft Schaumburg theils von dem Bisthume Minden, theils von den Häusern

(a) Anlage 1.

ſern Braunſchweig-Lüneburg und Heſſen-Caſſel zu Lehn giengen, darüber einige Schwierigkeiten, die endlich durch verſchiedene Verträge beygelegt wurden (b), welche insgeſammt der Weſtphäliſche Friede beſtätiget hat. (c)

Vermöge dieſer Verträge bekam I.) das Haus Braunſchweig-Lüneburg die drey Aemter, Lauenau, Bockeloh und Mesmerode, nebſt der Vogtey Lachen und einem Theile der Vogtey Visbeck.

II.) Das Haus Heſſen-Caſſel bekam die Aemter Schaumburg, Rodenberg, und einen Theil vom Amte Sachſenhagen.

III.) Der Graf Philipp von der Lippe erhielt die vier Aemter Stadthagen, Bückeburg, Arensburg und Hagenburg, nebſt einem Theile des Amts Sachſenhagen, der hernach noch zum Amte Hagenburg geſchlagen wurde. (d) Dieſen nunmehr Lippiſchen Theil der Grafſchaft Schaumburg (wozu 2 Städte, 2 Flecken und 78 Dörfer gehören,) mußte der Graf Philipp in Gefolg der zuletzt mit dem Hauſe Heſſen-Caſſel geſchloſſenen Convention von demſelben zu Lehn empfangen.

So

(b) Dieſe inſonderheit im Jahre 1647. zwiſchen Heſſen und Lippe geſchloſſenen Verträge ſind ſeitdem in den Heßiſchen Lehnbriefen über den Lippiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg näher beſchrieben worden; wie ſolches auch noch aus dem neueſten Lehnbriefe vom 19. März 1778. in der Anlage 2. zu erſehen iſt.

(c) Inſtrum. pacis Osnabr. art. 15. §. 3. „Jus directi et utilis dominii „in praefecturas Schaumburg, Sachſenhagen et Stadthagen epiſcopatui „Mindano ante hic adſertum et adjudicatum tum porro ad dominum „Wilhelmum, modernum Haſſiae Landgravium ejusque ſucceſſores „plenarie in perpetuum citra ulteriorem dicti epiſcopatus aut alte-„rius cujusvis contradictionem aut turbationem pertineat; *Salva* „*tamen transactione inter Chriſtianum Ludovicum ducem Brunsvico-„Luneburgenſem et Haſſiae Landgraviam, Philippumque comitem de „Lippe inita firma etiam manente, quae inter eandem Landgraviam „et dictum comitem inita eſt, conventione.*„ So auch mit eben den Worten im inſtrum. pacis Monaſt. art. 7. §. 50.

(d) Büſchings Erdbeſchreibung T. 3. (6 Auflage 1779.) Band 1. S. 973. u. f.

So wurde Philipp Graf von Schaumburg-Lippe für sich und seine eheliche Manns-Leibes-Lehns-Erben zu Cassel belehnt. (1652. Octob. 16.) Nach seinem Tode († 1681.) wurde wegen des von ihm eingeführten Rechts der Erstgeburt nur sein ältester Sohn Friedrich Christian als regierender Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, aber auch zu Mitbehuf dessen jüngerer Bruder Graf Philipp Ernst von Lippe-Alverdissen und dessen eheliche Manns-Leibes-Lehens-Erben belehnet. (1682. Jun. 24.) Auf gleiche Art erhielt auch nach Abgang des Grafen Friedrich Christians († 1728.) dessen erstgebohrner Sohn Albrecht Wolfgang, wie auch zu Mitbehuf dessen jüngerer Bruder Friedrich Ludwig Carl, und des inzwischen verstorbenen Grafen Philipp Ernsts Sohn, Friedrich Ernst zu Lippe-Alverdissen, die erneuerte Caßelische Belehnung, (1729. Jan. 18. und 1731. May 22.)

Letztgedachter Graf Friedrich Ernst zu Lippe-Alverdissen war damals schon seit 1722. mit Philippine Elisabeth einer gebohrnen Fräulein aus einem alten ritterbürtigen und stiftsmäßigen Geschlechte derer von Friesenhausen zu Maspe in Westphalen vermählt. (Ihr Vater, Philipp Sigismund von Friesenhausen, war Churpfälzischer Oberstallmeister.) Er hatte auch schon 1723. in dieser Ehe einen Sohn Philipp Ernst (den erst jetzt 1787. Febr. 13. mit Hinterlassung eines dreyjährigen Erbgrafen verstorbenen regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe) erzeuget; worauf hernach noch mehrere Söhne erfolgten, von welchen Graf Johann Wilhelm (geb. 1735. März 7.) noch jezt am Leben ist. Der Graf Philipp Ernst war also als Manns-Leibes-Lehns-Erbe des Grafen Friedrich Ernsts in den letzteren Caßelischen Belehnungen 1729. und 1731. als damals schon lebend mit begriffen, ohne daß man wegen seiner mütterlichen Herkunft irgend etwas erinnert hatte.

In der That konnte die Heirath eines Reichsgrafen mit einer Person von stiftsmäßigem alten Adel für keine solche „unstreitig notorische Mißheirath„ gehalten werden, wie solche hernach in der kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. 22. §. 4.) vorausgesetzt ward, wenn daraus erzeugten Kindern die Ebenbürtigkeit und Succeßionsfähigkeit abge-

abgesprochen werden sollte. (c) Unstreitig hatte man aber darauf zu Cassel Rücksicht genommen, als nach Abgang des regierenden Grafen Albrecht Wolfgangs zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg († 1748.) in dem für dessen Sohn, den Grafen Wilhelm Friedrich Ernst, ausgefertigten neuen Lehnbriefe (1749.) die Veränderung gemacht ward; daß bey Benennung des in der Belehnung mit eingeschlossenen Grafen Friedrich Ernsts von Schaumburg-Lippe-Alverdissen für sich und seine eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben ganz neuerlich das Wort successionsfähige eingeschaltet wurde; ohne Zweifel um damit anzudeuten, als ob man die Söhne, die der Graf Friedrich Ernst in der Ehe mit der von Friesenhausen erzeuget habe, oder noch erzeugen möchte, nicht für succeßionsfähig zu achten hätte.

Diese auf einmal zu Cassel neuerlich geäußerte Absicht mußte dem Hause Alverdissen desto befremdlicher vorkommen, da nicht nur selbst zu Cassel vorgedachtermaßen schon in zwey Lehnbriefen 1729. und 1731. die damals schon vorhandenen Söhne aus gedachter Ehe, ohne einige Einschränkung beyzufügen, als des Grafen Friedrich Ernsts eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben, mit begriffen waren, sondern auch die in den Jahren 1731. und 1750. in der Grafschaft Schaumburg-Lippe eingenommenen Landeshuldigungen namentlich auf des Grafen Friedrich Ernsts männliche Leibes-Lehns-Erben mit gerichtet waren, und im Jahr 1749., da nur benannter Graf Friedrich Ernst seinen Ansitz zu Alverdissen unter gewißem Vorbehalte seinem Sohne Philipp Ernst bereits bey lebendigem Leibe abtrat, weder von Seiten der Gräflich Lippischen Stamms-Vettern noch von Seiten der Lippischen Landschaft der mindeste Widerspruch dabey vorgefallen war.

Sobald daher jene in dem Casselischen Lehnbriefe vorgenommene Aenderung und die daraus abzunehmende Absicht dem Hause Alverdis-

 sen

Xxx

(c) Bekanntlich ist in Gefolg eines Churfürstlichen Collegialschreibens vom 14 Febr. 1742. „wegen eines eigentlichen regulativi der dafür zu hal„tenden etwa noch zweyfelhaft scheinenden Mißheyrathen„ erst noch ein allgemeiner Reichsschluß zu erwarten.

sen bekannt wurde, unterließ dasselbe nicht, dawider bey dem Lehnhofe zu Cassel ausdrücklichen Widerspruch einlegen zu lassen, und sich gegen alle Neuerungen mittelst feyerlicher Protestation zu verwahren. Als aber darauf nicht geachtet ward, bewirkte oftbenannter Graf Friedrich Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen am kaiserlichen Reichshofrathe unterm 12. Jul. 1753. gegen den damaligen Herrn Landgrafen Wilhelm den VIII. und dessen Lehnhof zu Cassel ein kaiserliches mandatum attentatorum cassatorium, inhibitorium et de non turbando natos comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi nobilitatis avitae, adeoque non mutando tenorem investiturae contra transactionem pace Westphalica confirmatam et antiquam formam litterarum investiturae, nec via facti sed juris procedendo S. C., inhalts dessen denselben bey Strafe 20. (statt sonst gewöhnlicher 10.) Mark löthigen Goldes befohlen wurde, „die eingeklagten Attentate und Neuerungen zu caßiren, und aufzuheben, „auch von dergleichen Unternehmungen abzustehen, sofort die Söhne „eines unmittelbaren Reichsgrafen in possessione vel quasi nobilitatis avitae nicht zu stöhren, noch zu beeinträchtigen, mithin den tenorem investiturae wider den im Westphälischen Friedensschluße „bestätigten Schaumburgischen Vergleich und gegen die alte Form und „Inhalt der Lehnbriefe nicht abzuändern, auch künftighin nicht „*via facti* und eigenmächtig zu verfahren, sondern sich an „den ordentlichen Weg Rechtens zu halten und damit begnügen zu lassen.„ (f)

Schon damals hatte der Graf von Schaumburg-Lippe-Alverdissen darauf angetragen, daß zur Sicherung des Besitzstandes mit vorstehendem Mandate zugleich eine kaiserliche Manutenenz-Commißion auf des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ausschreibende Fürsten erkannt werden möchte. Diesem Gesuche ward jedoch damals (1753. Jul. 12.) noch zur Zeit nicht statt gegeben. Nachdem aber Hessen-Casse-

(f) Dieses kaiserliche Mandat findet sich nach seiner vollständigen Ausfertigung in Struben rechtlichen Bedenken Th. 2. S. 507. u. f. Das Conclusum darüber ist in Mosers Staatsarchive 1753. Th. II. S. 850. wie auch in Mosers Familienstaatsrechte Th. II. S. 105.

Casselischer Seite gegen obiges Mandat sowohl forideclinatorische als andere exceptiones sub- et obreptionis eingewandt worden waren, die der kaiserliche Reichshofrath nicht gegründet fand; so erfolgte am 9. May 1754. nicht nur ein völliges Endurtheil in einer so genannten paritoria plena, worin die Heßischen Einwendungen verworfen wurden; sondern es wurde nunmehr durch eben dieses in vim sententiae post plenam causam cognitionem erlaßene Reichshofraths-Conclusum die gebetene Manutenenz-Commißion zur starken Handhabung des kaiserlichen Judicati auf die ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises erkannt. (g)

Diese Manutenenz-Commißion ward unter eben dem 9. May 1754. in folgenden Ausdrücken ausgefertiget: „Es sey auf Anrufen „des Grafen Friedrich Ernst zu Lippe-Schaumburg gegen den Herrn „Landgrafen zu Hessen-Cassel und Dero mitbeklagten Lehnhof obbe-„schriebenes mandatum attentatorum revocatorium etc. S C unterm „12. Jul. 1753. bereits erkannt, auch gehörig insinuirt, diesem „aber vom beklagten Theile die schuldigste Parition nicht geleistet, „sondern vielmehr mit neuen factis und attentatis zu verfahren kein „Bedenken getragen, mithin kaiserliche Majestät nicht nur die beyge-„legte sententiam paritoriam, sondern auch die vorhin schon gebetene „kaiserliche Manutenenz-Kommißion zur starken Handhabung des kai-„serlichen judicati ergehen zu lassen, gnädigst bewogen worden. Kai-„serliche Majestät gesinnen daher an die ausschreibenden Fürsten des „Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, daß sie auf obiges kaiserliches „judicatum auctoritate caesarea kräftigst manuteniren, halten, und „Impetrantischen Grafen gegen die beklagter Seite sich anmaßenden „Contraventionen bestens manuteniren und handhaben möchten.„

Es ergieng auch darauf unterm 2. März 1755. von des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ausschreibender Fürsten und Directoren subdelegirten Kreis-Directorialräthen und Gesandten an den Herrn Landgrafen Wilhelm dem VIII. ein so genanntes monitorium ad paren-

(g) Anlage 3. wie auch in Mosers Staatsarchive 1754. Th. 8. S. 287. und in seinem Familienstaatsrechte Th. 2. S. 106.

rendum, des Inhalts: „Sie seyen von ihren Oberen als subdele„girte gevollmächtigte Kreis-Directorialräthe und Gesandten befehliget, „von diesem kaiserlichen Commißions-Auftrage durch ein gemeinsames „Directorial-Schreiben dem Herrn Landgrafen geziemend Nachricht zu „geben. Dieses geschehe also von ihnen in der auf des Herrn Land„grafen Gemüthsbilligkeit fest begründeten Hofnung und gesetzten Zu„trauen, Höchstdieselben würden Dero hohen Begabnissen nach den „kaiserlichen oberreichsrichterlichen Erkenntnissen sich ohnschwer von „selbsten fügen, mithin Dero Lehnhofe gnädigst gemeßen anbefehlen, „von dergleichen Attentaten fernerhin abzustehen.„ Wovon zugleich die Berichtsabstattung und Paritionsanzeige der Kreisdirectorialräthe unter eben dem 2. März 1755. erfolgte, und am 10. Novemb. 1755. beym höchstpreislichen Reichshofrathe eingereicht wurde. (h)

Das alles war endlich von der Wirkung, daß der Herr Landgraf in einem Schreiben an des Kaisers Majestät sich erklärte: den Lehnbrief nach Inhalt des vorigen mit Weglassung der neuerlich verfänglichen Clausel ausfertigen zu lassen. Welche in so weit versprochene Parition durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 27. März 1756. für hinlänglich angenommen wurde. Weil aber der Herr Landgraf gewisse Bedingungen und Reservationen beygefüget hatte, so ward derselbe durch eben das Reichshofraths-Conclusum zugleich dahin beschieden: „daß demselben so, wie ihm ohnehin in dem unterm 12. „Jul. 1753. ergangenen kaiserlichen Mandate der Weg Rechtens nicht „abgeschnitten, sondern ausdrücklich nachgelassen worden, die der Im„petrantischen Descendenz movirte quaestionem status, falls er solche „weiter zu betreiben gemeinet, bey Ihro kaiserlicher Majestät als al„lerhöchstem und alleinigen judice competente in petitorio rechtli„cher Ordnung gemäß ein- und auszuführen unbenommen bleibe.„ (i)

Es erfolgte zwar darauf von Seiten des Herrn Landgrafen noch ein Vorstellungsschreiben an des Kaisers Majestät. Allein auch hierauf ergieng am 11. März 1757. folgendes Reichshofraths-Conclusum.

(h) Anlage 3.
(i) Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. S. 106.

sum. „Mit Verwerfung des unstatthaften und reichssatzungswidrigen „Einwendens und Vorbehalts, hat es bey dem am 27. März a. pr. „ergangenen kaiserlichen concluso und dessen membro 3. (nach dessen deutlichem Inhalte dem Herrn Landgrafen, die movirte quaestionem status bey kaiserlicher Majestät vorjetzo ein: und auszuführen, nicht auferlegt, sondern zu allen Zeiten nachgelassen worden) „sein unver: „änderliches Bewenden. (k)

Die Frau Gräfin von Schaumburg:Lippe:Alverdissen, gebohrne von Friesenhausen, ward inzwischen im Jahre 1751. vom Kaiser Franz dem I. in den Reichsgrafenstand erhoben. Es ward auch bey der nach dem Tode des Herrn Landgrafen Wilhelms des VIII. eingetretenen Lehnserneuerung in dem unterm 5. May 1763. vom Herrn Landgra: fen Friedrich dem II. ausgefertigten Lehnbriefe der Graf Philipp Ernst nebst seinen Brüdern namentlich in die Belehnung mit eingeschlossen. Nichts desto weniger geschah es in der Folge auch noch von Seiten des regierenden Herrn Grafen zu Lippe:Detmold, daß man sich gegen den Herrn Grafen Philipp Ernst von Schaumburg:Lippe:Alverdissen der Ausdrücke von unstandesmäßiger Geburt und Succeßionsfähigkeit gebrauchte. Jedoch auf eine darüber von lezterem am Cammergerichte angebrachte Klage, erfolgte daselbst nicht nur ein mandatum de non contraveniendo privilegio caesareo S. C., sondern auch am 12. Febr. 1773. eine sententia paritoria widern Herrn Simon Grafen zu Lippe:Detmold dahin: „daß dem Herrn Beklagten nicht geziemet „noch gebühret, sich gegen Herrn Impetranten der geklagten Ausdrücke „von unstandesmäßiger Geburt und Succeßionsunfähig: „keit zu gebrauchen, sondern Herr Impetrat daran zu viel und „unrecht gethan; daher demselben, sich deren durch sich und die „Seinigen zu enthalten, hiermit alles Ernstes aufgegeben werde.„ (l) Also war nunmehr von beyden höchsten Reichsgerichten so wohl als vom fürstlich Heßischen Lehnhofe selbst die Succeßionsfähigkeit des Herrn Grafen Philipp Ernsts anerkannt.

(k) Mosers Familienstaatsrecht, Th. 2. S. 106.

(l) Mosers Reichsstaatshandbuch 1769:1775. Th. 3. S. 269., und Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrechte Th. 2. S. 534.

Als nun vollends mit dem Tode des Herrn Grafen Wilhelms von Schaumburg-Lippe-Bückeburg († 1777. Sept. 10. der Fall eintrat, daß mit ihm die ganze bisherige Bückeburgische männliche Linie erlosch, und nunmehr der Alverdißischen Linie die Succeßion in der Grafschaft Schaumburg-Lippe eröfnet ward, so wäre unstreitig jezt die Zeit gewesen, wenn gegen die Succeßionsfähigkeit der aus der Friesenhausischen Ehe entsproßenen Nachkommenschaft noch Einwendungen statt gefunden hätten, jezt oder niemals solche vorzubringen, und das in den ehemaligen Reichshofrathserkenntnissen allenfalls noch vorbehaltene Petitorium nunmehr geltend zu machen. Allein der Herr Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen kam nicht nur ruhig zum Besitz des von der bisherigen Bückeburgischen Linie hinterlassenen Landes; sondern erhielt auch nunmehr mittelst Lehnbriefes vom 19. März 1778. vom Herrn Landgrafen Friedrich dem II. als Hauptbelehnter für sich und seine Mann-Leibes-Lehens-Erben und zugleich für seinen anjezt noch wirklich lebenden Bruder Johann Wilhelm und dessen Mann-Leibes-Lehns-Erben die Hessen-Casselische Belehnung; ohne daß irgend einiger weiterer Vorbehalt oder Widerspruch dabey wahrzunehmen gewesen wäre.

Als nunmehriger regierender Graf von Schaumburg-Lippe ward er von dem Herrn Landgrafen Friedrich selbst mit dem von demselben gestifteten goldenen Löwenorden beehret. Und da er in Gefolg einer zu Cassel den 16., zu Bückeburg den 18. Septemb. 1780. gezeichneten Ehe-beredung mit der Prinzeßin Juliane Wilhelmine Louise von Hessen-Philippsthal sich vermählte, bezeugten Hochgedachter Herr Landgraf nicht nur Dero Zufriedenheit mit dieser Heirath, sondern ließen sich auch geneigt finden, obgedachte Ehepakten mittelst eigenhändiger Unterschrift und Besiegelung unterm 15. Decemb. 1780. zu confirmiren und zu bestätigen. (m)

Dieser leztere Umstand kömmt dermalen destomehr in Betrachtung, da die auf solche Art selbst vom regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel bestätigte Eheberedung auf den jezt eingetretenen Fall, wenn

(m) Anlage 4.

wenn der Herr Graf mit Hinterlassung männlicher minderjähriger Nachkommenschaft vor der Gemahlin versterben würde, in einem besondern zehnten Artikel die Verordnung enthielt, daß alsdann die Fürstliche Frau Wittwe die Obervormundschaft und Landesregierung bis zur Großjährigkeit des jungen Erbgrafen führen, auch die Residenz auf dem Schlosse zu Bückeburg behalten, und die Kosten sowohl zu ihrer Subsistenz als auch zum Unterhalte und standesmäßiger Erziehung der Gräflichen Kinder bis zu geendigter Vormundschaft aus den Landeseinkünften hernehmen sollte.

Es wird kaum nöthig seyn, bemerklich zu machen, daß alles das, was auf die bisher beschriebene Art unter den lezten beyden Regierungen der Herren Landgrafen Wilhelms des VIII. und Friedrichs des II. vorgegangen war, nach des leztern am 31. Octob. 1785. erfolgten Tode unter deßen Herrn Sohne und Nachfolger, dem jeztregierenden Herrn Landgrafen, Wilhelm dem IX., um so mehr seine rechtliche Kraft behalten müssen, als Höchstgedachter Herr Landgraf nicht nur in der Eigenschaft eines Landesfolgers dasjenige, was unter beyden vorigen Regierungen durch rechtskräftige reichsgerichtliche Erkenntnisse oder auch durch unterschiedene Lehn- und landesherrliche Erklärungen einmal rechtsbeständig bestimmt worden, ferner dafür gelten zu lassen verbunden sind, sondern auch zugleich als unbeschränkter Allodialerbe Höchstdero Herrn Vaters und Herrn Großvaters Dero facta zu prästiren überall sich nicht entledigen können.

(Die Fortsetzung im nächsten Stücke.)

Fortgesetztes Subscribentenverzeichniß.

Herr Justitz-Commissarius Gankesweilar zu Wesel.
- J. Ch. Kerckhoff, Seidenfabrikant zu Josum.
- Freyherr von Mensebach, Fürstlich Oraniennassauischer Geheimer Rath zu Dillenburg.
- Chirurgus Steiff zu Lüdenscheid.
- Leopold Windfuhr zu Lüdenscheid.
- Freyherr von Nagel zu Listringhausen.
- M. Baehrens zu Meinertshagen.
- Kaufmann Weber zu Amsterdam.
- Kaufmann Retemeyer zu Amsterdam.
- Kaufmann Grotegut zu Amsterdam.
- Freyherr von Schorlemmer, Domherr zu Paderborn.
- Kammerherr von Schorlemmer zu Herlinghausen.
- Kaufmann Brüning zu Barmen bey Elberfeld.

Ende des 10ten Hefts.

7. May 1787.

Westphälisches Magazin

zur

Geographie, Historie und Statistik,

herausgegeben

von

M. Peter Florenz Weddigen,

Lehrer am Gymnasio zu Bielefeld, und Mitglied der Hallischen naturforschenden Gesellschaft.

Dritter Band.

Heft XI.

Bielefeld, auf Kosten des Herausgebers.
Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung.

1787.

Westphälisches Magazin
zur
Geographie, Historie und Statistik.

Heft XI.

---

1. Heßischer Ueberzug der Grafschaft Schaumburg.

(Fortsetzung.)

In dieser Lage der Sache erließ der Herr Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe bey der nunmehr in der Person des Lehnherrn vorgegangenen Veränderung unterm 4. August 1786., also noch lange vor Ablauf der gewöhnlichen Jahresfrist, das gewöhnliche Lehnmuthungsschreiben an den jezt regierenden Herrn Landgrafen, mit Bitte, nicht nur den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen, sondern auch einen Termin zur Lehnserneuerung und würklichen Belehnung anzusetzen. (n) Es erfolgte aber keine Antwort, sondern auf ein Bückeburgisches Regierungsschreiben vom 13. Octob. 1786., worin man bey der Regierung zu Cassel sich nur erkundiget hatte, ob das Muthungsschreiben richtig eingeliefert sey? (o) gab nur gedachte Regierung zu Cassel unterm 9. Novemb. 1786. nur so viel zur Antwort: „daß das an den Herrn Landgrafen erlassene Muthungsschrei„ben eingegangen sey.„ (p) Der Herr Graf konnte also nunmehr die Ansetzung eines Termines zur wirklichen Belehnung ruhig abwar-

 ten,

(n) Anlage 5.
(o) Anlage 6.
(p) Anlage 7.

ten, ohne sich eines Lehnsfehlers schuldig zu machen. Er war selbst noch im Novemb. 1786. persönlich zu Cassel anwesend, um seine Frau Schwiegermutter, die Frau Landgräfin von Hessen-Philippsthal abzuholen, die ihre Tochter bey ihrer abermals bevorstehenden Entbindung zu besuchen willens war. Auch bey dieser Gelegenheit genoß der Herr Graf bey Hofe zu Cassel einer solchen Aufnahme, wie er sie in Ansehung seiner Vermählung mit einer Prinzeßin vom Hause nur erwarten konnte. Wer hätte unter solchen Umständen die nunmehr so bald hernach erfolgten Auftritte sich nur als möglich vorstellen sollen?

Die Fürstin von Schaumburg-Lippe ward am 29. Novemb. 1786. von neuem glücklich von einer Tochter entbunden. Zu einiger Erholung that sie mit ihrer Frau Mutter im Januar 1787. eine Reise nach Cassel. Während ihrer Abwesenheit wird ihr Gemahl, der regierende Graf zu Bückeburg, krank, und stirbt den 13. Febr. 1787. Sie eilt auf erhaltene Nachricht von der Krankheit ihres Gemahls nach Bückeburg zurück, trifft ihn aber bey ihrer Ankunft, Nachmittags den 15. Febr. 1787. schon todt an. Unmittelbar nach dem Todesfalle hatte die Regierung zu Bückeburg im Namen der Fürstin als Obervormünderin ihres unmündigen Sohnes, des am 10. Decemb. 1784. gebohrnen Erbgrafen Georg Wilhelms, schon die nöthige Versiegelung und Besitzergreifung veranstaltet, wie davon die vollständige Beschreibung aus den darüber ausgefertigten Anlagen (q) ausführlich zu ersehen ist. Die nunmehr anwesende Fürstin genehmigte das alles, und empfahl noch Vormittags am 16. Febr. den Mitgliedern der Landeskollegien und des Militairetats bey der ihr abgelegten Condolenz: Ihr und ihrem Sohne mit eben der Treue, wie ihrem seeligen Gemahle zu dienen; wogegen Sie zum besten des Landes und zur Satisfaction aller getreuen Diener alles mögliche beyzutragen sich bemühen würde.

Allein! welche schreckenvolle Nachricht, die nun der Fürstin noch an eben dem Tage zukam: — daß der regierende Herr Landgraf von Hessen-Cassel beschlossen habe, den auf ihren Sohn, den Erbgrafen Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe, von seinem Herrn Vater

vererb-

(q) Anlagen 8. 9. 10.

vererbten Antheil der Grafschaft Schaumburg mit starker gewaffneter Hand in Besitz zu nehmen; — daß unter Befehlshabung des zu Rinteln commandirenden Heßischen General-Lieutenants von Loßberg ein aus mehreren Cavallerie- und Infanterie-Regimentern bestehendes ansehnliches Truppencorps mit einem schweren Artilleriezuge dazu beordert, auch eine aus mehreren Fürstlich Heßischen Civilbedienten bestehende Commißion zu dieser Besitzergreifung ernannt sey; — daß beyde sowohl die Heßischen Truppen als Commissarien würklich schon in Begriffe seyen, in dortigen Antheil der Grafschaft Schaumburg einzurücken!

Das Schloß zu Bückeburg, so der lezte Graf Wilhelm von der Bückeburgischen Linie befestigen lassen, war mit Mannschaft und Rüstung hinlänglich versehen, daß allenfalls eine Gegenwehr hätte versucht werden können. Allein da am Ende doch der Widerstand gegen eine weit überlegenere Macht fruchtlos gewesen seyn würde, und der Stadt und dem Lande nur noch größeres Ungemach zugezogen haben möchte; so entschloß sich die Fürstin gleich, um nicht unnütz Menschenblut vergießen zu lassen, von aller Gegenwehr abzustehen, und nur mittelst rechtlicher Protestation gegen alle Gewaltthätigkeiten und eigenmächtige Unternehmungen ihre und ihres Sohnes Gerechtsame aufrecht zu erhalten.

Es geschah also am 17. Febr. 1787. daß der General-Lieutenant von Loßberg mit seinem Regimente in die Stadt Bückeburg einrückte, und kurz vor Mittag mit einer Grenadier-Compagnie das dortige Schloß besetzte; ohne von Seiten der zum Weichen befehligten Gräfl. Miliß einigen Widerstand zu finden. Aber ein von der Fürstin in dieser Absicht requirirter kaiserlicher Notarius verrichtete in Beysenn zweyer Zeugen die ihm aufgetragene Protestation, indem er dem Herrn Generale gleich bey deßen Einrückung in den ersten Vorplatz des Residenzschloßes wiederholt erklärte: wie er im Namen der verwittweten Fürstin von Schaumburg-Lippe als Vormünderin ihres Sohnes, und während dessen Minderjährigkeit alleiniger Regentin der auf ihn vererbten Land und Leute gegen deren gegenwärtige gewaltsame Besitzergreifung feyerlichst protestire, und damit alle sowohl der Fürstin als

 des

des jungen Erbgrafen Rechte aufrecht erhalten wolle. Worauf der Herr General zur Antwort gab: „Er sey nicht gekommen, Proceße „zu führen, sondern habe ausdrückliche Ordre von seinem gnädigsten „Fürsten und Landgrafen, das Gräfliche Residenzschloß zu besetzen. Er „habe für seine Person zu viele Hochachtung für der verwittweten „Fürstin zu Schaumburg-Lippe Durchlaucht, auch zu viel Gutes in „Bückeburg genossen, als daß er für sich das mindeste zum Verdruß „oder Kränkung dieser gnädigsten Dame unternehmen würde. Uebri„gens könne er weder an seine Protestationen sich kehren, noch von „ihm die angebotene beglaubte Abschrift des Requisitionsschreibens an„nehmen. So wenig er ihm (dem Notar) die Ausrichtung des ihm „gewordenen höchsten Auftrages verdenke; so nachdrücklich und ernst„lich wolle er ihm gerathen haben, nebst beyden Zeugen sich zu re„tiriren.„ (r)

Eine gleichmäßige Protestation verrichtete eben der Notarius, als an eben dem Tage Nachmittags um 4 Uhr der Freyherr von Münchhausen, Heßischer Regierungspräsident zu Rinteln, als vom Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel hieher verordneter Principal-Commissarius sich auf dem Gräfl. Regierungszimmer einfand, um daselbst von den bisherigen Gräflich Schaumburg-Lippischen Räthen und Bedienten im Namen des Herrn Landgrafen die Huldigung einzunehmen. Er bekam aber auch nach Ausrichtung seines Auftrages und nach einigen Fragen wegen seines Notariatamts am Ende vom Herrn Regierungspräsidenten mit drohender Mine die Antwort: „Er könne sich jetzt mit Pro„testationen nicht benehmen; daher er ihm nur wolle gerathen haben, „nebst beyden Zeugen sich alsobald fortzupacken.„ (s)

Nachdem nun die bisherigen Gräfl. Räthe und Diener dem Hochfürstl. Hause Hessen zu huldigen genöthiget worden waren; wurden ferner alle Seßionszimmer der Gräfl. Collegien, ingleichen die Registraturen und Archive, wie auch sämmtliche Caßen und das beym Eingange in das Schloß zur lincken Hand befindliche Zimmer unter Fürstl. Heßische Siegel genommen, und vor dem Eingang zu jedem Seßions-

(r) Anlage 11.
(s) Anlage 11.

Seßionszimmer Heßische Schildwachten gestellet. Auch ward nunmehr das Gräfl. Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment und Artillerie-korps, so sich mit geschultertem Gewehr auf dem vordersten Schloßplatze einfinden müssen, dem Herrn Landgrafen zu huldigen und die Gewehre abzulegen genöthiget. (t)

Endlich ward an eben dem Tage (Sonnabends den 17. Febr. 1787.) noch folgende offene Urkunde ausgefertiget:

„Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wil-„helm der IX. von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu „Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, „Schaumburg und Hanau rc. gnädigst gut gefunden haben, „bey dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen Philipp Ernst „zu Bückeburg die Rechte Ihres Hochfürstl. Hauses geltend „zu machen, und zu dem Ende den Bückeburgischen Antheil „der Grafschaft Schaumburg in Besitz nehmen zu lassen; So „wird solches den sämmtlichen Collegiis, der Ritterschaft, „Beamten, Magistraten, Bedienten und Unterthanen, sowohl „von Militär- als Civilstande in ersagter Grafschaft hierdurch „mit dem Beyfügen, bekannt gemacht, daß sie sämmtlich „Höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nunmehr als „ihren gnädigsten Landesherrn anzusehen, und in Gemäßheit „der Höchstdenenselben bereits abgelegten Huldigungspflichten, „alle schuldige Treue und Gehorsam zu erweisen haben. Und „gleichwie Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zur Direction der „Landesgeschäfte gegenwärtige Commißion gnädigst anhero ab-„geordnet haben; so wird zugleich allen in Herrschaftlichen „Diensten stehenden Personen und sämmtlichen Unterthanen „hierdurch befohlen, keine Befehle von den Collegiis anders, „als unter der Unterschrift dieser Commißion anzunehmen, und „solche auf das genaueste und gehorsamlichste zu befolgen. „Wobey sämmtlichen Unterthanen, namens Ihro Hochfürstl. „Durchlaucht, die gnädigste Zusicherung geschiehet, daß sie bey „ihren hergebrachten Rechten und Befugnissen in alle Wege „gelassen,

(t) Anlage 11.

„gelassen, geschirmet und gehandhabet werden sollen. Urkundlich der gnädigst angeordneten Commißion Unterschrift und vorgedruckten Fürstlich Heßischen Regierungs-Insiegels. Gegeben Bückeburg den 17. Febr. 1787.„

Fürstlich Heßische zur Direction der Landesgeschäfte in der Grafschaft Bückeburg gnädigst verordnete Commißion.

L. A. von Berner.
F. S. Waitz von Eschen.
J. D. von Schmerfeld.
C. S. Fulda.„ (u)

Um diesem Patente Platz zu machen, wurde am Sonntage (den 18. Febr. 1787.) Morgens um 9 Uhr kurz vor Eröfnung des Gottesdienstes durch zwey Heßische Canzlisten und einen bey sich gehabten Pedellen das Patent, welches gleich nach dem Tode des Herrn Grafen im Namen der verwittweten Fürstin von der Regierung zu Bückeburg angeschlagen worden war, abgerissen, und statt dessen jenes angeschlagen. (v)

In gleicher Absicht und mit eben der Unterschrift wurde an alle Beamte und Magistratspersonen im Lande der Befehl zugeschickt, jenes gewöhnlicher Orten affigiren zu lassen, und sowohl demselben als allen ferneren Verfügungen auf das sträcklichste nachzuleben. (w) Auch ward sämmtlichen Predigern der Befehl zugefertiget, mit der bisherigen Fürbitte für die Landesherrschaft in den gewöhnlichen Kirchengebeten bis auf andere Verordnung einzuhalten, und solche vor der Hand ganz auszulassen; mit der übrigens hinzugefügten Versicherung, daß in Ansehung des status religionis alles auf dem bisherigen Fuß in der Grafschaft verbleiben solle. (x)

Alle diese Verfügungen waren unterm 17. Febr. 1787. datirt, und wurden Sonntags den 18. Febr. in eignen Abdrücken an die Orte

(u) Anlage 11.
(v) Anlage 11.
(w) Anlage 12.
(x) Anlage 13.

Orte ihrer Bestimmung im ganzen Lande abgesandt. Montags den 19. Morgens gegen 9 Uhr wurden nunmehr auch die Seßionszimmer der verschiedenen Collegien auf dem Schloße zu Bückeburg wieder entsiegelt, und die vorher Gräfl. Schaumburg-Lippischen jetzt als Fürstl. Heßische Civilbedienten, jedoch unter folgender Direction der Heßischen Commißarien angestellt, so, daß der Herr geheime Rath von Berner die Landesregierung, Justitzkanzley und das Consistorium, der Herr geheime Rath von Waitz die Rentkammer, der Herr Kriegsrath von Fulda die Polizeykommißion zu dirigiren bekamen. Worauf an eben dem Tage der Herr Regierungspräsident von Münchhausen als Prinzipal-Commissarius noch die Beamten der Aemter Bückeburg und Arensburg nebst den Amtsvögten und Gerichtsschreibern, wie auch die immatriculirten Advocaten, den Landphysikus, die Forstbedienten und die Bevollmächtigten einiger in gedachten Aemtern angeseßenen Freyen auf der Justitzkanzley, sodann den Magistrat nebst der Bürgerschaft und die vorgeladenen Unterthanen beyder vorbenannter Aemter auf dem Rathhause in Heßische Pflichten nehmen ließ; in gleicher Absicht aber nachher nach den Städten, Aemtern und Flecken, Stadthagen, Hagenburg und Steinhude sich begab. (y)

Während dieser Zeit rückten nicht nur immer mehrere Heßische Kriegsvölcker ins Land, sondern, nachdem inzwischen auch die Beurlaubten der bisherigen Gräfl. Militz herbey gefordert waren, wurde am 27. Febr. das Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment von dem Fürstl. Heßischen Obersten von Hanstein, als nunmehr vom Herrn Landgrafen ernannten Inhaber dieses Regiments, übernommen. (z)

So bemächtigte sich also der Herr Landgraf Wilhelm der IX. mit gewafneter Hand des ganzen Lippischen Antheils der Grafschaft Schaumburg bis auf die einzige im Steinhuder See vom Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe angelegte Festung Wilhelmstein, deren Commandant mit der unter sich habenden Besatzung bisher vergeblich aufgefordert worden ist.

(y) Anlage 11.
(z) Anlage 11.

Die Fürstin selbst hat durch alles dies sich nicht abhalten lassen, ihren Aufenthalt auf dem Schloße zu Bückeburg mit standhaftem Muthe fortzusetzen, obgleich sie ihren unmündigen Erbgrafen, wegen dieses Verfahrens, das alles erwarten ließ, nach Minden in Sicherheit bringen zu lassen für nöthig erachtete, welchen sie jedoch wiederum zu sich zu nehmen kein Bedenken mehr getragen hat, nachdem sie eine schriftliche Versicherung erhalten, daß der Erbgraf ihr lediglich überlassen bleiben solle. Kaum hat sie nach Ablauf von länger als 14. Tagen erhalten können, daß einer von den gewesenen Räthen des Gräfl. Hauses, um nicht von allen rechtlichen Beystande entblößt zu seyn, wieder in ihre Dienste treten dürfen. Man darf sich also nicht wundern, wenn es so lange Anstand haben müssen, ehe die bedrängte Fürstin die erforderlichen Mittel und Wege einschlagen können, um die der Reichsverfaßung und selbst redenden Gerechtigkeit gemäße Hülfe zu erlangen.

Wenn auf Seiten des Herrn Landgrafen noch so erhebliche Rechtsgründe vorhanden wären, dem jungen Erbgrafen Georg Wilhelm sein Erbfolgerecht und seiner Fürstlichen Frau Mutter die obervormundschaftliche Regierung streitig zu machen; so würden doch nach keinem Rechte in der Welt Höchstdieselben sich haben bemächtiget halten dürfen, die angeblichen Rechte ihres Hochfürstl. Hauses auf die Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils selbst geltend zu machen, und zu dem Ende gedachte Grafschaft mit einem förmlichen Kriegsüberzuge in Besitz nehmen zu lassen. Oder man müste überhaupt annehmen, daß auch unter Mitgliedern eines Staats nur das Recht des Stärckern den Ausschlag geben dürfe. So weit ist es jedoch Gottlob mit unserer deutschen Reichsverfassung noch nicht gekommen!

Der Landfriede — dieses theure Reichsgrundgesetz, auf welchem die ganze Grundfeste der öffentlichen Ruhe und allgemeinen Sicherheit in der Teutschen Reichsverfassung beruhet, — verordnet so bestimmt als möglich; „daß niemand, wes Würden, Standes und Wesens „der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben „möchten, auch in was gesuchtem Scheine das geschehe, den „andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, bela„gern,

„gern, — daß auch keiner den andern seiner Possesſion, Inha-
„bens oder Gewähr, es wären Schloß, Stadt, Dörfer, Kirchen,
„Klöster, Clausen, Zinse, Gülten, Zehnten, liegende und fahrende
„Haabe und Güter, Regalien, Jurisdiktion, Gerichte, Hoheit
„und Obrigkeit, geistlicher und weltlicher, Zölle, Wasser, Weide
„und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit
„gewehrter Hand und gewaltiger That, frevendlich entsetzen
„noch Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre
„Obrigkeit bewegen solle.„ Das alles verordnet der Landfriede bey Strafe zwey tausend Mark löthigen Goldes und dazu bey Verliehrung aller und jeglicher Freyheiten und Rechte, so er vom Kaiser und Reich hat, oder bey Strafe der Achtserklärung; und so daß gleich Kaiserliche Gebote statt finden sollen, „bey Strafe der Acht von solchem
„gewaltigen thätlichen Vornehmen und Ueberzuge abzustehen, und sich
„gebührlichen Rechtes begnügen zu lassen.„ (a)

Noch allgemeiner und bestimmter spricht das heiligste Reichsgrundgesetz, der Westphälische Friede: daß durchaus keinem Reichsstande erlaubt seyn solle, sein Recht mit Gewalt oder Waffen zu verfolgen, sondern was auch für Streitigkeit schon entstanden seyn oder noch entstehen möchte, solle ein jeder nur im Wege Rechtes verfahren, oder, wenn er anders handelte, des Friedbruchs schuldig seyn. (b) Und dazu ist hauptsächlich die Kreisverfaßung bestimmt, daß nach Vorschrift der Reichsexecutionsordnung jedes Kreises ausschreibende Fürsten demjenigen, der gegen den Landfrieden überfallen und bedränget wird, schleunige Hülfe leisten sollen. (c)

Z z z 2 Das

(a) Landfriede 1548. in der neuern Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1747. Fol.) Th. 2. S. 574. u. f., und in Schmauß corp. jur. publ. S. 126. u. f.

(b) Instrum. pacis Osnabr. art. 17. §. 7. „*Nulli omnino statuum imperii liceat jus suum vi vel armis persequi;* sed siquid controversiae sive „jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque *jure experiatur. Secus faciens reus sit fractae pacis* „

(c) Erklärung des Landfriedens 1522. in der Sammlung der R. A. Th. 2. S. 229. Reichsexecutionsordnung im R. A. 1555. §. 31. u. f. R. A. 1654. §. 178 - 185.

Das alles würde gegenwärtig seine Anwendung finden, wenn auch noch so gegründete Ansprüche vom Hochfürstl. Hause Hessen auf die Grafschaft Schaumburg-Lippe gemacht werden könnten. Nie würde doch das Fürstliche Haus sein eigner Richter seyn dürfen. Nichts würde doch den Herrn Landgrafen berechtigen können, die Grafschaft eigenmächtig mittelst gewaltsamen Kriegsüberzuges in Besitz nehmen zu lassen, und den in mütterlicher Obervormundschaft bereits ergriffenen von Vater auf Sohn fortgehenden Besitzstand zu verdrängen.

Das alles hätte sich schon von selbsten verstanden, wenn jene Ansprüche auch noch kein rechtliches Erkenntniß wider sich hätten, noch sonst auf so vielfältige Art, wie aus obigem bloßen Verlaufe der Geschichte sich ergiebt, schon vorlängst entkräftet worden wären. Aber wie nun vollends, da die Ansprüche, welche sich darauf gründen sollen, daß Söhne aus der Ehe eines Reichsgrafen mit einer Person von alten Adel nicht succeßionsfähig seyn sollen, an sich schon unerheblich sind; — Da der Reichshofrath diese Ansprüche und die in deren Betracht schon vorgehabte Neuerung in den Lehnbriefen bereits rechtskräftig verworfen hat; — da derselbe dem damaligen Herrn Landgrafen (dem Herrn Großvater des jetzigen,) zwar das Petitorium noch vorbehalten, aber den merkwürdigen Inhalt des am 12. Jul. 1753. erkannten Mandates: „auch künftighin nicht *via facti* und eigenmächtig zu „verfahren;„ in der rechtskräftigen paritoria plena vom 9. May 1754. in voller Kraft gelassen hat; — ja da selbst zu Unterstützung dieser wichtigen und den Umständen der Sache äußerst angemessenen Vorschrift in eben dem Reichshofraths-Urtheile auch schon eine Manutenenz-Commißion zur starcken Handhabung des Kayserlichen Judicati auf die ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises erkannt worden, um das Gräfl. Schaumburg-Lippische Haus gegen des Fürstl. Heßischen Hauses annaßende Contraventionen bestens zu manuteniren und zu handhaben; solche Manutenenz-Commißion auch von Kreiseswegen würklich übernommen worden.

In der Absicht, um gegen alle thätliche Unternehmungen und gegen alle Stöhrung des Besitzstandes von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen gesichert zu seyn, muß dem Gräfl. Hause Schaumburg-Lippe noch

noch immer die Rechtskraft der Reichshofrathserkenntnisse vom 12. Jul. 1753. und 9. May 1754. zu statten kommen; und in eben der Absicht subsistirt noch immer jene bereits erkannte und von des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ausschreibenden Fürsten übernommene Kaiserliche Manutenenz-Commißion. Es bedarf also nicht jezt erst eines von neuem anzustellenden Mandatsgesuches, dessen Rechtsbestand etwa demnächst noch auf Erörterung allenfalls zu erwartender so genannter Sub- und Obreptions-Einreden beruhen möchte. — Nein, gerade das, was jetzo vorgefallen ist, war schon unter obigem Mandate vom 12ten Jul. 1753., unter obiger paritoria plena vom 9. May 1754. und unter obiger Kaiserlicher Manutenenz-Commißion begriffen. — Also dürfen die Kreisausschreibenden Fürsten nur jezt noch diesen bereits erhaltenen und von ihnen übernommenen Kayserlichen Auftrag, der ohnedem der Reichsexecutionsverfassung so sehr gemäß ist, mit starker Hand vollziehen. Die bedrängte Fürstin kann sich getrost versichert halten, daß des Kaisers Majestät diese Manutenenz-Commißion allenfalls auch mit Einrückung der Clausel: samment und sonders, allergerechtest erneuern werde.

Es würde überflüßig seyn, aus obigem Verlaufe der Geschichte zu wiederholen, wie der leztverstorbene Herr Landgraf Friedrich der II. (des jetzigen Herr Vater) in Ansehung der gegenwärtigen Angelegenheit sich so betragen, daß selbst das Petitorium, das vorhin noch vorbehalten zu seyn schien, nunmehr in keine Frage weiter kommen kann.

Ist doch derjenige, dessen Succeßionsfähigkeit eigentlich bestritten werden sollte, damals, wie die Reihe zu succediren an ihn kam, ruhig zum Besitz gelassen worden! Hat er doch selbst vom Hause Hessen-Cassel für sich und seine eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben die Belehnung erhalten! Ist ihm selbst eine Prinzeßin vom Hause Hessen unter Genehmigung des regierenden Herrn Landgrafen zur Gemahlin zugestanden, und dieser auf den jezt eingetretenen Fall die Obervormundschaft und Landesregierung für ihren unmündigen Sohn zugesichert worden! — Und nun sollte noch dem Sohne Streit erregt werden, dessen Vater eigentlich den Gegenstand der geltend zu machenden Ansprüche hätte abgeben müssen? — Und der jetzige Herr Landgraf sollte das, was gegen seinen Herrn Großvater rechtskräftig erkannt, und von seinem Herrn Vater willig befolget und nachgegeben worden, außer Acht lassen

 dür-

dürfen? — sollte sich ermächtigen dürfen, noch solche Ansprüche als angebliche Rechte des Hochfürstlichen Hauses Hessen geltend zu machen? — Nein selbst im petitorischen Rechtsgange würden solche Ansprüche nimmermehr den Beyfall eines unpartheyischen Richters zu erwarten haben!

Doch verjetzt ist nicht sowohl vom Grunde oder Ungrunde der Ansprüche selber die Frage, als von der Art und Weise, wie man hochfürstl. Heßischer Seite dabey zu Werke gegangen ist. Wenn das einem teutschen Reichsstande ungeahndet hingehen sollte, gegen einen mindermächtigen Reichsstand Ansprüche auf solche Art geltend zu machen, daß er dessen Land und Leute nur mit einer überlegenen Kriegsmacht überziehen und in Besitz nehmen dürfe, und das Publikum sich dann mit einer bekannt gemachten Erklärung beruhigen sollte, daß er gut gefunden habe, angebliche Rechte seines Hauses geltend zu machen, und das in Anspruch genommene Land in Besitz nehmen zu lassen; so würde es freylich mit unserer teutschen Reichsverfassung, mit der Wirksamkeit unserer Reichsgrundgesetze, mit der jedem Besitzstande von Rechtswegen zu gute kommenden Sicherheit, und mit dem allgemeinen Ruhestande bald gethan seyn. Doch dafür wacht noch **Joseph** der II, von dessen gerade durchgehender Gerechtigkeitsliebe mit der größten Zuversicht sich erwarten läßt, daß nicht nur obige Kayserliche Manutenenz-Commission werde erneuert, sondern auch unmittelbar an den regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel das nöthige werde verfüget werden, um in den schon zum voraus auf die gegenwärtigen Umstände eingeleiteten executivischen Wege es dahin zu bringen, daß der Herr Landgraf unverzüglich seine Kriegsvölker und Commissarien aus der Grafschaft Schaumburg-Lippe zurückziehe; — daß er alles, das auf seine Veranlassung seit dem 17. Febr. 1787. daselbst vorgegangen, in den Stand, wie es vorher gewesen, mit Vernichtung alles dessen, so dagegen geschehen, völlig wieder herstelle, — daß er die verwittwete Fürstin als Obervormünderin ihres unmündigen Sohnes und als Landesregentin in ihren bereits gehabten Besitz wieder eintreten lasse, und darinn nicht weiter beeinträchtige, — und daß er endlich alle Derselben und Land und Leuten verursachte Schäden und Kosten sowohl, als alle erhobene oder auch zu erheben gewesene Nutzungen und Einkünfte vollkommen ersetze.

Anlage

1. Simon VI. Graf und edler Herr zur Lippe, geb. 1554. † 1613. Gem. 1585. Elisabeth T. Grafen Ottonis V. von Schaumburg.

2. Simon VII. geb. 1587. † 1627.

3. Otto geb. 1589. † 1659. Stammvater der 1709. erloschenen Brackischen Linie.

4. Elisabeth, geb. 1592. Gem. 1612. Ge. Herm. Graf von Schauenburg.

5. Philipp geb. 1601. † 1681. ward von seiner Schwester zum Erben der von ihrem Sohne auf sie gekommenen Grafschaft Schaumburg ernannt, und mit einem Theile derselben von Hessen-Cassel belehnt.

Kinder von 2. Simon VII.:

6. Hermann Adolph, geb. 1616. † 1666. — regierendes Haus Lippe-Detmold.

7. Jobst Hermann geb. 1625. † 1678. — Linie von Lippe-Biesterfeld.

Sohn von 4. Elisabeth:

8. Otto VI. letzter Graf von Schaumburg, geb. 1616. † 1640. Nov. 15.

Söhne von 5. Philipp:

9. Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, geb. 1655. † 1728. bekam aus der Lippe-Brackischen Erbschaft Blomberg und Schieder.

10. Philipp Ernst, Graf zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen, geb. 1657. † 1723. hatte seinen Sitz zu Alverdissen in der Grafschaft Sternberg.

Söhne von 9. Friedrich Christian:

11. Albrecht Wolfgang, geb. 1699. † 1748.

12. Friedrich Ludewig Carl, geb. 1702. † 1776. Oct.

Sohn von 10. Philipp Ernst:

13. Friedrich Ernst, geb. 1694. resignirt 1749. † 1777. Aug. 28. Gem. 1722. Philippine Elisabeth von Friesenhausen, geb. 1696. † 1764.

Söhne von 11. Albrecht Wolfgang:

14. Georg, geb. 1722. † 1742.

15. Wilhelm Friedrich Ernst, geb. 1724. † 1777. Sept. 10. letzter Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg.

Söhne von 13. Friedrich Ernst:

16. Philipp Ernst, geb. 1723. † 1787. Febr. 13. Gem. a.) Ernestina Albertina, T. Ernst August von Sachsen-Weimar † 1769. b) 1780. Juliane, T. Landgr. Wilh. von Hessen-Philippsthal.

17. Johann Wilhelm, geb. 1735. März 7. Gem. 1783. Mar. Caroline Friederike Louise, von Löwenstein-Wertheim.

Kinder von 16. Philipp Ernst:

18. a.) Carl Wilhelm Friedr. Ernst, geb. 1759. † 1780.

19. a.) Georg Carl Friedr. Ludw. geb. 1760. † 12. Nov. 1776.

20. b) Wilhelmine Charlotte, geb. 1783. May 18.

21. b) Georg Wilhelm, geb. 1784. Dec. 20.

22. b.) Caroline Louise, geb. 19. Nov. 1786.

Anlage 2.

Lehenbrief

für

Herrn Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und seinen eventualiter mitbelehnten Bruder.

d. d. Cassel den 19. März 1778.

Von Gottes Gnaden Wir FRIEDRICH, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. Ritter des Königlich-Großbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königlich Preußischen Ordens vom schwarzen Adler rc. rc.

Thun kund hieran für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, Casselischen Theils, bekennende: Als vom Jahr Christi eintausend fünfhundert achtzehen hero die Wohlgebohrnen Grafen zu Holstein und Schaumburg, Herrn zu Gehmen, auch nachgehends Dero Erben und Nachkommen von Unsers Ur-Ur-Ur-Ur-Urgroß-Herrn Vaters Gnaden, Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Philipp dem Aeltern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Christmilden Andenkens, und fürters von allen denenselben in der Regierung gefolgten Herrn Landgrafen zu Hessen hiesiger Fürstlich-Casselischen Linie ihre in der Grafschaft Schaumburg gelegene Schlößer und Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, mit samt Dero Dörfer, Leuten, Gerichten, Gütern, Gülten, Renten, Zinsen, Aeckern, Wiesen, Wässern, Weyden, Wildbahnen, Fischereyen und allen andern ihren Zugehörungen, wie die auch Namen haben mögen, nichts davon abgesondert oder ausgeschieden, zu rechtem Mann-Lehen recognoscirt und empfangen haben, auch solche Lehnsempfahung von selbiger Zeit an, zu allen sich begebenen Fällen bis auf den letzt verstorbenen Otten, Grafen zu Holstein,

Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen und Bergen (welcher nach von Weyland Unsrer in Gott seel. ruhenden Ur-Urgroß-Frau Mutter, Frauen Amalien Elisabeth Landgräfin zu Heßen rc. Gnaden, hochlöblichen Gedächtnisses, als damaliger Vormünderin Unsers in Gott seeligst ruhenden Hochgeehrten Urgroß-Herrn Vaters, weyland Herrn Landgrafen Wilhelms des sechsten Gnaden damit den 13ten Januarii des 1640ten Jahrs zulezt belehnet worden,) immer continuirt, wie die darüber von Zeiten zu Zeiten aufgerichtete Lehnbriefe und Reversalien mit mehrerm ausweisen, und aber durch ermeldten Grafen Ottens, als des lezten desselben Schaumburgischen Mannsstammes am 15ten Novemb. berührten 1640ten Jahrs sich ohnverhoft begebenen Todesfall vorerwehnte drey Schaumburgische Schlößer, Städte und Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, mit aller Hoheit, Obrig- und Herrlichkeit, auch mit allen andern ihren Zugehörungen, nichts ausgeschlossen, Hochgedachtem Unsers Herrn Urgroß-Vaters Gottseligen Gnaden vermöge klaren Lehnrechten lediglich an- und heimgefallen, hochermeldter Unser Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden auch dieselbe darauf in Kraft tragender Vormundschaft für Sr. Gnaden in würklichen Besiz genommen und etliche Jahre ruhig eingehabt und erseßen, auch also noch ferner hätten einhaben und behalten mögen, und aber dieses leztverstorbenen Grafen Ottens zu Schaumburg und Sternberg Frau Mutter, weyland Elisabeth, Gräfin zu Schaumburg, gebohrne Gräfin und Edle Frau zur Lippe Wittib, Christmilden Andenkens, bey Hochseelig gedachter Unsrer Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden um deren Wiederbelehnung zum inständigsten angehalten und zwar vermittelst dieser dabey gethanen freywilligen Offerten und Anerbietungen, daß Sie auf denselben Fall, nicht allein ihren Bruder, den Wohlgebohrnen, Dero lieben Vetter Philippsen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, als von Ihro designirten Successorem, und welchem Sie alles, was sie an der Grafschaft Schaumburg an unbeweglichen Gütern, Schlößern, Aemtern, Gerichten, Städten, Dörfern, Clöstern, Zehenden, Zinsen, Renten, Aeckern, Wiesen, Wäßern, Wildbahnen, Fischereyen, Zöllen, Berg-

Bergwercken, Vorwercken, Höfen und andern deren Zubehörungen von vorwohlgemeldten ihrem verstorbenen Sohn, Grafen Otten ererbt, (um also die ganze Grafschaft Schaumburg cum Pertinentiis desto eher wieder zu consolidiren und zusammen zu bringen) inter vivos donirt, cedirt und abgetreten, hochermeldter Unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden zum Lehnträger an Ihre statt darzustellen, und durch Ihn die gebührende Lehndienste bey Sr. Gnaden uf Erforderen versehen zu lassen, sich erkläret, sondern auch gegen solche Wiederbelehnung sich erboten, daß Sie und derselbe ihr Bruder, Graf Philipps, alle übrige jetzt gemeldte von Wohlseelig gedachtem ihrem verstorbenen Sohn, Grafen Otten, auf sie kommene und Ihm, Grafen Philippsen, dergestalt cedirte und übergebene Allodial-Länder, Güter und Gerechtigkeit, so nicht kündlich Mindisch oder Braunschweigisch Lehen wären, laut Dero von Ihro darüber unter ihrer Subscription und Gräflichen Secret-Insiegel in zwölf unterschiedenen Posten zurückgegebener Designation hochermeldtem Unserm Urgroß-Herrn Vater und Sr. Gnaden Fürstl. Hause Hessen-Cassel wiederum von neuem zu rechtem Mannlehen auftragen und deßwegen gebührend schadlos halten, oder im Fall an solchen designirten und zu neuem Lehen aufgetragenen und wieder recognoscirten Allodial-Stücken und Gütern wider besser verhoffen von dem einen oder andern über kurz oder lang etwas entzogen oder evincirt werden sollte, Sie alsdann jederzeit dafür nicht allein haften, sondern auch Sr. Gnaden dasjenige, was also derselben und ihren Erben und Nachkommen evincirt werden möchte, in andere Wege nach billigen Dingen ersetzen wollte, und wofern dasselbe nicht geschehen könnte, alsdann Ihro Gnaden und Deroselben Erben, insonderheit wenn der mehreren, oder zum wenigsten der halbe Theil solcher neu aufgetragenen designirten Allodial-Erbgüter und Stücke mit Recht evincirt würde, an die beschehene Wiederbelehn- und Abtretung mehr berührter dreyer angefallener Heßischen Lehnämter auch nicht verbunden seyn, sondern desfalls in vorigen völligen Rechten stehen und Sr. Gnaden zu denselben in so weit vor sich selbst wieder zu thun, auch sich darin propria auctoritate ihres Besitzes wieder zu redintegriren, jederzeit freyen und unverhinderten Fug und Macht

haben

sollten, und durch solche ihre Offerten und Anerbieten, auch darüber zurückgestellten eigenhändigen sichern Revers endlich dazumal erlangt, daß vor hochgedachter Unsrer Gottseeligen Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden in Vormundschaft Namen und an mehr hochermeldter Unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden statt, auf dieselbe jetzt erwehnte Condition und Beding sowohl Sie, die Frau Wittib, als zu gesammter Hand ihren Bruder, den mehrerwehnten Grafen Philippsen zur Lippe, als Lehnträgern und designirten Successorem der ganzen Grafschaft Schaumburg, und dessen eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben mit berührten dreyen Heßischen Schlößern und Aemtern Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, sammt dazu gehörigen Städten, Flecken, Dörfern und andern Zugehörungen unterm dato den 23. Octobris Anno 1644., inhalts des Dero Zeit darüber gestellten neuen Lehenbriefes zwar von neuem hinwieder belehnet, es sich aber nach der Hand begeben, daß alle dasjenige, so in obangezogener Designatian für Erb und Allodial angegeben und Sr. Gnaden zu billiger Gegenerkenntniß zu neuem Lehen aufgetragen worden, und zwar in specie alle vier übrige Schaumburgische Aemter mit einander Schaumburg, Sachsenhagen, Bückeburg und Stadthagen, mit allen ihren Zubehörungen, nicht allein dem Stifte Minden, als ein angefallenes Lehen, in einer am kaiserlichen Hofgericht zwischen ermeldtem Stifte und ofterwehnter Frau Wittib Elisabeth, Gräfin zu Schaumburg, der berührten Aemter halber geführten Rechtfertigung durch publicirten Ausspruch zuerkannt, sondern es auch dabey, unerachtet sowohl von Hochseelig ermeldter Unsrer Ur-Urgroß Frau Mutter Gnaden, als auch der übrigen Evangelischen zu Münster versammleten Reichsstände wegen Ihm, Grafen Philippsen, als der berührten Aemter Inhaber und Besitzer nach Vermögen assistirt, und dahin mit Fleiß versehen worden, daß er darüber wegen seines angegebenen Interesse noch weiter gehöret werden mögen, allerdings zwar dergestalt gelassen worden, daß beydes die Herren Kayserlich- und Königlich-Schwedische zu denen Friedenshandlungen daselbst abgeordnete Plenipotentiarii mit erst besagten vier Schaumburgischen Aemtern anderweitige Verordnung durch sein Grafen Philippsen, Ausschliessung vorgehabt, dannenhero zwar auch mehr

hochseelig gedachte Unsrer Ur-Urgroß Frau Mutter Gnaden die mit Beding beschehene Belehnung, so gestalten Dingen nach zu halten sich gar nicht schuldig erkannt, sondern gar gewillet gewesen, die unstreitige Heßische drey Lehnämter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, weilen nämlich dasjenige, was dagegen nach Inhalt der Belehnung und Reverses sicherlich versprochen gewesen, nicht prästirt werden können, wieder einzuziehen, und sich der übrigen dem Stifte Minden zuerkannten vier Aemtern zu entschlagen und Ihn, Grafen Philippsen, mit andern, welche vielermeldte vier Mindische Aemter an sich zu bringen sich sehr bemühet gewehren zu lassen, jedoch aber endlich auf sein Grafen Philippsen bittliches Anhalten, daß sie sich hierbey ins Mittel zu schlagen und oft berührte Mindische Jura und Rechtsame bey den Münsterschen Tractaten an sich in Vormundschaft Namen zu Dero geliebten Sohnes, Unsers in Gott seel. ruhenden Urgroß-Herrn Vaters Gnaden, besten zu bringen und ihn mit Fremden, davon Ihro wenig zu hoffen, nicht zu committiren belieben lassen wollen, auch auf sein Nebenerbieten, daß er sich seiner Abfindung halben mit Sr. Gnaden leicht setzen und vergleichen wollte, sonderlich aber in Ansehung der nahen Verwandnüß und damit er Graf Philipps, nicht um alles kommen möchte, sich dahin bearbeitet, auch endlich mühsamlich erhalten, daß von denen Herren Kayserlichen Plenipotentiariis mit beyder Cronen Bewilligung, mehrbesagte Mindische Jura und Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen mit allen Zubehörungen, wie dieselbe dem Stifte Minden im Kayserlichen Ausspruch zuerkannt gewesen, und er, Graf Philipps, dieselbe von wegen der Cron Schweden bis dahero interimsweise bis auf weitere Declaration und Verordnung innen gehabt und ersessen, hochseelig ermeldten Unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden unter andern Satisfactionen mit verwilligt und zugeschlagen worden, darauf auch ferner uf der Königlichen Majestät und Dero Reiche Schweden Senatoris, Cantzleyraths und Gevollmächtigten Legaten in Teutschland, des Wohlgebohrnen, Herrn Johann Ochsenstirns, Grafen zu Südermöhr, Freyherrn zu Kymithe, Herrn zu Fyholm, Heringsholm, und Tüligern Interposition, zwischen diesseitigen zu denen allgemeinen Friedens-

Friedens-Traktaten abgeordneten Hessen-Casselischen Geheimden und respective Regierungs- wie auch ostermeldten Grafen Philippsen abgeschickten Räthen und Gevollmächtigten, zu dessen hierbey vorbehaltener Abfindung, eine Vergleichung wegen der Sammt-Schaumburgischen Aemter zu Münster am $\frac{9}{19}$ Julii Jahres 1647. vorgenommen, abgeredet, auch allenthalben verwilligt und geschlossen worden, wie buchstäblich darab zu ersehen, und solche Hauptvergleichung samt dem zwischen gedachten beyderseits Räthen den folgenden $\frac{10}{20}$ Julii aufgerichteten Neben-Receß fürters am 11. August desselben Jahrs auf gewiße Maaß und mit Dero gleich des folgenden Tages von mehrhochseelig gedachter Unsrer Ur-groß-Frau Mutter Gnaden beschehenen Declaration und Erläuterung allhier ratificirt und dabey abgeredet und verglichen worden, daß zuvorderst alle sieben Schaumburgische Aemter, so Graf Philipps bishero in seinem nießbarlichen Gebrauch und Besitz gehabt, benanntlich Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, (welche vorhin, wie schon obgedacht, alte Heßische Lehenhäuser und Aemter gewesen) desgleichen die von den Mindischen besprochene Häuser und Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen, mit allen ihren Hoheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Päßen, Schlößern, Städten, Universität, Dörfern, in- und außerhalb Landes gelegenen Lehen- Pfand- und Wehrschaften, Höfen, Gütern, Zehenden, Zöllen, Gefällen und in Summa mit allen und jeden Ein- und Zugehörungen und Gerechtigkeiten, benannt und unbenannt, ganz und zumalen nichts ausgenommen, in zwey Theile gesetzt und davon eines viel hochgedachten Unserm Urgroß-Herrn Vater und Sr. Gnaden Erben und Nachkommen, ohne alle Widerrede und Auszug, mit allen Hoheiten, Nutzungen und Gerechtigkeiten so bald wirklich abgetreten und eingeräumt, mit der andern Hälfte aber, als gleichfalls hochseelig gedachter Sr. Gnaden Eigenthum, mehrgedachter Graf Philipps zu Schaumburg und seine eheliche Manns-Leibes-Lehens-Erben von Deroselben zu einem neuen Mannlehen wieder belehnt werden sollen. Und dann hierauf inhalts des unterm dato den 12. Decemb. Jahres 1647. von denen beyderseits zu solcher Vertheilung zusammen verordnet gewesenen Räthen zu Bückeburg aufgerichteten und fürters also rati-

ficirten Executions-Abschiedes, vermittelst gemachter richtigen Verstellung ihm, Grafen Philippsen, zu seiner Hälfte das Schloß und Amt Arensburg, beneben noch einem gewißen Antheil am Amte Sachsenhagen, mit allen darin allenthalben gelegenen Städten und Flecken, Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Steinhude, Land und Leuten, Dörfern, Vorwerken, Höfen, Zehenden und andern Gefällen, Wälden, Holzungen, Jagden, Fischereyen, Wiesen, Weyden, Aeckern, sammt allen andern Pertinentien und Zugehörungen, Gerechtigkeiten, Gerichten, hohen Landes-Obrigkeit und Bottmäßigkeiten und Regalien, wie die Namen haben mögen, desgleichen die Hälfte an Bestellung der Universität zu Rinteln, item an den Zöllen auf der Weser zu Rinteln und Oldendorf, sodann an denen in allen vorerwehnten sieben Schaumburgischen Aemtern aus denen Kohlbergen fallenden Kohl-Nutzungen die Hälfte, beneben noch einer gewißen Anzahl Dero zur Grafschaft Schaumburg gehörigen in- und ausländischer Adelichen und Bürgerlichen Lehen, wie man sich darüber nach Ausweis einer von beyderseits Deputirten unter jetzt gemeldtem dato den 12. Decemb. Anno 1647. absonderlich unterschriebenen Designation richtig verglichen, zugetheilt, auch fürters (doch mit Vorbehalt der Erb- und Landhuldigung, welche auch fürters hochseelig gedachter Unsrer Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden von auch hochseelig ermeldten Unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden wegen, durch Dero damals Abgeordnete, durchgehends in allen obermeldten sieben Schaumburgischen Aemtern von denen sämmtlichen darinn gesessenen Geist- und Weltlichen, Universität, Stiftern, Klöstern, auch Adelichen und andern Unterthanen und Lehenleuten, verglichenermaaßen, einnehmen lassen, auch Wir für Uns und Unsere Erben bey sich begebenden Fällen und Lehenserneuerungen jedesmals einnehmen lassen werden,) zu dem Ende übergeben und angewiesen worden, als er Graf Philipps, für sich und seine eheliche Mann-Leibs-Lehens-Erben, weiter aber nicht, dieselbe jetzt sepecificirte ihm dergestalt zugetheilte, übergebene und angewiesene Hälfte von oft hochselig ermeldtem Urgroß-Herrn Vater und fortan von Sr. Gnaden Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, zu rechtem neuen Mannlehen so bald recognosciren und empfangen sollte,

dieselbe

Belehnung denn auch also vergalichenermaßen ihm Grafen Philippsen nicht allein den 16ten Octobris Anno 1652. allhier würklich darüber ertheilt, sondern auch nach seeligstem Ableben vorhochgedachten Unsers Hochgeehrten Urgroß-Herrn Vaters Gnaden von Unsrer hochgeehrten Urgroß-Frau Mutter Gnaden anstatt und in Vormundschaft Unsers in Gott seeligst ruhenden Groß-Oheims, Weyland Herrn Wilhelms des siebenden dieses Namens, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld rc. Christmilden Gedächtnisses, Liebden den 29. April Anno 1664. weniger nicht, als auch nachgehends und nach deßen Liebden tödtlichen Verfahren von Deroselben Gnaden in Vormundschaft Unsers in Gott hochseelig ruhenden hochgeehrten Großherrn Vaters Gnaden weyland Herrn Carls, Landgrafen zu Hessen, hochlöblichen Andenkens, am 2. Novemb. Anno 1671., und ferner nach ermeldten Grafen Philippsen auch tödtlichem Hintritt, desselben ältesten und kraft des in dem Gräflichen Hause Schaumburg eingeführten und von obgedachten Grafen Philippsen unter seinen Söhnen festgestellten von Unsrer Hochgeehrten Urgroß-Frau Mutter Gnaden auch in Vormundschafts Namen im Jahr 1671. den 14. Decemb. laut und Inhalt des darüber ausgestellten Verwilligungsscheins confirmirten Juris primogeniturae, in die Regierung und in diese Lehen nach Art der Primogenitur allein succedirenden Sohn Friedrich Christian, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und dessen ehelichen Manns-Leibes-Lehens-Erben, auch zu Mitbehuf dessen Bruder, Grafen Philipp Ernst und dessen ehelichen Mann-Leibes-Lehens-Erben von hochseelig gedachter Ihro Großväterlichen Gnaden den 24. Junii 1682., wie auch, da ermeldter Graf Friedrich Christian gleichfalls diese Zeitlichkeit geseegnet, dessen älterm Sohn, Albrecht Wolfgang, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und dessen ehelichen Mann-Leibes-Lehens-Erben, auch zu Mitbehuf dessen Bruder, Grafen Friedrich Ludwig Carl, auch Vetter, Grafen Friedrich Ernst den 19ten Januarii 1729., fürters auch nach tödtlichem Hintritt hochgedachter Ihro Großväterlichen Gnaden von Unsers gleichfalls in Gott ruhenden hochgeehrtesten Herrn Oheims Majestät besagtem Grafen Albrecht Wolfgang, auch zu Mit-

Mitbehuf dessen Bruders und Vetters den 22. May 1731. weniger nicht auf gedachten Grafen Albrecht Wolfgangs Ableben dessen Sohn Wilhelm, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, zu Mitbehuf vorbenannter dessen Vettern den 14. Junii 1749. nachgehens aber von Unsers in Gott ruhenden hochgeehrtesten Herrn Va: Gnaden vorbenantem Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe und Sternberg und dessen vorbemeldten beyden Vettern den 30. Mai 1752., und annoch letzlich von Uns selbst mehrgedachtem Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und dessen Vettern, Grafen Friedrich Ludwig Carl, und Grafen Philipp Ernst, Albrecht Friedrich Carl und Johann Wilhelm, Gebrüdern den 5. May 1763. erneuert worden; daß demnach nunmehro Wir, da ermeldter Graf Wilhelm dieses Zeitliche geseegnet, nach vorangeführtermaaßen festgestelltem Primogenitur-Recht, den Hochwohlgebohrnen, Unsern lieben Vetter und Getreuen, Philipp Ernst, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und deßen eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben, auch zu Mitbehuf dessen Bruders Grafen Johann Wilhelms und dessen eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben, auf sein, Grafen Philipp Ernsts gebührendes Ansuchen mit vorberührten Stücken, als nemlich mit Schloß und Amt Bückeburg, Schloß und Amt Stadthagen, Haus, Flecken und Amt Hagenburg, weiter mit Haus und Amt Arensburg und dem vorgedachten Antheil am Amt Sachsenhagen, sammt allen darinn gelegenen Städten und Flecken, Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Steinhude, Land und Leuten, Dörfern, Vorwerckern, Höfen, Zehenden und andern Gefällen, Wälden, Holtzungen, Jagden, Fischereyen, Wiesen, Weyden, Aeckern, auch allen andern Zugehörungen, Gerechtigkeiten, Gerichten, hohen Landes-Obrig- und Bothmäßigkeit und Regalien, wie die Namen haben mögen, so dann (nachdem die in vorigen Belehnungen enthaltene Hälfte an Mitbestellung der Universität Rinteln, Unserm Fürstlichen Hause Hessen von Ihm, Grafen Philippsen, vermöge eines den 14. Junii Anno 1665. getroffenen Vergleichs, imgleichen die in vorigen Belehnungen enthaltene Hälfte an den Zöllen auf der Weser zu Rinteln und zu Oldendorf kraft des Anno 1734. den 29. Novemb. getroffenen Executions-

tions-Recesses abgetreten worden) mit der Hälfte an denen in denen Schaumburgischen sieben Aemtern fallenden Kohlbergwercksnutzungen und den mit denen ihm gleichfalls zur Hälfte laut angezogener von beyderseits Deputirten darüber verfertigten Designation zugetheilten Schaumburgischen in- und ausländischen Adelichen, Bürgerlichen und andern Lehen belehnet haben, und thun dasselbe hiemit wissentlich und in Kraft dieses also und dergestalt, daß vorgenannter Graf **Philipp Ernst** und seine eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben und zu Mitbehuf dessen Bruder, Graf **Johann Wilhelm** und desselben eheliche Mann-Leibes-Lehens-Erben, in Linea descendente, weiter aber nicht, vorberührte ihrem Urgroßvater, Grafen **Philippsen**, zugetheilte und nunmehro nach denen Rechten der Primogenitur uf Sie kommene Häuser, Schlösser, Aemter, Städte, Dörfer, Klöster, Vorwercke, Höfe, Leute, Regalia, Gerichte, Gehölze und alle andere Güter, Gülten, Renten, Zinsen, Zehenden, Aecker, Wiesen, Wasser, Weyden, Wildbahnen, hohe und nieder Jagden, Teiche, Fischereyen und ingemein alles, was zu derselben Ihm zugetheilten Hälfte gehöret, sammt den mitangezogenen Afterlehen, von Uns, Unseren Erben, Successoren und Nachkommen, regierenden Fürsten zu Hessen, so jederzeit Regenten des Nieder-Fürstenthums Hessen, Casselischen Theils seyn, und Cassel innhaben und besitzen werden, zu rechtem Mannlehen haben, tragen, verstehen, verdienen und empfangen sollen, so oft dasselbe von Lehnrechts- und Gewohnheit wegen sich gebühren will und die Noth erfordert, Unsere und Unserer Erben getreue Vasallen und Lehenmanne darum seyn und bleiben, solches Lehen auch nicht ufsagen, noch davon ohne Unsern oder Unserer Successoren und Erben Consens, etwas veräussern oder versetzen, Unser und Unserer Successoren, Erben und Mitangehörigen Bestes darum allezeit thun und Schaden treulich warnen, als getreue Lehenmanne dasselbe von Rechts wegen zu thun schuldig sind. Die vorgenannte Schaumburgische Schlösser, Häuser und Aemter Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Arensburg sammt dazu gehörigen Städten, mit allen ihren Zugehörungen, Regalien, und alle dem, was Ihm am Amte Sachsenhagen,

Cccc

gen, vermöge Executions-Abschieds weiter zukommt, sollen Unser und Unserer Successoren und Erben, so das Nieder-Fürstenthum Hessen-Casselischen Theils und Cassel innhaben und besitzen, auch der Unsrigen offene Schlösser, Städte und Plätze seyn und bleiben, sich daraus und darinn haben zu behelfen, wieder allermänniglich, wann vorwohlgemeldter Graf **Philipp Ernst** von Schaumburg und seine männliche Leibes-Lehns-Erben und Mitbelehnte das mit Ehren thun mögen, und sonderlich ob Wir und die Unserige gejagt und gedrungen wären. Wo aber Uns und den Unsrigen solche Oefnung mit Ehren nicht verhängt werden mögte, so soll gemeldter Graf **Philipp Ernst** zu Schaumburg und seine männliche Leibs-Lehens-Erben und Mitbelehnte gleichwohl nicht gestatten noch zulassen, daß Wir und Unsere Erben, Land und Leute, und die Ihrige von oder zu, aus oder in vorberührten ihren Schlößern, Städten, Festungen, Dörfern, Gericht und Gebieten angegriffen und beschädiget würden, ohn alle Gefährde. Und wenn Wir oder Unsere Successoren, Erben und Nachkommen, Uns solcher Oefnung in denen genannten Graf **Philippsen** zu Schaumburg zugetheilten Schlößern und Städten gebrauchen wolten, immaßen vorgeschrieben stehet; So sollen Wir und Sie die Zeit der Oeffnung, als Wir Uns und Sie sich deren gebrauchen, die Pförtner, Thürhüter und Wächter auf denselben Schlößern und Städten, deren Wir Uns und Sie sich also gebrauchen, beköstigen und belehnen, und auch Ihn Graf **Philipp Ernst** von Schaumburg und seine männliche Leibs-Lehns-Erben und die Ihrige vor Schaden und Unfug verwahren, für Uns, die Unserige und diejenige, die Wir und Sie in ihre Schlösser und Städte legen würden, und sonderlich ist auch hierinn beredet und bethädiget worden, wenn Wir oder Unsere Successoren und Erben Uns benannter Schaumburgischen Schlößer und Städte, mit der Oefnung gebrauchen, wofern dann solche Schlößer und Städte, deren Wir Uns und Sie also gebrauchen, Unserer und ihrer Fehde und Krieges halber verlohren und Uns oder Ihnen abgenommen würden; so sollen Wir und Unsere Erben Uns und Sie mit demjenigen, die solches also genommen hätten, nicht söhnen noch frieden, gemeldter Graf **Philipp Ernst** zu Schaumburg und seine eheliche Manns-Leibs-Lehens-

hens-Erben und Mitbelehnte wären denn zuvor wiederum zu solchen ihren Schlößern und Städten kommen und hätten dieselbe wiederum zu ihren Händen gebracht. Und hierauf so sollen itzo und ins künftige bey allen und jeden Lehens-Renovationen alle gegenwärtige und künftige seine, Grafen Philipp Ernsts und seiner Mann-Leibs-Lehens-Erben und mitbelehnter Amtleute, Drosten, Wächter und andere Diener, auch Bürger und Einwohnere sammt der Ritterschaft zu denen vorgenannten Grafen Philippsen zugetheilten Schaumburgischen Aemtern, Schlößern und Städten gehörig, auch darinnen wohnend und gesessen, Uns und Unsern Erben Huldigung, Gelübde und Eyde thun, Uns getreu, hold und gehorsam zu seyn und Unser zu gewarten, nach laut dieser Unsrer Lehens- und seiner des Grafen Philipp Ernsts von Schaumburg Reversal-Verschreibung, Unsern und ihren Schaden getreulich zu warnen und bestes zu thun, so oft das Noth seyn wird, auch ohne Gefährde. Der vorwohlgenannte Graf Philipp Ernst zu Schaumburg und seine eheliche Mann-Leibs-Lehens-Erben und Mitbelehnte sollen auch Unsere und Unserer Erben Feinde wissentlich nicht hausen, herbergen, noch ihnen einigerley Hülfe, Beystand, Vorschub oder Zulegung thun oder thun lassen uf Unser Land und Leute, und ob das unwissend geschehe, so bald er Graf Philipp Ernst und die Seine solches gewahr werden, sollen sie dieselbe alsdenn zur Stund von ihnen weisen, sie auch fürters nicht hausen, halten oder ihnen keine andere Zuleguing thun oder thun lassen. Der oftgenannte Graf Philipp Ernst von Schaumburg und seine eheliche Mann-Leibs-Lehens-Erben und Mitbelehnte sollen auch Uns und Unsere Erben treulich und behülflich und beyständig seyn wider allermänniglich, wo sie Unser zu Recht mächtig seyn und wo sie das mit Ehren thun mögen. Da sie aber ein solches mit Ehren nicht thun möchten; So sollen sie doch wider Uns und Unsere Erben, auch Unsere Lande und Leute nichts thun, auch ihren Land und Leuten und den Ihrigen, deren sie mächtig sind, nicht gestatten, wider Uns und Unsere Erben etwas vorzunehmen und zu thun, alles ohne Gefährde. Wir und unsere Erben sollen und wollen auch gemeldten Grafen Philipp Ernst von Schaumburg und seine eheliche Mann-Leibs-Lehns-Erben und Mitbe-

lehnte Land und Leute beschauren, beschirmen und verthädigen, als andere Unsere Vasallen, auch Unsere und ihre eigene Land und Leute, wo wir das mit Ehren thun mögen. Und darum so sollen Wir und Sie ihnen auch gegen einen jeglichen zu Ehren und Recht mächtig seyn, wie sie auch solches nach Unserm und Ihrem Erkenntniß nehmen sollen und wollen. Solches alles nun, wie vorgemeldt, und demselben also getreulich alleuthalben nachzukommen, hat oftwohlgemeldter Unser Vetter und lieber Getreuer, Graf Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe und Sternberg für sich und seinen Bruder, Grafen Johann Wilhelm, Uns an die Hand gelobt und dessen einen leiblichen Eyd zu Gott und uf sein heiliges Wort geschworen, auch seinen Reversbrief übergeben. Und Wir haben hingegen Unsers Orts für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch zu steter fester Haltung und Bekräftigung dessen allen, was vorstehet, Uns mit eigenen Handen unterschrieben und Unser Fürstliches Secret-Insiegel an diesen Brief hangen lassen. So geben und geschehen in Unsrer Residenzstadt Cassell den neunzehenden Monatstag Martii Anno Domini eintausend siebenhundert acht und siebenzig.

Friedrich L. Z. Hessen.

(L. S. pendent) Vt. G. Lennep.
Vice-Canzlar.

Concordantiam hujus Copiae cum originali attestor.
Bückeburgi 28. Martii 1787.

(L. S.) Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. Caes. publ. jur.

Anlage 3.
Paritoria plena und Manutenenz-Commißion vom 9. May 1754.

In Stritt-Sachen sich verhaltend, zwischen Friedrich Ernst, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg zu Alverdissen, Klägern und

und Impetranten eines, entgegen und wider den Regierenden Landgrafen zu Hessen-Cassel, dann Dero nachgesetzten Lehenhof, Beklagte und Impetraten andern Theils, Mandati attentatorum cassatorii, inhibitorii, et de non turbando natos Comitis S. R. Imperii immediati in Possessione vel quasi nobilitatis avitae, adeoque non mutando tenorem investiturae contra transactionem Pace Westphalica confirmatam et antiquam forman litterarum investiturae, nec via facti, sed juris procedendo S. C. poenalis, wird dem beklagten Theil, Zeit zweyer Monaten, von Amtswegen hiemit angesetzet, glaubliche Anzeige und und Beweis zu thun, daß obgedachten ausgangen verkünd- und reproducirten Kayserlichen Mandato, des darwider beschehen und hiemit verworfenen Einwendens ungehindert, ein völliges Genügen geleistet worden seye, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung dessen, Impetratischer Theil, jezt als dann, und dann als jezt, in die obgedachtem Kayserlichen Mandato, einverleibte Poen fällig erkläret, auch der würklichen Execution halber und sonsten, auf ferner ordentliches Impetrantisches Anrufen, ergehen solle, was Rechtens.

Signatum zu Wien, unter Ihro Kayserlichen Majestät, hervorgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel, den 9ten May 1754.

Rgf. Colloredo. (L. S.)

Johann Georg Reitzer.

Fidem hujus copiae atteſtor. Bückeburgi 28. Mart. 1787.

(L. S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding, Not. Caes. publ. jur.

Copia Rescripti Caesarei ad Manutenendum, ad Directores Circuli Rhenani Inferioris sive Westphalici.

Franz rc.

Tit. Nachdem auf unterthänigstes Anrufen und Rechtsklagen, des Grafen Friedrich Ernst zu Lippe-Schaumburg und Sternberg,

 gegen

gegen des Landgrafen zu Hessen-Cassel Liebden und Dero mitbeklagten Lehenhof, unsers hier nebenkommendes Kayserliche Mandatum attentatorum cassatorium, inhibitorium, et de non turbando natos Comitis S. R. Imperii immediati in Possessione vel quasi Nobilitatis avitae, adeoque non mutando tenorem investiturae contra transactionem Pace Westphalica confirmatam et antiquam formam litterarum investiturae, nec via facti, sed juris procedendo, S. C. poenale, unterm 12ten Julii verflossenen Jahres bereits erkannt, auch gehörig insinuiret, diesem aber von beklagten Theil, die schuldigste Parition nicht geleistet, sondern vielmehr mit neuen factis und attentatis zu verfahren kein Bedenken getragen, mithin Wir nicht nur die ebenfalls hier anliegende Sententiam paritoriam sondern auch, die vorhin schon gebetene Kayserliche Manutenenz-Commißion zur starken Handhabung Unsers Kayserlichen Judicati, unterm heutigen dato ergehen zu lassen, gnädigst bewogen worden; als gesinnen Wir an Ewr. Liebenden als ausschreibende Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreyses hiermit freund ꝛc. daß Sie auf solch unsers hieroben angeschloßenes Kayserliche Judicate auctoritate Nostra Caesarea, kräftigst zu manuteniren, halten, und Impetrantischen Grafen gegen die beklagte Seit, sich anmaßende Contraventiones, bestens manuteniren und handhaben mögen ꝛc.

Wien den 9. May 1754.

Pro copia subscripsit et subsignavit. Bückeburgi 28. Mart. 1787.

(L. S. Not.) Wilhelm Friedrich Räding, Not. Caes. publ. juratus.

Anlage

Anlage 4.

Extract der Eheberedung
vom Sept. 1780.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit!

Sey hiermit kund und zu wissen, daß durch die Fügung Gottes, als Stifters und Erhalters der heiligen Ehe, mit Einwilligung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrichs**, Regierenden Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. Ritter des Königlich Großbrittannischen Ordens vom blauen Hosenband, wie auch des Königlich Preußischen Ordens vom schwarzen Adler: wie auch mit Vorwissen und Einwilligung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Wilhelm**, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witgenstein rc. General-Lieutenant der Cavallerie der General-Staaten von Holland und West-Friesland, Commandant der Festung von Saß von Gend, Rittern des Johanniter- und des Heßischen goldnen Löwen Ordens rc. und der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau **Ulrica Eleonora**, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witgenstein rc. heute untengesetzten dato zwischen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Philipp Ernst**, Regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe rc. des Heßischen goldnen Löwen- und Sächsischen weißen Falken-Ordens Ritter rc. an einem — und der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau **Juliane Wilhelmine Louise**, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witgenstein rc. Prinzeßinn Tochter des Herrn Landgrafen

grafen und Frau Landgräfin Durchl. Durchl. am andern Theil, nachstehende Eheberedung und Vermählungs-Contract verabredet und geschlossen worden:

Locus §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. et 9.

§. 10.

Ferner ist beliebet worden, daß wenn Gott diese Ehe mit Leibes-Erben seegnen wird, Ihro Durchlaucht aber vor deren Majorennität in den Witwenstand gerathen sollten, Höchstdieselbe die Ober-Vormundschaft führen und dazu die alsdenn zur Schaumburg-Lippischen Landes-Regierung angesetzte und vorhandene Kanzler und Regierungs-Räthe, welche an der Landes-Regierung Sitz und Stimme haben, gebrauchen.

Daher dann, wenn männliche Descendenz vorhanden ist; so stehet alsdenn der Fürstlichen Frau Wittwe nebst der Obervormundschaft, auch Kraft derselben die Landesregierung sämmtlicher Schaumburg-Lippischen Lande sowohl des Antheils der Grafschaft Schaumburg, als auch der Grafschaft Lippe, praestitis solemnibus, bis zur Großjährigkeit des Primogeniti zu, jedoch behalten Sich der Gräfl. Herr Bräutigam in alle Wege bevor, wegen einer anzusetzenden Mitvormundschaft zu disponiren: falls aber von dem Gräfl. Herrn Bräutigam wegen einer Mitvormundschaft nichts verordnet werden sollte; so bleibt alsdann die Obervormundschaft der Fürstlichen Frau Wittwe allein überlassen.

Es wird aber alsdenn auch die vorhin erwähnte hinterlassene Landes-Regierung die vorkommenden Geschäfte in gehörige Ueberlegung nehmen, bey der Vormundschaftsführung mit assistiren, die Sachen aber Namens der Obervormundschaft, so wie in Illüstren Häusern gewöhnlich, gefertiget werden. In diesem jetzt gedachten Fall beziehen Höchstdieselben nicht das Witthum, sondern behalten Ihro Residenz auf dem Schloße zu Bückeburg, so lange die Obervormundschaftliche Regierung dauert, bis wohin denn auch dasjenige, was der Prinzeßin Braut oben im siebenden, achten und neunten Paragraphen versprochen

sprochen worden, verabfolgt und gegeben wird, das in den §§. 4. und 6. oben constituirte Witthum hingegen cessirt, und die Kosten sowohl zur Subsistenz der Fürstlichen Frau Wittwe, als auch zum Unterhalt und standesmäßiger Erziehung der Gräflichen Kinder werden bis zu geendigter Vormundschaft aus den Landes-Einkünften hergenommen, welche leztere nach wie vor von der Gräflichen Rentkammer administrirt und von Obervormundschaftswegen darauf gesehen werden soll, daß die Kammer-Rechnungen gehörig geführt und abgelegt werden. Sollten aus dieser Ehe nur allein Gräfliche Töchter vorhanden seyn; so führen die Fürstliche Frau Wittwe darüber ebenfalls die Obervormundschaft, und soll zu deren Erziehung und Unterhalt so lange, bis dieselben sich vermählt haben werden, die nach den Schaumburg-Lippischen Haus-Gesetzen zukommende Appanage aus den Landes-Revenües in vierteljährigen Ratis Ihro Durchlaucht gezahlt werden.

Locus §. 11. 12. 13. 14. 15. et 16.

Dessen zur Urkunde haben nicht nur die beyden hohen Verlobten und der Prinzeßin Braut Fürstliche Eltern, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Wilhelm** Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witgenstein ꝛc. General-Lieutenant der Cavallerie der General-Staaten von Holland und West-Friesland, Commandant der Festung von Saß von Gend, Ritter des Johanniter- und des Heßischen goldnen Löwen-Ordens ꝛc. und Höchstderoselben Fürstliche Frau Gemahlin, die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau **Ulrica Eleonora**, vermählte und gebohrne Landgräfin zu Hessen, Fürstinn zu Hersfeld, Gräfin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witgenstein ꝛc. sondern auch des Gräflichen Herrn Bräutigams einziger Herr Bruder, der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr **Johann Wilhelm**, Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc. welcher als Stamms- und Lehens-Agnat die gegenwärtigen in quadruplo ausgefertigten Ehe-Pakten hiermit ausdrücklich consentiret, und dieselben in allen ihren Punkten und Clauseln, im Fall Hochdenselben die Succeßions-Ordnung

nung treffen sollte, fest zu halten, bey Gräflichen Worten verspricht, eigenhändig unterschrieben und mit Ihro respective Fürstlichen und Gräflichen Insiegeln wissentlich versehen lassen. So geschehen Cassel, den Sechzehnten, und Bückeburg, den Achtzehnten September, im Jahr Eintausend Siebenhundert und Achtzig.

Philipp Ernst,
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.
(L. S.)

Juliane,
Prinzeßin zu Hessen.
(L. S.)

Wilhelm L. Z. Hessen.
(L. S.)

Johann Wilhelm,
Graf zu Schaumburg-Lippe.
(L. S.)

Ulerique Eleonore,
L. D. Hesse née L. D. Hesse Philipsthale.
(L. S.)

Und Wir Friedrich, regierender Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. Ritter des Königlich Großbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königlich Preußischen Ordens vom schwarzen Adler rc. haben wegen dieser Heyrath, hiermit nicht nur Unsere Zufriedenheit, unter Anwünschung Göttlichen reichen Seegens, nochmals bezeigen, sondern auch die obstehenden Ehe-Pakten, mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung, confirmiren und bestätigen wollen.

Cassel den 15ten Decemb. 1780.

Friedrich L. Z. Hessen. (L. S.)

Daß

Daß dieser Extract quoad puncta et verba extracta mit der mir vorgelegten Urschrift wörtlich übereinstimme, habe auf Ersuchen fide Notariali attestiren wollen.

Bückeburg 1. März 1787.

(L. S.) Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. Not. caes. publ. jur. manu et sigillis propriis.
(L. S.)

Anlage 5.

Concept.

Lehnmuthungs-Schreiben

des regierenden Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe, an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchlaucht.

d. d. Bückeburg 4. August 1786.

Durchlauchtigster Landgraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen hat, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Regierenden Landgrafen zu Hessen ꝛc. hochseel. Andenkens am 31. Octob. des verwichenen 1785sten Jahrs aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abzufordern; und dadurch die Landesregierung der Hessen-Casselischen Lande auf Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht vererbfället worden; nach Anleitung des Westphälischen Friedesschlusses von 1648. aber, und derer darinn desfalls erwähnter Compactaten die Halbschied der Grafschaft Schaumburg bey dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel zu Lehn gehet; so habe bey Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht meiner Obliegenheit nach solche Lehne binnen rechtsgewöhnlicher Zeit hiermit schuldigst muthen, und gehorsamst ersuchen wollen, mir nicht nur den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen, sondern auch einen gewissen geräumigen Terminum zur Lehns-Renovation und wirklichen Investitur anzuberaumen.

Ich habe die Ehre in vollkommenster Veneration zu beharren.

Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht

Bückeburg
4. August 1786.

gantz gehorsamster Diener
P. E. R. G. z. S.-L.

Pro fide Copiae subscripsit et subsignavit. Bückeburgi 4 Martii 1787.

(L. S.) Not. Wilhelm Friedrich Rüding, Not. Caes. publ. jur.

Anlage 6.

Concept.

Erinnerungs-Schreiben

der Gräflich Schaumburg-Lippischen Regierung an die Fürstlich Heßische Regierung zu Cassel.

d. d. Bückeburg 13. October 1786.

P. P.

Um die Lehns-Erneuerung über die vom Fürstlichen Hause Hessen-Cassel relevirende Halbschied der Grafschaft Schaumburg auf erfolgtes höchstseel. Ableben des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich II., Landgrafen zu Hessen rc. binnen gehöriger Zeit zu suchen, haben Sr. Gräfl. Gnaden, Unser gnädigst regierender Graf und Landesherr, bereits unterm 4. August dieses Jahrs die gehörige Muthung an des jezt regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht gelangen und dieselbe mit der Post von hier abgehen lassen. Nun wissen wir uns zwar zu bescheiden, daß die Beantwortung des Muthungs-Schreibens und die Ertheilung des Muthscheins keine Eilfertigkeit erfordere, wir wünschten jedoch nur darüber eine beliebige Nachricht zu erhalten, ob das vorgedachte Muthungs-Schreiben höchsten Orts wirklich eingeliefert sey? damit im etwa entgegengesetzten Fall, hierunter dieser Seite nichts zur Last gesetzt werden möge.

Die Herren ersuchen wir daher uns jene Nachricht gefälligst zukommen zu lassen, und verbleiben denenselben zu angenehmen Diensten stets geflissen und bereit.

Bückeburg den 13. October 1786.

Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landesregierung verordnete Canzler und Regierungs-Räthe.

Springer. Schmid. Sander.

Fidem hujus copiae atteſtor. Bückeburgi 4. Mart. 1787.

(L. S.) Not. Wilhelm Friedrich Rüding, Not. Caeſ. publ. jur.

Anlage 7.

Antwort = Schreiben

der Heſſen=Caſſeliſchen Regierung an die Schaumburg=Lippiſche Regierung zu Bückeburg.

praeſ. Bückeburg 15. Nov. 1786.

Unſern günſtl. Gruß und freundlichen Dienſt zuvor, Edler und veſter auch Ehrenveſt und Hochgelahrte, beſonders gute Freunde!

Auf Deroſelben Schreiben vom 13. m. p. haben wir hiermit in Antwort ohnverhalten wollen, daß das an Unſers gnädigſten Landesfürſten und Herrn, Hochfürſtl. Durchlaucht, erlaſſene Muthungs=Schreiben eingegangen ſey. Die Wir übrigens denenſelben freundlich zu dienen geneigt willig verbleiben.

Caſſel den 9ten Novemb. 1786.

H. F. Heßiſche zur Regierung verordnete Präſident, Canzlar, Vice=Canzlar, Vice=Präſident, Regierungs=Räthe und Aſſeſſores.

G. Lennep.

Pro copia ſubſcripſit et ſubſignavit. Bückeburgi 4. Mart. 1787.

(L. S.) Not. Wilhelm Friedrich Rüding, Not. Caeſ. publ. jur.

Anlage 8.

a.) Urkunde die Besitznehmung der Grafschaft Schaumburg Lippe im Namen der verwittweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe betreffend.

Actum Bückeburg in Regimine 13. Febr. 1787.

Nachdem es dem Allerhöchsten nach seinem heiligen Willen gefallen, Unsern gnädigst regierenden Landesherrn, weyland den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, Regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. heute Morgen um halb Sechs Uhr nach einer sechstägigen Krankheit aus dieser Zeitlichkeit abzufordern; so wurde von sämtlichen membris Regiminis, welche sich außer dem R. Rath Cramer, welcher sich Unpäßlichkeit halber entschuldigen lassen, schon gestern Nachmittag auf der Regierung — und als die betrübte Nachricht eingieng, daß das Ende Illustrissimi Regentis herannahe, auf dem Schloße selbsten in einem nahe bey dem Zimmer, wo Höchstdieselbe kranck lagen, befindlichen Zimmer versammlet hatten, sobald von dem Doctore Schmid und gleich darauf von dem Doctore Schröter ihnen gemeldet war, daß Illustrissimus Regens in dem Herrn entschlafen wäre, sofort die Veranstaltung getroffen, daß alle in dem Sterbe-Zimmer auf den Tischen liegenden Scripturen, Bücher und sonstige Sachen in die daselbst befindliche Schräncke verschlossen, und sämtliche Schlüssel in das auf eben demselbigen Zimmer befindliche Schreib-Bürau gelegt wurden; gleichwie denn auch eine dergleichen Veranstaltung in dem Nebenzimmer, woselbst die Münsterschen Militär-Acten befindlich, ebenfalls geschahe.

R. Rath Schmid wird nun auch verfügen, daß von Justitz-Canzley wegen die erforderliche Obsignationes derer sämtlichen Scripturen und Sachen auf gedachten beyden Zimmern, und wo es sonst noch erforderlich, geschehe.

Sämtliche membra begaben sich darauf nach der Regierung, um die während der Abwesenheit Serenissimae Nostrae nöthigen Verfügung

gung zur Besitzergreifung sämtlicher von weyland Regierenden Grafen **Philipp Ernst** zu Schaumburg-Lippe rc. in Besitz gehabten Land und Leuten, sowohl in der Grafschaft Schaumburg, als auch in der Grafschaft Lippe Namens Höchstderoselben in Vormundschaft Höchst-Ihro minderjährigen Herrn Sohns, des Erbgrafen **Georg Wilhelm** zu Schaumburg-Lippe rc. zu machen.

Es wurden solchemnach der Kanzley-Rath König und Justitz-Rath Knefel, welche von Regierungs wegen dazu ernennet waren, um den Actum solcher Besitzergreifung mit Zuziehung zweyer Notarien zu vollenziehen, herangefodert, und nachdem dieselben in Sessione mündlich instruiret waren, wie sie sich bey der Besitzergreifung zu verhalten, ihnen die erforderlichen Commissoria, nämlich für den Kanzley-Rath König auf die Besitzergreifung der Aemter **Blomberg, Schieder** und **Alverdissen**, mit Zuziehung des hierauf requirirten Notarii Lungershausen — und für den Justitz-Rath Knefel auf die Besitzergreifung der Aemter **Bückeburg** und **Arensburg**, wie auch **Stadthagen** und **Hagenburg** mit Zuziehung des ebenfalls hierzu besonders requirirten Notarii Kemener, zugestellt, worauf beyde Commissarii jeder mit dem ihm beygegebenen Notario abgiengen.

Kanzley-Rath König ist dafort mit dem Notario Lungershausen zu Pferde, welche diese beyde aus dem Herrschaftlichen Marstall erhalten, nach **Blomberg, Schieder** und **Alverdissen** abgereiset; und Justitz-Rath Knefel wird, so bald derselbe den erforderlichen Besitz von den Aemtern **Bückeburg** und **Arensburg** wird genommen haben, in einem Herrschaftlichen Wagen mit einem Baugespann nebst dem Notario Kemener nach **Stadthagen** und **Hagenburg** abreisen.

Hierauf wurde dem gegenwärtigen Obrist-Lieutenant Colson aufgetragen, daß er noch heute Morgen mit sämtlichen Stabs- und Ober-Officiers sich an der Regierung einzufinden hätte, im Namen Serenissimae Nostrae, weil von ihnen in signum apprehensae possessionis ein Handgelübde eingenommen werden sollte.

Diesemnächst wurden auch die membra der übrigen Collegiorum, nemlich der Justitz-Canzley, Rentkammer und Consistorii durch den Pedell Weber beschickt, sich ebenfalls noch heute Vormittag an der Regie-

Regierung einzufinden, um auf gleiche Weise zum Zeichen der ergriffenen Possession ein Handgelübde zu thun.

Nächstdem wurden auch der vorsitzende Burgermeister der hiesigen Residenz-Stadt Bückeburg nebst dem Stadt-Syndico herangefodert, um ebenmäßig das Handgelübde in Signum apprehensae possessionis zu thun.

Nicht minder wurde dem Obrist-Lieutenant Colson aufgetragen, die große Zugbrücke vor dem hiesigen Residenzschlosse aufziehen zu lassen, und zwar aus dieser Ursache, weil es herkommlich ist, daß wenn ein regierender Herr stirbt, jederzeit die Zugbrücke vor dem Schloße aufgezogen wird.

Als hierauf von dem Obrist-Lieutenant Colson gemeldet wurde, daß sämtliche Staabs- und Ober-Officiers des hiesigen Gräfl. Truppen-Corps sich vor der Regierung eingefunden hätten; so wurden dieselbe unter Anführung des Obrist-Lieutenant Colson vorgelassen, und nachdem vom Kanzler von Springer denenselben eröfnet wurde, daß, da der weyland Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Philipp Ernst, Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, gestorben wären, und solchemnach Unsere Durchlauchtigste Landes-Mutter Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. gebohrne Landgräfin zu Hessen ꝛc. in Vormundschaft Höchst Ihro Gräflichen Herrn Sohnes, des Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe ꝛc. die Regierung sämtlicher von weyland Illustrissimo Regente nachgelassenen Landen und Leuten angetreten hätten, sie sämtliche Staabs- und Ober-Officiers für sich und das ganze Militaire auf ihren geleisteten Dienst-Eid verwiesen würden, vorjetzt aber zum Zeichen des ergriffenen Besitzes, von ihnen verlangt würde, an Kanzlern Namens Serenissimae Nostrae das Handgelübde zu thun, welches Handgelübde denn auch von denen sämtlichen Staabs- und Ober-Officiers viritim geleistet wurde.

Als diese abgetreten und gemeldet wurde, daß die sämtlichen membra der Justitz-Canzley sich ebenfalls vor der Regierung eingefunden hätten, geschahe denselben von dem Canzler von Springer eben derselbe Vortrag, wie er den Officiers geschehen, und es verrich-

richteten dieselben hierauf das erforderliche Handgelübde in vim apprehensae possessionis.

Nach derselben Abgang wurde der herangeforderte Hofprediger Catel vorgelassen, und geschahe von demselben praemissis praemittendis gleich vorigen das Handgelübde.

Ein gleiches geschahe auch hierauf von denen membris der hiesigen Rentkammer, als dieselbe cum Secretario Collegii erschienen und sie vom Kanzler von Springer auf gleiche Weise, wie obigen erschienenen geschehen, angeredet waren, und haben dieselbe darauf das von ihnen verlangte Handgelübde wirklich verrichtet.

Der Cammer-Rentmeister Lindemann wurde nun auch herangefodert, und von ihm ebenfalls praemissis praemittendis das Handgelübde geleistet.

Dann erschien auch der hiesige Consistorial-Rath Froriep und es wurde demselben, als er vorgelassen, und eben so, wie die membra der andern Collegiorum, vom Canzler angeredet war, eröfnet, daß er vor sich und namens sämtlicher membrorum des Collegii das erforderliche Handgelübde zu verrichten hätte, welches denn auch von demselben geschehen ist.

Erschien auch praevia citatione der General-Contributions-Receptor Staackmann und geschahe von demselben ebenfalls praemissis praemittendis das Handgelübde.

Als letzlich die ebenfalls herangefoderte hiesige vorsitzende Bürgermeister Bürenheim und Stadt-Syndicus Krieger vor der Regierung erschienen; so haben dieselben praemissis praemittendis für sich und den ganzen Stadt-Magistrat das Handgelübde gethan.

Nachdem nun der Actus wegen Einnahme des Handgelübdes, Namens Serenissimae Nostrae als Vormünderin und Regentin vollzogen; so kam in proposition, wie es mit dem, wegen dieses hohen Todesfalls anzustellenden Trauergeläut, im ganzen Lande zu halten sey, worauf resolvirt wurde, mit Anordnung des anzustellenden Trauergeläuts so lange einzuhalten, bis Serenissima Nostra von Ihro Reise

zurückgekommen wären, Höchstwelche denn hierunter das erforderliche gnädigst anordnen würden.

Wegen eines zuvorderst zu verfertigenden hölzernen und verpichten Sarges wurde Hauptmann Murtfeld herangefordert, und ihm bedeutet für die Verfertigung eines solchen hölzernen und verpichten Sarges sofort zu sorgen.

Dann hat auch der Obristlieutenant Colson den Auftrag erhalten, wegen der erforderlichen Bewachung der hohen Leiche zwey Schildwachen vor die Thür des Zimmers, worin sich der entseelte Körper weyland Illustrissimi Regentis befindet, und noch eine Schildwache auf das Rundel des Walles nach der Hofwiese hinstellen und zu solchem Ende neun Gemeine zum Dienst auffordern zu lassen.

Als auch in Proposition kam, wie es mit Bekanntmachung dieses hohen Todesfalls durch die öffentlichen Zeitungen zu halten; so wurde einhellig vor gut gefunden, hierunter so lange zu warten, bis Serenissima Nostra nach Höchst Ihro Zurückkunft deshalb gnädigst verordnet hätten, jedoch wären die Concepte zu denen Notifications-Schreiben vor allen Dingen baldigst zu fertigen.

Auch kam in Vortrag, ob es nothwendig sey, daß eine Abschickung an Serenissimam Nostram veranstaltet würde? Membra Regiminis waren aber hierunter des Dafürhaltens, daß eine Abschickung an Serenissimam nicht nöthig sey, immaßen Höchstdieselbe auf die abgeschickte Briefe und Estafette wegen des Uebelbefindens pie defuncti Comitis Regnantis so zu sagen stündlich erwartet würden, zudem referirte auch R. Rath von Habichst selbst an Serenissimam dringendst berichtet zu haben, daß Höchst Ihro Gegenwart in hiesigen Lande sehr nothwendig sey.

Noch wird anhero bemerkt, daß wegen der Besitzergreifung Ihro Hochfürstl. Durchlaucht als Vormünderin und Regentin von hiesigen Landen die erforderlichen Patente ausgefertigt worden, welche folgender Gestalt zum nöthigen Gebrauch ausgetheilet sind, nemlich:

10. Exemplarien hat Canzley-Rath König zur affixion in den Aemtern Blomberg, Schieder und Alverdissen erhalten.

18.

18. Exemplarien Justitz-Rath Knefel für die Aemter Bückeburg und Arensburg, wie auch Stadthagen und Hagenburg, sodann auch für die Stadt Stadthagen.

1. Exemplar ist an die Thür zum Entree bey der Regierung affigirt.

1. Exemplar ist an die Justitz-Canzley zur affixion ans schwarze Brett abgegeben, und

5. Exemplarien hat Bürgermeister Bürenheim erhalten, um dieselben ans Rathhaus und an die Stadtthore affigiren zu lassen.

Referirte auch Obristlieutenant Colson, daß er wegen der Besatzung zu Blomberg, und um besserer Ordnung willen, bey jetzigen Umständen noch den Hauptmann von Gerstein nach Blomberg beordert habe, auch dahin schon abgegangen sey; um dem die Besatzung daselbst kommandirenden Lieutenant Meineke zu aßistiren.

in fidem

J. W. Capaun.

Concordantiam copiae cum originali atteftor. Bückeburgi 4 Mart. 1787.

(L. S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding, Not. Caef. publ. juratus.

Anlage 9.

b.) Notariats-Instrument

die Besitznehmung der Aemter Bückeburg und Arensburg im Namen der verwittweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. betreffend.

Im Namen Gottes!

Kund und zu wissen sey hiermit, daß im Jahr Christi Eintausend Siebenhundert Achtzig und Sieben, in der vierten Indiction, unter Herrsch- und Regierung Ihro Römisch Kayserlichen Majestät Joseph des Andern dieses Namens erwählten Römischen Kaysers, zu

zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallizien und Lodomerien, Ertzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Lothringen, Großherzogs zu Toscana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mayland, Mantua, Parma rc. Gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol im zwey und zwanzigsten Jahre dieser Regierung des heiligen Römischen Reichs, am dreyzehnten Tage des Monats Februarii Morgens nach Sieben Uhr der Gräfl. Schaumburg-Lippische Justitz-Rath Knesel hier in Bückeburg mir Endes unterschriebenen Kayserlich öffentlich geschwornen Notario Moritz Casimir Kemener hierselbst ein versiegeltes Schreiben der hiesigen Landesregierung dahier behändigte, so folgenden Inhalts war:

„Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen den weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, Regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe rc. unserm im Leben gnädigst regierenden Grafen und Landesherrn, den 13ten dieses aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und das Gräflich Schaumburg-Lippische Haus, und das ganze Land dadurch in die tiefste Trauer zu versetzen; So haben die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe rc. Vormünderin und Regentin, gebohrne Landgräfin zu Hessen rc. Unsere gnädigste Fürstin und Landesmutter, in Vormundschaft Höchstdero minderjährigen Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe die Regierung der von weyland regierenden Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe rc. höchstseel. Andenkens in Besitz gehabten sämtlichen Land und Leuten, sowohl in der Grafschaft Schaumburg als in der Grafschaft Lippe angetreten.

„Da nun des Endes auch die Possession in der Grafschaft Schaumburg und zwar namentlich in den Aemtern Bückeburg und Arensburg, Stadthagen und Hagenburg ergriffen werden soll; so requiriren Wir denselben auf dessen

„Notariats-Amt sothaner Besitzergreifung mit Zuziehung eines
„andern Notarii statt zweyer Zeugen beyzuwohnen, und Uns
„gegen die Gebühr ein oder mehr Instrumente auszufertigen.

„Bückeburg 13. Febr. 1787.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landesregie-
„rung verordnete Canzler und Regierungsräthe.
„von Springer. Schmidt. Sander.
„von Habicht. Spring. Sostmann.
„Capaun.

Aufschrift.

„An den Notarius Moritz Casimir Kemener
„in
„Bückeburg.

In Gemäßheit desselben habe ich sofort Notariat-Amtshalben, den gleichfalls Kayserlichen Notarium Joseph Holtzendahl anstatt zweyer Zeugen zu dem hierin beschriebenen Actui subrequiriret, worauf gedachter Justitzrath Knesel mit mir den bemeldten Notario Holtzendahl um Acht Uhr Morgens auf die hiesige Amt-Stube für die beyden Aemter Bückeburg und Arensburg sich verfügte und den daselbst gegenwärtig befundenen Amtmann Windt, Amtsassessor Stölting und Gerichtsschreiber Coquell das auf ihn gestellte Commissorium folgenden Inhalts:

„Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, den weyland Hoch-
„gebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, re-
„gierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe rc. Unsern im Leben
„gnädigst regierenden Grafen und Landesherrn den 13. dieses
„Monats aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und das Gräfl.
„Schaumburg-Lippische Haus und das ganze Land dadurch in
„die tiefste Trauer zu setzen; So haben die Durchlauchtigste
„Fürstin und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise,
„verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe rc. Vormünderin
„und Regentin, gebohrne Landgräfin zu Hessen rc. unsere
„gnädigste Fürstin und Landesmutter in Vormundschaft Höchst-

 dero

„dero minderjährigen Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Gra-
„fen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu
„Schaumburg-Lippe rc. die Regierung der von weyland regie-
„renden Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe rc.
„Höchstseel. Andenkens in Besitz gehabten sämtlichen Land und
„Leuten sowohl in der Grafschaft Schaumburg, als in der
„Grafschaft Lippe angetreten.

„Da nun des Endes auch die Possession in der Graf-
„schaft Schaumburg und zwar namentlich in den Aemtern
„Bückeburg und Arensburg, Stadt und Amt Stadthagen und
„Hagenburg ergriffen werden soll; so committiren Wir den Gräfl.
„Schaumburg-Lippischen Justitz-Rath Knefel hierselbst, solche
„Possession zu ergreifen, und den Notarium Kemener, wel-
„cher bey dieser Possessions Ergreifung mit gegenwärtig zu seyn
„und darüber Instrumenta zu errichten, requiriret ist, mit
„dazu zu ziehen, und demnächst wie solches geschehen, zu
„berichten.

„Bückeburg den 14. Febr. 1787.

„Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Landesregierung
„verordnete Canzler und Regierungs-Räthe.
„von Springer. Schmid. Sander. von Habicht.
„Spring. Sostmann.

(L. S.)
Reg.

„Capaun.

vorzeigte, vorlaß, und Inhalts desselben den Besitz der beyden Aemter Bückeburg und Arensburg dadurch ergriff, daß er die beyden respective Schlüssels und Siegels davon, von gedachten beyden Beamten und dem Gerichtsschreiber Coquell gewöhnliche Gelübde: daß Sie der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittweten Fürstin zu Schaumbur-Lippe rc. Vormünderin und Regentin, gebohrnen Landgräfin zu Hessen rc. in Vormundschaft Höchstdero minderjährigen Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe rc.

Hoch-

Hochgräflichen Gnaden mit Eyd und Pflichten eben so, als sie Höchstdero gottseel. Herrn Gemahl, weyland Graf **Philipp Ernst** zu Schaumburg-Lippe rc. angelobt hätten, und worauf sie nochmals verwiesen würden, zugethan seyn und bleiben wolten, mittelst Handschlages sich ertheilen ließ; sodann denen beyden Beamten die Amsschlüssel und Siegel anstatt und von wegen Ihrer Durchlaucht Vormünderin und Regentin wieder übergab, darnach ein Patent wegen Antritt der vormundschaftlichen Regierung und der Besitzergreifung davon, draußen vor der Amtsstube am gewöhnlichen Orte folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine „Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe rc. „Vormunderin und Regentin, gebohrne Landgräfin zu Hessen rc. in „Vormundschaft unsers minderjährigen Sohnes, Erbgrafen **Georg** „**Wilhelm** zu Schaumburg-Lippe Liebden:

„Fügen hiermit Unsern getreuen Unterthanen der Grafschaften „Schaumburg und Lippe zu wissen, daß auf das den 13. dieses Mo„nats erfolgte Ableben des weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, „Herrn **Philipp Ernst**, Regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe, „Unsers im Leben herzlich geliebten Gemahls, Wir in Vormundschaft „Unsers minderjährigen Gräflichen Sohns, des Erbgrafen **Georg** „**Wilhelm** zu Schaumburg-Lippe rc. Lbden die Regierung in den sämt„lichen von weyland Unsers gottseel. Herrn Gemahls Lbden besessenen „Landen und Leuten angetreten, und zu dem Ende den Besitz davon „ergriffen haben, als welches hiermit Unsern sämtlichen Unterthanen „geist- und weltlichen Standes bekannt gemacht wird, um sich hier„nach zu achten.

„Gegeben Bückeburg den 13. Febr. 1787.

„Anstatt und von wegen Ihrer Durchlaucht Unserer gnädigsten „Fürstin Vormünderin und Regentin.

„**Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Landesregierung**
„**verordnete Canzler und Regierungs Räthe.**
„**von Springer. Schmid. Sander. von Habicht.**
„**Spring. Sostmann.**
„**Capaun.**

affi-

affigirte, auch ein gleichlautendes Original-Exemplar dieses Patens mehrgedachten Beamten zustellte, um solches an dem Schloße Arensburg gleichfalls anzuschlagen.

Womit denn dieser Actus beschlossen wurde, und gedachter Commissarius, Justiz-Rath Knefel, mit uns beyden Notarien von der Amtsstube sich wegbegab.

Geschehen an Orten, Tagen und Stunden wie oben.

Laut mein und des von mir anderweit erbetenen Notarii Joseph Holtzendahl eigenhändigen Unterschriften und Untersiegelungen.

(L. S.) Not. Moritz Casimir Kemener.
Kayserlich öffentlich geschworner Notarius.

Daß alles vorstehender maßen in meiner des subrequirirten und unterschriebenen Kayserl. geschwornen Notarii Gegenwart geschehen, verhandelt und vorgenommen worden, bezeuge ich gleichfalls mittels meines Namens Unterschrift und beygedruckten Notariat-Siegels. Actum ut supra.

(L. S.) Not. Josephus Georgius Ignatius Holtzenthal,
Notar. Caes. publ. et juratus ad hunc actum specialiter requisitus.

Fidem copiae attestor. Bückeburgi 28. Mart. 1787.

(L. S.) Not. Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. Caes. publ. jur.

Anlage 10.

c.) Notariats-Instrument

die Besitznehmung der Aemter Stadthagen und Hagenburg, wie auch der Vestung Wilhelmstein im Steinhuder See, im Namen der verwitteten Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. betreffend.

Im Namen Gottes!

Kund und zu wissen sey hiermit, daß im Jahre Eintausend Siebenhundert Achtzig und Sieben in der vierten Indiction unter Herrsch-

Herrsch- und Regierung Ihro Römisch Kayserlichen Majestät Joseph des Andern erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzogs zu Österreich, Herzogs zu Burgund und Lothringen, Großherzogs zu Toscana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Herzogs zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mayland, Mantua, Parma rc. Gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol rc. im zwey und zwanzigsten Jahre dieser Regierung des heiligen Römischen Reichs, am dreyzehenten Tage des Monats Februarii Morgens um sieben Uhr der Gräfl. Schaumburg-Lippische Justitz-Rath Knefel hier in Bückeburg mir Kayserlich öffentlich und geschwornen Notario Moritz Casimir Kemener hieselbst ein versiegeltes Schreiben der hiesigen Landesregierung behändigte, folgenden Inhalts:

„Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, den weyland Hoch„gebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, re„gierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe rc. unsern im Leben „gnädigst regierenden Grafen und Landesherrn den 13ten die„ses aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und das Gräfl. Schaum„burg-Lippische Haus und das ganze Land dadurch in die „tiefste Trauer zu versetzen; so haben die Durchlauchtigste Fürstin „und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwitt„wete Fürstin zu Schaumburg-Lippe rc. Vormünderin und Re„gentin, Landgräfin zu Hessen, Unsere gnädigste Fürstin und „Landesmutter, in Vormundschaft Höchstdero minderjährigen „Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn „Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe rc. „die Regierung der von weyland regierenden Grafen Philipp „Ernst zu Schaumburg-Lippe rc. höchstseel. Andenkens in „Besitz gehabten Land und Leuten, sowohl in der Grafschaft „Schaumburg, als in der Grafschaft Lippe angetreten.

„Da nun des Endes auch die Possession in der Graf„schaft Schaumburg, und zwar namentlich in den Aemtern

„Bückeburg und Arensburg, Stadthagen und Hagen-
„burg ergriffen werden soll; so requiriren Wir denselben auf
„dessen Notariats-Amt, sothane Besitzergreifung mit Zuziehung
„eines andern Notarii statt zweyer Zeugen beyzuwohnen, und
„uns gegen die Gebühr ein oder mehr Instrumente auszufertigen.
„Bückeburg den 13ten Febr. 1787.

„Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Landesregierung
„verordnete Canzler und Regierungs-Räthe.
„von Springer. Schmid. Sander. von Habicht.
„Spring. Sostmann.

„Capaun.

Aufschrift.
„An den Notarius Moritz Casimir Kemener
in
„Bückeburg.

(L. S.)
Regim.

In Gemäßheit desselben fuhren der Justiz-Rath Knesel und ich Morgens Neun Uhr nach Stadthagen, wo wir gegen zwölf Uhr Mittags ankamen, wo dann der Justizrath Knesel den Amtmann Habicht, imgleichen den Bürgermeister Zerssen zu sich, ich aber den Kayserl. Notarium Wolf Carl Adolph Helper zu mir nöthigen ließ, welche sofort sich einfanden; worauf nach vorläufiger Eröfnung desjenigen, was vorgenommen werden sollte, und nachdem ich den Notarium Helper, um solchen actibus beyzuwohnen, gehörig subrequirirt hatte, der Justizrath Knesel mit uns beyden Notarien um zwölf Uhr Mittags auf die Amtsstube in Stadthagen sich verfügte, wo Amtmann Habicht, Amtsassessor Wippermann, Amtsvoigt Ketzer und Gerichtsschreiber Hitzemann gegenwärtig waren. Justizrath Knesel zeigte hierauf sein Commissorium vor, verlaß solches, wie also lautet:

„Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, den weyland Hoch-
„gebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, regie-
„renden Grafen zu Schaumburg-Lippe rc. Unsern im Leben
„gnädigst

„gnädigst regierenden Grafen und Landesherrn den 13ten die-
„ses Monats aus dieser Zeitlichkeit abzufodern, und das Gräfl.
„Schaumburg-Lippische Haus und das ganze Land dadurch in
„die tiefste Trauer zu versetzen; so haben die Durchlauchtigste
„Fürstin und Frau, Frau **Juliane Wilhelmine Louise**,
„verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderin
„und Regentin, gebohrne Landgräfin zu Hessen ꝛc. unsere gnä-
„digste Fürstin und Landesmutter in Vormundschaft Höchstdero
„minderjährigen Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen
„und Herrn, Herrn **Georg Wilhelm**, Erbgrafen zu Schaum-
„burg-Lippe ꝛc. die Regierung der von weyland regierenden
„Grafen **Philipp Ernst** zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Höchst-
„seel. Andenkens in Besitz gehabten sämtlichen Land und Leute
„sowohl in der Grafschaft Schaumburg, als in der Graf-
„schaft Lippe angetreten.

„Da nun des Endes auch die Possession in der Graf-
„schaft Schaumburg, und zwar namentlich in den Aemtern
„Bückeburg und Arensburg, Stadt und Amt Stadthagen und
„Hagenburg ergriffen werden soll; so committiren Wir den
„Gräfl. Schaumburg-Lippischen Justitzrath Knesel hieselbst,
„solche Possession zu ergreifen, und den Notarium Kemener,
„welcher bey dieser Possessions-Ergreifung mit gegenwärtig zu
„seyn, und darüber Instrumenta zu errichten, requirirt ist,
„mit dazu zu ziehen, und demnächst, wie solches geschehen,
„zu berichten.

„Bückeburg den 13ten Febr. 1785.

„Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Landesregierung
„verordnete Canzler und Regierungs-Räthe.

(L. S. Reg.) „v. Springer. Schmid. Sander. v. Habicht.
Spring. Sostmann.

„Capaun.

„Auch wird dem Justitzrath Knesel hiermit aufgetragen, von
„der Vestung Wilhelmstein Besitz zu nehmen, und den dor-

„tigen Vice-Commandanten, Officiers und übrigen zur Gar-
„nison gehörenden Militairs vermittelst Handgelübdes auf ihre
„geleistete Pflichten im Namen der Durchlauchtigsten Fürstin
„und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwitt-
„weten Fürstin zu Schaumburg-Lippe rc. Vormünderin und
„Regentin in Vormundschaft Höchstdero minderjährigen Gräf-
„lichen Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn,
„Herrn Georg Wilhelm, Grafen zu Schaumburg-Lippe rc.
„zu verweisen.

„Bückeburg den 13ten Febr. 1787.

„Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Landesregierung
„verordnete Canzler und Regierungsräthe.

(L. S. Reg.) „v. Springer. Schmid. Sander. v. Habicht.
„Spring. Sostmann.

„Capaun.

und wurde der Besitz des Amts Stadthagen von ihm dadurch ergrif-
fen, daß er den Schlüssel zu der Amtsstube, imgleichen das Amtssie-
gel von den Beamten abforderte, zu sich nahm, und gewöhnliche
Gelübde von den beyden Beamten, dem Amtsvoigt Ketzer und dem
Gerichtsschreiber, daß sie der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau,
Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittweten Fürstin zu Schaum-
burg-Lippe rc. Vormünderin und Regentin, gebohrnen Landgräfin zu
Hessen, in Vormundschaft Höchst Ihro minderjährigen Herrn Sohnes,
des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm,
Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe rc. mit Eyd und Pflichten eben so,
als sie Höchstdero gottseeligen Herrn Gemahl, weyland regierenden
Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe rc. angelobet hätten,
und worauf sie nochmals verwiesen würden, zugethan seyn und blei-
ben wollten, mittelst Handschlages sich leisten ließ; sodann denen bey-
den Beamten den Amtsschlüssel und das Amtssiegel an statt und von
wegen Ihrer Durchlaucht, Vormünderin und Regentin wieder über-
gab; darnach ein Patent wegen Antritt der vormundschaftlichen Re-
gierung und der Besitzergreifung von sämmtlichen Land und Leuten

draußen

draußen vor der Amtsstube am gewöhnlichen Orte; nicht weniger im Beyseyn des herbey gerufenen Schloßverwalters Wasserfall vorn am Schloßthore und am innern Eingange zu dem Schloße in Stadthagen folgenden Inhalts;

„Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine
„Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc.
„Vormünderin und Regentin, gebohrne Landgräfin zu Hessen ꝛc.
„in Vormundschaft Unsers minderjährigen Sohnes, Erbgrafen
„Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe Liebden:

„Fügen hiermit Unsern getreuen Unterthanen der Grafschaften Schaumburg und Lippe zu wissen, daß auf das den „13ten dieses Monats erfolgte Ableben des weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Unsers im Leben „herzlich geliebten Gemahls, Wir in Vormundschaft Unsers „minderjährigen Gräflichen Sohns, des Erbgrafen Georg „Wilhelm zu Schaumburg-Lippe ꝛc. die Regierung in den „sämtlichen von weyland Unsers gottseeligen Herrn Gemahls „Liebden beseßenen Landen und Leuten angetreten, und zu dem „Ende den Besitz davon ergriffen haben, als welches hiermit „Unsern sämtlichen Unterthanen, geist- und weltlichen Standes bekannt gemacht wird, um sich hiernach zu achten.

„Gegeben Bückeburg den 13ten Febr. 1787.

„Anstatt und von wegen Ihrer Durchlaucht, Unserer gnädigsten „Fürstin, Vormünderin und Regentin.

„Gräfl. Schaumburg Lippische zur Landesregierung
„verordnete Canzler und Regierungsräthe.
(L. S.) v. Springer. Schmid. Sander. v. Habicht.
Reg. „Spring. Sostmann.
„Capaun.

affigirte.

Von hier verfügten wir uns zusammen nach dem Rathhause zu Stadthagen um zwölf und halb Uhr, wo oben in der zwoten Etage

auf der so genannten großen Rathsstube der Stadtvoigt Habicht, die beyden Bürgermeister Windt und Zerßen nebst den übrigen mehresten Rathsgliedern sich einfanden, wo dann die Vorzeigung und Vorlesung des Commissorii, die Abforderung und Abgebung des Rathhaus-Schlüssels und Rathssiegels, imgleichen die Leistung der Gelübde von gedachten Magistratsgliedern; dann die Zurückgabe des Schlüssels und Siegels, auch der Anschlag eines Patents am Rathhause am gewöhnlichen Ort, auf die nemliche Art als mit der Besitzergreifung von dem Amt und Schloß Stadthagen geschehen, und oben gemeldet worden ist, vorgenommen wurde. Es wurde auch von dem Commissario Justitz-Rath Knesel, dem jetzt vorsitzenden Burgermeister Windt einige Original-Exemplare des Patens von der Besitzergreifung der Gräflichen Land und Leute zugestellet, um solche an den Stadtthoren gleichfalls anzuschlagen, welches denn auch von dem Bürgermeister Windt mit Beystand des Bürgermeisters Zerßen in unserer der beyden Notarien Gegenwart erst am Wester- von da am Obern- und dann am Niedern-Thore gegen ein Uhr Nachmittags geschah. Nach Beendigung dieser Besitzergreifungen von den Amte, dem Schloße und der Stadt Stadthagen fuhren der Commissarius Justitz-Rath Knesel und wir beyden Notarien um zwey Uhr Nachmittags nach Hagenburg, wo wir Abends Sieben Uhr auf dem Schloße anlangten, und bey dem Amtmann Barckhausen abtraten: sogleich aber mit demselben und dem sich alsbald eingefundenen Amts- und Gerichtsschreiber Wedemeyer auf die Amtsstube giengen, wo das Commissorium verlesen, Amtssiegel und Schlüssel abgefordert, die Beamte mit Eyd und Pflichten an die Durchlauchtigste Vormünderin und Regentin verwiesen, von jenen auch der Handschlag dazu gegeben, darauf Siegel und Schlüssel zurück gegeben, die Patente gleiches Inhalts, wie obstehet, an gewöhnlichen Orten vor das Schloß und Amt Hagenburg angeschlagen wurden.

Von da fuhren wir sofort nach dem Rathhause im Flecken Steinhude, wo im Beyseyn des Amtmanns Barckhausen, und Amts- und Gerichtsschreibers Wedemeyer, imgleichen der zusammen berufene Burgermeister Most und zweer Rathmänner die Vorlesung des Commissorii,

missorii, Abforderung des Rathhausschlüssels und Fleckensiegels, Verweisung mit Eyd und Pflichten an die Durchlauchtigste Fürstin, Vormünderin und Regentin, Zurückgabe des Schlüssels und Siegels, nebst Anschlagung der Patente auf nemliche Art, wie vorhin, zu Stande gebracht wurde.

Eben dieses alles geschah auch an demselben Abend bey der Rückkehr auf dem Rathhause des Fleckens Hagenburg, wo der Burgermeister Hacke und einige Rathmänner zusammen berufen waren, ausgenommen, daß das Flecken Hagenburg mit keinem Fleckensiegel versehen ist.

Am andern Tage, als am vierzehenten Tage Monats Februar, schiften der Commissarius Justiz-Rath Knesel und wir beyden Notarien nach der Vestung Wilstelmstein im Steinhuder See, und langten daselbst gegen Zehn Uhr Vormittags an, wo dann dem Vice-Commandanten Hauptmann Rottmann, dem Fähndrich Windt, und der ganzen versammleten Garnison das Commissorium vorgezeigt und gelesen; die Besatzung mit Eyd und Pflichten mittelst Handschlages, so gefordert und viritim gegeben wurde, an die Durchlauchtigste Fürstin, Vormünderin und Regentin gleichmäßig verwiesen, und sodann ein Patent desselben obgemeldeten Inhalts an die Vestung geschlagen wurde. Worauf wir wieder wegschifften, zurückfuhren, und noch desselben Abends der Commissarius Justizrath Knesel und ich wieder in Bückeburg anlangten.

Geschehehen wie oben.

Laut mein und des von mir subrequirirten Notarius Helper Unterschriften und Beglaubigungen.

(L. S.) Moritz Casimir Kemener.
Not. Kayserlich öffentlich geschworner Notarius.

Daß alles vorstehendermaßen an den beschriebenen Orten, Tagen und Stunden in meiner des subrequirirten und unterschriebenen Kayserlich geschwornen Notarii Gegenwart geschehen, verhandelt und vorgenommen worden, bezeuge ich gleichfalls mittels meines Namens Unterschrift und beygedruckten Notariat-Signets. Actum ut supra.

(L. S.) Wolf Carl Adolph Helper,
Not. Notar. Caes. publ. juratus, ad hoc rite subrequisitus.

Pro

Pro copia subscripsit et subsignavit. Bückeburgi 4. Mart. 1787.

(L. S.) Not. Wilhelm Friedrich Rüding, Not. caes. publ. jur.

Anlage 11.

Notariats - Instrument

über das, was am 17. Februar 1787. und seitdem zu Bückeburg vorgegangen.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit!

Kund sey hiermit jedermann, kraft dieses offenen Instruments, daß im Jahr unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi, Eintausend Siebenhundert Achtzig und Siebenden Jahr, Indictione quinta, bey Herrsch: und Regierung des Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi secundi, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Jerusalem, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Ungarn, Böhmen auch Lodomerien Königs ꝛc. Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Würtenberg, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mayland und Baar ꝛc. Gefürsteten Grafen zu Flandern und Tyrol ꝛc. Grafen zu Falkenstein ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Kaysers, Königs, Fürsten und Herrn, im zwey und zwanzigsten Jahr der Regierung des heiligen Römischen Reichs Sr. Kayserlich und Königlichen Majestät, Freytags (war der Sechszehente Tag des Monats Februarii) Mitternachts gegen drey Viertel um 12. Uhr ich Kayserlich geschworner Notarius in der Gräflich Schaumburg-Lippischen Residenzstadt Bückeburg und zwar in meiner gewöhnlichen Wohnung daselbst durch den Gräflich Schaumburg-Lippischen Regierungs-Kanzlisten August Dieterich Julius Cahlo nachstehendes versiegeltes Requi-

Requisitions-Schreiben von Ihro Hochfürstl. Durchlauchten der gnädigst regierenden Fürstin und Frauen, Frauen Juliane, verwittibten Fürstin zu Schaumburg-Lippe, Vormünderin und Regentin, gebohrnen Landgräfin zu Hessen rc. erhielt:

„Den Kayserlichen Notarium Wilhelm Friedrich Rüding „requiriren wir hiermit, Morgen früh sich cum testibus „dahier auf Unserem Residenz-Schloß einzufinden, auf alles, „was daselbst vorgehen möchte, genau Acht zu geben, und „alles, was er dabey sehen, merken und wahrnehmen wird, „und worauf insbesondere noch zu achten, Wir ihm mündlich „weiteres zu requiriren nöthig finden möchten, fleißig aufzu„nehmen und aufzuzeichnen, demnächst darüber ein beglaubtes „Instrument oder mehrere um die Gebühr auszufertigen und „Uns einzuhändigen. Bückeburg auf Unserer Residenz den „16ten Februar 1787.

„Juliane,
„verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe,
„Vormünderin und Regentin, gebohrne
„Landgräfin zu Hessen.
„Ut. Springer.

„Capaun.

Die Aufschrift war:
„An
„Den Notarium Friedrich Wilhelm Rüding.
„Bückeburg.

Tragendes Amts halber subrequirirte ich gleich nach Durchlesung dieses Requisitions-Schreiben, die hiesigen Bürger:

1. Friedrich Knoth
und
2. Caspar Andreas Dohm;

als

als Zeugen, und nachdem selbige diese Subrequisition willig angenommen, auch Sonnabens den 17ten currentis anni et mensis Morgens um 6 Uhr bey mir Unterschriebenem in meiner Wohnung sich eingefunden, begab ich alsbald mich aufs Gräfliche Residenz-Schloß Bückeburg, woselbst der dem Gräflich Schaumburg-Lippischen Hof-Etat vorgesetzte Kammer-Rath Herr Albrecht Wolfgang von Landesberg mir und den Zeugen in dem dritten Stockwerck des Gräflichen Residenz-Schloßes das dritte Zimmer zum einstweiligen Aufenthalt anwies.

Indem die Durchlauchtigste Frau Regentin, Vormünderin und Fürstin in dem mir gewordenen Requisitions-Schreiben weitere mündliche Requisitionen sich vorbehalten hatten; so wurde ich Morgens um Zehen Uhr durch den vorbenannten Herrn Kammer-Rath von Landesberg zu der Durchlauchtigsten Frauen Regentin in Höchst Dero Cabinet berufen, woselbst Ihro Hochfürstl. Durchlauchten unter Bezug auf das mir gewordene, diesem Instrument verbotenus inserirte, gnädigste Requisitions-Schreiben, sich dahin zu erklären geruhten:

„Wie Höchstdieselben, nachdem Sie in sichere Erfahrung gebracht, daß Ihro Hochfürstl. Durchlauchten der regierende Herr Landgraf zu Hessen-Cassel ꝛc. den auf Ihren Herrn Sohn, den Hochgebohrnen Herrn Grafen Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe von Ihren Höchstseeligen Herrn Gemahl, Herrn Philipp Ernst, weyland regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. so den „Blutgang nach, als Reichs-Constitutionsmäßig vererbten Antheil der „Grafschaft Schaumburg, bestehend in der Residenz-Stadt, Schloß „und Vestung Bückeburg, der Vestung Wilhelmstein, der Stadt „Stadthagen, den Flecken Hagenburg und Steinhude, den Aemtern „Bückeburg, Arensburg, Stadthagen und Hagenburg, nebst den dazu „gehörigen Herrschaftlichen Gebäuden und Meyereien, Gerechtigkeiten „und was sonst noch zu dem Gräflich Schaumburg-Lippischen Antheil „der Grafschaft Schaumburg gehöre und von Rechts wegen gehören „sollte und müste, mit starcker gewafneter Hand in Besitz zu nehmen, „beschlossen, zu dem Ende auch unter Commando des Fürstl. Heßischen General-Lieutenant von Loßberg ein aus mehreren Cavallerie

„und

„und Infanterie-Regimentern bestehendes ansehnliches Truppen-Corps „beordert, anbey eine aus mehreren Fürstlich Heßischen Civil-Bedien„ten bestehende Commission Behuf dieser vorhabenden Besitzergrei„fung ernannt hätten, die Fürstlich Heßische Truppen auch so wohl, „als die ernannte Commission in den hiesigen Antheil der Grafschaft „Schaumburg einzurücken, und auf eine den zwischen dem regierenden „Hochfürstlichen Hause zu Hessen-Cassel und dem regierenden Hoch„gräflichen Hause zu Schaumburg-Lippe, errichteten so öfters confir„mirten Verträgen, Theilungs-Recessen und sonstigen Pactis, ja selbst „mehrern rechtskräftigen Judicatis der Höchsten Reichs-Gerichte und „vom Fürstlich Hessen-Casselschen Hause geschehenen Belehnungen, ja „dem wörtlichen Inhalt des Paragraphi 3. Articuli 15. des West„phälischen Friedens zuwidere Art und Weise den intendirten Besitz „mit Gewalt zu erringen im Begriff wären; mehrgedachte Durch„lauchtigste Frau Wittwe aber, da Höchstdieselben nicht nur nach „klarer Vorliegenheit der Reichs-Gesetze, sondern auch der zwi„schen Serenissima Domina Requirente und Höchst Dero abgeleb„ten Gemahl, Herrn Philipp Ernst, weyland Regierenden Grafen „zu Schaumburg-Lippe errichteten Pactorum dotalium, (deren Vest„und Aufrechthaltung das regierende Hochfürstliche Haus zu Hessen„Cassel feyerlichst garantiret hätte) die Vormundschaft über Höchst„Dero Herrn Sohn, den Hochgebohrnen Grafen Herrn Georg Wil„helm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe, und während der Minder„jährigkeit desselben die Regierung aller angestammter und erblich an„heim gefallener Lande zukäme, gleichwie Serenissima requirens den „Besitz dieser Vormundschaft und Regierung auf eine gesetzliche Art „zu ergreifen keinesweges verfehlet hätten, als wollten Höchstdieselben „auf mein tragendes Notariat-Amt mich mündlich gleichfalls dahin „requiriret haben:

„Beym Einmarsch der Fürstl. Heßischen Truppen und der zur „Besitzergreifung ernannten Commission mich nebst den bey mir ha„benden vorbenannten beyden Zeugen in die Gegend der vor dem „Gräfl. Residenz-Schloß belegenen Zugbrücken zu begeben, und dem die „eingerückte als noch einrückende Truppen commandirenden Herrn Ge-

 „neral-

„neral-Lieutenant von Loßberg, wie auch den Fürstl. Heßlischen Prin-
„cipal-Commissario förmlich und feyerlich zu declariren:

„Wie Ihro Hochfürstl. Durchlaucht in wahrer landesmütterli-
„cher Rücksicht auf das Wohl Höchstdero getreuen Unterthanen zwar
„als unstreitige Vormünderin Ihres minderjährigen Sohns des Hoch-
„gebohrnen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe
„und während der Minderjährigkeit desselben gesetzliche Regentin aller
„dieser Ihrem Herrn Sohn angestammter und erblich anheim gefalle-
„ner Lande zur Abwendung dieser ihr so ernstlich drohenden und so-
„gleich mit gewehrter Hand zu bewerckstelligenden Gewalt sich der
„Höchstdenselben als Regentin von Gott verliehenen Macht nicht be-
„dienen, übrigens aber gegen diese gewaltsame Reichs-Gesetzen widri-
„ge, die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhrende Besitzergreifung
„förmlichst, so wie das von Rechtswegen geschehen sollte und müste,
„in Ihrem der Serenissimae Dominae Requirentin, wie auch Ihres
„Sohns, des Hochgebohrnen Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe, Herrn
„Georg Wilhelm Namen, protestiret, und unter nochmaligen
„Bezug auf die zwischen beyden Häusern getheidigte und abgeschlossene
„Verträge, Theilungs-Recesse, auch sonstige rechtliche Verhandlungen,
„vorzüglich den am 19ten Julii 1647. in Münster zwischen dem
„Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel und dem Herrn Grafen Philipp von
„Lippe-Sternberg, unter Mediation des Königl. Schwedischen Ge-
„sandten Herrn Grafen von Oxenstirn abgeschlossenen, und von eben
„benannten Königl. Gesandten durch eigenhändige Unterschrift roborirten
„Haupt-Vergleichs, tenore cujus die Grafschaft Schaumburg unter
„beyde hohe und höchste transigirende Theile getheilet, dieser Vergleich
„auch von der verwittibten Frauen Landgräfin Amalia Elisabeth zu
„Hessen-Cassel als Vormünderin des Herrn Erb-Landgrafen Wilhelm
„des sechsten den 11ten August dicti anni in Cassel ratificiret, die-
„sen Vergleich auch in den 3ten Paragraphen Articuli XV. des Os-
„nabrückischen Friedesschlußes bestätiget worden, nicht weniger unter
„ausdrücklicher Begründung auf die zwischen Ihro Hochfürstl. Durch-
„lauchten und Ihrem abgelebten mehrmals benamten Herrn Gemahl
„getroffenen vom Regierenden Hause Hessen-Cassel garantirte pacta
„dotalia,

„datalia, die Ihrem abgelebten Herrn Gemahl ertheilte Belehnung,
„specialissime aber auf den von der Serenissima Domina Requi-
„rente bereits rechtmäßig ergriffenen Besitz der Vormundschaft und
„Regierung sich und Ihrem Herrn Sohn quaevis jura et compe-
„tentia reserviret haben wollte.

Diesem Ersuchen fügten Höchstdieselben annoch bey:
„Wie ich nebst den von mir subrequirirten Zeugen vorzuneh-
„mende gewaltsame Ereignisse, die Art dieser mit gewehrter Hand
„vollziehender Besitzergreifung genau bemerken, übrigens bis zum
„wahrscheinlichen Ende dieser Possessions - Apprehension auf dem
„Gräfl. Residenz-Schloß mich aufhalten, alles vorfallende getreulich
„protocolliren, hierüber auch ein oder mehrere Instrumenta gegen
„die Gebühr aufrichten möge.

Diesen theils schriftlichen, theils mündlichen Requisitionen zu Folge, verfügte mich um 11. Uhr Vormittags nebst vorbenannten Zeugen über die vor der Einfahrt des Gräfl. Residenz-Schlosses Bückeburg befindlichen Zugbrücken, wovon die große aufgezogen, die kleine aber liegend antraf, und als sogleich der beym Hochlöblich Fürstlich Heßischen Infanterie-Regiment von Loßberg stehende Major von Alten-Bokum jedennoch ohne alle militairische Begleitung, und ohne das Seiten-Gewehr entblößet zu haben, in dem vorderen Schloßplatz eintraf, und vom Pferde stieg, sich auch alsbald an den vor den Zugbrücken sich gleichfalls aufhaltenden Gräflich Schaumburg-Lippischen Obrist-Lieutenant und Commandeur der Gräfl. Truppen-Corps, Herrn Carl Friedrich Colson wandte, mit dem Erklären:

„Wie er einzig und allein der Durchlauchtigsten Fürstin und
„Frauen, Frauen Julianen Wilhelminen Louisen, ver-
„wittibten Fürstin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. gebohrnen Land-
„gräfin zu Hessen mit schuldigster Ehrfurcht aufzuwarten
„wünschte:

Der Herr Obrist-Lieutenant Colson selbigen auch so ins Gräfl. Residenz-Schloß als aus demselben heraus bis über die kleine Zugbrücke begleitet, ließ ich selbigen zwar diesesmal ungestört pass- und repassiren, dieweilen aber vorbenannter Fürstlich Heßischer Major,

nachdem er wahrscheinlich die Antwort der gnädigst regierenden Fürstin zu Schaumburg-Lippe dem commandirenden Chef der in die Gräfl. Residenz-Stadt Bückeburg bereits eingerückten und noch im Anmarsch begriffenen Fürstl. Heßischen Truppen Herrn General-Lieutenant von Loßberg hinterbracht, gegen ½ 12 Uhr wieder zurückkam, die vor dem äußern Schloßplatz aufmarschirte Truppen auch den sprechendsten Beweis gaben, daß nunmehro, da ein Theil des Landes nebst der Residenzstadt von Fürstl. Heßischer Seite bereits mit gewafneter starken Hand eingenommen worden, die ernstliche Gewalt dem Gräfl. Residenz-Schloß, wo nicht gar der ohnehin genugsam gebeugten Durchlauchtigsten Frauen Wittwe, Vormünderin und Regentin, gelten sollte.

Dieser Herr Major auch, nachdem er wieder auf dem äußeren Schloßplatz vom Pferde gestiegen, sogleich in den inneren Schloßplatz eingehen wollte, begegnete ich nebst beyden Zeugen selbigen dichte an dem vor dem Gräfl. Residenz-Schloß belegenen Zugbrücken und übergab selbigen beglaubte Abschrift des von der Durchlauchtigsten Frauen Requirentin mir gewordenen Requisitions-Schreiben, unter der deutlich und vernehmlichen Erklärung:

„Wie ich aus der von Kayserl. Königl. Majestät mir als „geschwornen Kayserlichen Notario allergnädigst verliehenen „Gewalt und zu dem Ende von mir geleisteten theuren Pflicht „und zwar den an mich ergangenen schriftlich und mündlichen „gnädigsten Requisitionen gemäß, Namens der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen **Juliane Wilhelmine Louise**, verwittibten Fürstin zu Schaumburg-Lippe, gebohrnen Landgräfin zu Hessen ꝛc. als Vormünderin ihres „Sohns, des Herrn Erbgrafen **Georg Wilhelm** zu Schaumburg-Lippe, und während der Minderjährigkeit desselben gesetzlichen Regentin gegen diese von Fürstl. Heßischer Seite „vorgenommene den zwischen dem Regierenden Hochfürstlichen „Hause zu Heßen-Cassel, und dem regierenden Hochgräflichen „Hause zu Schaumburg-Lippe errichteten so öfters confirmirten „Verträgen und Theilungs-Recessen, und vom Fürstl. Hessen-Casselschen Hause geschehenen Belehnungen, sonstigen Pactis,

„ja

„ja selbst mehreren rechtskräftigen Judicatis der Höchsten Reichs-
„Gerichte, den zwischen der Huldreichsten Frauen Requirentin
„und ihren abgelebten Herrn Gemahl errichteten, vom regie-
„renden Fürstlichen Hause Hessen-Cassel feyerlichst garantirten
„Ehe-Pakten zuwidere, öffentliche Ruhe und Sicherheit und
„den gemeinen Frieden stöhrende Besitzergreifung feyerlichst
„protestiret, anbey Serenissimae requirenti so wie dem Hoch-
„gebohrnen Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe quaevis Jura et
„competentia reserviret haben wolle.

Worauf der Major von Alten-Bokum mir die beglaubte Abschrift des gnädigsten Requisitions-Schreiben, ohne selbige durchzulesen, zurück gab, mit der Aeßerung:

„Wie ich mit dieser Erklärung und Protestationen mich nicht
„an ihn sondern den commandirenden Herrn General-Lieute-
„nant von Loßberg zu wenden habe; übrigens hätten ja die
„Fürstl. Heßischen Truppen unser Land nicht gewaltsam invadiret.

Quibus dictis et actis ich unter Bezug auf den Augenschein die beglaubte Abschrift der Litterarum requisitorialium zurücknehmen muste.

Obgleich nunmehro beyde vorm Gräfl. Residenz-Schloß befindliche Zugbrücken schon aufgezogen waren, so wurde doch auf Ordre des hinter den Zugbrücken sich aufhaltenden Gräfl. Schaumburg-Lippischen Herrn Obrist-Lieutenant Colson die kleine Zugbrücke niedergelassen, welche mehrbenannter Herr Major zwar passirte, aber bald wieder zurück kam, sich auf sein Pferd setzte und vom äußeren Schloßplatz wegritte, worauf die kleine Zugbrücke wieder aufgezogen wurde.

Wenige Minuten nachher zeigte sich der Fürstlich Heßische General-Lieutenant von Loßberg, der Herr Major von Alten-Bokum, nebst dem Regiments-Adjudanten, alle drey zu Pferde, mit Scherpen, Ringkragen und entblößten Degen in den Händen an der Spitze der vom Capitain von Mondtorf angeführten Grenadier-Compagnie vom Fürstl. Heßischen Hochlöblichen Regiment von Loßberg, die vorm äußeren Schloß-Thor zeithero mit Gräflich Schaumburg-Lippischen Musquetirs besetzt gewesene Posten wurden alsbald ohne weiter anzufragen mit

mit Fürstl. Heßischen Grenadiers besetzt, und der Herr General-Lieutenant von Loßberg drang mit dem Grenadier-Commando in den ersten Vorplaz des Residenz-Schloßes, wo ich selbigem in der Gegend Gräfl. Justiz-Kanzley und des Zeughauses nebst beyden Zeugen mich nahete, beglaubte Abschrift des gnädigsten Requisitions-Schreiben offerirte, und zu dreyen verschiedenenmalen in Gegenwart mehr denn Hundert meinen Vortrag hören können und müßenden Zuhörern erklärte:

„Wie ich unter Bezug auf das so oft benannte gnädigste Re-„quisitions-Schreiben, wovon ich die Urschrift vorzuzeigen „erbötig, Namens der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, „Frauen Juliane, verwittibten Fürstin zu Schaumburg-Lippe, „gebohrnen Landgräfin zu Hessen rc. als gesetzlichen und „errichteten, auch Fürstlich Heßischer Seite gewährten „Pactis-mäßiger Vormünderin Ihres Sohns des Hochge-„bohrnen Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe, Herrn Georg „Wilhelm, auch während der Minderjährigkeit desselben aus-„schlüßlicher Regentin aller auf Ihren Herrn Sohn von Ih-„rem Höchstseeligen Herrn Gemahl Philipp Ernst weyland „regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe rc. so den Blut-„gang nach, als auch Reichs-Constitutionsmäßig vererbten „Unterthanen und Lande nebst allen Zubehörungen, gegen die „zwischen dem regierenden Hochfürstlichen Hause zu Hessen-„Cassel und dem regierenden Hochgräfl. Hause zu Schaum-„burg-Lippe errichteten, so öfters confirmirten Verträgen und „Theilungs-Recessen und sonstigen Pactis, ja dem Westphä-„lischen Frieden und mehreren rechtskräftigen Judicatis der „höchsten Reichs-Gerichte zuwidere gewaltsame Besitzergreifung „des Antheils des Höchstdero Sohne, Herrn Georg Wil-„helm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe rechtmäßig und un-„widersprechlich zugefallenen Antheils der Grafschaft Schaum-„burg feyerlichst protestiret und so der Frau Requirentin, „als dem Hochgebohrnen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm „quaevis jura et competentia ausdrücklich vorbehalten ha-„ben wolle.

Worauf

Worauf der Herr General-Lieutenant von Loßberg regerirte: „Er sey nicht gekommen Processe zu führen, sondern habe aus„drückliche Ordre von seinem gnädigsten Fürsten und Land„grafen, das Gräfl. Residenz-Schloß zu besetzen; er habe für „seine Person zu viel Hochachtung für der verwittibten Fürstin „zu Schaumburg-Lippe Durchlauchten, auch zu viel Gutes in „Bückeburg genossen, als daß er für sich das mindeste zum „Verdruß oder Kränkung dieser gnädigsten Dame unternehmen „würde; Uebrigens könne er weder an meine Protestationen „sich kehren, noch die ihm angebotene beglaubte Abschrift des „gnädigsten Requisitions-Schreiben annehmen. So wenig er „mir die Ausrichtung des mir gewordenen höchsten Auftrags „verdenke, so nachdrücklich und ernstlich wolle er mir gerathen „haben, nebst beyden Zeugen mich zu retiriren."

Daher ich wohl einsehend, daß gegen diese von gewehrter Hand so fürchterlich unterstüzte und Gräfl. Residenz-Stadt und Schloß noch größere und unabsehbare Gefahr drohende Gewalt mit rechtlichen Waffen fürs erste nichts würde auszurichten seyn, ich nebst beyden erwehnten Zeugen mich zurückzog, und mein einziges Augenmerk dahin richtete, den Einmarsch ins Gräfl. Residenz-Schloß, und die Besetzung so der Hauptwache, als der dazu gehörigen Posten genau zu bemerken.

Hierauf zog der Fürstlich Heßische General-Lieutenant von Loßberg unter der vorerwähnten Begleitung vor die aufgezogenen Schloß-Zugbrücken, und da die Durchlauchtigste Frau Vormünderin und Regentin das Vergießen unschuldigen Menschen Blutes zu verhindern diese, obgleich unrechtmäßige, Gewalt mit Gegengewalt wo nicht zu vertreiben, doch wenigstens zu empfangen mildreichst verboten hatten, so gab der Gräflich Schaumburg-Lippische Herr Obrist-Lieutenant Colson mit dem Glockenschlag 12. Uhr an die zu den Zugbrücken commandirte Mannschaft die Ordre, beyde Zugbrücken nieder zu lassen; worauf der Herr General-Lieutenant von Loßberg, Herr Major von Alten-Bokum und der Regiments-Adjudant mit entblößten Degen und unter Gefolg des Hauptmann von Montorff und zweyer Subaltern Offi-

Officiers nebst der Grenadier-Compagnie von dem von Loßbergischen Regiment mit aufgepflanzten Bajonetten und scharf geschulterten Gewehren, jedennoch ohne klingendem Spiel, in den inneren Schloßplaz eingezogen und sich gerade gegen der Hauptwache über postirten, woselbst der selbigen Tages die Wache habende Gräflich Schaumburg-Lippische Artillerie-Lieutenant Colson seine Leute das Gewehr ergreifen ließ; indem nnn aber der Herr General-Lieutenant von Loßberg nochmals auf Besetzung der Hauptwache bestand, gab der Herr Obrist-Lieutenant Colson an dem Wachthabenden Lieutenant Colson den Befehl, mit der unter Gewehr stehenden Wache Linksum zu machen, und ab zu marschiren; wo inzwischen der Fürstlich Heßische Grenadier-Capitain von Mondtorff Rechtsum kommandirte und die Hauptwache nebst allen dazu gehörigen Posten (jedennoch die zwey Posten die bey der Leiche des weyland regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe, Herrn Philipp Ernst 2c. wachenden Unter-Officiers und Gemeinen, desgleichen den vor der Anti-Chambre der Durchlauchtigsten Frauen Regentin und Vormünderin stehenden Carabinier-Posten ausgenommen, besetzten, und der Gräflich Schaumburg-Lippische Lieutenant Colson gleich nach eingezogenen Posten mit der unterhabenden Wache ganz in der Stille abzog.

Als Nachmittags um ½ 4 Uhr der Fürstl. Heßische Amts-Rath Pasor vor Gräflicher Landesregierung sich einfand, begab ich nebst den Zeugen mich zu demselbigen, um im erforderlichen Fall die mir gnädigst aufgetragene Protestation gegen jede Art und Auftritt dieser gewaltsamen Besitzergreifungen einzulegen, indem aber der Amtsrath Pasor mir bedeutete:

„Wie er bey der eingerückten Fürstlich Heßischen Commission „lediglich die vices eines Secretarii zu versehen habe, dahero „mit der Annahme meiner Protestation um so weniger befan„gen könne und dürfe, da der Principal-Commissarius Herr „Präsident von Münchhausen alsbald persönlich erscheinen „würde;

so begab ich mich von selbigem weg und in die auf Gräflicher Landes-Regierung befindliche Secretarien-Stube, um daselbst die Ankunft des Herrn Principal-Commissarii abzuwarten. Nach-

Nachdem nun der Herr Präsident von Münchhausen nebst dem Herrn General-Lieutenant von Loßberg nach 4. Uhr Nachmittags gleichfalls erschienen, sämtliche Glieder auch, so zur Besetzung der Gräflich Schaumburg-Lippischen Landes-Regierung, Rent- und Lehn-Kammer, Justitz-Canzley und Consistorium, desgleichen alle zum Gräfl. Hof-Etat gehörige Personen vermöge der auf Befehl der Commission an sie erlassenen Ladung sich, um dem Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel zu huldigen, daselbst assembliret hatten, verfügte ich nebst beyden Zeugen mich in das Regiminal-Sessions-Zimmer und wandte mich unmittelbar an den Herrn Präsidenten von Münchhausen mit der Frage:

„Ob er der von Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten dem Re-
„gierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel zu der heutigen
„Besitzergreifung ernannte Principal-Commissarius sey?

Da derselbe nun diese Frage bejahte, erklärte ich selbigem mit heller und deutlicher Stimme, so, daß es nicht nur alle zur Commission gehörige Personen, sondern auch die mit anwesende Bediente des regierenden Gräfl. Hauses Schaumburg-Lippe hören konnten und musten:

„Wie ich nach Inhalt des mir gewordenen gnädigsten Requi-
„sitions-Schreiben, wovon ich beglaubte Abschrift offerirte,
„nicht weniger der heute an mich ergangenen höchsten mündli-
„chen Requisition zufolge Namens der Durchlauchtigsten Für-
„stin und Frauen, Frauen Juliane Wilhelmine Louise,
„verwittibten Fürstin zu Schaumburg-Lippe, gebohrnen Land-
„gräfin zu Hessen, als unstreitigen Vormünderin Ihres Herrn
„Sohns des Hochgebohrnen Erbgrafen, Herrn Georg Wil-
„helm zu Schaumburg-Lippe, und während der Minderjäh-
„rigkeit desselben Regentin des Gräfl. Schaumburg-Lippischen
„Antheils der Grafschaft Schaumburg gegen diese von Fürstl.
„Heßischer Seite mit gewehrter Hand und der fürchterlichsten
„Gewalt theils ausgeführte, theils sogleich und in der Folge
„noch auszuführende den zwischen den regierenden Hochfürstl.
„Hessen-Casselschen und regierenden Hochgräfl. Schaumburg-

„lippischen Häusern getheidigt und geschlossenen Verträgen,
„Theilungs-Recessen, über die geschehene Belehnungen aus-
„führlich sprechenden Lehnsbriefen und zwar vorzüglich den
„klaren Worten des Westphälischen Friedens und mehreren
„rechtskräftigen Judicatis der Höchsten Reichs-Gerichte, auch
„dec zwischen der Durchlauchtigsten Frauen Requirentin und
„ihrem abgelebten Gemahl Herrn **Philipp Ernst**, weyland
„regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe errichteten vom re-
„gierenden Hochfürstl. Heßischen Hause zu Hessen-Cassel garan-
„tirten pactis dotalibus zuwidere, die öffentliche Ruhe und
„Sicherheit stöhrende Besitzergreifung Namens der Durchlauch-
„tigsten Frauen Requirentin und Höchstdero Herrn Sohns
„des Hochgebohrnen Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe Herrn
„**Georg Wilhelm**, in bester Form Rechtens feyerlichst pro-
„testiret und Höchst Deroselben Jura et competentia reser-
„viret haben wolle.

Nachdem ich diese rechtliche Protestation und Reservation nach Vorschrift Reichs- und gemeiner Gesetze eingelegt, erkundigte sich der Principal-Commissarius Herr Präsident von Münchhausen endlich darnach,

„Wer ich sey?

Worauf ich mich dahin zu äußern keinen Anstand nehmen konnte:

„Ich seye der geschworne Kayserliche Notarius **Wilhelm**
„**Friedrich Rüding**, und wolle tragenden und beschwornen
„Amts halber die mir gewordene Höchste Requisitionen hier-
„mit pflichtmäßig erlediget haben.

Die weitere Frage des Herrn Principal-Commissarii gieng dahin:

„Ob ich mein Notarial-Diploma bey mir habe?

Worauf ich nur diese Antwort ertheilte:

„Ich seye in hiesigen Gräfl. Landen agnoscirter und appro-
„birter Kayserlicher geschworner Notarius, indessen zum Ue-
„berfluß doch erbötig mein zu Hause habendes Notarial-Di-
„ploma urschriftlich nebst beglaubter Abschrift des Comitivi,
„des Comitis palatini, so mich zum Kayserlichen Notario
„creiret, in wenigen Minuten zu produciren.

Allein

Allein wider alles Vermuthen fiel die endliche Antwort des Herrn Principal-Commissarii mit ernstlich und drohender Mine dahin aus:

„Er könne sich jetzo mit Protestationen nicht benehmen, da„hero er mir nur wolle gerathen haben, mich nebst beyden „Gezeugen alsbald fort zu packen.

Dahero ich, indem die bereits so thätig erwiesene Gewalt durch rechtliche Einreden nicht gebrochen noch aufgehalten werden konnte, nebst vorbenannten beyden Zeugen mich zurück begab, indessen aber sehr vernehmlich bemerkte, daß von Fürstl. Heßischer zu dieser intendirten Besitzergreifung ernannten Commissione sämtliche Seßions-Zimmer, Registraturen und Archive der vom Regierenden Hochgräfli. Hause Schaumburg-Lippe nieder gesetzten Dicasteriorum (nachdem die Gräflich Schaumburg-Lippischen Bediente dem Regierenden Landgräfl. Hause Hessen-Cassel den Huldigungs-Eid geleistet und leisten müßen, hierauf aber entlassen worden) so wie auch sämtlichen Cassen, nicht weniger das im Gräflichen Residenz-Schloß gleich beym Ein- und Ausgang in dasselbe zur linken Hand befindliche zweyte Zimmer unter Fürstlich Heßische Siegel genommen und vor dem Eingang zu jedem Dicasterio von den Fürstlich Heßischen Truppen Schildwachten gestellet wurden, welche nur denen zur Fürstlich Heßischen Commission gehörigen Personen den Eingang erlauben durften.

Um eben diese Zeit hatten auf commissarischen Befehl das Gräfl. Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment und Artillerie-Corps mit geschultertem Gewehr auf dem vordersten Schloßplatz sich einfinden, und nachdem selbige dem Regierenden Herrn Landgrafen den Eid der Treue geschworen, die Gewehre ablegen müssen.

Jede billig zu befürchtende Bedenklichkeit abzuwenden, und durch die unter Anführung des Herrn General-Lieutenant von Loßberg diesen Morgen schon eingerückte 6. Compagnien des Regiments von Loßberg und zwey Compagnien vom Garnison-Regiment von Bülow schon so fürchterlich gewordene Gewalt noch unterdrückender und durchgreifender zu machen, rückte während diesen Auftritten der mit starker und gewehrter Hand angefangenen und noch immer fortdaurenden Besitzergreifung

greifung unter Commando des Herrn General-Lieutenant von Bose in Gräfl. Residenz-Stadt ein, obgleich selbiges folgenden Tages nach Stadthagen marschirte.

Am lieben Sonntag den achtzehenden currentis mensis Morgens um 9. Uhr kurz vor Eröfnung des Gottesdienstes erschienen vor Gräfl. Landes-Regierung zwey Fürstl. Heßische Kanzlisten, wovon der eine sich Jordan nannte, nebst dem Pedell Weber, ließen nachstehendes Besitzergreifungs-Patent, so Namens der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Juliane Wilhelmine Louise, verwittibten Fürstin zu Schaumburg-Lippe, gebohrnen Landgräfin zu Hessen rc. als Vormünderin und Regentin affigiret worden, durch den Pedell Weber abreissen:

„Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine „Louise, verwittwete Fürstin zu Schaumburg-Lippe rc. „Vormünderin und Regentin, gebohrne Landgräfin zu Hessen rc. „in Vormundschaft Unsers minderjährigen Sohnes, Erbgrafen „Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe Liebden:

„Fügen hiermit Unsern getreuen Unterthanen der Graf-„schaften Schaumburg und Lippe zu wissen, daß auf das den „13ten dieses Monats erfolgte Ableben des weyland Hochge-„bohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, re-„gierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe rc. Unsers im Leben „herzlich geliebten Gemahls, Wir in Vormundschaft Unsers „minderjährigen Gräflichen Sohns, des Erbgrafen Georg „Wilhelm zu Schaumburg-Lippe rc. die Regierung in den „sämtlichen von weyland Unsers gottseeligen Herrn Gemahls „Liebden beseßenen Landen und Leuten angetreten, und zu dem „Ende den Besitz davon ergriffen haben, als welches hiermit „Unsern sämtlichen Unterthanen, geist- und weltlichen Stan-„des bekannt gemacht wird, um sich hiernach zu achten.

„Gegeben Bückeburg den 13ten Febr. 1787.

„Anstatt und von wegen Ihrer Durchlaucht, Unserer gnädigsten „Fürstin, Vormünderin und Regentin.

„Gräfl.

„Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Landesregierung
„verordnete Canzler und Regierungsräthe.

(L. S.) v. Springer. Schmid. Sander. v. Habicht.
„Spring. Sostmann.

und einen offenen Brief, welcher wie nachstehet, lautet, anschlagen liessen:

„Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wil-
„helm der IX., von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen,
„Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegen-
„hain, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. gnädigst gut ge-
„funden haben, bey dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen
„**Philipp Ernst** zu Bückeburg, die Rechte Ihres Hoch-
„fürstl. Hauses geltend zu machen, und zu dem Ende den
„Bückeburgischen Antheil der Grafschaft Schaumburg in Be-
„sitz nehmen zu lassen; So wird solches denen sämtlichen Col-
„legiis, der Ritterschaft, Beamten, Magistraten, Bedienten
„und Unterthanen, sowohl von Militär- als Civilstande in
„ersagter Grafschaft hiedurch mit dem Beyfügen, bekannt ge-
„macht, daß sie sämtlich Höchstgedachte Ihro Hochfürstliche
„Durchlaucht nunmehro als ihren gnädigsten Landesherrn an-
„zusehen, und in Gemäßheit der Höchstdenenselben bereits ab-
„gelegten Huldigungs-Pflichten alle schuldige Treue und Ge-
„horsam zu erweisen haben.

„Und gleichwie Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zur Di-
„rection der Landes-Geschäfte gegenwärtige Commißion gnä-
„digst anhero abgeordnet haben; so wird zugleich allen in
„Herrschaftlichen Diensten stehenden Personen und sämt-
„lichen Unterthanen hierdurch befohlen, keine Befehle von den
„Collegiis anders als unter der Unterschrift dieser Commißion
„anzunehmen, und solche auf das genaueste und gehorsamlichste
„zu befolgen. Wobey sämtlichen Unterthanen, namens Ihro
„Hochfürstl. Durchlaucht, die gnädigste Zusicherung geschiehet,
„daß

„daß sie bey ihren hergebrachten Rechten und Befugnissen in
„alle Wege gelassen, geschirmet und gehandhabet werden sollen.

„Urkundlich der gnädigst angeordneten Commißion Un-
„terschrift und vorgedrukten Fürstlich Heßischen Regierungs-
„Insiegels.

„Gegeben Bückeburg den 17. Februar 1787.

„Fürstlich Heßische zur Direction der Lan-
„desgeschäfte in der Grafschaft Bückeburg
„gnädigst verordnete Commißion.

(L. S.) „L. A. von Berner. F. S. Waitz von
„Eschen. J. D. von Schmerfeld.
„C. S. Fulda.

Montags den neunzehenden Morgens gegen 9. Uhr wurden die Seßions- und Gerichts-Stuben entsiegelt, und die nunmehro dem Regierenden Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel verpflichtete ehemals Gräfl. Schaumburg-Lippische Civil-Bediente jedennoch unter der Direction der Fürstl. Heßischen Herren Commissarien angestellet, und zwar dergestalt: daß der Herr Geheime Rath von Berner bey der Landes-Regierung, Justitz-Canzley und Consistorium, der Herr Geheime Rath von Waitz bey der Rentkammer, der Herr Kriegs-Rath von Fulda aber bey der Policey-Commißion praesidirten.

An eben diesem Tage Morgens um zehen Uhr fand sich der Fürstl. Heßische Principal-Commissarius Herr Präsident von Münchhausen nebst dem Secretario Fürstlich Heßischer Regierung in Rinteln, Herrn Johann Jakob Lotheisen, und dem Fürstlich Heßischen Amtsrath, Herrn Pasor, auf der Justitz-Canzley in Bückeburg ein, und nachdem die zeitige Beamte der Aemter Bückeburg und Arensburg nebst Amtsvoigt und Gerichtsschreiber, desgleichen die bey der Justitz-Canzley immatriculirte Advocaten, der Land-Physicus Schmidt, die in beyden Aemtern angestellte Forst-Bediente, der Verwalter des Herrschaftlichen Masch-Vorwercks Duve nebst einigen Mandatariis der in den Aemtern Bückeburg und Arensburg angesessenen Freyen der

der ergangenen Ladung gemäß erschienen, wurden selbige, nachdem der Secretarius Lotheisen die Verpflichtungs-Formul vorgelesen, von dem Prinzipal-Commissario Herrn Präsident von Münchhausen beeydet und von jedem der Comparenten der Handschlag genommen, worauf die Commission sich nach dem hiesigen Rathhaus begab, den auf ergangenen Befehl vorgeladenen Magistrat nebst der anwesenden Bürgerschaft gleichfalls verpflichtete, sodann aber die vorgeladene Unterthanen der Aemter Bückeburg und Arensburg dem Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel rc. den Eyd der Treue ausschwören ließ.

Da der von mir ad hos actus subrequirirte Zeuge Friedrich Knoth Nachmittags um 2. Uhr kranck geworden, subrequirirte ich in locum hujus den hiesigen Bürger Wilhelm Werthmann als Zeugen, welcher auch diese Subrequisition willig annahm.

Dienstag den Zwanzigsten dieses, zeigten sich das Fürstl. Heßische Regiment Gens d' Armes, die Leib- und Feld-Jäger nebst dem Husaren-Corps mit entblößten Seitengewehren und unter Trompetenschall vor dem neuen Thore Gräfl. Residenz-Stadt und bezogen auf den nahe belegenen Dörfern die auf Befehl der Commission angewiesene Quartiere, und an eben diesem Tage wurden die Gemeine des Gräfl. Schaumburg-Lippischen Infanterie-Regiments und Artillerie-Corps, nachdem selbige zur Fahne geschworen, auf Befehl des Hochfürstlich Heßischen General-Lieutenant von Loßberg wieder bewafnet.

Da der Fürstlich Heßische Principal-Commissarius Herr von Münchhausen, nachdem die Residenz-Stadt Bückeburg, nebst den Aemtern Bückeburg und Arensburg cum omnibus annexis et annectendis dieser gewaltsamen Besitzergreifung sich unterwerfen müssen, von hier weg und nach denen Städten, Aemtern und Flecken Stadthagen, Hagenburg und Steinhude (welche indessen mit Fürstlich Heßischen Truppen gleichfalls besetzet und überschwemmet worden) zogen, besuchten die hieselbst zurück gebliebene Fürstlich Heßische Commissarii zwar die Collegia, indessen bemerkten wir Unterschriebene sehr genau, daß aus dem auf der Landes-Regierung befindlichen Archiv mehrere

Acten-Verschläge von Tage zu Tage herausgenommen und nach des Heßischen Herrn Geheimen Raths von Berner, (welcher in des Land-Physici Schmidt Hause logirte) Wohnung gebracht wurden.

Sonnabends den 24. hujus wurde nun gleichfalls auf Befehl des Herrn General-Lieutenants von Loßberg das Gräfl. Carabinier-Corps des Morgens um 10. Uhr um zur Standarte zu schwören commandiret, wo dann der vor der verwittibten Frauen Fürstin, Vormünderin und Regentin ꝛc. Hochfürstl. Durchlauchten Cabinet zeithero noch immer beybehaltene Carabinier-Posten Vormittags um zehn Uhr durch zwey Heßische Unter-Officiers mit Kurzgewehren abgelöst und bis 12. Uhr besetzt gehalten, nach 12. Mittags aber dieser Posten wieder mit einem Carabinier besetzet wurde.

Da ferner auf den 24ten laufenden Monaths und Jahrs die Beurlaubte des Gräfl. Schaumburg-Lippischen Infanterie-Regiments und Artillerie-Corps aufgefordert worden, so wurden selbige von Fürstl. Heßischer Commission wegen, gleichfalls beeidiget, und gegen 5. Uhr Nachmittags das Gräflich Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment in Sechs Compagnien, das Artillerie-Corps in drey Compagnien eingetheilt, und mit dem Eintheilen der anhero eingetroffenen Beurlaubten den 26sten des Morgens von neun bis gegen 11. Uhr fortgefahren.

Nachdem den 27sten labentis mensis des Morgens um 9. Uhr das Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment vor des ehemaligen Herrn Obrist-Lieutenant Colson (welcher dem äußern Verlaut nach zum Fürstl. Heßischen Obristen erkläret seyn soll) Quartier aufmarschiret war, zeigte sich vor der Fronte desselbigen der Fürstl. Heßische Obrist von Hanstein, und übernahm als von Ihro Hochfürstl. Durchlauchten dem Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel ernannten Innhaber dieses Regiments das Commando darüber. Zeithero hatten die von den Fürstlich Heßischen, theils einmarschirten, theils usurpirten Truppen, täglich aufziehende Wachten sich jeden Vormittag gegen 11. Uhr auf dem beym Rathhaus liegenden Marktplatz formiret, allein die das Schloß besetzende Wachte ließ jedesmal beym Einmarsch ins vorderste Schloßthor so Hautboisten, als Tamburs und Pfeiffers mit

mit Feld-Musik und Spiel innehalten, und bezog ganz in der Stille ihren Posten, und nur Dienstags den 27sten bezog der die Schloß-Wache übernehmen sollende Capitain mit Feld-Musik und klingendem Spiel durchs äußere Thor des Gräfl. Residenz-Schloßes, wo aber doch in der Gegend der Canzley und des Zeughauses die Hautboisten mit Blasen, gleichwie auch die Tambours und Pfeiffers mit Rührung des Spiels aufhörten, allein Mittwochens den Acht und zwanzigsten zog der die Schloßwache beziehende Capitain unter Vortretung der blasenden Regiments-Hautboisten, Rührung der Trommeln und Pfeifen auf; die Hautboisten stellten sich zur lincken Seite der Schloßwache, spielten fünf gewöhnliche Regiments-Stücke, und nachdem die neue Wache die erforderlichen Posten ausgestellet, die alte Wache auch die ausgesetzten Posten an sich gezogen, zog der abgelösete Capitain unter Schlagung des gewöhnlichen Fahnen-Marsches mit den Gewehren in den rechten Armen vom inneren Schloßplatz über die Zugbrücken und danckte im äußeren Schloßplatze die Wache ab.

Indem nun ich unterschriebener Kayserlicher geschworner Notarius nebst den subrequirirten Zeugen vorstehendes alles genau bemerket und getreulich protocolliret, so ist über sämtliche Punkte dieses beweisende Instrument errichtet, und von mir unterschriebenen Kayserl. Notario und den beyden Gezeugen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet bedrucket worden. So geschehen im Jahr Christi, Indictione Kayserl. Regierung, Tagen und Stunden auch Oertern und Stellen wie oben stehet.

(L. S.) (L. S.) Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. Not. Caes. publ. jur. manu et sigillis propriis.

Friedrich Knoth. als Zeuge.

Caspar Andreas Dohm. als Zeuge.

Wilhelm Werthmann. als Zeuge.

Anlage 12.

Fürstlich Heßisches ins Land ergangenes Commißions-Patent.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm der IX. von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. gnädigst gutgefunden haben, bey dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen Philipp Ernst zu Bückeburg die Rechte Ihres Hochfürstlichen Hauses geltend zu machen, und zu dem Ende den Bückeburgischen Antheil der Grafschaft Schaumburg in Besitz nehmen zu lassen; So wird solches denen sämtlichen Collegiis, der Ritterschaft, Beamten, Magistraten, Bedienten und Unterthanen, sowohl vom Militär- als Civilstande in ersagter Grafschaft hierdurch, mit dem Beyfügen, bekannt gemacht, daß sie sämtlich Höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nunmehro als ihren gnädigsten Landesherrn anzusehen, und in Gemäsheit der Höchstdenenselben bereits abgelegten Huldigungspflichten, alle schuldige Treue und Gehorsam zu erweisen haben.

Und gleichwie Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zur Direction der Landesgeschäfte gegenwärtige Commißion gnädigst anhero abgeordnet haben; so wird zugleich allen in Herrschaftlichen Diensten stehenden Personen und sämtlichen Unterthanen hierdurch befohlen, keine Befehle von den Collegiis anders als unter der Unterschrift dieser Commißion anzunehmen, und solche auf das genaueste und gehorsamlichste zu befolgen. Wobey sämtlichen Unterthanen, namens Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, die gnädigste Zusicherung geschiehet, daß sie bey ihren hergebrachten Rechten und Befugnissen in alle Wege gelassen, geschirmet und gehandhabet werden sollen.

Urkundlich der gnädigst angeordneten Commißion Unterschrift und vorgedruckten Fürstlich Heßischen Regierungs-Insiegels. Gegeben Bückeburg den 17. Februar 1787.

(L. S.)

(L. S.) Fürstlich Heßische zur Direction der Landesgeschäfte in der Grafschaft Bückeburg gnädigst verordnete Commißion.

L. A. von Berner. F. S. Waitz von Eschen.
J. D. von Schmerfeld. C. S. Fulda.

Fidem copiae harum patentium impressarum testor.
Bückeburgi 28 Martii 1787.

(L. S.) Not. Wilhelm Friedrich Rüding, Not. Caes. publ. jur.

Anlage 13.

Fürstlich Heßisches an die Prediger ergangenes Commißions-Patent.

Nachdem des Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht sich gnädigst bewogen gesehen, die Rechte Ihres Hochfürstlichen-Hauses auf die Grafschaft Bückeburg nach dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen Philipp Ernst geltend zu machen, und zu dem Ende gedachte Grafschaft in Besitz nehmen zu lassen;

So geschiehet sämtlichen Predigern, von der zur Direction der Landesgeschäfte in ersagter Grafschaft gnädigst angeordneten Commißion hierdurch die Auflage, mit der bisherigen Vorbitte für die Landesherrschaft in den gewöhnlichen Kirchengebeten bis auf andere Verordnung einzuhalten, und solche vor der Hand ganz auszulassen. Wobey denselben die gnädigste Zusicherung geschiehet, daß in Ansehung des Status religionis alles auf den bisherigen Fuß in der Grafschaft verbleiben soll. Gegeben Bückeburg den 17ten Februarii 1787.

 (L. S.)

(L. S.) Fürstlich Heßische zur Direction der Landesgeschäfte in der Grafschaft Bückeburg gnädigst verordnete Commißion.

L. A. von Berner. F. S. Waitz von Eschen.
J. D. von Schmerfeld. C. S. Fulda.

Fidem copiae hujus impressi attestor. Bückeburgi 28. Mart. 1787.

(L. S.) Not. Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. Caes. publ. jur.

2. Geographische und historische Beschreibung der Stadt Duisburg.

Duisburg liegt zwischen dem Ruhr- und Angerfluß, eine starke halbe Stunde vom Einfluß der Ruhr in den Rhein, in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend. Vormals lag die Stadt sehr nahe an dem Rheinstrom, oder wenigstens an einem starken Arm desselben. Der Strom hat sich aber nach und nach, und zwar schon vor vielen hundert Jahren von ihr entfernt, *) desfalls ist auch der Zoll, der vormalen daselbst berühmt war, von dort nach Büderich, und,

*) Daß Duisburg ehemals ganz nahe am Rhein gelegen, beweisen 1. die noch heutiges Tages so genannte Rheinstraße, 2. die Ueberbleibsel der eisernen Ringe in den Mauren, wo man vor Zeiten die Schiffe angelegt und fest gemacht, 3. die Benennung der Stapelpforte, 4. die beständige Tradition und Zeugnisse der Alten. Hiemit verbinde man noch die Stelle Bernardi Molleri in seinem jetzt sehr seltenen Buche: Rheni a primis fontibus ad Oceanum Germanicum descriptio. Colon. Agrip. An. 1596. (Libr. V. p. 208.)

Passibus

und, als sich der Rheinstrom auch von diesem Orte entfernte, nach Rees verleget worden, wo er noch ist.

Duisburg ist eine alte, und wie aus ihrer Chronik erhellet, in der Geschichte nicht unberühmte Stadt. Sie ist noch jetzt wegen ihrer Handlung und Universität ziemlich florisant. Ihre Häuser sind meist gut und schön gebauet. Nach einer Aufnahme von 17⅗⅘ ist die Anzahl derselben 682.

Zu den öffentlichen Gebäuden gehören 1. das **Rathhaus**, welches mitten in der Stadt auf der sogenannten Burg liegt, und ein altes eben nicht ansehnliches Gebäude ist. Es befindet sich ein Thurm für Gefangene und eine Fleischhalle dabey.

2. **Die große reformirte Kirche**, St. **Salvatorskirche** genannt, ein schönes Gebäude, zu welchem im Jahr 1415. der erste Grund gelegt worden. 1720. 11. May wurde auf demselben ein obſervatorium aſtronomicum durch Antrieb des berühmten Professor **Möschenbröck** auf akademische Kosten angelegt.

Bey dieser Kirche war ehemals das Bildniß ihres Schutzpatrons des St. Salvators sehr berühmt, weil es viele Wunder soll verrichtet haben. Seine erste Wunderkraft offenbahrte es, wie die Nachricht davon lautet, im J. 1464. an einem Menschen, der, wie man sagte, von einem bösen Geiste beseßen war, weßwegen denn auch die Bürger

---

Paſſibus ordineum Duisburgo mille recedit;
Addito Viginti millia, millia quinque pedum,
Moenia Duisburgi demto jam flumine ſpernit
Rhenus, et offenſo degener amne fugit.
Quas igitur vindex turbae natura negavit,
Turba ſibi demtas arte reduxit aquas.
Foſſa labris Rheni longo deducta meatu,
Exiguas urbi mittit adeſſe Scaphas.
Antea ſublimes adierunt moenia cymbae;
Vix gravidas potuit ripa tuliſſe rates.
Tum fuerat, pauper vix ut mercator adeſſet,
Emporii felix commoditate forum.
Omnia mutato fatorum cardine verſa,
Omnia ſubducto perdidit amne locus.

Bürger von Duisburg in diesem Jahre damit nach Xanten zogen, und dem großen Feste beywohnten, welches daselbst gefeyert, und bey dem eine Kiste mit den Reliquien des h. Victors umher getragen wurde. Das Jahr darauf haben sich daher sehr viele Menschen aus Nähe und Ferne zu Duisburg eingefunden, um diesem Bilde ihre Verehrung zu bezeigen. Vom Teufel Beseßene, Blinde, Taube, Stumme und Lahme wurden ihm zugeführt, von deren Kuren in dem Buche der Wundergeschichte des h. Salvators, so daselbst bewahret worden, nähere Nachricht gegeben ist. Im Jahr 1555. wurde dieses Bild, weil bey der Herumtragung desselben viele Misbräuche vorfielen, zerstöret.

3. Die **Marienkirche**, auch St. Johannis des Täufers Kirche genannt, welche ehemals nebst dem Hause der Hospitalbrüder von St. Johann außerhalb der Stadt gelegen, und nachher den Ringmauern derselben ist einverleibet worden. Denn der unterste Theil der Stadt war in uralten Zeiten eine Vorstadt gewesen, die nachher, als die Zahl der Häuser sich vermehrte, mit der Stadt vereiniget wurde. Das Jahr ihrer Erbauung wird in der alten Duisburgischen Chronik nicht angegeben, gewiß ist es, daß sie schon vor dem Jahre 1187. da gewesen. Die Kirche ist übrigens nur ein mittelmäßiges Gebäude mit einem nicht sehr hohen Thurm, und liegt fast am Ende der Stadt.

4. Die **Akademie**, oder das **Universitätsgebäude**, war ehemals ein Nonnenkloster von der dritten Regel Franzisci und der h. Catharina gewidmet. Es war in alten Zeiten durch Freygebigkeit einiger reichen Bürger für Töchter, die von frommen und ehrbaren Eltern aus dieser Stadt gebohren waren, gestiftet, um in demselben zur Ehrbarkeit und einem stillen eingezogenen Leben angehalten zu werden. Nachher aber ist diese Ordnung durch Eitelkeit sehr gestöret worden. Man hat also dieses Institut aussterben lassen, worauf die Gebäude mit Bewilligung der hohen Landesobrigkeit, der Universität, bey ihrer Einweyhung zugetheilet, und besonders die Kirche zu einem Auditorium, welches nunmehr, zum Unterschiede eines andern, das große genannt wird, bestimmt wurde.

Die

Die Akademie ist ein ziemlich großes und gutes Gebäude. Das Auditorium ist mit Katheder und Sitzen sehr bequem eingerichtet. Hinter demselben ist die Stube, wo der Akademische Senat sich versammlet und die Bibliothek, von der ich unten reden werde. Ueber dem äußern Thor, durch welches man zu dem Auditorium gehet, befindet sich folgende Aufschrift:

Academia. Duisburgensis.
Natura. multos. Fecit. Judices.
Paucos. Artifices.
Anno. Christi. 1667.

Nahe bey diesem akadamischen Gebäude, gleich hinter der Bibliothek liegt der botanische Akademische Garten, über welchen jetzt der vortrefliche Professor Leidenfrost die Aufsicht hat, und im Sommer auch Kollegia über die Kräuterkunde darinnen hält. Er ist nicht groß; aber ziemlich mit ausländischen Gewächsen versehen.

Zu der Universitätsbibliothek, welche sich in dem akademischen Gebäude befindet, hat ein gewisser Arnoldus von Goor, welcher Oberkommissarius und General-Empfänger Sr. Hoheit des Prinzen von Oranien, in der Grafschaft Mörs gewesen, 1665. den vornehmsten Grund gelegt. Er schenkte derselben die von seinem Bruder nachgelassene Bibliothek, ohne die juristischen Bücher, und widmete dieselben zum öffentlichen Gebrauch. *) Was nun diese Bibliothek selbst betrift; so ist zwar dieselbe so ansehnlich nicht, als solche, die ihren Wachsthum großen Einkünften, oder der Freygebigkeit reicher Gönner zu danken haben. Jedoch befinden sich in derselben einige und andere merkwürdige Stücke; z. B. vom Cicero, Lactantius, Augu-

*) Den ersten gegründeten Catalogus von dieser Bibliothek verfertigte der gelehrte Gerhard Mastricht 1685., woselbst auch in der Vorrede die Nachricht von dieser Schenkung enthalten ist. Es war dieser von Goor Professor in der Philosophie zu Uetrecht gewesen. Weitere Nachricht von ihm findet man unter andern in Drackenborchs Serie Professorum zu Uetrecht. —

Augustinus, auf das zierlichste auf Pergament geschrieben; ferner an alten Handschriften ein Justinus, der mit dem vortreflichen Exemplar des ehemaligen französischen Abgesandten in Deutschland Jacobi Bongarsii völlig übereinstimmt; ein Florus, dessen sich Vollius in seinen Fortuitis, und noch vor ungefähr einigen sechzig Jahren Herr Duker in seiner Ausgabe dieses Geschichtschreibers bedienet hat, wie auch die Ciceronische herrliche Stücke, welcher Grävius in seiner Ausgabe dieses Redners so oft mit Ruhm gedenkt; überdem vieles vom Julius Cäsar, vom Virgil und andern.

5. **Das kleine Auditorium auf dem großen Kirchhof bey der St. Salvatorskirche.**

Dieses Gebäude ist vormals eine Kapelle, und wie man weiß, die älteste christliche Kirche zu Duisburg gewesen. 1640. wurde sie, weil sie sehr verfallen war, auf Kosten der Stadt wieder erneuert, und zu einer Kommunität und einem Verhörplatz der Klassen bey dem Gymnasium bestimmt, und (23. Novemb.) öffentlich eingeweihet. Als aber die Universität zu Stande kam, wurde dieses Gebäude der Universität zum beständigen und eigenthümlichen Besitz von der Stadt geschenckt. Auch bedienet sich seit 1726. die lutherische Gemeine in Duisburg dieser Kapelle zu ihrem öffentlichen Gottesdienst.

6. **Eine lutherische Kirche**, ein ganz neues Gebäude, welches erst im Jahre 1786. zu bauen angefangen, und beynahe fertig ist. Sie ist ein schönes Gebäude, obgleich nicht groß, und liegt am Salvators Kirchhofe.

7. **Das Gymnasium** ist auf dem Kirchhofe bey der St. Salvatorskirche. 1512. wurde mit dem Bau desselben der Anfang gemacht. Anfangs ward dies Gebäude zu einer Stadtschule eingerichtet, und 1637. unter dem Rector Isaac Cramerus zu einem eigentlichen Gymnasium erhoben. Es ist dieses Gebäude zwar nicht groß, aber doch weit bequemer als die Schulgebäude eingerichtet zu seyn pflegen, denen unsere guten alten Vorväter oft mehr das Ansehen von Gefängnissen, als von Werkstäten der Künste und Wissenschaften gegeben haben.

8. Eine

8. Ein Tuchhalle, welche 1465. zum Nutzen und zur Bequemlichkeit der Kaufleute errichtet worden. Teschenmacher setzet in seinen Annalen die Errichtung dieses Gebäudes in das Jahr 1456., die Duisburgische Chronik, welches richtiger ist, in das Jahr 1465. Johann Tybius scheint eben deswegen die neue Aufnahme dieser Stadt in den Hanseatischen Bund nicht unfüglich in das Jahr 1466. zu setzen. (S. libr. II. antiquit. Vet. Duisb. apud Teschenmach. p. 164.)

Die Tuchhalle ist übrigens ein altes nicht sehr ansehnliches Gebäude, welches auf der Schwanenstraße liegt und worunter sich zugleich die Stadtwage und das Accisecomtoir befindet. Es diente den Kaufleuten ehemals gleichsam zu einer Börse.

9. Die Fleischhalle, ein unansehnliches Gebäude, welches auf der Burg, an dem Thurm bey dem Rathhaus, woselbst die Gefangenen hingesetzet werden, angebauet ist.

10. Ein Gasthaus, ein altes verfallenes Gebäude, worin Arme und Kranke aufgenommen und verpfleget wurden. Ein gewißer Kessel soll es gestiftet haben, daher es noch jetzt den Namen Kesselshof führet. Das Jahr, in welchem es erbauet worden, ist ungewiß, der Sage nach soll es schon vor der Reformation geschehen seyn.

11. Ein Societätshaus, welches die Kaufmannschaft auf ihre Kosten auf der schon erwähnten Burg bauen läßt, und beynahe fertig ist.

Von den Stiftungen.

I. Die Universität.

Unter den Stiftungen, welche hier erwähnt zu werden verdienen, nimmt die hiesige Universität billig die erste Stelle ein. Ich werde mich bemühen, ihre Geschichte so kurz und deutlich, wie mir möglich ist, darzustellen, und hoffe, daß dieselbe meinen Lesern nicht unwillkommen seyn werde.

Schon im Jahre 1560. hatte sich der Herzog von Cleve, mit dem Zunamen dives oder der Reiche, entschlossen, eine Universität

zu Duisburg, zu mehrerer Aufnahme der Stadt und des Landes, zu errichten. Zu dem Ende hatte er auch damals schon das Diploma von dem Pabste Pius IV. begehret, welches aber erst 1562. erfolgte. Es ist quarto idus Aprilis (10. April) datiret, und noch in dem akademischen Archive vorhanden.

Zur Unterhaltung der Universität sollten die Einkünfte aller weltlichen Brüderschaften in den sechs vereinigten Ländern Cleve, Jülich, Berg, Mark, Ravensberg und Ravenstein verwendet werden, wie Salmon oder Goch in seiner Geschichte heutiger Völker Tom. VIII. pars V. S. 531 und 32. meldet. Das ganze Werk ist indessen hernach wegen innerlicher Unruhen, welche insbesondere durch die Niederländischen und Spanischen Kriege, sowohl hier im Lande als in der Nachbarschaft veranlasset wurden, eine geraume Zeit in Stecken gerathen, und erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Friedrich Wilhelm, Churfürsten von Brandenburg zur Ausführung gebracht worden.

Im Jahr 1566. erfolgte auch das Diploma *) vom Kayser Maximilian II., nachdem bereits ein guter Grund zur Verbesserung vieler eingerissenen Mißbräuche und verschiedener irrigen Lehrpunkte war geleget worden, wobey insbesondere die zwey vortreflichen Männer **Erasmus** und **Melanchton** zu Rathe gezogen wurden.

Unter den ersten Professoren, die für diese neue Universität bestimmt waren, befanden sich 1. **Georgius Cassander.** Er wurde zum ersten Professor in der Theologie und zum Rector bey der Universität ernannt, 2. **Franz Balduin**, welcher die Römische und Päbstliche

---

*) Dieses kayserliche im akademische Archiv sich noch befindende Diplom, ist den 26. May besagten Jahrs zu Augsburg ausgefertiget worden; auch hinter Teschenmachers Annalen im Codice diplomatico des H. Dithmars S. 10. u. s. w. und in Friderici Lucae Europäischen Helicon S. 601. zu finden, worin der Universität zu Duisburg gleiche Vorrechte und Privilegien mit den berühmtesten Universitäten in Deutschland, Frankreich und Italien, zu Heidelberg, Freyburg, Paris, Bononien, Padua und anderwerts verstattet und bekräftiget, auch inskünftige zu verstatten und zu erhalten versiegelt worden.

liche Rechte öffentlich vortragen sollte, 3. **Stephanus Vinandus Pighius**, der sich gewöhnlich zu Xanten aufhielt, und wegen verschiedener Schriften berühmt ist, 4. **Theodorus Pulmannus**, ein scharfsinniger Philologe seiner Zeit, 5. **Masius**, dessen Lexicon graecum, institutiones linguae graecae, Grammatica Syriaca rühmlich bekannt sind, 6. **Conrad Heresbach**, (S. Westphl. Magazin H. VII.) 7. **Gerhardus Mercator**. Er vertrat die Stelle eines Cosmographen bey dem Herzoge, war aus Rupelmünde in Flandern gebürtig, und starb 2. Decemb. 1594. im 82. Jahre seines Alters.

Wir führen die Namen dieser Männer, deret Verdienste der Welt bekannt sind, aus dem Grunde an, um unsere Leser zu überzeugen, daß der Herzog Wilhelm bey der Wahl dieser Männer keinen gemeinen Geschmack an den Tag legte.

Wäre damals die Universität zu Duisburg zu Stande gekommen, so würde sie gewiß mit Männern besetzet worden seyn, dergleichen damals nicht leicht eine Universität zugleich würde haben aufweisen können. Doch es war dieses Werk auf die Zeiten des großen Churfürsten Friedrich Wilhelms aufbewahret, der es endlich im Jahre 1655. zur Ausführung brachte.

Bey der Einweihung, welche den 14 und 15. Octob. erfolgte, waren Namens Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gegenwärtig, der Prinz Johann Mauritz von Nassau, Gouverneur und Stadthalter der Länder Cleve, Minden, Mark und Ravensberg, die drey Kollegia dieser Länder, die benachbarten Grafen zu Leiningen, Broeck und Styrum, der Gouverneur und Drost zu Moers, die Deputirten aus der Ritterschaft und den Städten rc. *) Die Universität Duisburg hat seit ihrer Stiftung nicht wenige berühmte Gelehrte unter ihren Professoren gehabt, wovon beygehender Katalog näher zeugen kann:

Ver-

*) Umständlichere Nachrichten findet man man in folgenden Schriften: a) Serenissimi Principis Friderici Wilhelmi, Marchionis Brandenb. S. R. J. Archi-Camerarii et Electoris etc. Academia, quae est Duisburgi Clivorum dedicata anno CIↃ IↃ CLV. Duisburgi clivorum 1656. in 4. b) Fried Lucae Europäischer Helicon, p. IV. C. 6. 597. seq. c) Salmons oder Gochs Historie der Hedendaagsle Volkern. T. VIII. p. V. pag. 532. u. a.

Verzeichniß aller Professoren der Universität Duisburg.

In der theologischen Fakultät.

Johannes Claubergius.
Martinus Hundius.
Samuel a Dieſt
Chriſtoph Fried Crellius.
Joh. Herm. Hugenpoth.
Petr. von Maſtricht.
Joh. Jac. Gantesviler
Henr. Hulſius
David Huguenius
Johann Godf. Bachmann.
Lud. Herm Stumphius
Chriſtoph Raabe
Joh. Chriſt. Loers.
Guilielmus Neuhaus
Dan. Gerdes
Jo. ab Hamm
Petr. Janſſen
Eberh. Henr. Dan. Stoſch
Phil. Jac. Ammendorff.
Rocholl.
Joh. Petr. Berg
J. A. Ch. Lohmann
Chr. Ge. Lud. Meiſter
Henr. Adolph Grimm
Phil. Lud. Muzel.

In der juriſtiſchen Fakultät.

Herm. Rahmacher
Joh. Weyerſtraſs.
Joh. Got. Langenberg
Gerh. Feltmann
Paulus Fuchs
Gerh. von Maſtricht
J. Adr. Schlechtendal, Extraord.
Wilh. Cruſius
Arnold von Brand
Alex. Arn. Pagenſtecher
Johann Mauritius Crellius
Johann Mauritius Clöter
Carl Otto Thyllius
Caſpar Theod. Summermann
Johann Hermann von Bergen
Johann Henrich Reinold
Everardus Otto
Carl Friedrich Anton Cruſe, Extraord.
Joh. Ar. Ruland.
J. Alex. Guinandus Pagenſtecher
Otto Ludov. ab Eichmann
Fr. God. Schlechtendahl
J. Ph. Carrach
J. Wilh. Fried. Krafft
J. Fr. Gildemeiſter
Eduard Hagemann, Extraord. 1778. Ord. 1786.

In der mediciniſchen Fakultät.

J. Bernhard Daniels
Wiricus Scriba
Theodorus Cranen
Tobias Andreae
Jonas Barbeck, Extraord.
Fr. Godfr. Barbeck

Joh.

Joh Adolph a Gostorff
Theod. van de Graeff
Henrich Christ. de Hennin
J. Cabr. Rudolphi, Extraord.
Mart Joh Haesbaert
Henr Jac Conte
Fr Godf. Sylv. Erckels
Andr. Ottomarus Goelicke
Gottl. Ephr. Berner
Petr. a Muschenbrock
Joh. Arn. Timmermann
Joh Fr. Caffebohm
J. A. de Blecourt, Extraord.
Christ. Arend Scherer
J. Gottlob Leidenfrost
Dan Erhard Günther 1778.

In der philosophischen Facultät.

Joh. Claubergius
J. Schultingius, eloq et graec. ling.
Wiricus Scriba, orient ling
Samuel a Diest philosoph pract.
Jo. Georg Graevius, hist. Eloq et gr. ling.
C. Fr. Crellius, phil. moral.
P. Terhaarius, hist. eloq. et gr. ling.
Tob Andreae, philos. et phys.
J. Mensinga, hist. eloq. et gr ling.
J. H. Hugenpoth, philos.
J. Franc. Gymnich, extraord. gr. ling. legens.
P. von Mastricht, Orient. ling.
Henr. Mumsen, ehthio et polit.
Herm. Schlath, Mathes.
Nicol. Smitherus, philos.
Gerh von Mastricht, hist.
H. Freutz, eloq et gr. ling.
Fr. Godf. Barbeck, phil.
Wilh. Crusius, philos.
Joh Jacob Ganteswiler, ling. orient.
Car. Schaeff, extr ling. orient. lector.
Adrianus Ludw. a Becker, philos. et Math.
Jac. Tollius, hist. eloq. et gr. ling.
Alex Arn. Pagenstecher, ethic. et polit.
Dav. Huguenius, ling. orient.
J. Fr. Cramerus, hist eloq. et gr ling vocatus.
Henr. Christ. Hennin, hist. eloq. et gr ling.
Clemens Berg, philos. Civilis et moral.
Henr. ab Erberfeld, philos. et Hebr. ling.
Henr. Wachter.
Jac Wittichius, philos et math.
Henr. Mascampius, hist. eloq. et gr. ling.
Joh. ab Hamm, orient ling.
Petr. a Muschenbroeck, philos. et math.

Joh,

Joh. Hildebr. Withof, histor. eloq. et gr. ling.	J. Jac. Schilling, phil. et mathes.
Nicolaus Engelhard, philos. et mathes.	Joh. Albr. Melchior.
	Joh phil. Lor. Withof
	Blasius Merrem, 1786.

Ich habe dieser Liste diejenigen Professoren, welche kurz vor Errichtung der Universität, außer Clauberg, dazu waren ernannt worden, ausgelassen. Auch würde es hier zu weitläuftig seyn, das Leben aller dieser Männer zu berühren, unter welchen sich mehrere auch durch Schriften verdient gemacht haben, z. B. in der Gottesgelahrtheit, Clauberg, Hundius, Petrus, Mastricht, Hulsius; in der Rechtsgelahrtheit, Feltmann, der Staatsminister Freyherr Paul von Fuchs, Gerhard Mastricht und Alex. Arnold Pagenstecher; in der Medicin Andreä, Barbeck u. s. w.; unter den Litteratoren, Schultingius, Grävius, Tollius, Hennin, Cramerus, Hildebrand, Withof u. a. Ueber die jetzt lebenden wage ich aus Bescheidenheit nicht zu urtheilen.

2. **Das Gymnasium.** Ich habe von demselben schon oben geredet, und füge hier nur noch folgendes von dessen Errichtung und Einrichtung hinzu.

In vorigen Zeiten war die Unterweisung der Jugend, sowohl hier als anderwärts, den Klöstern anvertraut. Weil aber nach Gerade der Unterricht in denselben sehr vernachläßiget wurde; so sind die meisten Stiftungen und Schulen im Anfange des 16ten Jahrhunderts gegründet worden, wozu insbesondere die Reformation nicht wenig beytrug.

Vor dem Jahre 1559. war diese Schule nur eine Trivialschule, erst in diesem Jahre wurde sie in eine förmliche aus verschiedenen Klassen bestehende Stadtschule, von dem Magistrat, auf Kosten der Stadt verändert, und zu einem Gymnasium erhoben. Dieses Institut stehet eigentlich unter der Universität, obgleich jetzt der Magistrat, und zwar die beyden ersten Bürgermeister die Aufsicht darüber haben. Die Universität hat durch einen gewissen Vertrag, und unter gewissen Bedingungen diese Aufsicht abgetreten.

3. Das

3. Das adliche Kloster Cisterzienser Ordens, oder das sogenannte Düssersche Kloster, welches nach Egbert Hopp in seiner kurzen Beschreibung des Clevischen Landes S. 133. der neuen Auflage, und Teschenmachers Annalen S. 188. der Ausgabe von Dithmar, von einem ehrbaren und frommen Bürger zu Duisburg, Namens Talck (soll Tack heißen) im Jahre 1234., oder, wie andere melden 1235. gestiftet, und von dem Erzbischof von Cölln Heinrich a Molenark, und dem Abt Arnholt zu Campen bestätiget worden. *) Es wurde der Weg des Himmels, via coeli, genannt, lag ehemals in dem benachbarten Dorfe Düssern, von welchem es noch den Namen führt, und gehörte unter die Aufsicht des Erzbischofs von Cöln. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts wurde es wegen Unsicherheit der streifenden Parthenen in dem damaligen 30jährigen Kriege, oder auch wegen der baufälligen, nunmehr aber gänzlich zerstörten Wohnung, in die Stadt Duisburg verlegt. Das Gebäude dieses Klosters liegt auf der obern Straße, und sind in demselben 8 Fräulein nebst einer Aebtißin und einem Pater, Rector. Es ist übrigens ein mittelmäßiges Gebäude mit einer Mauer umgeben.

4. Das Minoriten Kloster, ist ein großes und weitläuftiges ziemlich ansehnliches Gebäude, welches ehemals ein Schloß der Herzoge von Limburg gewesen ist, die eine lange Zeit die Schutz- und Schirmvogtey über die Stadt Duisburg gehabt haben. Es ist von dem lezten Herrn aus diesem Hause dem Orden überlassen, oder wie Hopp sagt, vermacht worden. Das Gebäude ist rings umher mit einer Mauer umgeben, und enthält, so viel ich weis, den für alle katholische Einwohner gemeinschaftlichen Kirchhof; auch liegt der Graf

*) Petrus Merssäus, ein Minorit, schreibt in seinen Annalen Archiepisc. Colon. S. 1314. edit Joh. Gualtheri T. I. Chron. Ecclef. wo er von Heinrich a Molenark, Erzbischofen zu Cöln handelt, also: Anno Domini 1234. Monasterium in Duisseren, quod via coeli dicitur, ab Alexandro quodam honesto et religioni dedito cive Duisburgensi, inchoatum est, et coloniensi ecclesiae sub Henrico ob protectionem subjectum.

Wilhelm von Limburg und Brock, welcher 1473. in der Belagerung von Tonburg geblieben, darin begraben. Die Anzahl der Brüder in diesem Kloster ist gemeiniglich zwölf.

5. Ein kleines Kloster der Kreuzbrüder, Vallis S. Petri, oder Petersthal genannt, welchen Namen es bey seiner ersten Stiftung erhalten. Dieses Kloster ist vormals ein Konvent der Ordensbrüder nach der dritten Regel Franzisci gewesen, aber 1499. von den Kreuzbrüdern mit Bewilligung des Landesherrn in Besitz genommen und bisher behalten worden. Es liegt auf der Beckstraße, ist zwar ein nicht sehr großes aber doch ziemlich ansehnliches Gebäude, und wird jetzt nur noch von zween Brüdern bewohnt.

6. Das Beguinen Kloster, ein mittelmäßiges Gebäude, in welchem 9 Personen nebst einem Pater Rector wohnen, welche sich durch nähen, spinnen und andere Handarbeiten, nach Verrichtung ihrer geistlichen Pflichten, ihren Unterhalt erwerben müssen. Es ist der h. Elisabeth gewidmet. Das Stiftungsjahr ist unbekannt. Vermuthlich fällt es zwischen 1394 - 1448., weil fast alle geringe Konvente bürgerlichen Standes, sowohl in den großen als kleinen Städten durch Vermittelung des Herzogs Adolph von Cleve in diesem Zeitraume gestiftet worden.

7. Das Waisenhaus steht in der Niederstraße, und wurde 1655. errichtet, wie unter andern auch folgende Inschrift bezeugt:

Ihr armen Kinder elterlos,
Eur Trauren werde nicht zu groß,
Der Vater aller Wayselein
Ein Ort euch hier bereitet sein,
Da man den Leib und Seele gut
Ernähren und versorgen thut.

aedificat 1655. renovat. 1730. d. 30. Jul.

Es ist ein räumliches Gebäude mit einem großen Garten versehen.

8. Eine Kommenthurey des deutschen Ordens, welche 1187. *) vom Erzbischof Heinsberg von Köln ist gestiftet worden, da

*) Hopp hat unrichtig das Jahr 1197. angegeben.

da er die Einkünfte von der St. Salvatorskirche in dem besagten Jahre getheilet, und die Hälfte derselben den Ritterbrüdern dieses Ordens zugelegt hat. Als im Jahr 1283. in der Mitte des Herbstmonaths das Ritterhaus nebst dem Hospital auf der Burg abbrannte, halfen ihnen hernach die Komthure zu Walsumb so wohl, als in Schonefeld ein neues Haus und Hospital bauen; sie erlangten aber von dem Magistrat der Stadt Duisburg keine besondere Freyheiten; sondern mußten gleich wie andere Bürger gemeine Lasten tragen, wozu sie sich auch in den Jahren 1309 und 1313. besonders verpflichtet haben. *) Das jetzige Komthurenhaus ist alt und unansehnlich. Die Komthurey muß jährlich noch 50 Rthlr. zur Besoldung des dritten Predigers bezahlen.

10. Ein alt Frauen- und Jungfernhaus, von welchem das Stiftungsjahr unbekannt ist, der Sage nach aber gleich nach der Reformation von einem H. Brink soll gestiftet worden seyn. Im Jahr 1773. ist es wieder neu gebauet worden, und hat statt 3 bis 4 schlechter Stuben, an die 14 gute Zimmer bekommen.

Uebrigens verdient noch unter den Stiftungen von Duisburg eine Privatstiftung erwähnt zu werden, welche gewöhnlich die Anna Weyensche Fundation genannt wird, welche jährlich ohngefähr 36 Rthlr. Berln. Cour. und einige 40 Rthlr. in Scheidemünze für 2 Jünglinge oder Knaben aussetzt, welche aus der Familie der Stifterin herstammen, und das dortige Gymnasium besuchen. Ohne diese letzte Bedingung kann niemand die Gelder geniessen, wenn er auch aus der Familie abstammt. — Dieses sind, so viel ich weiß, die Stiftungen, welche in der Stadt Duisburg vorhanden sind.

Duisburg hat nach einer Aufnahme vom Jahr 1784. ungefähr 3544 Einwohner, welche sich theils von der Handlung, theils vom Ackerbau und der Viehzucht ernähren. Die Handlung daselbst ist jetzt ziemlich beträchtlich, insbesondere wird mit Kaffee, Thee, Taback, Gewürz und anderen Waaren ein ansehnlicher Handel ins Münstersche u. s. w. getrieben; auch giebt es hier mehr Fabriken, als in irgend einer Clevischen Stadt.

*) S. Teschenmascher S. 185. und Hopp S. 120. neue Aufl.

Duisburg ist ganz mit einer Mauer und einem Walle umgeben, der zum Theil mit Bäumen besetzt ist, und hat 4 Thore: das Stapelthor, das Kuhthor, das Schwanenthor, und das Marienthor. Die vornehmsten Straßen sind: die Oberstraße, die Beckstraße und die Kuhstraße. Der Markt ist groß, und mit jungen Lindenbäumen besetzt, liegt aber niedrig, und ist bey großem Wasser der Überschwemmung ausgesetzt.

Die verschiedenen Gerichte in der Stadt sind: 1. das Schultheissengericht, 2. der Magistrat und 3. das Universitätsgericht. Außerdem ist ein Postamt und ein Accisecomtoir daselbst.

Außer dem Gymnasium giebt es noch 2 deutsche reformirte und eine lutherische Stadtschule in Duisburg.

Statistischer Zustand der Stadt.

Von den Manufakturen und Fabriken.

Duisburg hatte im Jahr 1784. an Tuchfabriken:

a) seit 1749., welche 3 Stühle hatte, und 62 Arbeiter, beschäftigte, für 5490 Rthlr. Waare verfertigte, und davon für 1400 Rthlr. im Lande, das übrige aber außer Landes verdebitirte.

b) Eine dito, ebenfalls seit 1449., welche 3 Stühle und 67 Arbeiter beschäftigte, für 5690 Rthlr. Waare verfertigte, davon für 1300 Rthlr. im Lande, das übrige außer Landes debitirte.

c) seit 1766., hatte 3 Stühle und 25 Arbeiter, verfertigte für 6160 Rthlr. Waare, und debitirte für 250 Rthlr. im Lande, das übrige außer Landes.

d) seit 1766., hatte 2 Stühle und 55 Arbeiter, machte für 4140 Rthlr. Waare, debitirte im Lande für 250 Rthlr., das übrige außerhalb Landes.

e) seit 1766., die Stühle sind nicht benannt, hatte 10 Arbeiter, machte für 1200 Rthlr Waare, debitirte im Lande für 200 Rthlr., außer Landes für 1000 Rthlr.

f) Außerdem waren seit 1771. noch fünf Stühle da, welche zusammen 88 Personen beschäftigen, für 6200 Rthlr. Waare verfertigten

tigten, und davon für 3100 Rthlr. außerhalb Landes, das übrige aber im Lande debitirten.

2. Wollenfabriken.

a) seit 1760. hatte 13 Stühle und 40 Arbeiter.
b) seit 1770. hatte 3 Stühle und 9 Arbeiter
c) seit 1780 mit 3 Stühlen und 60 Arbeitern.

Diese 3 Fabriken machten zusammen für 11000 Rthlr. Waare, debetirten außerhalb Landes 9700 Rthlr., das übrige aber im Lande.

3. Strumpffabriken.

a) hatte 4 Stühle und 24 Arbeiter.
b) hatte 2 Stühle und 10 Arbeiter.
c) hatte 1 Stuhl und 4 Arbeiter.
d) hatte 2 Stühle und 8 Arbeiter.
e) seit 1782. mit 2 Stühlen und 4 Arbeiter.
f) seit 1784. mit 2 Stühlen und 4 Arbeitern.

Alle diese machten zusammen für 3200 Rthlr. Waare, debitirten außerhalb Landes für 1600 Rthlr. und das übrige im Lande.

4. Deckenfabriken.

a) seit 1763. mit einem Stuhl und 25 Arbeitern.
b) mit einem Stuhl und 20 Arbeitern.
c) mit einem Stuhl und 30 Arbeitern.
d) mit einem Stuhl und 15 Arbeitern.
e) mit einem Stuhl und 2 Arbeitern.

Machten zusammen für 5000 Rthlr. Waare. Ihr Debit außerhalb Landes betrug 2000 Rthlr, im Lande 3000 Rthlr.

5. Huthfabriken.

Eine seit 1770. mit 6 Arbeitern und eine seit 1769. mit 3 Arbeitern. Machten zusammen für 1425 Rthlr. Waare, debitirten im Lande für 1200 Rthlr. und außerhalb Landes für 225 Rthlr.

6. Eine Siamoesenfabrik.

Seit 1756. hat 18 Stühle und 72 Arbeiter, machte für 12080 Rthlr. Waare, debitirte im Lande für 1480., außer Landes für 10600 Rthlr.

7. Eine feine Zwirn- Lack- und Federfabrik.

Seit 1752., machte für 15000 Rthlr. Waare, debitirte im Lande für 3000 Rthlr. und außer Landes für 12000 Rthlr.

8. Eine Stärkefabrik

Seit 1755., mit 6 Arbeitern, machte für 8975 Rthlr., debitirte im Lande für 2991., und außer Landes für 5984 Rthlr.

9. Eine Porcellainfabrik

Seit 1762., hatte 3 Arbeiter, machte für 1500 Rthlr. Waare, debitirte im Lande für 750 Rthlr. und außerhalb Landes für 750 Rthlr.

10. Eine Fabrik für gedrucktes Papier,

Seit 1764., hatte 6 Arbeiter, machte für 2225 Rthlr. Waare, debitirte davon für 1115 Rthlr im Lande, und für 1110 Rthlr. außerhalb Landes.

11. Eine Eßigfabrik.

Seit 1776., hatte 6 Arbeiter, machte für 7763 ½ Rthlr. Eßig, debitirte davon im Lande für 1000 Rthlr., und außer Landes 6763 Rthlr.

12. Zwo Samtfabriken,

wovon die eine seit 1762 da ist, hatte 24 Arbeiter, machte für 36000 Rthlr Waare, debitirte davon im Lande, wozu sie ein besonderes Privilegium exclusivum hat, für 26000 Rthlr., außer Landes aber für 10000 Rthlr.

Die andere, seit 1769., hatte 26 Arbeiter, machte für 18000 Rthlr. und debitirte sie ganz außer Landes, weil diese Fabrik nur das Privilegium hat, außerhalb dem Lande ihre Waaren verkaufen zu dürfen.

13. Zwo Lederfabriken,

wovon a) die eine seit 1750. da ist, 3 Arbeiter hatte, für 2900 Rthlr. Waare machte, und davon für 1850 Rthlr. im Lande, für 1050 Rthlr. aber außerhalb dem Lande debitirte.

b) die

b) Die zwote ist seit 1773. da, hatte 3 Arbeiter, machte für 1000 Rthlr. Waare, debitirte davon im Lande für 500 Rthlr., und für 500 Rthlr. außerhalb dem Lande.

14. Zwo Leimfabriken,

wovon a) die eine seit 1770. da ist, einen Arbeiter hatte, für 750 Rthlr. Waare machte, und davon 250 Rthlr. im Lande, und für 500 Rthlr. außerhalb dem Lande debitirte.

b) Die zwote ist seit 1776. da, hatte einen Arbeiter, machte für 200 Rthlr. Waare, debitirte die Hälfte davon im Lande, und die Hälfte außerhalb dem Lande.

15. 7 Tabacksfabriken.

Von diesen existirt a) seit 1765., hatte 25 Arbeiter, machte für 21166 Rthlr. Waare, debitirte im Lande für 8000 Rthlr., und außerhalb Landes für 13166 Rthlr.

b) seit 1768., hatte 26 Arbeiter, machte für 21666 Rthlr. Waare, debitirte davon im Lande für 7000 Rthlr., außerhalb Landes für 14666 Rthlr.

c) Von dem nämlichen Jahr, hatte 4 Arbeiter, machte für 2166 Rthlr. Waare, debitirte im Lande für 1000 Rthlr., außerhalb Landes für 1166 Rthlr.

d) seit 1770., hatte 6 Arbeiter, machte für 3333 Rthlr. Waare, und debitirte davon für 600 Rthlr. im Lande, für 2733 aber außerhalb dem Lande.

e) seit 1773., hatte 6 Arbeiter, machte für 4166 Rthlr. Waare, debitirte davon im Lande für 700 Rthlr., außerhalb dem Lande für 3466 Rthlr.

f) wovon das Jahr ihrer Existenz unbekannt, hatte 6 Arbeiter, machte für 4000 Rthlr. Waare, debitirte davon im Lande für 800 Rthlr., außerhalb Landes für 3200 Rthlr.

g) seit 1781. hatte 6 Arbeiter, machte für 4166 Rthlr. Waare, debitirte im Lande für 500 Rthlr., außerhalb Landes für 3666 Rthlr.

Ein=

Einwohner, Consumtion u. s. w.

Außer der oben angeführten Anzahl von Häusern hatte die Stadt in dem gennannten 1784sten Jahre nach 162 Scheunen und 8 wüste Stellen, die Häuser sind meist alle mit Ziegeldächern versehen. Unter den 3544 Einwohnern waren 727 Männer, 833 Frauen, 828 Söhne, 727 Töchter, 108 Gesellen, 49 Diener und Knechte, 36 Jungen, 223 Mägde, 5 Franzosen oder Wallonen, 7 Juden.

An Malz wurden 205 Wispel 15 ¼ Scheffel, und zu Brandtwein 40 Wispel 15 ¼ Scheffel Rocken verbraucht, und 30 Tonnen 270 Quart Franzwein in den Schenken verzapft.

Brandtweinkessel waren 10, Brandtweinblasen 21, öffentliche und Privatbrunnen 183, metallene Feuersprützen 8, hölzerne 231, Leitern 15, Brandteymer 788, Brandhaken 14, Wasserküven 17.

An Wolle sind 16949 Steine, den Stein zu 11 Pfund gerechnet, verarbeitet worden.

Duisburg hat 3 Dörfer unter seiner Gerichtskarkeit.

Die Chronik der Stadt folgt in einem der nächsten Stücke dieses Magazins.

Zum Westphälischen Magazin sind noch folgende Subscribenten hinzugetreten.

Frau Landräthin von Vincken zu Kilver.
Herr Karl Adrian Sprögel, Rheinzollinspector zu Lobith.
Herr Philipp Heinrich Otterbein, erster Rheinzollkalkulator zu Emrich.

Ende des 11ten Hefts.

den 20. August 1787.

Westphälisches Magazin

zur

Geographie, Historie und Statistik,

herausgegeben

von

M. Peter Florenz Weddigen,

Lehrer am Gymnasio zu Bielefeld, und Mitglied der Hallischen naturforschenden Gesellschaft.

Dritter Band.

Heft XII.

1787.

Westphälisches Magazin
zur
Geographie, Historie und Statistik.

Heft XII.

1. Westphälische historisch-geographische Litteratur.

In unsern geographischen und historischen Werken, in welchen die Hülfsmittel zur Beschreibung des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises benannt sind, ist die Zahl derselben so geringe angegeben worden, daß jedem fleißigen Forscher der litteratur seines Vaterlandes, eine nicht geringe Nachlese übrig geblieben ist. Ich habe daher oft gewünscht, daß ein Mann der mehrere Kenntniße besitzet als ich, mir eine vollständige litteratur Westphalens für dieses Magazin einsenden mögte. Ein purer Katalog aller Schriftsteller, die von und über Westphalen geschrieben haben, wäre schon schätzbar gewesen, noch weit schätzbarer würde es seyn, wenn eine historische und kritische Einleitung über Zeit, Ort und Werth des Schriftstellers dem Verzeichnis seiner Schriften beygefüget würde. Allein ein solches Werk würde allein von einer Gesellschaft sachverständiger Männer glücklich ausgeführet werden können. Man wird es mir daher nicht zum Vorwurf machen, daß ich diese Litterargeschichte Westphalens nicht kritisch; sondern gröstentheils nur historisch bearbeitet habe. Auch bescheide ich mich sehr gern, daß gegenwärtigem Aufsatze noch sehr viel an Vollkommenheit und Vollständigkeit fehle. Denn manche Schrift, die vielleicht in einer entlegenen Gegend Westphalens zum Vorschein ge-

kommen, hat, so allgemein sie auch verdiente gelesen und aufbewahrt zu werden, sich nur in einem engen Zirkel verbreitet, und ist mit der geringen Zahl ihrer Leser zufrieden, oft nicht einmal über die Grenzen des benachbarten Landes gekommen.

Auf der andern Seite sind viele schätzbare Werke die von und über Westphalen geschrieben sind, so ungemein selten geworden, daß sie höchstens noch in öffentlichen Bibliotheken angetroffen, und in Auktionen von Liebhabern sehr theuer bezahlet werden. Ohne Beihülfe einiger benachbarten, schätzbaren Bibliotheken, zu welchen mir von meinen Freunden und Gönnern der Zutritt ist vergönnet worden, würde ich es mir nicht erlaubt haben, diesen Versuch ans Licht zu stellen, der von Gelehrten, welche die Quellen fleißiger, wie ich, studiret haben, vielleicht noch manche Zusätze erhalten kann.

Auf bisher ungedruckte Werke, die über Westphalen geschrieben worden sind, werde ich mich bey diesem Versuch nicht einlassen. Jeder weiß, daß der sehr fleißige Prediger zu Frömern in der Grafschaft Mark, von Steinen, von mehr als hundert ungedruckten zur Westphälischen Historie nöthigen Geschichtbüchern eine ziemlich ausführliche Nachricht hat drucken lassen, *) welches Verzeichnis sehr ansehnlich vermehret werden könnte.

Es ist mir nichts mehr übrig bey diesem kleinen Traktat vorauszuschicken, als die offenherzige Bitte, daß jeder, der in diesem Fache besser unterrichtet ist als ich, mich, wenn ich irre, eines bessern belehren mögte. Uebrigens hoffe ich, daß dieses Verzeichnis manchen Freunden der vaterländischen Geschichte willkommen seyn wird. Ein raisonirendes Verzeichnis der hier angeführten Schriften, kann vielleicht mit Hülfe mehrerer Gelehrten künftig nachgeliefert werden, wozu ich alle, die Musse und Kräfte haben, auf das verbindlichste einlade.

Zu

*) Dortmund, im Verlag G. D. Bädekers 1741.

Zu den gedruckten Schriften, welche von und über Westphalen herausgekommen sind, gehören, wenn man mir eine alphabetische Ordnung erlauben will:

Academia Carolina Osnabrugensis, s Athenaeum encyclopaediae adquirendae a Carolo M. in urbe Osnabrugo institutum, nunc a Francisco Guilielmo Episcopo Osnabrug. restitutum. fol. Osnabr. 1630. *)

Adami Bremensis **) historia Ecclesiastica 4. Helmst. 1670. it. Hamb. 1706.

Conf. Meibomius introd. ad hist. Sax. infer. p. 70. Calvör Saxon. inf. p. 609.

A. *Adami* relatio historica, de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi 4. Francof. 1707.

Anonymi, pöetae Saxonis, *vita Carloi M.* cum notis Reineccii. ***) Helmst. 4.

Anonymi *Chronicon Episcoporum Mindensium* ab anno 780—1479. befindet sich in Meibomii tomo I. Rerum Germ fol. 549,

Anonymi Chronicon Coloniense 1499. fol. Diese Jahrzahl ist zwar weder vor noch hinter dem Buche gedruckt, man findet sie aber Seite 350 angegeben.

Henricus de Assindia Commentaria de rebus Westphalicis. Dieses Werk ist zwar nicht gedruckt, jedoch von Hamelmann in seinen operib Gen. Hist. benutzet worden.

Jo. Ab. Alpen, de vita et rebus gestis Christophori Bernhardi a Galen, Episc. Monast. 8. Monast. 1694. ****)

*) Der Verfasser dieser Schrift soll ein Jesuit gewesen seyn, der sich nicht genannt hat.

**) Adamus Bremensis, ein Canonikus zu Bremen, hat um das Jahr 1070. gelebt. Seine Kirchengeschichte beziehet sich vornemlich auf den Bremischen Distrikt und einige benachbarte Länder.

***) ist sehr selten geworden.

****) Dieses Buch enthält eine Widerlegung eines kleinen Traktats, so zu Cölln 1679. unter dem Titel *La vie et les Actions* de *Msgr. Christophle Bernhard de Cale*, 12. herausgekommen.

Acta, Mindische Lehn betreffend. Rinteln 1645. fol.

Acta in Sachen der Grafen von Solms, wider den Grafen von Bentheim, die Grafschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda betreffend. fol. Rinteln.

Acta, oder Memorial an die Reichsversammlung von Hessen-Cassel, wegen der Grafschaft Rittberg, fol. 1705.

Benigna Chronik van Ostfriesland, 1723. nebst Zugabe zu den Werk in 4.

Bertrams Ostfriesische Reformations- und Kirchengeschichte. Aurich 1738. in 4.

Bielefeldisches Stadtrecht und Bürgersprache, samt beigefügter Policeyordnung, wie auch einigen von hoher Landesobrigkeit gnädigst konfirmirten Privilegien und Freiheiten. 4. Bielefeld 1685.

Bielefeldsche Accise- oder Licentordnung, sub data Cölln an der Spree, den 24. Nov. 1703. gedruckt in 4. Bielefeld 1704.

C. Bauch, Med. Lic. neuere Beschreibung des Gesundbrunnens zu Bielefeld. Bielefeld 1707. 8.

J. Bilstenii Athenaeum encyclopaediae a Carolo M. institutum et a reverendo Principe Francisco Wilhelmo, Episc. Osnabr. instauratum. fol. Cöln 1632.

Bünemanni, Rect. Mindensis, historia domus et fratrum praedicatorum seu Dominicorum templi Paulini, et initia Gymnasii Mindensis, 4. Mind. 1730.

D. Ant. Fried. Büschings neue Erdbeschreibung, 9 Bände, 8. seit 1754. mehrmahlen aufgelegt, und dessen Auszug aus seiner Erdbeschreibung. 8.

(Bentheim) ordentliches Manifest und rechtliche Deduktion, betreffend die Uneinigkeit in dem gräfl. Hause Bentheim rc. an den Kaiser, Fürsten und Ständen des Reich rc. 4. Amsterdam 1679.

Andr. Boikhorsti, Syndici Capituli Monasteriensis, vita S. Ephonis, Monasterii 1649.

Rudolph Bellinckhus, Chron. Osnabr. oder Osnabrückische Historie in deutschen Versen. 8.

Gode-

Godefredus de Buckisch *) observationes historico politicae in instrumentum Pacis Osnabrugo-Westphalicum, statum imperii Ecclesiasticum maxima ex parte repraesentans. 4. Francof. 1722.

J. T. Brosii Annales Juliae, montiumque Comitum II. Tom. fol. 1731.

Joh. Fr. Bertrams geographische Beschreibung des Fürstenthums Ostfriesland. Bremen 1735. 8.

Casparis Calvoer, das ist, das alte heidnische und christliche Niedersachsen. fol. Goslar 1714. Der Verfasser dieses Werks war Generalsuperintendent und Consistorialrath zu Clausthal, und starb 1726. Er hat sein Werk in 4 Theile abgetheilet. Des 1sten Theils 1stes Buch handelt:

*) War Königlicher Regierungssekretär zu Brieg, wurde 1691. in den Reichsritterstand erhoben, und starb zu Cölln am Rhein im Anfange des 18ten Jahrhunderts in der größten Armuth.

2tes Buch.

3tes Buch.

Des 2ten Theils erstes Buch.

2tes Buch.

3. Zu

Des 3ten Theils erstes Buch.

2tes Buch.

Von den Klöstern in Niedersachsen, so im Säk. 9. gestiftet.

Des 4ten Theils 1stes Buch.

Von den Niedersächsischen Bisthümern und Bischöfen im 10 Säkulo.

Des 4ten Theils 2tes Buch.

Von den Niedersächsischen Klöstern im 10. Säkulo.

14. Vom

Appendix.

Der Anhang redet von den vornehmsten Schriftstellern der Sachsen.

Anmerk. Aus dieser kurzen Anzeige erhellet, daß Calvör, ob sich gleich seine Nachrichten größtentheils auf den Niedersächsischen Kreis beziehen, dennoch in der Reihe der Westphälischen Geschichtforscher nicht mit Stillschweigen darf übergangen werden.

J. Cicinnus de vita Scti Ludgeri primi Monasteriensis Episcopi. 8. Coloniae 1515.

Chronicon Comitatus Lippiae, das ist: Eigentliche und ausführliche Beschreibung aller Antiquitäten und Historien der uralten Grafschaft Lippe, darinnen vermeldet wird: von Ascenis Geschlechts Ankunft, Monarchey, Religion, Moribus und ritterlichen Thaten: von den römischen Kriegen gegen diese Länder, Aufbauung der Vest Alison ab Lippesprung; Niederlag Quintilii Vari am Hornschen Walt: Wittekindi und Caroli Magni Kriegen, von der Genealogey und Stammlinien, auch ritterlichen Thaten der uralten Grafen und Edlen Herrn zur Lippe. Zuvor niemals publiciret, jetzo aber aus bewährten Scribenten und Monumenten mit Fleiß zusammen colligirt und beschrieben durch Johannem Piderітium, Pastorn zu Blomberg. Rinteln, MDCXXVII.

Crusii Series Episcoporum Mindensium, 4. Mindae 1675.

Deductio des Churhauses Sachsen an denen Fürstenthümern Julich, Cleve, Bergen rc. fol. Leipzig 1654.

 J. C.

J. C. Dithmari Deductio Jurium successionis Palatinae Neoburgico-Solisbacensi in ducatus Juliae, Cliviae et Montium. 4. Francof. 1733.

Dollens (Carl Anton) kurzgefaßte Geschichte der Grafschaft Schaumburg. Stadthagen, verlegts J. F. Althans, 1756.

Von Donop, Hofmarschall und Drost zu Detmold, historisch-geographische Beschreibung der Grafschaft Lippe und der Paderbornisch-Lippischen Sammtämter Oldenburg und Stoppelberg, nebst einer illuminirten Karte von der Grafschaft Lippe, 1785. Zuerst wurde diese Beschreibung stückweise in das Westphälische Magazin eingerückt, und nachher von dem Herausgeber besonders herausgegeben.

Eckhards, (Prof. zu Helmst.) gründliche Untersuchung eines alten Carolinischen Schenkbriefes, in welchem der griechischen und lateinischen Schule zu Osnabrück gedacht ist. Hannover 1719. in 4. Es werden zugleich der Ursprung der Osnabrückischen und anderer Sächsischen Kirchen, das Leben der alten Canonicorum, und sonst allerley zur Beurtheilung verjährter Briefschaften dienliche Sachen, aus alten und theils bisher ungedruckten Monumenten in der Kürze erörtert.

Ejusd. Diploma Caroli M. de scholis Osnabr. Ecclesiae graecis et latinis critice expensum ab autore incerto (Eckhardo) Hanov. 4. 1717.

Erdmanni Chronicon Episcoporum Osnabrugensium, cum praemisso discursu de antiquis Westphaliae Colonis. fol. 1677.

Eginhardi historia Caroli M. cum notis Besselii, Goldasti, Schminckii et aliorum 4. Ultraj.

Ejusd. historia de adventu, moribus et superstitione Saxonum aqud Adamum Bremensem.

Ejusd. Vita et gesta Caroli M. 4. Lipsiae.

Adami Erichii Gülichsche Chronik. fol. Lips. 1611.

Eigenthumsordnung der Grafschaft Ravensberg. Bielefeld 1712.

Ele-

Elementarwerk für die niedern Klassen lateinischer Schulen und Gymnasien 2ter und 3ter Theil, beyde vom Hrn. Prof. Fabri bearbeitet. Halle 1780 und 1782. 8.

Elementarwerk für das Bielefeldische Gymnasium, 1ter Theil. Münster 1786. In demselben befindet sich eine Elementargeographie der Grafschaft Ravensberg, von Weddigen.

Entwurf vom Zustand der Religion vor der Reformation überhaupt, vornemlich in Absicht der Grafschaft Ravensberg, von J. H. Hagedorn, 1stes Stück, Bielefeld, gedruckt bey Süver. 1747. 8. Das zweyte Stück kam 1748. unter folgendem Titel heraus: **Entwurf vom Zustand** der Religion bey der Reformation, in Absicht der Grafschaft Ravensberg, vornämlich der Stadt Herford.

Ferdinandi Episcopi monumenta Paderbornensia cum figuris. 4. Francof. et Lipf. 1713. auch Lemgo 1714.

Förstmanni dissertatio de dicterio *hospitium* vile, **Grobbrodt, Dünnebier, Lange Miele** sunt *in Westphalia*, si non vis credere *laup da.* Trem. 1706. in 4.

M. Freheri commentariolus de secretis judiciis in Westphalia usitatis et postea aboletis, editio nova. cura J. Goes 4. Helmst. 1663.

Fritschii dissertationes 4. Lemg. 1706. (de quidusdam nominibus Westphalorum, de lemgovia docta etc.)

Geleni Colonia Agrippina, sive de sacra et civili magnitudine Coloniae. 1745. 4.

Ejusd. vita S. Engelberti Archiepiscopi Coloniensis etc. una cum brevi suae aetatis annalium, nobilium familiarum et monumentorum Agripinensium ex archivis depromtorum editione. Coloniae 1633. in 4. Man findet in diesem Buche die Geschichte des Bischofs Engelberts von Kölln, ferner Nachrichten von dem was zu seiner Zeit, besonders in Westphalen, vorgefallen ist; auch die Stammtafeln der Grafen von Limburg, der Grafen von Geldern und Zütphen, und der Grafen von Diepholt.

J. Göes *) opuscula varia de Westphalia ejusque doctis aliquot viris, 4. Helmst. 1668.

Gobelinus Persona **) — Gosmodromium. vid. Meibomii Tom. I.

Gülichsche oder Jülische alte Gerichts- und Policeyordnung. fol. Düsseldorff 1558. item Cölln 1558.

Götze, Rektor zu Osnabrück, Programma vom Pumpernikel, 1725.

C. W. Gärtners Westphälische Friedenskanzley, 3 Theile. Leipzig 1732. Der 4te Theil 1733. — Es sind darin die von 1643 bis 1648. bey den Münster- und Osnabrückischen Friedenstraktaten geführte geheime Korrespondenzen, Instruktionen und andere besondere Nachrichten enthalten.

Gründliche Ausführung der Befugnis des regierenden Herrn Grafen Simon August zur Lippe, über das in Besitz genommene, den ehemaligen Jesuiten zugehörig gewesene Kloster Falkenhagen zu disponiren, nebst gesetzlichem Beweis der Richtigkeit der Ansprüche des Herrn Fürst Bischofs zu Paderborn an diesem Kloster. Lemgo 1774. in Fol. Der Verfasser dieser Schrift ist der H. Regierungsrath von Schleicher in Detmold.

E. D. *Hauberi* (Superint. in Stadthagen) Primitiae Schauenburgicae, quibus variae circa res Schauenburgicas observationes historicae atque literariae continentur. Guelferbyti (Wolfenbüttel) 1728. 8.

H. *Hamelmanni* opera Genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori, cura et Studio E. C. Wasserbachii edita. 4. Lemgoviae 1711.

Anmerk. Hermann Hamelmann war von Geburt ein Osnabrücker, ward gebohren 1525, legte auf der Osnabrückischen Schule den ersten Grund zu den Wissenschaften, studierte auf mehrern katholischen Universitäten, wurde 1552. katholischer Prediger und Meßpriester zu Kamen in der Grafschaft Mark, und in demselben Jahre, weil

*) Der gelehrte Verfasser war Prediger zu Essen im Hochstift Osnabrück.

**) Lebte um das Jahr 1418., und war Dekan des Bielefeldischen Capitels.

weil er das Pabstthum in einer Predigt bestritten, seines Amtes entsetzt. Er gieng hierauf nach Wittenberg, und wurde 1553. zum Prediger an der Marienkirche in der Neustadt zu Bielefeld berufen; welches Amt er aber auf Anstiften der Canonicorum 1555. niederlegen muste. Noch in dem nämlichen Jahre, als die Canonici ihn gestürzet hatten, erhielt er den Ruf nach Lemgo, anfänglich als Adjunkt an der Neustädter Kirche, und bald hernach als ordentlicher Prediger. Auch hier wurde er verfolgt und 1558. seiner Dienste erlassen. Er gieng nach Rostock, ward Licentiat der Theologie, wurde von seiner ehemaligen Gemeinde aufs neue zum Prediger berufen, und blieb in Lemgo bis 1568., in welchem Jahre er den Ruf als Generalsuperintendent nach Gandersheim erhielt, und 1571. Professor an dem Gymnasium wurde. 1573. wurde er Superintendent der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und starb 26. Jun. 1595.

Außer verschiedenen theologischen Streit und andern Schriften haben wir von ihm: 1) Commentarius in pentateuchum. 2) Conciones X. de mysteriis, usu et fructu passionis Christi. 8. Hamb. 1578. 3) Rhytmi et dicta Sententiosa patrum, item praecatiunculae ad explicandum passionis mysterium. Marp. 1570. 4) Solide rationes de meditatione passionis dominicae semper expendendae. Hamb. 1579. 5) Duae conciones de angelis et Michaele pugnante contra diabolum 6) de salutari praeparatione ad mortem. Vitemb. 1595. 7) tractatus aliquot de conditione vitae aeternae. Lemg. 1590. 8) de quatuor novissimis. 9) de placida Sanctorum morte. 10) Das Oldenburgische Chronikon. 1599.

J. N. *Hertii*, J. V. D. et P. p. Giessensis, notitia veteris Germaniae. 4. Giessae 1709. Cap. III. de Saxonibus et Westphalis.

Ejusd. Notitia veteris Francorum regni usque ad excessum Ludovici pii Imp. 4. Giessae 1710.

pag. 58. 59. de libertate Saxonum et Westphalorum.

C. *Heresbachii* *) liber de factione Monasteriensi, quem ad Erasmum Roterodamum scripsit. 8. Astelod. 1637.

Histo-

*) S. Westphl. Magazin H. VII.

Herfordische Deduktion. 1) Der Hoheit, Erbgerechtigkeit, Gerichten und Rechten, so den Herzogen von Cleve, als Grafen zu Ravensberg ꝛc. in der Stadt Hervorden zugehören, mit allem bisherigen Verlauf jedermänniglich in Druck gegeben, erstlich zu Arnheim, nachher zu Paderborn. 4. 1653.

Anmerk. Der Verfasser dieser Deduktion war Thomas Schlipstein Brandenburgischer Rath.

2) Dieser gründlichen Deduktion ist entgegengesetzt eine Gegendeduktion unter dem Titel: Kurzer, jedoch warhaftiger Bericht von des h. Röm. Reichsstadt Herford uralten Fundation, gaudirenden Reichsimmedietät und Privilegien. 4. 1653.

von Anton Fürstenau, Gevollmächtigten der Stadt Herford.

3) Wider diesen kurzen doch warhaftigen Bericht ꝛc. ist von Brandenburgischer Seite eine Widerlegung erfolgt, mit dem Titel: Summarischer Absatz und Widerlegung des von Ant. Fürstenau, unter dem falschen Namen eines Vollmächtigen ausgesprengten vermeinten kurzen und wahrhaften, aber in effectu unwahren und falschen Berichts wegen der Stadt Hervorden Immediatät ꝛc.

Egbert Hoppius, (J. U. D.) Kurze Beschreibung des Herzogthums Cleve, samt angehängter Genealogie der Grafen und Herzoge von Cleve. 8. Cleve 1655. 14 Bogen. Neue und in Ansehung des Deutschen veränderte Auflage, Wesel bey Franz Jakob Röder 1781. 15 Bogen.

Cap. 1. Von der Gelegenheit und dem Namen dieses Landes.
2. Von den Flüßen und Wäldern.
3. Von den uralten Clevischen Einwohnern.
4. Wie die Römer in dies Land gekommen.
5. Wie die Franken darin gekommen.
6. Wie es an das teutsche Reich gekommen.
7. Von der Religion der alten Einwohner.
8. Vom Anfang der christlichen Religion.
9. Von den Sitten, Rechten und Tapferkeit der Clevischen.
10. Von den 4 principalen Schlachten, die in diesem Lande gehalten.
11. Von der Abtheilung des Landes.
12. Von den Ständen.

13. Von

13. Von der Hauptstadt Wesel mit ihren Unterstädten.
14. Von der Stadt Emrich.
15. Von Kalkar und ihren Unterstädten.
16. Von Duisburg und Xanten.
17. Von der Stadt Rees.
18. Von Freyheiten, Schlössern und Dörfern.
19. Von der Geistlichkeit in genere und in specie.
20. Was durch Heyraten, Erbfällen, Schenkungen und sonsten für diesem zum Clevischen Lande kommen, jetzund aber da wieder ab entfernt.
21. Von den Wappen, gelehrten Männern, item von einigen Privilegien und Präferentien des Landes und der Fürsten von Cleve.
22. Wie dieses Land erst zur Grafschaft, darnach zum Fürstenthum gemacht, und wie es mit andern Ländern kombiniret.
23. Genealogia oder Stammtafel der Grafen und Herzoge zu Cleve.

Egh. Hops Beschryving van het geheele Land van Cleve; Wezel, Emmerick, Kalker, Duisburg, Xanten etc. met Anmerkingen door en vornaam Rechtsgeleerden. Wimv. 1784. 8.

Ejusd Progamma de pane Westphalorum grossiori, sive Bon pour Nicel (Pumpernickel)

Joh. Höbbelings Beschreibung des ganzen Stifts Münster, nebst Berswortts westphälischen adlichen Stammbuch. Dortmund 1742. 8.

Informatio, kurze, jedoch gründliche, was es um des Chur und fürstlichen Hauses Sachsen Gerechtsamen, an den verledigten Herzogthümern, Graf- und Herrschaften Jülich, Cleve und Berge rc. für eine Bewandnis habe. 4. Leipzig 1733.

Herman a Kersenbrokii historia Tumultus Monasteriensis libr. X. fol.

Alb. Krantzii Saxonia antiqua. Colon. 1520. fol. In diesem Buche findet man viele Nachrichten von Westphalen und dessen Geschichte.

Anmerk. Krantz war einer der ersten, welcher die teutsche Geschichte von Fabeln zu reinigen suchte. Er war Doktor der Theologie und der Canonischen Rechte, Professor der Theologie und Philosophie zu Rostock, wie auch Rektor daselbst, und starb als Canonikus zu Hamburg im Jahre 1517.

J. P. K(ress) I V D, Prof. p. Helmst. vollständige Erläuterung des Archidiakonalwesens und der geistlichen Sendgerichte, wie sie beyde sowohl bey andern Stiftern in und außer Deutschland, als absonderlich im Hochstift Osnabrück von Zeit zu Zeit beschaffen gewesen und noch sind, nebst dazu gehöriger Untersuchung der von verschiedenen Capitulis und Archidiakonis desfalls angemaßter, weit aussehender Prätensionen, wobey zugleich von den bischöflichen juramentis, Officialgerichten, sodann von dem Instrumento P. W. und besonders desselben Artic. XIII. wie auch der Osnabrückischen Capitulatione perpetua nicht weniger von den vorzeitigen teutschen, weltlichen Gerichten, verschiedene wichtige und rare Nachrichten dem Publico zum Besten ans Licht gestellet und mitgetheilet worden, alles sonder Nebenabsichten, aus lauter Liebe zur Wahrheit und der Justitz ausgeführet und zusammengetragen von J. P. K. Fol. Helmstädt 1725.

J. Kaisers, evangelischen Predigers in Cleve, parnassus Clivensis, oder Clevischer Musenberg; bestehend in kuriosen Erfindungen hoher Häupter und großer Leute, wie auch unterschiedlicher Länder und Städte Beschreibung, remarquabler Erzählungen, erster und zweiter Theil, 8. Cleve 1698.

Andreas Lamey, Churfürstl. Hofrath und Bibliothekarius ec. Diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, mit einer Geschlechtstafel, Landkarte und Sammlung von CXXXIX. Urkunden. Manheim mit Akademischen Schriften, 1779. in 4. Inhalt: Von dem Ursprunge der Grafen von Ravensberg aus dem Geschlechte der Grafen von Kalberlage. Von Hermann I. Grafen

von Kalberlage. Von Hermann II. Grafen von Kalberlage. Von den ersten Grafen von Ravensberg, Otto und Heinrich. Von Otten I. Grafen von Ravensberg. Von Hermann III. Grafen von Ravensberg. Von Otten II Grafen zu Ravensberg. Von Ludwig I Grafen zu Ravensberg. Von Otten III. Grafen zu Ravensberg. Von Otten IV. Grafen zu Ravensberg. Von Bernhard Grafen zu Ravensberg. — Anhang einiger Bemerkungen über die Grafschaft Ravensberg, ihre Eintheilung und verschiedene Ortschaften derselben. — Stammtafel der Grafen zu Ravensberg. Landkarte. Codex diplomaticus —

Landesverordnungen der Grafschaft Lippe, 2 Bände. Lemgo 1779 und 1781., nebst einem Repertorium über diese Verordnungen von 1571 – 1781. Lemgo 1782. in 4to.

J. G. *Lenckfeldii* Lebensbeschreibung H. Hamelmanni. 4. Quedlinburg 1720.

J. *Letzneri* Beschreibung Kaisers Ludovici Pii, wie derselbe das Stift Corbey gestiftet, nebst Beschreibung des Stifts Lehnleuten. 4. Hildesheim 1604.

Letzneri historische Nachricht vom Stift Lockum, mit Lenckfelds Noten.

C. *Loepingii* Borgholzhausische Kirchenhistorie 4. Lemgo 1726.

Londorpii Acta publica fol. 13 Tom. enthalten mehrere Dokumente, die zur westphälischen Geschichte dienen.

G. W. von *Leibnitz* hat über das historische Fach überhaupt, so wie auch insbesondere über die westphälische Geschichte Licht verbreitet. Seine *historia Brunswicensis*, an welche Leibnitz die erste Hand legte und nach seinem Tode vom Professor Eckard vollendet wurde, ist bekannt; und seine *Scriptores Rerum Germanicarum*, die er 1698 und 1700. in 4to in 2 Bänden herausgegeben, so wie auch seine *Scriptores Rerum Brunsvicensium* die 1707. zu Hannover herauskamen, enthalten manche zur westphälischen Geschichte dienliche Materialien.

Lippstädtisches Bürgerblatt vom Burgemeister Möller, 1. 2 und 3ter Jahrgang. Lippstadt 1787. enthält a) Nachrichten

zum Nutzen des Nahrungsstandes und zur Beförderung gemeinnützigen Kenntnisse. b) alte Nachrichten von Lippstadt und den benachbarten Gegenden, wie auch etwas von dem Hochgräflich Lippischen Hause und Ländern.

I. C. *Lüningii* Spicilegium Ecclesiasticum des teutschen Reichsarchivs, enthält unter andern Privilegia Mindensia.

Ejusd. Codex Germaniae diplomaticus. fol. Lipsiae 1732. 2ter Theil. Fol. 1733. kann ansehnlich erweitert werden.

G. A. *Lampe* Beschreibung von Tecklenburg. 1672.

J. F. A. *Lodtmanns* Acta Osnabrugensia, oder Beyträge zu den Rechten und Geschichten von Westphalen. Osnabrück 1778. 82.

Markards Beschreibung von Pyrmont. 8. mit Kupfern 1784.

Petrus Merssaeus (ein Minorit) Annales Archiepiscoporum. Col. 2 Tom.

Justus Möser Osnabrückische Geschichte, 2 Theil 1780. Berlin und Stettin. 8.

Münstersche Gerichtsordnung. Fol. Münster 1617.

Münstersche Beyträge zur Geschichte Deutschlandes, hauptsächlich Westphalens, von Venantius Kindlinger, Minoriten zu Münster. Erster Band, welcher Nachrichten von den ehemaligen westphälischen Fehm- und Freigerichten, die Geschichte der Entstehung der Herrlichkeiten im Hochstifte Münster, die Geschichte der Häuser und der Familie von und zu Merfeld, und dabey 150 Urkunden enthält. Münster 1787.

Henricus Meibomius *) Senior. Scriptores rerum Germanicarum. Helmst. 1688. in Fol. Tom. III. Der erste Tom enthält diejenigen Schriften, welche Meibom vorher einzeln herausgegeben hatte. z. B. Anonymi chronicon Mindense ab 780-1474. de primordiis

---

*) Henrich Meibom war zu Lemgo 1555. gebohren, und wurde im 28. Jahre seines Alters Professor historiarum zu Helmstädt. Sein Enkel gleiches Namens hat seines Großvaters Werke zu Helmstädt 1668. herausgegeben.

diis comitatus Lippienſis, et rebus geſtis aliquot comitum lippienſium. Der zweyte Tom enthält diejenigen Schriften, welche vorher von Heinrich Meibom dem jüngern einzeln herausgegeben worden sind. Der dritte Tom enthält verschiedene Dissertationen, welche sowohl der ältere als der jüngere Meibom geschrieben haben. Sie dienen insbesondere zur Geschichte des niedersächsischen Kreises.

Mich. *ab Iſſel* de bello Colonienſi una cum hiſtoria Schismatis Colonienſis. Colon. 1620.

Jac. Wilh. *Imhovii* Notitia S. Rom. Germ. Imperii Procerum. Stutgardiae 1699. fol. In diesem Buche findet man verschiedene Nachrichten von fürstlichen und gräflichen Häusern, von vornehmen Familien und Personen in Westphalen.

Jungs Geschichte der Grafschaft Bentheim mit Dokumenten. Der Verfasser ist Archivarius zu Hannover.

H. A. *Meinders* Conſiliarii regii et Gogravii Ravensbergenſis;

I. Theſauras antiquitatum. 4. Lemg. 1710.

II. De ſtatu religionis et reipublicae ſub Carolo M. et Ludovico pio in Weſtphalia ibid. 4. 1711. Hierin ist enthalten:
   1) diſſertatio de religione Gentilium in Weſtphalia.
   2) de ſtatu religionis chriſtianae et ritibus Eccleſ. ſub Carolo M.
   3) de veritate et falſitate diplomatum Carolo M.
   4) de collegiis et monaſteriis antiquis in Weſtphalia.
   5) de origine et jure decimarum in Weſtphalia.
   6) Correcta ſtatuta Capituli Bielefeldienſis.

III. Vindiciae libertatis Weſtphalicae. Lemg. 1713.

IV. de jurisdictione colonaria et curiis dominicalibus veterum et Saxonum 4. ibid. 1713.; enthält: 1) Dissertation von der Jurisdiktion der Gutsherrn über ihre Eigenbehörige. 2) Vom Erbzinsrecht und Erbzinsleuten in der Grafschaft Ravensberg. 3) Vom Freykaufen der Eigenbehörigen in Westphalen.

V. De origine, natura, Conditione et progreſſu nobilitatis et ſervitutis Weſtphalicae antiquae, cum variis ſcriptis huc pertinentibus 4. 1713.

VI. De judiciis centenariis seu centum viralibus veterum Francorum et Saxonum. 4 1715.

VII. Unvorgreifliche Gedancken und Monita, wie man mit Hexenprocessen zu verfahren. 4. 1716.

Meinwerci Episc Paderbornensis vita cum notis *Rudolphi Overham*, Monachi Benedictini Werthensis 8. Neuhusii 1681. Hierin befinden sich mehrere das Stift Schildesche betreffende Dokumente.

Meriani Topographia Westphaliae. fol. Francf. cum figuris.

J *Murmelii* monasteriensis descriptio, versu Sapphico. 8. Monast 1502.

Monumenta Paderbornensia (vid. Ferdinand.)

M. Joach. *Mollenhoff* programma de reformatione Unnensi. 4. Soest. 1717.

J. H. *Nunninch* *) Sepulcretum Westphalico-Mimigardico gentile, duabus sectionibus partitum, cum figuris aeneis, edit. recens 4. Francof. et Lipsiae 1714.

J. H. *Nunnichius* de veritate Diplomatis Carolini Osnabrugensis, de Scholis graecis et latinis adversus Eckhardum. Monast. 1719. in 4.

J. *Neowaldi*, Lemgoviensis, Commentarius de antiquis Westphaliae colonis 8. Witteb. 1566. ferner in 4. Osnabr. 1674.

Nachricht von der Grafschaft Delmenhorst, Oldenburg, Stift Bremen und Münster, nebst einem Catalog aller ihrer Bischöfe. 8. 1665.

C F. *Paulini* Geographia Curiosa Francof. 1699. (enthält manche Nachrichten, welche die Geschichte Westphalens und insbesondere der Grafschaft Ravensberg erläutern.)

Ejusd.

*) Der Verfasser war zu Breden im Münsterschen Canonicus, Scholarcha und Patronotarius Apostolicus. Die vorzüglichsten Abschnitte in diesem Werke haben folgende Ueberschriften: de urnis sepulcralibus — Origo cremationum. — Cremationis apud Westphalos a Romanis introductae demonstratio etc.

Ejusd. dissertationes historiae monasteriis in dioecesi Paderbornensi, Monasteriensi et Mindensi. 4. Giessae 1694.

Ebendesselben Verfassers philosophische Lustſtunden, in welchen unterschiedene Nachrichten von Herford und den Alterthümern dieser Stadt vorkommen. Frankfurt 1709. in 8.

J. *Pagensteggeri* oratio de vita et morte Arnoldi comitis in Bentheim. 4. Steinf. 1606.

Pfanneri historia pacis Westph. 8. 1697. Die 3te Edition ist die beste.

Pfeffingeri notae ad vitriarii Jus publicum. 4. Frcf. 1728. enthält verschiedene Nachrichten, welche den vormaligen Zustand Westphalens erläutern.

Physikalische und chemische Beschreibung des im Bisthume Paderborn gelegenen Gesundbrunnen zu Driburg. 1783. Hildesheim.

J. *Pistorii* Scriptores Rerum Germanicarum Tom. III fol. Francof. 1613. editio auctior 1726. cura et studio Struvii. Sonderlich ist darin vetustum Chronicon Mindense cum privilegiis et diplomatibus Ecclesiae cathedralis anzutreffen.

Prizelius Beschreibung des sogenannten Sennergestüts in der Grafschaft Lippe. Lemgo 1771.

Ravensbergische Merkwürdigkeiten, worinnen alles dasjenige, was sich in der Grafschaft Ravensberg bishero merkwürdiges zugetragen hat, kürzlich erzählet wird, von C. A. F. C(ulemann) Minden, 1747. in 8. Der erste Theil, welcher 1747. herauskam, enthält die Folge der Grafen von Ravensberg, nebst andern Begebenheiten bis 1745. Der zweyte Theil, welcher 1749. erschien, giebt Nachrichten von der bürgerlichen und kirchlichen Verfassung der Grafschaft. Der dritte, der 1752. herausgegeben wurde, enthält die Geschichte der Stadt Bielefeld. Der Verfasser hatte noch einen 4ten und 5ten Band versprochen, die aber nicht erfolgt sind.

Ravensbergische alte Gerichtsordnung. Düsseldorf 1550.

Ravensbergische Accise- und Licentordnung. 4. Bielefeld, 1704.

Ravens=

Ravensbergische erneuerte Steur- und Consumtionsverordnung. Berlin 1719. Fol.

Religionsvergleich zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg über das Religions- und Kirchenwesen in Jülich, Cleve, Mark und Ravensberg. 4. Düsseldorf 1695.

C. Redeker Traktat von dem Bielefeldischen Gesundbrunnen in 8.; ist zu Amsterdam in lateinischer, und zu Lemgo in teutscher Sprache gedruckt worden.

W. *Roelevinck* tractatus de Westphalorum situ, moribus, virtutibus, laudibus etc. 12. Cöln 1639.

Rollens (Conrect. Gymnas. Tremon) Nova literia Westphaliae. 8. Dortm.

Joh. Itelii Sandhoff antistitum Osnabrugensis Ecclesiae, qui per decem secula primam Epistolam in Westphalia sedem tenuere, Res gestae, Origenes et incrementa coenobiorum dioecesis, aliaque memorabilia quae cum contingunt. Osnabrüg. 1786. 8. pars I 382. S. p. II. 278. S. Ein schätzbares Werk, das neben der Möserschen Geschichte sehr wohl einen Platz verdient.

N. *Schatenii*, *) Jesuitae Paderbornensis, Historia Westphaliae. fol. Neuhus 1690.

Ejusd. Annales Paderbornenses. 2 Tom. fol. opus post humam. Neuhusii 1698. Der Verfasser hat in der Vorrede noch einen 3ten und 4ten Band versprochen, aber der frühzeitige Tod des Verfassers hat es verhindert.

Jo.

---

*) Schaten hat seine Geschichte, wie er in der Vorrede sagt, aus den hinterlassenen Schriften Ferdinands, Bischofs von Paderborn und Münster gesammlet, woraus sich über den Werth seiner Historie urtheilen läßt. Der seel. Meinders schrieb einst an einen seiner Freunde: certe est opus excellentissimum, et nos Westphali habemus in hoc opere, quod gravissimis historicis aliarum gentium et nationum possimus opponere.

Jo. Fr. Schannat Dioecesis Fuldensis cum annexa sua Hierarchia fol. Francof. 1724. (4 Alph. 13 B.) *)

Die Schönheiten von Pyrmont, besungen von Charlotte Wilhelmine Amalien von Donop, Lemgo 1750. in 4to. Die Verfasserin zählt sich mit unter die kaiserl. gekrönten Poetinnen, und der königl. deutschen Gesellschaft zu Göttingen Mitglieder; ist 1723. auf dem älterlichen Hause Altendonop gebohren, und lebt noch als Fräulein in Lemgo.

M. Jul. Schmid, Churfürstl. Brandenburgischer Consistorialrath und Superintendent im Fürstenthum Minden, auch Pastor zu Petershagen, kurzer Catalogus der Mindischen Bischöfe. 4. Rinteln 1650.

Spangenbergs Chronikon der Grafschaft Schaumburg. Stadthagen. fol. 1614.

Seip Beschreibung von dem Pyrmonter Gesundbrunnen. 8. Hannover 1719.

Johann Diederich von Steinen, evangel. Prediger zu Frömern in der Grafschaft Mark, generale Beschreibung der Reformationshistorie des Herzogthums Cleve. 8. Lippstadt 1727.

Ebendesselben Beschreibung der Stadt und Grafschaft Dortmund. Dortmund 1730.

Ebendesselben Quellen der Westphälischen Historie, oder historische Nachricht von mehr als hundert ungedruckten zur Westphälischen Historie nöthigen Geschichtbüchern und ihren Verfassern. Dortmund 1741. 8.

Ebendesselben Westphälische Geschichte mit vielen Kupfern. Erster Theil. Lemgo 1755. enthält:

1. Allgemeine Einleitung in die Historie der Grafschaft Mark.
2. Historie von den Grafen von Altena und Mark in Westphalen.
3. Geschichte der Grafen von Altena und Mark, nachhero auch Herzogen zu Cleve.

*) Eine umständliche Recension über dieses Werk findet man in den Actis eruditorum, parte 121. pag. 56.

4. Historie des hochadelich-freyweltlichen Stifts Fröndenberg.
5. Von der Stadt Iserlon und dem Kirchspiel.
6. Historie der Stadt und Kirchspiels Schwerte.
8. Historie von der Freyheit und dem Reichshofe Westhoven.
9. Caspar Christian, Freyherrn Voigt von Elspe, geographischer Wegweiser über die Herzogthümer Engern und Westphalen.

Der zweyte Theil dieser Westphälischen Geschichte kam ebenfalls zu Lemgo im Jahre 1755. heraus, und enthält folgendes:

1. Historie der Stadt und des Amts Plettenberg.
2. Historie des Hochgerichts Lüdenscheid und dem was zum Landgericht Lüdenscheid gehöret.
3. Historie des Amts Neustadt.
4. Kurzgefaßte Historie des Hochstifts Paderborn.
5. Historie der Kirchspiele im Amt Unna; nemlich Aplerbeck, Asseln, Bosenhagen, Delwig, Frömern, Hemmerde, Lünern, Metler, Opherdicke und Wickede.
6. Historie der Rittersitze, adlichen und freyen Häusern, auch zerstörten Schlösser im Herzogthum Westphalen.

Der dritte Theil wurde zu Lemgo 1757. gedruckt, und enthält:

1. Historie der Stadt und des Amts Camen und der darin gelegenen Herrlichkeit Reck.
2. Historie von der Stadt und Amt Bokum.
3. Historie von den Gerichtern und Kirchspielen Mengede, Bodelschwingen, Langentreer, Witten, Castrop und Strünkede.
4. Historie der Kirchspiele im Amt Hamm, nemlich Mark, Berge, Boenen, Rinern, Heringen, Hilbeck, Flirich, wozu Drechen gehört und Pilkum, imgleichen des Gerichts Haaren.
5. Historie vom Gericht Stipel und Amt Blankenstein.
6. Historie der Städte Altena und Breckerfeld, imgleichen der Kirchspiele Halver und Wibbelwärdt.
7. Historie der Stadt, Kirchspiels und Gerichts Schwelm.
8. Historie vom Gericht Wetter, nemlich von den Kirchspielen Wetter, Ende, Oberwengern und Volmestein.

Der

Der vierte Theil kam mit einer Vorrede von Johann Diederich Franz Ernst von Steinen, einem Sohn des Verfassers zu Lemgo 1760. heraus, und enthält:

1. Historie des adlich freyweltlichen Stifts und Freyheit Herdike.
2. Historie der Stadt und des Amts Lünen.
3. Historie der Stadt und des Amts Hoerde.
4. Historie vom Amt Neuenrade.
5. Historie der Stadt Hamm.
6. Historie von der Stadt Hattingen, Gericht Herbede, Gericht Heeren und Kirchspiel Crull.
7. Historie der Stadt Lippe oder Lippstadt und der Grafschaft Tecklenburg.
8. Historie der Herzogthümer Engern und Westphalen.
9. Entwurf der Historie von der Grafschaft Limburg.
10. Spormachers Chronik von Lünen.

Joh. Died. von Steinen kurze Beschreibung der hochadlichen Gotteshäuser Cappenberg und Scheda, wie auch des hochadlichen Stifts Averndorp und des Klosters Weddinghausen. **Dortmund** im Verlag G. D. Bödekers 1741. 8.

Anmerk. **Johann Diedrich von Steinen** wurde den 7. März 1699. gebohren. Sein Vater war Diederich Reinhard von Steinen, Prediger zu Frömern in der Grafschaft Mark; seine Mutter Sybilla Elisabeth Mentz, Tochter des Magister Johann Bernhard Mentz, Pastor zu Lütgendortmund. In seiner ersten Jugend lies ihn sein Vater durch geschickte Privatlehrer unterrichten, und schickte ihn darauf im 12ten Jahre seines Alters auf die damals berühmte Schule zu Unna, wo **Rump**, **Rolle** und **Leidhäuser** seine vorzüglichsten Lehrer waren. Im Jahre 1714. gieng er auf das Archigymnasium zu Dortmund, wo er von den zwey geschickten Männern, dem Superintendenten **Joch** und Proreftor **Rolle** unterrichtet wurde. 1717. bezog er die Universität Jena, um sich der Theologie zu widmen. Seine vornehmsten Lehrer waren **Buddeus**, **Ruß**, **Teichmeier**, **Melissantes** und **Reusch**. Um Michael 1720. schickte ihn sein Vater auf die Friederichsuniversität nach Halle, wo er **Langen**,

Michaelis, Herrnschmid, Wolf und Gundling hörte. Er kehrte, nachdem er vorher eine Reise durch die Holländischen Provinzen gemacht hatte, im Jahre 1721. in sein Vaterland zurück.

Bald nachher wurde er von dem Freyherrn von Syburg zu Aprath im Herzogthum Berg, zum Hausprediger berufen, und im Jahre 1722. als zweyter Prediger bey der Evang. lutherischen Gemeinde zu Cleve angesetzt. Seine Nebenstunden, welche ihm seine Amtsgeschäfte frey liessen, wandte er theils dazu an, die Söhne einiger vornehmen Personen in der Geschichte und andern Wissenschaften zu unterrichten, theils sich selbst mit der Geschichte des Clevischen Landes bekannter zu machen, wie davon seine herausgegebene Reformationsgeschichte des Herzogthums Cleve einen Beweis giebt. Diese seine Neigung zur vaterländischen Geschichte vermehrte sich bey ihm immer mehr und mehr, und wurde die Quelle so vieler beträchtlichen Sammlungen und mühsamen Untersuchungen, durch welche er sich um sein Vaterland so sehr verdient gemacht hat.

Um Michael 1724. gieng er als Prediger nach Isselburg, einer kleinen Stadt im Herzogthum Cleve, und wurde, nachdem er hier 3 Jahre in seinem Berufe sehr treu gearbeitet hatte, als Prediger nach Frömern berufen, wo sein Vater den 13. Oktober 1727. gestorben war. Seine Gelehrsamkeit erwarb ihm das Vertrauen und die Zuneigung des lutherischen Ministeriums in der Grafschaft Mark. Er wurde 1740. als Scriba desselben angesetzt, und den 16. Jul. 1749. als Generalinspektor von der Synode erwählt, wobey er noch von der Amt Unnaischen Predigerklasse 1750. zu ihrem besondern Inspektor angesetzet wurde. Das Zutrauen des Ministeriums zu seiner bekannten Redlichkeit und Eifer war so groß, daß ihn die Predigersynode in dem Generalinspektorat, welches sonst alle 3 Jahre zu wechseln pfleget, jedesmal bestätigte. Seine Prediger Wittwenkasse werden sein Andenken in der dortigen Gegend unvergeßlich machen.

Seine Schriften, die oben angezeigt sind, sind Denkmale seiner Gelehrsamkeit und seiner unverdroßenen Arbeitsamkeit. Er unterhielt dabey einen weit ausgebreiteten Briefwechsel mit den angesehensten Gelehrten seiner Zeit. Sein scharfsinniger und lebhafter Geist

machte

machte ihm die wichtigsten Geschäfte leicht, und er wußte sich durch seinen Charakter und durch seine Verdienste die Gnade der Großen, die Hochachtung und Freundschaft der Personen von seinem Stande, und die Liebe und Ehrerbietung der Geringern zu erwerben. **Friedrich II.** wollte seinen Fleis und seine Gelehrsamkeit belohnen, indem ihn der König in einem höchst gnädigen Handschreiben sub dato Berlin den 20. Decemb. 1750. zum Consistorialrath zu ernennen geruhte; aber er hat sich niemalen dieser Gnadenbezeugungen und der damit verknüpften Vorrechte bedienet.

Ich habe vergessen zu bemerken, daß er im Jahre 1724. sich mit der Tochter des Prediger Mönnich aus Lippstadt, Namens Clara Anna Ernestina Mönnich verheirathet hat, aus welcher Ehe er drey Söhne erzeugte. Seine Gattin starb 1759. den 16. Febr., welcher er auch den 31. August eben desselben Jahrs, in einem Alter von 61. Jahren folgte. Die Welt verlohr an ihm einen schätzbaren Gelehrten und seine Gemeinde einen treuen Prediger.

Storchs Beschreibung der Stadt Herford. 8.

Stangenfoll Annales Circuli Westphalici. 4. Cöln 1656.

J. A. *Strubbergii* *) kurzer Entwurf einer ausführlichen Osnabrückischen Historie. 8. Jena 1720.

Stammbuch der berühmten Grafen und Herzoge zu Cleve. fol. Arnheim 1679.

Stammregister des fürstlichen Geschlechts und Hauses Jülich, Cleve, Berg und Mark, darinn derselben Fürsten Ankunft, Leben und Regierung wie auch Vereinigung der Länder gründlich gezeiget wird. fol. Arnheim 1610.

Synopsis et brevis assertio Juris et successionis universalis serenissimae domui Brandenburgicae in ducatus Juliae, Cliviae et montium, nec non Comitatus Marcae et Ravensbergae Competentis. Berlin 1682. **)

 Tho-

*) war Prediger zu Minden, wo er auch 1731. starb.

**) In demselben ist die Erbvereinigung der Grafschaft Ravensberg mit den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berge sehr umständlich ausgeführet.

Thomasii dissertatio de origine, natura, et variis mutationibus occulti judicii Westphalici 4.

W. *Teschenmacheri* Annales Cliviae, Juliae montium, Marcae, Westphalicae, Ravensbergicae, Geldriae et Zutphaniae, duabus partibus Comprehensi, quos denuo *) edi curavit, adjectisque annotationibus, tabulis genealogicis, geographicis, codice diplomatico atque indice locupletissimo illustravit *Justus Christoph Dithmarus*, Prof. in Academ. Viadrina, fol. Francof. et Lipf. 1721.

Trampels Beschreibung der Meinberger Mineralquelle in der Grafschaft Lippe. 1778. Der Verfasser ist Doktor und Gräfl. lippischer Hofrath zu Meinberg.

Lucii Veronensis de successione in jura ditionesque Juliae, Cliviae, Montium, Marchiae etc. Manhemii 1732. fol.

E. C. *Wasserbachii* Rerum Westphalicarum scriptores antiqui ex multis exquisitis et raris opusculis, praesertim Hamelmanni et aliorum congesti, ac nova et eleganti editione in lucem editi. 4. Lemg. 1704.

Ejusdem dissertatio de Arminii statua et Herminsula. 4. Lemg. 1689.

J. Jod. Winckelmanni Notitia Historioco-politica Veteris Saxo-Westphaliae 4. libris absoluta. fol. Oldenb. 1667. in 4to.

Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, herausgegeben von P. F. Weddigen. Diese periodische Schrift nahm mit dem Jahre 1785. ihren Anfang, und ist bis jetzt ununterbrochen fortgesetzet worden. Im Vorbericht zu dem ersten Bande ist der Plan zu diesem Journal angegeben. Es ist allein für handschriftliche und bisher ungedruckte historische, geographische und statistische Nachrichten, die zu einer vollständigen Beschreibung der nieder-

*) Die erste Edition ist zu Arnheim in fol. 1638. herausgekommen, und sehr selten geworden.

derrheinisch-Westphälischen Provinzen erfordert worden, bestimmt, mit der Einschränkung, daß auch solche Nachrichten, die etwa in einzelnen fliegenden Blättern zerstreuet wären, und aufbehalten zu werden verdienten, in dasselbe eingerückt wurden. Der Verfasser hatte auch einen *Codicem diplomaticum Westphaliae* und einen Westphälischen Atlas angekündigt, mit deren Herausgabe, so bald das Publikum oder ein billiger Verleger ihn dazu in Stand setzet, der Anfang gemacht werden soll.

Das Journal von und für Deutschland, welches Herr Goecking zuerst herausgab, und von dem Herrn von Bibra fortgesetzet wurde; der Schlözersche Briefwechsel und dessen Staatsanzeigen, das Fabrische geographische Magazin; das deutsche Musäum; Hausens Staatsmaterialien und insbesondere das Büschingsche Magazin für die Geographie und Geschichte, und dessen wöchentliche Nachrichten enthalten einige, bald mehr, bald minder wichtige Nachrichten über Westphalen, die bey einer künftigen vollständigen systematischen Beschreibung der Westphälischen Provinzen nicht übersehen werden dürfen. Bielefeld 1. May 1787.

Weddigen.

---

2. Beschreibung der Stadt Meinertshagen und des daselbst angelegten Erziehungsinstituts.

Name.

Die Stadt Meinertshagen hat ihren Namen von einem ehemaligen hieselbst gewesenen Berge, welcher in der hiesigen gemeinen Landsprache Hagen genannt wird. Ein gewisser Eremite, Namens Meinert, soll hier eine Kapelle gehabt und als Einsiedler gelebt haben, und von ihm wurde der Hagen oder Berg Meinertshagen, oder Meinerts-Hayn, und in der gemeinen Volkssprache Meinertshen, oder Meinertzen genannt.

Anbau.

Anbau. Kirche.

Als sich hierselbst mehrere Menschen fanden, welche anbauen wollten, so dachte man schon frühzeitig an einen Ort, wo ein Tempel erbauet werden, und die eigentliche Stelle des Dorfs seyn sollte. Man bestimmte zugleich einen Ort, welcher bis auf den heutigen Tag der Tempel heißt, und $\frac{1}{8}$ Stunde von der Stadt entfernt ist. Es kam indeß durch eine gewisse Vorliebe, welche man zu dem Wohnorte des Meinert hatte, daß man seinen Hagen, wo die Kapelle war, vor und nach mit Häusern bebauete, und an den Ort, wo seine Kapelle stand, eine Kirche setzte. Diese Kirche, welche sich auf einer felsichten Anhöhe mitten in der Stadt befindet, steht noch jetzo, ohnerachtet sich nicht bestimmen läßt, wann sie eigentlich erbauet worden. Sie ist ein ehrwürdiges Denkmal aus dem Alterthum, welches in den erstern Zeiten durch die vielen Reliquien, welche in ihr aufbewahrt wurden, sehr berühmt war. Im Jahr 1474. ist sie durch ein neu Chor vergrößert, welches für die damaligen Zeiten sehr meisterhaft gebauet ist. Das Geld dazu sollen drey patriotische Junggesellen aus Cölln der Kirche geschenckt haben. Der übrige Theil derselben außer dem Chor ist ganz im antiken Geschmack und sehr unbequem, obgleich dauerhaft, gebauet.

Proceßionen.

In jenen frühern Zeiten war diese Kirche eine **Haupt- und Mutterkirche**, weil in ihr das Bild der Maria aufbewahret und verehret wurde; man nannte sie daher auch **unser lieben Frauen Kirche**. Das Bild selbst befindet sich noch in derselben. Wegen der vielen Reliquien, die man in ihr aufbewahrte, hielt der hiesige Kirchsprengel und die benachbarten Oerter häufige Proceßionen um dieselbe, besonders aus dem **heiligen Hause**, welches aller Wahrscheinlichkeit nach auf der östlichen Seite des Kirchdorfs gestanden hat. Die frequenten Besuche des Dorfs **Meinertshagen**, die Proceßionen, welche von **Cölln am Rheine** aus hieher angestellt wurden, *) und die damaligen häufigen Verschenkungen an die Kirche, setzten nicht nur

*) Ein gewisser Weg zwischen hier und dem Kloster Marienheyde heißt wegen der Cöllnischen Proceßionen noch jezt das **Mönchspfädchen**.

nur den Ort selbst in Flor, sondern machten auch, daß die Kirche sechs eigene schöne Kloken erhielt, welche gleichfalls noch übrig sind; und deren eine, welche sich über der Kirche befindet, eine Meßglocke gewesen zu seyn scheint.

Auf dem Kirchhofe standen um die Kirche herum sieben grosse Linden, deren noch drey sich bis jezt erhalten haben, und bey welchen die gottesdienstlichen Ritus gehalten wurden.

Prediger.

Von den katholischen Predigern der erstern Zeit sind keine Urkunden vorhanden. Unter einem gewissen Prediger, Namens Johann von Heyschotten, wurde 1482. die Verordnung gemacht, daß allemal Dienstags nach Pfingsten die Rechnungen sollten in Kirchensachen gehalten werden, welches auch noch jezt geschieht. Der damalige Vikar hieß Göddorf von Karbeke. Im Jahr 1500. war Johann von Bentenroth Prediger, so wie 1536. Gottschalk von Hee. Der lezte hieß Matthäus Strobecker. Unter diesem Strobecker wurde im Jahr 1573. die protestantische Lehre hieselbst zuerst eingeführt von Friedrich Beurhus. Dieser wurde zu Imbecke bey Meinertshagen 1536. gebohren, und war für seine Zeiten ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit, dessen Name auch als Schriftsteller bekannt ist. Im Jahr 1573. wurde er hierher als Vikar berufen, und predigte die evangelische Lehre. Am Strobecker fand er heftigen Widerstand; allein, ohnerachtet er ihn nicht widerstehen konnte; so ließ Gott dieses Mannes Verdienst in einem nüzlichern Wirkungskreise glänzen. Er wurde nemlich ans Archi-Gymnasium zu Dortmund berufen, und daselbst 1582. zum Gymnasiarchen ernannt. Segensvoll blühte dieser Pflanzgarten unter ihm auf, und seine Verdienste belohnte der Kaiser Maximilian der Zweite, daß er ihm die Würde eines kaiserlichen Pfalzgrafen gab. Er starb endlich 1609. den 6. August im 73sten Jahr seines Alters, und wurde auf dem Reinoldi Kirchhofe zu Dortmund begraben.

Die erledigte Vikarstelle wurde durch Gottfried Zimmer, aus hiesigem Kirchsprengel, vom Redlendorf, besetzt. Er trat in Beyerhus Fußstapfen, und starb nach einem 40. Jahre geführten Amte im Jahr 1619.

Strobecker lebte noch so lange, und starb erst zu den Zeiten des Zimmers. Nach seinem Tode wurde Friederich Hase aus Schultes Hause zum lutherischen Pastor designirt; weil er aber seine Studien noch nicht absolvirt hatte, sondern noch in Rostock studierte, so hielt man die Zeit hindurch einen Substituten, Christoph Bechius, aus Meißen, welcher aus Wittenberg hieher berufen wurde, und als ein Verwandter der Augsburgischen Konfeßion hieselbst predigte und lehrte, bis 1586. Hase von Rostock wieder kam, und sein Pastorat in diesem Jahre antrat. Er machte den lutherischen Catechismus bekannt, und widersetzte sich muthig allen Hindernissen, die sich ihm entgegensetzten, er blieb auch bey der 1634. hieselbst graßirenden Pest verschont. Er starb 1639. den 1. Januar in seinem 52sten Amtsjahre.

Ihm folgte Johann Lemmer, vorheriger Stadtprediger in Lüdenscheid. Noch bey Lebzeiten des Hase machte man die Bedingung, daß er nach dem andern Sonntage, und sodann auf alle Bettage, die den ersten Freytag jedes Monats einfielen, hieselbst predigen sollte; wenn aber Hase mit Tode abgehen oder sein Amt aus Schwächlichkeit gar nicht mehr versehen könnte, sollte er ihn alsdenn succediren. Den 28. Novemb. 1638. wurde dieser Kontrakt geschlossen, und 1639. den 1. Januar starb Hase, und darauf trat Lemmer ein. Er lehrte die Religion 18. Jahr und starb 1657. den 20. Februar in seinem 47sten Jahre.

Nach des Zimmers Zeiten hatte man zu Vikaren den Theodor Nippel, aus Lennep, der auch als Vikar hieselbst starb, und den Theodor Coller; dieser leztere hielt sich aber hier nicht lange auf, weil 1636. die Kriegszüge fast alles ruinirten; sondern gieng an die Nikolaikirche in Dortmund ab, auch wurde von seiner Zeit

bis

bis ins Jahr 1648. wo Friede geschlossen wurde, kein Vikar wieder erwählt, weil der seel. Lemmer die Dienste zugleich mit verrichtete. *)

Auf dem Lemmer folgte Johannes Schübbäus, bisheriger Vikar hieselbst, trat als Pastor sein Amt 1698. den 20. Febr. an, besorgte dasselbe sehr pflichtmäßig 9 Jahr, und starb 1707. den 23. Februar, nachdem er 68. Jahr und 16. Wochen gelebt.

Sein Nachfolger Johann Flüß, vertrat die Pastoratstelle nur 3 Jahr, denn er starb 1710. den 21. Febr. in seinem 39sten Jahre.

Ihm folgte Johann Christoph Sohn aus Lederhausen, hatte in Jena studirt, und wurde 1710. den 10. März Prediger, und 1739. Inspektor des Märkischen Ministeriums. Er führte sein Amt 30. Jahr und starb den 19. Jan. 1740. in seinem 59sten Jahre.

Vikarii waren, wie gesagt, bis 1648. wo Friede geschlossen wurde, seit Collern keine; in diesem bemeldten Jahre aber wurde der angeführte Johann Schübbäus Vikar, und die nachherigen Vikare von ihm wurden auch zugleich Prediger. Schübbäus hatte nemlich das Vikariat bis 1659. Joh. Engelb. Lemmer nach ihm bis 1659. Flüß von Breckerfelde, bis 1707. und Joh. Christ. Sohn bis 1710. Diesem folgte im Vikariat Joh. Bernhard Rövenstrunk aus Kierspe, eines dortigen Predigers Sohn, welcher 1713. nach Altena als Prediger berufen wurde. Johannes Kaiser aus Kierspe verwaltete diesen Dienst noch bis 1740.

Nun wurde die Parität eingeführt, und der genannte Johannes Kaiser, so wie der Sohn des Joh. Christoph Sohn, nemlich Joh. Adam Sohn, zu Predigern gemacht. Johannes Kaiser starb 1743. den 3. Februar. An seine Stelle kam Joh. Christoph Sohn, welcher den 19. Merz 1772. starb.

 Ihm

*) Ich kann hiebey nicht unbemerkt lassen, daß 1640. den 16. Oktob. in den Kriegszügen Königs von Dännemark, Christian IV natürlicher Sohn, Christian Ulrich, mit seinen bey sich gehabten Völkern, die er zum Dienst des Königs in Spanien mit sich führte, von den Staatischen Truppen in Meinertshagen bey Nachtzeit überfallen, die Seinigen geschlagen, und er selbst auf dem Kirchhofe mit zwey Kugeln erschossen worden. Er liegt in der Kirche begraben.

Ihm succedirte Joh. Gottfried Westhoff, vorheriger Prediger zu Bosenhagen, lebte aber nur in Meinertshagen 8 Wochen. An seine Stelle kam Joh. Wilh. Dümpelmann im Jahr 1751. starb den 8. April 1761. Ihm folgte Johann Caspar Zesmar aus Iserlohn gebürtig, den 28. Jun. 1761. vorheriger Stadtprediger in Lüdenscheid. An die Stelle des Johann Christoph Sohn kam Johann Eberhard Osenberg, aus Rade vorm Walde gebürtig. Sein Eintritt geschah am 27. März 1773.

Justitz.

Meinertshagen hatte das Glück, nicht nur eigene, sondern auch patriotische Richter zu haben. Der erste hieß Peter Wever, und erwarb sich das große Verdienst, zur Beförderung der Religion hieselbst nicht wenig beyzutragen; er lebte 104 Jahr. In dieser Familie blieb die Richterwürde, und die Successoren waren: Christian Wever, Peter Wever II., Peter Wever III. und der lezte Johann Caspar Wever, der Rechte Doktor und Richter zu Valbert und Meinertshagen. Als indeß im Jahr 1752. die Landgerichte eingeführt wurden, verlohr Meinertshagen seine Privatgerichte, und der Richter wurde dafür Landgerichtsassessor zu Lüdenscheid. Mit seinem Tode hörte die speciellere richterliche Aufsicht über Meinertshagen auf.

Stadt.

Bis ins Jahr 1765. war Meinertshagen ein Dorf, und ich kann es ein sehr glückliches Dorf nennen; allein seit dem 7 jährigen Kriege hat es so vielerlei Schicksale gehabt, daß es vorerst seinen ehemaligen Glanz nicht wieder erhält. In dem angeführten Jahre 1765. wurde dies Dorf auf Verlangen einiger damals sehr reichen Einwohner von Sr. königl. Majestät mit allen den Städten anklebenden Prärogativen, Rechten und Gerechtigkeiten zur Stadt erklärt, worin die Accise und der Magistrat eingeführt wurde.

Lage.

Meinertshagen liegt bekanntlich in der Grafschaft Mark; nach Süden reiset man in einer Stunde bis auf die schwarzenbergische

gische Grenze. Die Herrschaft Gimborn-Neustadt im Schwarzenbergischen gehört eigentlich noch mit zur Grafschaft Mark. Friederich I. König von Preußen, hat aber damit den Grafen von Schwarzenberg, welcher Minister des preußischen Hofes war, erblich belehnet. Nachher fiel dieser Graf in Ungnade, und reißte nach Wien, wo er vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Von ihm ist diese Herrschaft Gimborn-Neustadt, so wie das ganze schwarzenbergische Land, an den Grafen von Wallmoden gekommen.

Anzahl der Häuser und Einwohner.

Die Stadt hat eine angenehme Lage, indem sich rund um dieselbe herum allmählig fruchtbare Berge erheben, welche ziemlich weite Aussichten verschaffen. Die Luft ist so gesund, als man es irgendwo in der Grafschaft Mark erwarten kann, die bekanntlich alles hat, was die hiesigen Bedürfnisse befriedigt, außer denen Sachen, die zum Luxus gehören. Mehrere nie versiegte Quellen geben uns das beste Waßer, welches man wünschen kann. Die Volme, ein Fluß, welcher eine halbe Stunde von der Stadt entspringt, und unsere Mühlen treibt, fließt nördlich die Stadt vorbey. Pflaster haben wir so wenig als Mauern, weswegen es in den niedrigen Theilen der Stadt nicht immer rein seyn kann. Die Anzahl der Häuser beträgt 120., wovon die östliche Hälfte bis an die Kirche im Jahr 1770. abgebrannt, aber in den nächst folgenden Jahren auch wieder erbaut worden ist. Die Anzahl aller lebendigen Seelen beträgt nur 609. für dieses Jahr, und ist auch seit einigen Jahren zwischen 606-618. geblieben.

Beschäftigungen.

Die Bürger beschäftigen sich mit dem Ackerbau und der Viehzucht, legen sich auf die Krämerey oder den Kleinhandel, und erwerben auf mehrere andere Art ihren Unterhalt. An Schmieden, Tischlern, Sattlern und andern Handwerkern 2c. fehlt es nicht. Besonders bemerkt man an den grösten Theil der Meinertshager eine gewisse Art des Scharfsinns, welcher einem philosophischen Kenner der Menschen nicht verborgen bleiben kann. Es wäre freilich zu wünschen, daß ihm immer die gehörige Richtung gegeben würde.

Eine halbe Stunde von Meinertshagen befinden sich zwey adeliche Rittersitze, Badinghagen und Listringhausen, welche Sr. Hochwohlgebohrn dem Freyherrn von Nagel gehören, der auf dem Landtage Sitz und Stimme, so wie auch zwo Stimmen im Meinertshager Consistorium hat.

Schulen.

Was die Schulverfassung der älteren Zeit in Meinertshagen betrift, so ist Christoph Bechius aus Meissen der erste gewesen, welcher nach der Reformation hieselbst lutherischer Schulmeister gewesen. Er wurde aber nach Roüsal als Prediger berufen.

Johannes Huk folgte nach ihm, und wurde über hundert Jahr alt.

Sein Nachfolger Conrad Fabricius war von Dortmund, und lebte gegen 1615.

Johannes Ewinghaus nach ihm, aus Schwelm, vorheriger Schulmeister zu Lüdenscheid. Im Jahr 1657. wurde er als ein Emeritus seines Amts entlassen.

Caspar Erdmann aus Mühlhausen in Thüringen, wurde 1657. den 16. December berufen.

Wilhelm Sartorius, aus Waldeck, wurde 1665. den 11. Februar nach Eckenhagen als Vikar berufen.

Sein Successor Heinrich Melchior Leonhardi aus Unna, eines Predigers Sohn, starb 1682.

Werner Schlunius aus Lippstadt, succedirte 1682., wurde aber nachher als Pastor in seine Vaterstadt berufen.

Nun nahm sich der Vikarius Johann Engelbert Lemmer einige Zeit der Schule an, bis sein Sohn Panth. Abraham Lemmer diese Stelle bediente. Als er indeß bey vermehrter Gemeinde derselben nicht gehörig vorstehen konnte, so folgte ihm

Johann Conrad Bährens im Jahr 1730. Er war aus Minden gebürtig, und hatte 5 Jahr in Halle studirt, woher er auch hierhin berufen wurde. Er war der erste, welcher den Namen Rektor hieselbst erhielt, ohnerachtet die Schule mehr deutsch als lateinisch war. Dennoch stiftete er so viel Gutes, daß selbst Edellente sich nicht schämten, sie zu besuchen. Er starb 1762. den 25. Jan.

Sein

Sein Sohn, **Conrad Heinrich Bährens**, folgte ihm im Jahr 1762. den 8. Februar, welcher unter dem seel. **M. Zopf** in Eßen studiert hat, und noch am Leben ist.

Das hiesige **königliche Pädagogium** hat folgenden Ursprung. Ich befand mich in den Jahren 1784. 85 bis 86. auf der Universität zu Halle, nachdem ich vorher unter dem jetzigen Herrn Prof. Gierig in Dortmund studiret. Weil ich glaubte, dem Vaterlande meine Dienste vorzüglich schuldig zu seyn, so wandte ich mich unmittelbar an **Se. Hochseel. Königl. Majestät** von Preußen Friedrich II. und stellte die Verfassung der Stadt Meinertshagen nicht nur vor, sondern eröfnete auch einen Projekt wegen Errichtung eines neuen Erziehungsinstituts. Als mein Plan, oder **Nachricht an das Westphälische Publikum**, das Glük hatte, von **Sr. Königl. Majestät** allergnädigsten Beifalls gewürdigt zu werden, erhielt ich zugleich ein allergnädigstes Privilegium d. d. Berlin den 17. Novemb. 1785. worauf denn nach meiner Zurückkunft aus Halle am 6. Sept. 1786. das Pädagogium eröfnet und die Versprechen, den Unterricht betreffend, der Nachricht gemäß, genau erfüllt wurden.

Wenn es jemals jemanden schwierig geschienen hat, ein neues Erziehungsinstitut an einem bisher fast unbekannten Orte anzulegen, so war dies gewiß bey mir der Fall. Wer wollte auch nicht Schwierigkeiten in einem Amte finden, welches einen Mann von aufgewekter Seele und von unermüdetem Fleiße erfordert? und woher soll der, der keine Aussichten vor sich sieht, der es wol fühlen muß, daß von ihm alles alleine abhängt, der sich das Zutrauen erst durch seine Verdienste akkreditiren muß, der immer in Geschäften zu seyn genöthigt ist, wenn der Erfolg seinen Wünschen entsprechen soll, woher sag' ich, soll der Aufmunterung, woher Freude für seine Mühe und Lohn für seine mühselige Geschäfte erwarten? Dies alles wuste ich wol vorher und durch einen zweyjährigen Unterricht in der hebräischen und griechischen Sprache in den erstern Klassen des hallischen Waisenhauses prüfte ich mich, ob mir auch wol ein solches Geschäfte zur Last werden

den möchte. Allein, ohnerachtet mir kaum in Halle Zeit zum Essen und Trinken übrig blieb, so kam ich doch immer mit der Erfahrung zurück, daß man sich durch Bildung der Jugend um einen Staat unendlich verdient machen könne, und seit dieser Zeit finde ich das Amt eines Erziehers so beseligend und so selbstbelohnend, daß ich mit einem großen Pädagogen unserer Zeit voll Ueberzeugung behaupte: der Erzieher sey der nützlichste, der angesehenste und der würdigste Mann in einem Staate.

Ich habe also kein Bedenken gefunden, in Meinertshagen den Pflanzgarten für künftige Mitbürger anzulegen, und diese Anstalt erstreckt sich denn auch wirklich über die wichtigsten Theile der gesammten Pädagogik.

Die Religion, Beglückerin der Menschen, und Führerin auf dem sonst mühseligen Pfade des Erdelebens, ist in meiner Anstalt nicht ein Werk des Gedächtnisses, sondern eine Anleitung, wie wir als vernünftige Menschen hier uns unserer großen Bestimmung gemäß betragen, um dereinst als Männer und als Greise in dieser und jener Welt glücklich zu seyn. Weit entfernt also, den Schüler mit steifer Dogmatik zu unterhalten, und seinen aufkeimenden Geist mit Hirngespinnsten zu verfinstern, wird ihm der eigentliche Genius der Christuslehre entwickelt, und die Quelle ehrwürdig gemacht, aus welcher der rechtschaffene Gottesverehrer seine Kenntnisse von Gott, Vorsehung, Menschenbestimmung, Erlösung oder Verdienst Christi, und dem allgemeinen Tage der Rechenschaft schöpfen muß. Ich bediene mich zu dem Ende der Bertrand'schen Unterweisung, von Zollikofer übersetzt, mit sehr vielem Nutzen, doch so, daß ich damit den Miller und Schmieders Anweisung zum vernünftigen und thätigen Christenthum verbinde.

Was den eigentlich so genannten theologisch-dogmatischen Unterricht betrift, so bin ich mit dem grösten Theil meiner Herren Amtsbrüder einig, daß dieser besser auf den akademischen Unterricht zurückgelassen werde. Damit aber die, welche sich der Theologie widmen, nicht ganz Fremdlinge darin bleiben, so erkläre ich ihnen im letzten halben Jahr lateinische Diktate, widme aber die ander Zeit nützlichern und weit wichtigern Sachen. Die

Die Zucht und Ordnung ist die Seele aller Anstalten, und je grösser sie sind, desto genauer muß darüber gehalten werden. Ich habe desfalls eigene Gesetze fürs Pädagogium drucken lassen, welche jedem Ankömmling mit dem Siegel desselben beurkundet, eingehändigt werden. *) In ihnen ist alles bemerkt, was nur einigermassen auf das moralische, physische, häusliche und ökonomische Verhalten Einfluß hat, und diese Gesetze vernachläßigen heißt bey mir eben so viel, als sich meines Beyfalls, der dem Fleißigen besonderer Lohn seyn soll und ist, ganz unwürdig machen. Man würde aber zu viel von jungen Leuten verlangen, wenn man fordern wolte, daß sie alle Gesetze darum befolgten, weil es Gesetze wären. Vielmehr empfehl' ich alle Gesetze in Rücksicht ihres Nutzens, und schärfe bey allen Gelegenheiten ein, daß des leztern wegen dieselben ausgeübet werden müßten. Geneigt wird der Lehrer seine Schüler machen, diese Pflicht zu erfüllen, wenn er die Kunst besitzt, den Nutzen anschaulich und jungen Leuten fühlbar zu machen.

Die Gymnastik oder Körperübung wird in meinem Institut nicht vernachläßigt, sondern nimmt einen der ersten Plätze ein. Wer wolte auch an ihrem Nutzen zweifeln, da die Alten sich derselben als des wirksamsten Mittel bedient, junge Leute auszubilden, dem Körper Geschmeidigkeit und den Muskeln Stärke zu geben? Es wird getanzt, gefechtet, und in den Erholungsstunden gekegelt, alles Arten der Körperübung, welche nach meiner Ueberzeugung dem Jugendalter angemessen, und unschuldig und weise gebraucht, höchst erlaube und nützlich sind. Ja ich behaupte, daß eben dergleichen Uebungen und nützliche Zerstreunungen junge Leute von jener Schande bewahren, welche den Körper entkräftet, und die hohe Menschenwürde bis zur thierischen heraberniedrigt, und in der Jugend die Flüche eines beschwerdenvollen Alters bereitet. Würden die Erzieher weniger das weichliche und tändelnde Leben ihrer Zöglinge mit Nachsicht ansehen, würden sie auf der einen Seite ihren Geschmack auf ernsthafte Gegenstände lenken, und

*) Siehe die Beylage.

und auf der andern ihnen den Werth eines gesunden Körpers, von welchem doch der freye Gebrauch der Seelenkräfte abhängt, begreiflich machen, so würden gewiß manche Erziehungsanstalten nicht die abscheulichen Kloake seyn, wo die für den Staat aufknospenden Blumen hinwelken, und den Erzieher mit thränenden Augen auf die traurige Erfahrung bringen, daß seine Bemühungen fruchtlos waren. *) Dem Himmel sey Dank, daß ich unter meinen Zöglingen dergleichen Schandflecke noch nicht habe auffinden können, und solte ich dieses Unglück haben, so würde ein solcher lasterhafter Anführer ohne alle weitere Umstände bey fehlgeschlagenen Besserungsversuchen gleich entfernt werden.

Was den eigentlich so genannten **Wissenschaftsunterricht** betrift, so rechne ich dahin besonders die **Sprachen**, und recht eigentlich unsere Muttersprache. Bekanntlich ist an **Kenntnis** derselben einem Deutschen sehr viel gelegen, und muß es auch seyn, da ihre Reinigkeit, ihr Reichthum, ihre Schönheit so groß, und ihr zweckmäßiges Studium nicht nur Vorschmack der Logik, sondern auch die grammatische Wissenschaft derselben ein Erleichterungsmittel beym Studium jeder andern Sprache ist. Nie können wir es dem Herrn **Meiner** genug danken, daß er uns auf das **philosophische Sprachstudium** aufmerksam gemacht, und durch eine sorgfältige Vergleichung mehrerer Sprachen **) die allgemeinen Regeln der so genannten Sprachanalogie angegeben hat. Es ist freylich nicht jedermanns Sache, ein solches Buch, als **Meiner** geliefert hat, zu verstehen, und noch weniger, seine Methode auf den Sprachunterricht überzutragen. Allein, hat sich auch jemand diese Mühe nicht verdriessen lassen, in den Geist dieses unschätzbaren Buchs einzudringen, und sich die Methode desselben eigen zu machen, so wird er auf tausendfältige Weise für seine Mühe entschädigt, und er fühlt es nachher, wie leicht oft schwerscheinende Dinge werden. Ich bekenne es öffentlich, und danke Herrn Mei-

*) S. was Salzmann und neuerdings Vogel über die heimlichen Sünden der Jugend geschrieben haben.

**) In seiner philosophischen oder allgemeinen Sprachlehre.

Meiner auch öffentlich dafür, daß durch sein Buch mir ein neues Licht aufgegangen, und da ich schon seine Methode bey Ausarbeitung meines Lehrbuchs die Klassiker zweckmäßig zu lesen, in Vergleichung des griechischen und lateinischen Syntaxes anwandte, so habe ich seit dieser Zeit besonders Gelegenheit genommen, im Genius dieses Buchs meinen gesammten Sprachunterricht einzurichten.

Mit der lateinischen und griechischen Sprache muß eigentlich aller gelehrter Unterricht anfangen. Freylich ist die Fertigkeit in denselben nicht jeden Gelehrten unentbehrlich. Allein ich trete doch den verdienstvollen Heyne bey, welcher sagt: „Auf dem Fuß, auf welchem unsere Gelehrsamkeit stehet, da unsere Religion sich auf heilige „Bücher, die in todten Sprachen geschrieben sind, und auf ihre ge„sunde Auslegung gründet; da selbst unsere Rechtsgelehrsamkeit der „Kenntniß und des Gebrauchs fremder Rechte, die in einer gelehrten „Sprache abgefaßt sind, nicht entbehren kann; da für die, welche „in jeder Wissenschaft über die blos mechanische Erlernung hinausge„hen und eine gelehrte Kenntniß erwerben wollen, Uebersicht dessen, „was in vorigen Zeiten darin geschehen ist, eine nothwendige Sache „bleibt; und endlich schöne Künste und Wissenschaften gleichsam Sprößlinge des Alterthums sind; so läßt sich das gelehrte Studium kaum „anders als mit Erlernung der todten Sprachen anfangen. Man „muß nur die Sache so faßen, daß die gelehrten Sprachen nicht blos „als Sprachen, sondern mit ihnen zugleich Sachen, Begriffe, und „die gemeinen Kenntnisse, die unser erstes Nachdenken erwecken und „schärfen können, beygebracht werden; daß recht vorgetragene und recht „gefaßte Grammatik regelmäßiger gelehrter Sprachen zugleich Vor„schmack der Logik sey; daß Fertigkeit in der einen Sprache Erleich„terung der Fertigkeit in jeder andern wird, und daß wir in den Al„ten, die man uns vorerklärt, zugleich mannigfaltige Einsichten, „Urtheile, Materialien historischer und philosophischer Art, Grund„sätze der Moral und der Weltklugheit, und selbst eine Art von Er„fahrung einsammlen, und für den künftigen systematischen Vortrag „der philosophischen Wissenschaften aufbewahren, der sonst für ganz „sachenleere Köpfe nichts fruchtendes haben kann.„

Für beyde Sprachen, die griechische sowol, als die lateinische, sind vier Klassen in meiner Anstalt bestimmt. In der ersten Klasse wird mit dem Virgil, Horaz und Ovid vom Semester zu Semester abgewechselt, so wie in der zwoten mit den Livius, Curtius, Cicero und Cäsar. Die dritte hat den Eutrop, Phäder, Terenz und Nepos, und die vierte des Erasmus Colloquia, welche von mir excerpirt und in diesem Jahr zu Halle gedrukt sind. Die Elementarschüler in dieser Sprache studieren die Grammatik und expliciren zugleich im ersten halben Jahr, wo sie das Latein anfangen, die Langisch-Schellerischen Dialogen.

Mit der griechischen Sprache verhält es sich eben so. In der ersten Klasse wechseln Homer, Aristoteles, Bion, Moschus und Thucidides ab; in der zwoten Xenophon, Theophrast, Plutarch, Herodot; in der dritten Aelian, Herodian, Paläphatus, Cebes; in der vierten die Consilia VII. Sapientum, des Demokritus und Demophilus Sprüche, so wie einige Stücke aus der Gedikischen und Strotischen Chrestomathie. Die Elementarschüler studieren im ersten Semester Grammatik, und übersetzen die Stücke in der Neuhausenschen griechischen Sprachlehre, welche in dieser Sprache, so wie in der lateinischen die Schellerschen Schriften zum Grunde gelegt werden. Bey den lateinischen Sprachübungen werden die Chrestomathien von König und Köchling gebraucht.

Zur beßern Einsicht in den Geist der griechischen und lateinischen Sprache habe ich im Jahr 1786. zu Halle ein „Lehrbuch, die „griechischen und lateinischen Klassiker zweckmäßig zu lesen„ herausgegeben, wo ich gezeigt habe, wie eigentlich Klassiker philosophisch und philologisch, und dann auch so zu lesen sind, daß der Verstand mit Kenntnissen bereichert werde. Es ist dabey nicht nur der griechische und lateinische Syntax verglichen, sondern es sind auch die einem Philologen so unentbehrlichen hermeneutischen Sprachgesetze festgesetzt worden, nach denen man interpretiren muß. Zur bessern Betreibung des so nützlichen Studiums der Philologie, welches einem Gelehrten unsrer Zeit durchaus unentbehrlich ist, habe ich zu gleicher Zeit eine ausführliche „Anzeige aller griechischen und lateinischen Klassiker, mit

„vor-

„vorläufigen Einleitungen und Nachrichten von dem Schiksal ihrer „Schriften, Ausgaben und Uebersetzungen„ herausgegeben, wobey sich ein Anhang findet, welcher ein alphabetisches Verzeichnis der Philologen, Kommentatoren, Scholiasten, Paraphrasten, Metaphrasten und Lexikographen, nebst Nachrichten von ihren Lebensumständen, Charakteren, Schriften ꝛc. enthält, so, daß ein junger Gelehrter an diesen Schriften sich vorläufig begnügen kann, und in ihnen das beysammen unter allgemeinen Gesichtspunkten findet, was ihm sonst Mühe und ein lang anhaltendes Studium kostete.

Die hebräische Sprache ist allein künftigen Theologen interessant, und fällt also nur in die Privatstunden. Manchen hat es wunderbar geschienen, daß ich in meinem ersten Plan diese Sprache in einem Jahr zu lehren versprochen. Wären diese Leute aber in ihrem Urtheil nicht zu präcipitant, sondern bey dem Unterrichte zweyer Zöglinge zugegen gewesen, welche seit zwey Monaten das Hebräische bey mir angefangen haben, und, wie ich beweisen kann, dasselbe nicht nur in der dritten Stunde vollkommen lesen, sondern auch mit 4 Wochen analysiren und ein hebräisches Lexikon brauchen konnten, und, was das wichtigste ist, die ihnen diktirie Grammatik nicht nur vollkommen inne hatten, sondern auch die Regeln anzuordnen wusten; so würden sie vielleicht ihr Urtheil zurücknehmen, wenn ich Männer von Kenntniß und Glauben als meine Zeugen nennen kann. Doch, man hat Ursache, mich als einen Selbstapologeten zu tadeln; jede Sache muß sich durch sich selbst empfehlen. Es dient dem Publikum nur noch zu wissen, daß ich in der Hauptsache nach den Grundsätzen Michaelis und Hezels docire, und mit dem Hebräischen das Arabische und andere morgenländische Dialekte verbinde. Bey der Interpretation des Hebräischen nehme ich besonders Gelegenheit, durch die Alexandrinische Uebersetzung richtige Begriffe von dem neutestamentlichen Sprachgebrauch beyzubringen, welcher einem sonst ganz befremdend ist.

Die französische Sprache, welche in den Privatstunden docirt wird, kann in einer Anstalt, wo der künftige Kaufmann gebildet werden soll, nicht übergangen werden. Es wird das Gedikesche

 fran-

französische Lesebuch, die Amusemens philologiques, die Bibliotheque pour les enfans, Salzmannische Livr. elementaire etc. interpretirt, und ich selbst habe ein eigenes französisches Lesebuch zum Nutzen und Vergnügen herausgegeben, welches gleichfalls gelesen wird. In der Grammatik folge ist der neuen Berliner, welche von einer Gesellschaft Gelehrter aus beiden Nationen herausgegeben ist, nebst der Curas'schen. Eine Chrestomathie zum Behufe des Uebersetzens ins Französische erscheint von mir nach der Ostermesse zu Frankfurt.

Mit der Philosophie bin ich sehr sorgfältig und behutsam, sie als Wissenschaft vorzutragen; sie ist für junge Leute zu trocken und ermüdend, und verfinstert den Kopf dessen in jedem Fall, welcher noch nicht gehörig ans Denken gewöhnt ist, oder wegen seines Alters nicht gewöhnt seyn kann. Dafür such' ich die Schüler durch Nachdenken über alle uns umgebende Dinge, durch Urtheile, durch Vorrath von Begriffen, die man dadurch erweckt, wenn man ihnen eine Sache anschaulich macht, schadlos zu halten, und nehme beym Vortrage der Geschichte und der Sprachen Gelegenheit, ihren Scharfsinn zu üben und natürlich zu entwickeln. Und wenn dis geschehen ist, so wird die Vernunftlehre von Atzes, die sich auch in dem Steinbergischen Werke befindet, und eigentlich für das andre Geschlecht bestimmt ist, besonders der ersten Klasse vorgetragen.

Die Theorie der schönen Wissenschaften hat gleichfalls keine systematische Form, ohnerachtet ich mich des Eschenburgischen Handbuchs bediene, sondern sie fängt mit kleinem Versuche in deutscher Sprache an, und wird durch Erzählungen (wobey ich mich des zweyten Theils des Salzmannischen Elementarbuchs bediene, welches jezt die zwote Auflage erlebt hat,) Fabeln, Uebungen im Briefstyl, und Erklärung des Schönen in den Klassikern fortgesetzt.

In den Theilen der historischen Kenntnisse, gebrauche ich bey der allgemeinen Weltgeschichte das beliebte Lehrbuch von Schröckh, mit welchem aber Gatterers Weltgeschichte im Umfange (Göttingen 1786. gr. 8. erster Theil) verbunden und all das weiter ausgeführt wird, was in jenem Schröckischen Buche als Schul- und Handbuch nicht

nicht gefunden werden konnte. Besonders führe ich die Gelehrtengeschichte weiter aus, und bestimme nach meiner Anzeige der Klassiker noch wöchentlich eine besondere Stunde, wo die griechische und römische Gelehrtengeschichte besonders bearbeitet wird. Zur allgemeinen Uebersicht pfleg' ich die Tabellen von Wald (Halle 1786. erster Theil) zu empfehlen. Die griechischen und römischen Alterthümer werden nach Anleitung des Eschenburgischen Handbuchs der klassischen Litteratur (Berlin 1783. 8.) vorgetragen, so wie die Mythologie und Heraldik nach Schmidts Handbuche der historischen Wissenschaften, Berlin, 1783. 8. — Bey der Geographie, in der Raff und Fabri benuzt werden, wird auf Bekanntmachung der Produkte, Sitten, bürgerliche und Staatsverfassung, besonders von Europa und Deutschland Rücksicht genommen. Die Naturgeschichte, welche uns am lebhaftesten Gottes Größe predigt, wird nach Raff, Blumenbach und den neuen leipziger Unterhaltungen mit funfzig illuminirten Kupfern getrieben. In der Lehre vom menschlichen Körper bediene ich mich besonders des Anhangs von Wunsch's kosmologischen Unterhaltungen, womit Plouquets Physologie verbunden und die ganze Anthropologie dem Faßungskreise eines Jünglings angemessen vorgetragen wird. Zu gewissen Zeiten wird mit den unschäzbaren Betrachtungen der Natur von Bonnet abgewechselt.

Die Arithmetik wird nebst der Geometrie und übrigen mathematischen Wissenschaften in einer besondern Stunde docirt. In der ersten hab' ich die vollständige Arithmetik von Döhren eingeführt, und in der leztern wird Jakobi Meßkunst für die Jugend, so wie die für die kurtrierischen Gymnasien herausgegebene Anfangsgründe aller mathematischen Wissenschaften, zum Grunde gelegt.

In Betref der mechanischen Fertigkeiten ist für Tanzen und Fechten gesorgt, und für die Kalligraphie oder Schönschreibekunst eine besondere Stunde bestimmt.

Daß das andere Geschlecht von meinem Pädagogium nicht ausgeschlossen sey, versteht sich gewissermaßen schon von selbst. Junge Mädchen nehmen an allem Theil, was für sie nur einigermaßen interessant

teressant seyn kan, und dis sucht man ihnen so vorzutragen, daß es ihre Faßungskraft nicht übersteigt.

Alle halbe Jahr werden die lektionen zur beßern Betreibung des Unterrichts vertheilt, und diese Vertheilung hängt von den Fähigkeiten der Schüler ab, und wird auch nach Fähigkeit und Verdienst vorgenommen.

Eben so verhält es sich mit dem halbjährigen Examen oder öffentlichen Redeübung und Schulprüfung. Ein jeder erscheint in der Gestalt wie er wirklich ist, ohne vorher durch Vorübungen die kostbare Zeit zum Theil verdorben zu haben.

Arme und Reiche, wie bereits schon an einem andern Orte gesagt ist, dürfen meine Anstalt nutzen, und daß ich auch in der erstern Absicht mein Versprechen erfüllt habe, ist in unsrer Stadt bekannt. Eben so willig öfne ich auch denen, welche sich durch Fleiß und gute Aufführung in den hohen Klassen meinen Beifall erworben haben, wöchentlich zweymal meine Bibliothek.

Was nun noch endlich die Kosten des hiesigen Aufenthalts betrift, so hab ich davon hinter der Beylage zwar ein Wort geredet; ich merke aber hier zum Besten derer, die ihre Kinder unter meiner beständigen Aufsicht und bey mir in völliger Pension zu haben wünschen, noch an, daß ich willig bin, solchen alle Bequemlichkeit in meinem Hause, Essen, Trinken, ein besonderes gewärmtes Zimmer, wo sich drey und drey beyeinander befinden, zu verschaffen; und verlange dafür samt dem Unterricht, den ich ihnen gebe, das Tanzen, Fechten und die Musik, wofür wir einen würdigen Mann besitzen, ausgenommen, nicht mehr denn 100 Rthlr. Cöllnisch alt Geld. Jeder, dem meine Wohnung bekannt ist, welche von der Stadt 40 Schritte entfernt in einer angenehmen Gegend am Wasser und an einer der allerschönsten und kostbarsten Alleen liegt, wird sagen müssen, daß sie eine recht paradiesische Lage habe, und zur Bildung junger Menschenseelen vorzüglich scheine von der Natur bestimmt zu seyn.

Bey-

Beylage.

Gesetze

für die im Meinertshagenschen Pädagogium studierende Jugend.

I.

In Rücksicht auf Religion und Gottesdienst.

§. 1. Daß die Gottesverehrung im Geist und in der Wahrheit nach den Befehlen der vortreflichen Christuslehre geschehe: Dies ist zwar mein redlicher Wunsch; allein so wie die ganze Religion keinen Zwang leidet, also kann auch sie nicht durch Gesetze auf die rechtmäßige Weise erzwungen werden, sondern bleibt einem jeden nach seinem eignen Gewissen überlassen. Indeß soll dafür gesorgt werden, daß in der zarten Seele des Jünglings solche Grundsätze aufkeimen, welche machen, daß seine äußere Verehrung, Ausdruck innerer Empfindungen ist.

§. 2. Jeder soll demnach den öffentlichen sonntäglichen Gottesdienst sowohl, als die Mittwochs und Sonnabends Morgens von 7 bis 8 zu haltenden Betstunden abwarten, und nicht durch Leichtsinn Anlaß zur Störung der Andacht geben. Hiebei sind diejenigen, welche Theologie studiren wollen, verbunden, zugleich die sonntägige Hauptpredigt aufzuschreiben, und solche des Montags mit ins Pädagogium zu bringen.

§. 3. Fluchen und Schwören, nebst allen der Religion schädlichen Handlungen werden verboten, und die Bücher in dieser Art konfiscirt.

§. 4. Ist jemand noch nicht konfirmirt, so ist er als Mitglied des Pädagogiums verbunden, sich dazu von mir vorbereiten zu lassen; und

und wollen die schon Konfirmirten zur Kommunion gehen, so müssen sie sich bei mir des vorigen Tags zur Prüfung einfinden.

II.
In Rücksicht auf Sitten überhaupt.

§. 5. Tugend sey das Bestreben eines jeden, und zwar in dem weiten Sinn, wie Tugend in unserer Anstalt erklärt wird.

§. 6. Der Schein eines Lasters müsse vermieden, so wie für Gesundheit, Unschuld und Herzensreinigkeit gesorgt werden. Wer seine oder anderer Unschuld verführt, wird ohne Schonung verwiesen, und weggeschaft.

§. 7. Auffallende Kleidertrachten werden nicht geduldet, eben so wenig, als ein rauhes, wildes und unbesonnenes Wesen anständig ist. Dagegen ist ein jeder verpflichtet, ordentlich und reinlich gekleidet, und in der Stadt beständig mit einem Hute zu gehen, auch niemals ungewaschen oder ungekämmt, im Pädagogium zu erscheinen, wenn er nicht will, daß zwey seiner Mitschüler ihn herausführen, und waschen und kämmen sollen.

§. 8. Freymüthigkeit, Freude und Heiterkeit sind gute Eigenschaften an jedem, und so lange sie unschuldig sind, soll mein Beyfall sie vorzüglich belohnen.

§. 9. Ein jeder ist verbunden, überall wo und bey wem er sich befindet, hochteutsch zu sprechen, und wer es versäumt, bezahlt eine festgesetzte Geldstrafe.

§. 10. Die Höflichkeit soll sich nicht auf gewisse Personen einschränken; sondern sogar für dem geringen Arbeiter muß der Hut gezogen werden.

§. 11. Wer mit seinem Mitschüler zankt, oder gar von fremden Leuten Klagen von sich einlaufen läßt, wird des nächsten Sonntags in der Kirche aufm Chor alleine gestellt, damit ihn ein jeder kenne.

§. 12. Eben so verhält es sich mit dem Spielen, Tobackrauchen und Schiessen.

III.

III.
In Rücksicht auf den Lehrer.

§. 13. Beym Eintritt und Weggehen im Pädagogium, muß jeder sein Kompliment machen.

§. 14. Da ein rechtschafner Lehrer nichts von seinem Zögling verlangt, als was diesem beglückt, so muß auch ein jeder gut gesinnte Schüler, den, der Freund- und Vaterstelle bey ihm vertritt, zu beleidigen für das größte Verbrechen halten.

IV.
In Rücksicht auf die Mitschüler.

§. 15. Unter den Pädagogisten verstehe ich Wanderer, die alle auf dem Wege zu ihrer Glückseligkeit sind; wollen also diese Wanderer sich durch Zank, Haß, Neid, Bosheit, Schimpfen, Spotten, Stossen, Schlagen, Namengeben, Kränkung und Mishandlung, diesen Weg selbst erschweren, so sind sie gewiß, daß sie der Unwille ihres Lehrers auf eine solche Weise trift, der für sie in jedem Fall demüthigend und empfindlich seyn wird.

§. 16. Umgang und Freundschaft sinke nie zu unanständiger Familiarität herab. Sie macht den Umgang verdächtig und schadet den guten Sitten. Jeder nennt den andern Sie, es sey denn sein Bruder oder naher Verwandter.

§. 17. Die Erwachsnen haben nicht die mindeste Gewalt über die Kleinern, weder im Pädagogium noch außer demselben: Desto mehr aber die Pflicht, diesen durch eine verständige, gesetzte und musterhafte Aufführung vorzuleuchten; hingegen sich alles läppischen und tändelnden Umgangs mit ihnen, gänzlich zu enthalten.

V.
In Rücksicht auf den Gebrauch der Zeit.

§. 18. Des Winters darf sich niemand, Morgens nach 7 und des Sommers nach 6 Uhr, im Bette finden lassen.

§. 19. Morgens um den Klockenschlag 8 und Nachmittags 2 Uhr, muß sich jeder an dem ihm angewiesenen Orte im Pädagogium eingefunden haben, wenn er nicht 1 Groschen Strafe bezahlen will.

§. 20. Wer sich von den Lektionsstunden ohne vorhergegangene ausdrückliche und persönliche Erlaubnisbitte ausschließt, bezahlt 2 Gr. Strafe; sind aber Krankheitsumstände Schuld daran gewesen, so muß er von seinen Eltern oder Wirthe ein Zeugnis bringen.

§. 21. Sobald an den Sonntagen zum Gottesdienste in die Kirche geläutet wird, versammlen sich alle Schüler in das Pädagogium, und gehen in meiner Gegenwart zur Kirche.

§. 22. Nach 9 Uhr Abends darf sich niemand mehr auf der Strasse sehen lassen; so wie jeder mit dem Klockenschlag 10, zu Bette geht.

VI.
In Rücksicht auf die Zeit des Unterrichts.

§. 23. Jeder sezt sich ruhig an seinen Ort, und verändert ihn auch nicht, eben so wenig es erlaubt werden kann, ans Fenster zu treten, oder über Tische und Bänke zu springen.

§. 24. Vor- und Nachmittags darf jeder beym Wechsel der Klasse, auf 10 Minuten das Pädagogium verlassen, nachdem er vorher um Erlaubnis gebeten.

§. 25. Wer sich nicht auf seine Lektion vorbereitet, sie zu Hause zu bearbeiten vernachläßigt, oder ein ihm vorherbekanntes Hülfsmittel der Lektionen vergessen hat, erlegt eine bestimmte Strafe.

§. 26. Plaudern, Spielen, Näschereyen, fremde Arbeiten, fremde Bücherlesen — kann unter keinerlei Vorwand erlaubt werden.

§. 27. Jeder Fehler des Exercitiums wird mit 1 Pfennig Strafe bezahlt, welche so oft verdoppelt wird, als derselbe Fehler wieder vorkommt.

§. 28. Alle, den Tag über vorkommende Lektionen, müssen unausgesezt in ein Tagebuch eingetragen werden.

VII.

VII.
Allgemeine Regel.

§. 29. Jeder soll mit Feuer und Licht sorgfältig umgehen. — Wenn jemand einen andern besucht, so erfordert die Höflichkeit, vorher anzuklopfen. Wenn Stubengesellschaften gemacht werden, so sollen keine Unordnungen entstehen. — Schulden darf keiner ohne Vorwissen der Eltern und Lehrer machen. Keiner darf sich zu unerlaubten Aufträgen gebrauchen lassen.

VIII.
Censur.

§. 30. Das sämmtliche Betragen eines Zöglings durchs ganze halbe Jahr, wird von einem Präpositus in ein Buch getragen, entweder ins goldne, ins weisse, oder ins schwarze Buch. In das erste kommen solche, die sich keines groben, bewusten Willensfehlers schuldig gemacht, die an ihrer Besserung gearbeitet, den Lehrer nicht beleidigt, und sich durch Privatfleiß und Geschicklichkeit ausgezeichnet haben. Ins zweyte kommen solche, die nicht genug Güte im Umgang, Festigkeit, Aufrichtigkeit und Biegsamkeit des Charakters gezeigt, und nicht ihr möglichstes gethan haben. Ins dritte kommen die Widerspenstigen und Halsstarrigen, welche nur durch härtere Mittel zu bändigen sind.

Bei den öffentlichen Examen, sollen die Namen aus allen drey Büchern laut verlesen werden, und dem Auditorium die jedesmalige Person gezeigt werden. Die im schwarzen Buche wird man hiebey öffentlich exkludiren, weil sie unwürdige Mitglieder meiner Anstalt sind. Den beyden ersten aber, sollen Belohnungen, aus guten Büchern bestehend, öffentlich als Aufmunterung zu ihrem Fleiße ausgetheilt werden, und dazu wird das Strafgeld angewandt, welches sich in der Kasse des Pädagogiums befindet.

Daß diese Gesetze ein jedes Mitglied meiner Anstalt halten, und ihnen treu seyn wolle, dies wird mit einem deutlichen Ja und Handschlag an Eides statt, vor dem Angesichte Gottes versichert, welcher jeden strafen wird, welcher das Ja Ja und Nein Nein übertritt.

Urkundlich meines jedesmal beygedruckten Siegels des Pädagogiums, geschrieben zu Meinertshagen in der Grafschaft Mark, am 15ten November 1786.

J. C. F. Bährens.
der Weltweisheit Doktor.
und Direkor des Pädagogiums daselbst.

Nachricht
an Eltern und Vorgesetzte, von den Kosten des hiesigen Aufenthalts.

Unsere Stadt, wo die ländlichen Bedürfnisse leichter befriedigt werden können, als an volkreichern Oertern, ist im Stande auf eine merklich wohlfeilere Art junge Leute ordentlich zu bewirthen, als anders wo. Will also ein junger Studierender mit einem hiesigen Bürger vorlieb nehmen, wo er sein ordentliches Essen und Trinken, Wäsche, Bette, Licht und Aufwartung hat, so kann er außer den Kleidungsstücken, Büchern und Informationsgeldern, mit 30 bis 36 Thaler (alt Geld) ein ganzes Jahr zubringen. Will sich jemand etwas vornehmer einmiethen, so hat er das vorhingenannte um 36 bis 40 Thaler, wobey denn, wie man schon selbst einsieht, nicht alle Tage Fleisch und Braten vorfallen kann. Will einer indes 50 Thaler geben, so wird ihm nicht nur der beste Tisch, sondern auch der Umgang mit Fremden, das Speisen mit Kaufleuten oder andern Personen, bey denen Freymüthigkeit und Lebensart gelernt werden kann, verschaft.

In jedem dieser drey Fälle verspreche ich den Eltern, welche sich an mich wenden wollen, die ordentlichste Bewirthung, mit denen sie für ihre Kinder vollkommen zufrieden seyn werden. Wo indeß mein wohl-

wohlmeinender Rath bey der Einrichtung nicht mitwürken kann, da fällt auch meine verbindlichkeit weg. Geschieht aber das erste, so werd' ich mir ein Vergnügen draus machen, auch in fremden Wohnungen ein vorzügliches wachsames Vaterauge, über meine Lehrsöhne zu tragen.

Was den Unterricht betrift, so verhält es sich in Absicht der Kosten damit folgendergestalt. Weil unser Pädagogium bis jezt keine fixe Besoldung hat, so ist das Honorarium für die öffentlichen Stunden jährlich 10 Thaler; für jede Privatstunde jährlich fünf Thaler; außer dem Hebräischen, wofür 10 Thaler bezahlt werden. In die Privatstunden fällt nur das Hebräische, Französische, doppeltes Buchhalten, Rechnen, Schreiben und Geometrie. Die drey lezten Wissenschaften, Schreiben, Rechnen und Geometrie werden in einer Stunde getrieben, und diese kostet 5 Thaler. Das Französische nebst dem Buchhalten eben so viel. Wenn sich indeß jemand der Kaufmannschaft widmet, so hat er die französischen Privatstunden umsonst, wenn er zugleich Latein dabey lernt. Bey dem Antritt bezahlt niemand unter ½ Thaler, oder es wird ihm auf Rechnung gesetzt. Das Neujahrgeschenk ist willkührlich. Die Kasse des Pädagogiums erhält beym Eintritt 2 Groschen. Wer seine Rede nicht selbst auf Examen ausarbeiten kann, bezahlt dafür ½ Thaler. Alles wird ans Direktorium in ediktmäßigem Gelde bezahlt. In der Stadt hingegen gegeschieht dies nicht.

M. Bährens.

(Die Fortsetzung von Meinertshagen folgt künftig.)

---

3. De-

3. Kindlingers Nachricht von den ehemaligen Westphälischen Fehm- und Freygerichte.

Vorbericht des Herausgebers.

Venantius Kindlinger, Pater im Minoritenkloster zu Münster, gehöret, nach dem Ausspruch eines unserer ersten Gelehrten, zu den größten Historikern in ganz Westphalen. Männer, die ihn besucht haben und kennen, wundern sich über den unschätzbaren Vorrath seiner Urkunden und Dokumente, welche die Geschichte Westphalens betreffen, und bedauren es, daß sie bis jetzt noch auf seiner Zelle unbenutzt für die Welt da liegen. Den meisten Gelehrten hat es, ich will nicht sagen an Kenntnissen, doch gewiß an Zeit und Gelegenheit gefehlet, aus Archiven so viele fürtrefliche Nachrichten zu sammlen, als er gesammlet hat. Denn so wohl seine historische als diplomatische Wissenschaften setzten ihn vollkommen in den Stand, nicht nur alle diejenige Archive, welche in Unordnung gerathen waren, und ihm zu Wiederherstellung der Ordnung anvertrauet wurden, für die Besitzer wieder brauchbar zu machen, sondern gaben ihm auch Gelegenheit, Abschriften von Urkunden zu nehmen, welche, wenn sie vor einem Jahrhundert bekannt gewesen wären, unserer deutschen Geschichte ein anderes Ansehn würden gegeben haben. Ich habe das Glück diesen würdigen Mann zu kennen, habe selbst seine Urkundensammlung gesehen, und mich durch sein Beyspiel aufs neue überzeugt, wie viel der Mensch vermag, wenn sein Fleiß ausdaurend und auf einen Hauptgegenstand gerichtet ist.

Im Jahre 1786. entspann sich von Seiten der Vormundschaft des Grafen von Bentheim und der Münsterschen Regierung ein gerichtlicher Streit, welcher die Unmittelbarkeit der Herrlichkeit Merfeld betraf. Dieser Proceß wurde insbesondere durch die vaterländische Ge-

Geschichtskunde des Herrn Paters sogleich beygelegt, und zum Vortheil der Familie von und zu Merfeld entschieden. Herr Kindlinger entschloß sich jetzt zum erstenmahle als Schriftsteller aufzutreten, und ein mäßiges Bändchen von 419. S. 8. unter dem Titel: **Münstersche Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens** zu schreiben, welche Nachrichten von den ehemaligen westphälischen Fehm- und Freygerichten, die Geschichte der Entstehung der Herrlichkeiten im Hochstift Münster, und die Geschichte der Häuser und der Familie von und zu Merfeld nebst 150 Urkunden enthalten. Man wird es dem Herausgeber dieses Magazins erlauben, wenn er, um seine Leser mit diesem schätzbaren Gelehrten bekannter zu machen, folgende Nachricht von ihm hier einrückt:

Nachricht von den ehemaligen Westphälischen Fehm- und Freygerichten.

Errichtung der Fehm- und Freygerichte im 13ten Jahrhundert.

Ganz Westphalen war im 13ten Jahrhundert in Freygrafschaften eingetheilet. Eine **Freygrafschaft** hieß ein Bezirk von vielen Kirchspielen, welchem ein Richter, den man **Freygraf** nannte, vorstund, und die hohe Gerichtsbarkeit nebst dem Blutbann ausübte. Die Sitzung selbst hieß das **Freygericht** oder **Freyding**. Dieses theilte man in das **offene** und das **heimliche**: das offene wieder in das **geheime Freyding**, welches man zwey bis dreymal im Jahre hielt, und wobey alle Kirchspielsgesessene, nachdem ihnen der Tag von den Kanzeln bekannt gemacht war, erscheinen mußten; und in das **besondere Freyding**, wobey nur diejenigen, welche darzu durch besondere Ladungen entboten waren, entweder allein oder nebst ihren Freunden und Zeugen erschienen.

Am gemeinen ward eine unentschiedene Frage an den Umstand, oder die versammelten dingpflichtigen Männer, wie bey dem Göding, ausgestellt, die sich dann mit einander berathschlugen, und das Recht darauf wiesen, welches ein Urtheil oder ein **Weisthum** hieß, und nach dreymaliger Umfragung, wenn niemand etwas dagegen einzuwenden hatte, ein vestes Recht und Landsgesetz wurde, wovon unsere sandwellische Gödingsartikel, der Sachsenspiegel und andere zum Theil Ueberbleibsel seyn mögen. An **besondern Freydingen** wiesen die Freyschöpfen, so wie bey den besondern Gödingen die Kuhrgenossen, das Recht.

Dieses offene Gericht ward unterm freyen Himmel an sichern Orten, die man **Freyestüle, Dinstäten** ꝛc. nannte, gehalten. Kamen daselbst Klagen vor, welche eines Menschen Ehr und Glimpf oder Sachen betrafen, worüber man bey den offenen Gerichten keine Entscheidung erhalten konnte, wie solches in der Reformation der freyen heimlichen Gerichten mit mehrerem ausgedruckt ist a); so ward der Beklagte aus dem offenen Gerichte in das heimliche gezogen, daß ist, das offene Gericht ward geendiget, und die Dingpflichtigen entlassen, der Freygraf aber und die Freyschöpfen nebst dem Beklagten, wenn er gegenwärtig war, blieben: und nun mußte der Beklagte seine Ehre verantworten, widrigenfalls er zum Strang, und in spätern Zeiten zum Schwert verurtheilt ward. Dies hies das heimliche Gericht, und ward nach dem offenen Freyding gehalten b), wenn nicht Sachen vorkamen, die keinen Aufschub litten. Doch wurden

---

a) In der vom Köllnischen Erzbischofe Diederich auf Befehl des Kaysers Sigismund 1430 gemachten Reformation werden unter den fünf Punkten begriffen: 1) Abfall vom Glauben. 2) Kirchenraub. 3) öffentliche Verrätherey. 4) Schändung der Kindbettsfrauen und endlich 5) Dieberey, Raub, Mord, Aufruhr, Mordbrennen, und was einer nicht mit Ehren verantworten kann. — Neueste Sammlung der Reichsabschiede Tom. I. S. 128. und in der Münsterschen freyen und heimlichen Gerichtsordnung S. 4.

b) Noch spät heißt es in einer Urkunde von 1476. wo ein Zeugniß der Gewohnheit des Freyenstuls zu Mottenheim, (das eine Baurschaft war, und

den in diesem Falle die Beklagten verabladet, und konnten sich verantworten; erschienen sie aber nicht; so wurden sie als überwiesene Uebelthäter verurtheilet, und als solche **verfehmt** oder vogelfrey erklärt. Man hieß dieses Gericht daher auch das **Fehmgericht.** **Uebergang der Freygerichte an die Bischöfe, Herzoge 2c.** — Vom Kayser hingen in ältern Zeiten solche Freygrafschaften ab, denen er Grafen (comites) vorsetzte, welche in seinem Namen und unter seinem Bann, (banno regio) das Gericht pflegten. Im 10ten, 11ten und 12ten Jahrhundert haben die Bischöfe, so wie die Herzoge und andere, verschiedene solcher Grafschaften theils im Falle, da solche eröfneten vom Kaiser geschenkt erhalten, theils von den Familien, die solche gleichfalls schon erblich besessen, mit Bewilligung des Kaisers käuflich, auch wol umsonst an sich gebracht.

Die Bischöfe ernannten nun die Grafen oder Richter zu den Grafschaften, welche dann ihre Bestätigung und oberrichterliche Gewalt entweder vom Kaiser unmittelbar, oder von dessen Bevollmächtigten holen mußte. Diese von den Bischöfen ernannten Richter hieß man mit der Zeit Freygrafen, und die Grafschaften Freygrafschaften. Gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts hatten die Münsterschen Bischöfe solche Grafschaften in ihrem Sprengel, mithin das Herzogthum oder das vornehmste Regale, das sie dann mit anderen schon gehabten Regalien, von nun an in unverrückter Ordnung von den Kaisern zu Lehn empfingen.

---

und um die Stadt Werne und einen guten Theil ihrer Feldmark befaßt,) abgelegt ward „Wan he, der Freygraf, den vorgenanten „Stoil to Mottenhem dar besatt, und dat Gericht dar helt, dat dan „de Burgermestere und Rait van Werne (alle Stadtgerichte waren „in selbigen Zeiten mit Freyschöpfen besetzt), plegen an dat Gerichte „to gane, want dat Gerichte was, und wan dat Frygerichte *opgegeven was*, so hulpen se wrogen, wes sich in dat heymliche Gerichte borde to wrogen bynnen erer Stat und buten.„

4. Etwas über die Pfarrstellen der Grafschaft Ravensberg.

Der Pfarrstellen in der Grafschaft Ravensberg sind theils königliche theils Patronatstellen. Bey Besetzung der königlichen Pfarren hatten vormals die Stimmen der Gemeinden kein geringes Gewicht. Weil aber das Oberkonsistorium zu Berlin einsahe, daß auf diesem Wege zur Erlangung einer Pfarrstelle, Cabalen mannigfaltiger Art gespielet wurden, so wurde auch in hiesiger Grafschaft ein königliches Edikt publicirt des Inhalts: daß bey Besetzung königlicher Pfarrstellen auf die Stimmen der Gemeinde fernerhin keine Rücksicht genommen werden sollte. — Ich übergehe die mannigfaltigen niedrigen Mittel mit Stillschweigen, welche vormals der Candidat der Theologie anwenden muste, um die Stimmen der Gemeinde, bey welcher er Prediger zu werden suchte, bald zu erzwingen bald zu erbetteln; ich verschweige die vielen falschen Unterschriften von Gemeindsgliedern, welche oft Sr. Majestät eingesandt wurden; die mannichfaltigen Fehden, welche, wenn die Glieder der Gemeinden getheilet waren, entstanden, und wünsche allen denen Glück, welche dazu gewirket haben, daß diesen Uebeln vorgebauet worden ist.

Die Grafschaft Ravensberg bestehet aus den Aemtern **Sparenberg**, **Ravensberg**, **Limberg** und **Vlotho**, welche wieder in ihre Vogteyen abgetheilet werden.

I. Amt Sparenberg.

In diesen Aemtern befinden sich außer Bielefeld und Herford folgende Pfarrstellen.

a) Vogtey Werther.

1. **Werther** hat zwey Pfarrstellen, von welchen allein der König Collator ist.

2. **Dornberg**, 1 Pfarrstelle, Collatrix die Aebtißin zu Herford.

b) Vog-

b) Vogtey Enger.

3. Kirchspiel Enger. Daselbst befinden sich 2 Pfarren, vom Primariat ist das Capitel ad S. S. Joh. et Dionys. zu Herford; vom Sekundariat Sr. Königl. Majestät in Preußen Patronus.

4. Kirchspiel Spenge, hat eine Pfarrstelle, welche das Capitel ad S. Mariam zu Bielefeld konferiret. Mit dieser Pfarrstelle war vormals eine ansehnliche Vikarie verbunden, welche von den beyden adlichen Häusern Mühlenburg und Werburg in Spenge fundiret, dem jetzigen Prediger aber streitig gemacht worden ist.

5. Kirchspiel Wallenbrück, hat eine Pfarrstelle. Ein zeitiger Bischof zu Osnabrück ist Patron.

6. Kirchspiel Hiddenhausen. An der dortigen Kirche Divi Gangolphi steht ein lutherischer Prediger, und ist eine zeitige Abtißin zu Herford Collatrix.

c) Vogtey Schildesche.

7. Kirchspiel Schildesche, zwo Pfarren, welche beyde das Stift vergiebt, die Gemeinde aber hat sich das Suffragium vorbehalten.

8.) Jöllenbeck, eine Pfarre, welche vom Stift zu Schildesche vergeben wird.

d) Vogtey Heepen.

9. Heepen, zwo Pfarrstellen. Von der ersten ist ein zeitiger Küster zu Paderborn, von der zweyten der Landesherr Collator.

e) Vogtey Brakwede. (Brakwiede.)

10. Brakwede. Eine Pfarrstelle, welche von dem zeitigen Domküster zu Paderborn besetzet wird.

11. Isselhorst. 1 Pfarrstelle, von welcher ein zeitiger Abbt zu Marienfeld Collator ist.

12. Steinhagen. 1 Pfarrstelle, welche alternative von dem Landesherrn und einer zeitigen Aebtißin zu Herford vergeben wird.

13. Brokhagen, 1 Pfarre, von welcher der Landesherr Collator ist. — Die Kirche hieselbst, war vormals ein Filial von der Hallischen in der Grafschaft, und wurde 1568. von ihr getrennt.

2. Amt Ravensberg.

a) Vogtey Borgolzhausen.

14. **Borgolzhausen**, 2 Pfarrstellen. Der Landesherr ist Collator.

b) Vogtey Halle.

15. Halle. An der Kirche stehen 2 Prediger. Der Abbt zu Iburg ist Collator.

16. Hörste war vormals ein Filial von Nr. 13., erhielt 1707. den ersten Prediger. Der Landesherr allein ist Patronus.

c) Vogtey Versmold.

17. **Versmold.** An der Kirche stehen 2 Pastores, welche allein vom Landesherrn angesetzet werden.

18. **Bockhorst.** 1 königliche Pfarrstelle.

3. Amt Limberg.

a) Vogtey Bünde.

19. **Bünde.** An der dasigen Kirche stehen 2 Prediger, welche von einer zeitigen Aebtißin zu Herford angesetzet werden.

20. Rödinghausen vulgo Renkhausen, 2 Pfarrstellen. Die erste wird von einer zeitigen Aebtißin zu Herford, die zweyte vom Haus Waaghorst besetzt.

24. **Börninghausen**, eine Pfarrstelle. Der Landesherr ist Collator.

b) Vogtey Oldendorff.

22. **Oldendorff.** An der Kirche stehen 2 Prediger. Das Primariat wird vom Könige, das Sekundariat aber von dem Freyherrn von Buschen vergeben.

23. Holzhausen. 1 Pfarrstelle. Der Landesherr ist Collator.

4. Amt Vlotho.

a) Vogtey Vlotho.

24. **Vlotho.** 2 lutherische Pfarrstellen und eine reformirte, von welchen allein der König Collator ist.

25. Rhe-

25. Rheme. 1 lutherische Pfarrstelle. Landesherr Collator.

26. Exter. 1 lutherische Pfarrstelle; Collatrix eine zeitige Aebtißin zu Herford.

b) Vogtey Valdorf.

27. Valdorf oder Wehrendorf, 1 lutherische Predigerstelle. Collator ist der Landesherr.

Summa. (Außer Biefeld und Herford) 38 lutherische Pfarrstellen. Die Reformirten haben in der Grafschaft überhaupt nur 3 Kirchen, nemlich zu Bielefeld, Herford und Vlotho.

5.) Lebensbeschreibungen merkwürdiger Westphälinger.

Leben Joachim Pottgießers, ehemaligen Bürgermeisters der freyen Reichsstadt Dortmund.

von T. a)

Viele und ganz verschiedene Abwechselungen der Umstände und Schicksale des Lebens pflegen gemeiniglich Hindernisse in Erlangung einer gründlichen Gelehrsamkeit zu werden. Der Bezirk der Wissenschaften ist so weitläuftig, die Jahre des menschlichen Lebens sind so kurz, die Untersuchung der Wissenschaften so schwer, daß man ohne Verlust und Abbruch gründlicher Kenntnisse, nicht viel Zeit verliehren kann.

---

a) Wir haben diese Lebensbeschreibung der Vorsorge des Herrn Advokaten Friedrich Wilhelm Beurhausen zu danken, welcher sie unter folgendem Titel geliefert hat: Epistola ad Johannem Fridericum Beurhaus, J. V. D. et inclytae civitatis Hannoveranae Protosyndicum, qua honoratissimo parenti ad initium novi anni quaevis fausta praecatur, et simul vitam et scripta toga sagoque celeberrimi D. Joachimi Pottgiesseri, centurii, nunc consulis liberae reipublicae Tremoniensis recenset F. W. Beurhaus 1743.

kann. Je mehr fremde und von Studien abwendende Dinge dem Verstande sich vorstellen, destomehr werden ihm Hindernisse in den Weg gelegt, in der Einsicht nützlicher Wahrheiten mit gutem Erfolg fortzugehen. Mancher mit den vortreflichsten Verstandeskräften versehener Mann würde tiefer in die Geheimnisse der Gelehrsamkeit eingedrungen seyn, wenn ihn nicht das Schicksal gleichsam als einen Ball herumgeworfen, und dadurch gezwungen hätte von der gelehrten Bahn abzuspringen. Es glückt demnach nur Männern von großen Naturgaben, und von der größten Festigkeit des Charakters, daß sie, wenn sie gleich in Umstände gerathen, welche die Wissenschaften mehr hindern als befördern, dennoch auf dem angetretenen Wege glücklich fortzuschreiten; und es ist einer besondern Vorsehung zuzuschreiben, daß sie überall Gelegenheiten finden, ihre Absicht auszuführen, in der Gelehrsamkeit zuzunehmen, und endlich solche Männer zu werden, deren Verdienste in der gelehrten Welt groß und ihrem Vaterlande unvergeßlich sind. Es wäre sehr leicht aus der alten und neuen Gelehrten Geschichte häufige Beyspiele hievon anzuführen; allein jetzt soll uns *unser Joachim* Pottgiesser allein zum Beweise dienen.

Die freye Reichsstadt **Dortmund**, welche aus mehr als einer Ursach sich in der Geschichte berühmt gemacht hat, eignet sich die Geburt dieses würdigen Westphälischen Gelehrten zu, deßen Andenken, als ihres ehemaligen Bürgermeisters sie noch mit der größten Hochachtung verehrt. Er erblickte daselbst das Licht der Welt den 1. September 1679. Sein Vater Johann Joachim Pottgiesser war Rathsherr, Stadthauptmann und Vorsteher zu unserer lieben Frauen zu Dortmund, und seine Mutter war Anna Maria Hoppmannin. Seine Vorfahren haben seit 300 Jahren die wichtigsten und ansehnlichsten Aemter bey dem Rathe zu Dortmund verwaltet, und diese Stadt hat ihnen einen großen Theil der glücklichen Umstände zu verdanken, worin sie sich befindet.

Joachim Pottgiesser wurde in seiner Jugend mit vieler Sorgfalt erzogen. Die berühmten Lehrer, welche damals an dem Dortmundischen Gymnasium ihr Amt mit allgemeinen Beyfall verwalteten, wurden seine Anführer. Er besaß eine sehr lebhafte Einbildungskraft,

und

und faßte sehr leicht, was vielen in diesem Alter ohnmöglich, oder doch sehr schwer zu lernen ist. Er verließ nach vollendeten Schularbeiten sein Vaterland, und gieng nach Cölln, um sich auf der dasigen hohen Schule der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen. Nach Cölln, wo er nur eine kurze Zeit verweilte, wählte er Leipzig zu seinem Aufenthalt, und die berühmten Männer Menken und Georg Beyer zu seinen Lehrern in der Rechtsgelehrsamkeit. Von da begab er sich nach Jena, besuchte die Hörsäle der berühmten damals lebenden Lehrer, und nuzte besonders den Unterricht des vortreflichen Georg Albrecht Hambergers in der Mathematik und Naturlehre. Nachdem er sein Akademisches Studium geendiget hatte, nahm er die ihm bey zwey Kreyßregimentern angebotene Stelle eines Auditeurs an, und gieng nach Cölln, wo eins dieser Regimenter in Besatzung lag.

Als das Regiment, bey dem er diente, wider die Franzosen zu Felde zoge, so folgte er demselben und wohnte der Belagerung von Bonn und Landau bey. Bey lezterer erhielt er die Stelle eines Lieutenants, und brachte nach glücklicher Eroberung dieser Festung die Winterquartiere zu Speyer, Lauterburg und Weissenburg in Unterelsaß zu. Zu Anfange des Frühlings begab er sich mit seinem Regimente an die Mosel, und befand sich nachher bis zum völligen Ausgang des Krieges theils zu Bonn, theils zu Trarbach in der Besatzung. Ueberall erfüllte er diejenigen Pflichten sorgfältig, welche von einem vorsichtigen, klugen und redlichen Officier gefordert werden können. So weit nun auch der Soldatenstand von den Studien entfernt zu seyn scheint; so finden dennoch große Geister in demselben Gelegenheit, diese nicht zu verabsäumen. Cartesius wurde durch das Soldatenleben so wenig an den Studien gehindert, daß vielmehr dasselbe ihm Gelegenheit geben mußte, derjenige große Philosoph zu werden, der noch jezt als ein Stern der ersten Größe glänzt. Neuerer Beyspiele nicht zu gedenken.

Selbst unter den Kriegsverrichtungen vergnügte sich Pottgiesser an dem liebreichen Umgang mit den Musen, und legte von diesen seinen ruhmvollen Beschäftigungen eine vortrefliche Probe ab; indem er im

Jahre 1707. sein Werk von dem Zustand der Knechte in Deutschland, de Statu Servorum apud germanos, zu Cölln in 8. der gelehrten Welt zur Beurtheilung übergab.

Nach geschloßenem Uetrechtischen Frieden kam er mit seinem Regiment nach Werden, erwarb sich die Freundschaft und Gewogenheit der berühmten Rechtsgelehrten auf der benachbarten Universität Duisburg, Caspar Theodor Summermanns und Everhard Ottens, und verfertigte die trefliche Abhandlung von der Natur des Pfandes nach dem Völkerrecht und den deutschen Rechten, (de natura pignoris juris gentium et juris germanici) welcher er seine Gedanken de obstagio beydrucken ließ. Hierauf fing er an die nöthigen Materialien zu einem Werke von den unmittelbaren Reichsabtheyen zu sammlen, ward aber an deßen völliger Ausarbeitung durch eine gefährliche Krankheit, die ihn im Jahr 1725. überfiel, verhindert, so daß er alle Hofnung, dieses Werk jemahls zu Stande zu bringen, fahren ließ. Er verließ hierauf die Kriegesdienste, um in seinem Vaterlande sich wiederum gänzlich zu den Musen wenden zu können.

Im Jahre 1726. lernte er den damaligen Braunschweig-Wolfenbüttelschen geheimen Rath, Johann Friedrich Freyherrn von Stein kennen, einen Mann, der mit einer gründlichen Gelehrsamkeit ein sehr freundschaftliches Herz verband. Pottgiesser erhielt von ihm die Erlaubniß seine zahlreiche Bibliothek bey der Fortsetzung seiner Betrachtungen über den Zustand der Knechte in Teutschland zu benutzen, und wurde auch nachher durch die Empfehlung dieses seines Gönners, zum Lehrer des Staatsrechts auf der hohen Schule zu Helmstädt ernannt. Allein seine kränkliche Gesundheitsumstände, und eine übernommene beschwerliche Vormundschaft über seines verstorbenen Bruders Kinder, erlaubten ihm nicht diesem Ruf zu folgen. Die göttliche Vorsicht hatte vielmehr beschlossen, daß er seinem Vaterlande nützlich seyn sollte. Er wurde im Jahr 1730. zum Rathsherrn der freyen Reichsstadt Dortmund erwählet, welche Stelle er auch annahm. Hierauf wurde er auf der Kreyß-Versammlung des Westphälischen Kreyses zum Abgeordneten ausersehen, welchen Posten er mit dem grösten Beyfall vertrat.

Als

Als die Franzosen im Jahre 1734. einen Einfall in das Reich thaten, ward er als Dortmundischer Abgeordneter auf den Kreyßkonvent nach Cölln verschicket, und es gelang ihm seiner durch den dreißigjährigen Krieg ganz erschöpften Vaterstadt eine ansehnliche Erleichterung an demselben Kreyßkontingent an Mannschaft und Geld zu verschaffen. — Er verwandte dabey seine Nebenstunden auf Verbeßerung und Vermehrung seines Buchs von dem Zustande der Knechte in Teutschland, welches auch 1736. die Preße verließ. Kaum war er mit dieser mühsamen Arbeit fertig, so mußte er abermahls 1738. auf der Kreyß-Versammlung zu Cölln seines Vaterlandes Gerechtsame vertheidigen, welches er mit allgemeinen Beyfall ausführte.

Zu eben dieser Zeit machte er des H. Doktor Johann Moritz Meyer Abhandlung von der Gemeinschaft der Güter durch seine nützliche Anmerkungen noch brauchbarer. Bald darauf ließ er seine Dispütation: cogitationes de fatis successionis intestatae zu Rinteln drucken, welche er auch bey Annehmung der höchsten Würde in der Rechtsgelehrsamkeit vertheidiget hat. Im Jahr 1740. wurde er zum Prokonsul, nnd im folgenden Jahre zum Bürgermeister seiner Vaterstadt ernannt, in deren Angelegenheiten er auch das französische Lager besuchen muste. Nur 4 Jahre hatte er dieser Ehrenstelle mit dem größten Ruhm vorgestanden, als er im Jahre 1745. starb.

Er war nicht nur in den schönen Wissenschaften sehr erfahren; sondern besaß auch eine gründliche Kenntniß der teutschen Alterthümer, Geschichte und Rechte. Er war dabey ein muthiger und standhafter Vertheidiger der Gerechtsame seiner Vaterstadt, die ihm den vornehmsten Theil ihres blühenden Zustandes zu danken hat. Mit einem Wort, er war ein Mann, der wegen seiner vortreflichen Eigenschaften eine allgemeine Hochachtung der berühmtesten Gelehrten seiner Zeit sich erworben hat, und ein gesegnetes Andenken bey den spätesten Nachkommen verdient. Und wie viele vortheilhafte Schilderungen haben nicht die vortreflichen und scharfsinnigen Männer, ein Georg Beyer, Just Henning Böhmer, Christ. Gottlieb Buder, Franz Carl Conradi, Johann Georg Cramer, Just Christoph Dithmar, Johann Georg Estor, Johann Lorenz Fleischer,

Nic. Hier. Gundling, Joh. Gottlieb Heineccius, Augustin von Leyser, Johann Peter von Ludwig, Hermann Adolph Meinders, Johann Bernhard Molkenhauer, b) Johann Friedrich Polac, Christian Thomasius, Ernst Joachim von Westphal und Christian Wildvogel von ihm gemacht? Wie oft wird er nicht der zweyte Trebatius Testa genannt? Und wie viele andere Lobsprüche könnte ich von ihm und seinen gelehrten Arbeiten noch anführen, c) wenn nicht selbige selbst ihre besten Lobredner wären?

Die Schriften, welche er unter seinem Namen herausgegeben hat, sind folgende:

1. de indole et natura pignoris quoad jus gentium et jura ac consuetudines Germaniae etc. Marb. 1722. 4.

2. de Statu Servorum veteri et novo. Lemg. 1736. 4.

6. Von der Hoheit und dem Amt Beck.

Ich habe in den Briefen eines Reisenden durch Westphalen bemerket, daß der H. Verfasser verschiedene Gegenstände, die doch angemerket zu werden verdienen, nicht berühret hat, zum Beweise die nahe bey Gohfeld anfangende Hoheit und das Amt Beck. Ewr. — werden mir erlauben, eine kurze Beschreibung davon zu wagen. Die Hoheit Beck ist, so weit die ältesten Nachrichten gehen, ein Stammhaus der ausgestorbenen Familie von Beck, von welcher es schon im 12ten

b) in diss. demonstrante homines proprios Westphaliae non esse liberos, sed servos, wo H. Pottgiessers Werk de statu Servorum, elegantissimus liber genannt wird.

c) So wird z. B. sein Buch de indole et natura pignoris in den Supplementis ad Bibliothecam juridicam Lipenio-Jenichianam p. 305 als ein opus elucubratissimum und p. 323. als liber commendabilis angepriesen.

12ten Jahrhundert die Familie von Quernheim, die bekanntlich die wichtigsten Güter der Gegend besessen hat, erhielte. Im Jahr 1650. verkaufte es einer von Quernheim an den Herzog August von Holstein, dessen Erben 1745. an die Ledeburischen Erbtöchter, deren eine es an den Herrn von Wulffen, nebst dem dabey belegenen Gute Ulenburg brachte, von welchem es aber ex concursu den 14. Jun. 1786. an den Freyherrn von Monster für 130825 Rthlr. gekommen ist. Beck mit den daran gränzenden Ulenburg ist unstreitig das wichtigste Gut des Fürstenthums, so wie es auch die größten Vorrechte und Annehmlichkeiten hat. Die bey Gelegenheit des Verkaufs sehr mäßig aufgenommene Regierungstaxe ist über 200m Thaler. Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm ertheilte dem Herzog von Holstein die jurisdiction in civilibus sowohl, wie in criminalibus über Beck, das ganze weitläuftige Kirchspiel Menninghüffe und den grösten Theil von Löhne; und seit dem ward es immer selbst von Regierungs wegen abwechselnd die Hoheit, Amt, Herrlichkeit oder Herrschaft Beck genannt. 1745. wurde es mit Ulenburg vereiniget und die Jurisdiktion darüber extendiret. Es gehören dazu über 300 Eigenbehörige und Prestantiarien, zwey ansehnliche Kornmühlen, 2 Bocke- und eine Oelmühle, verschiedene Zehnten, Erbholzgrasschaft zu Obernbeck, Löhne, Quernheim und Dünne, die Fehr über der Werre, das Weg und Brückengeld zu Beck, hohe und niedere Jagd, fürtrefliche Fischweyher, das jus patronatus über Menninghüffe, Dünne und Holstern, nebst vielen andern Gerechtigkeiten.

Die Gegend ist schön, fruchtbar und abwechselnd. Die Mühlen liegen gerade vor dem Schloßplatze, auf diesem ist noch ein Flügel der ehmaligen herzoglich Holstein-Beckischen Residenz, der zur Wohnung des Amtmanns sehr bequem eingerichtet ist. Das Corps de logis, der andere Flügel und die Kapelle sind abgebrochen. Oben auf dem nahe gelegenen Berge, die Egge genannt, hat der jetzige Besitzer, einen Pavillon, dem er den Namen belle vue beygelegt hat, bauen lassen. Aus diesem Pavillon, der gerade gegen der Porta Westphalica über liegt, hat man eine der schönsten Gegenden. Die Werre, die nicht weit davon die Elze aufnimmt, schlängelt sich in viel-

vielfältigen Krümmungen unter den Bergen mitten zwischen Wiesen und Feldern an dem zu Beck gehörigen Kirchdorf Löhne vorbey; eine Menge adelicher Häuser, Städte und Dörfer, das Salzwerk zu Rehme, der Wedigenstein, der Geineberg, die Margarethen-Kluß liegen rings herum, und aller Orten ist die Aussicht durch Berge beschlossen, ausgenommen nach dem Osnabrückischen, wo die Schwäche des Auges allein die Aussicht hemmet. Zur rechten Hand von Beck lieget das Kirchdorf Menninghüffe. Die Kirche ist klein und alt, und hat nichts merkwürdiges, als ein am Altar befindliches Gemählde, worauf Christus bey dem lezten Abendmahl, den Teufel, der beynahe wie ein Krebs aussiehet, dem Judas in den Hals schiebet. *) Zum Glück ist das Gemählde beynahe verwischet, und vielleicht von wenigen gekannt. Neben der Kirche in einem kleinen Gewölbe stehen etwa 12 Särge des Holsteinischen Hauses. Herzog August, welcher 1688. vor Bonn starb, und eine Prinzeßin sind einbalsamirt.

Von Menninghüffe gehet man durch einen Wald an der Hasebeke herunter nach Uhlenburg, welches eine sehr romantische Lage hat. Das Schloß lieget hart am Fuße eines mit alten Büchen bewachsenen Hügels. Rings umher liegen Felder und Wiesen. Das herrschaftliche Gebäude, welches der neue Besitzer schon bewohnt, ist eins der besten Landhäuser des Fürstenthums; ein großes maßives Corps de logis mit zwey Flügeln, welche mit einer Menge geräumiger Zimmer versehen sind. Oben ist ein großer Saal, der jezt zur Aufnahme der ansehnlichen Büchersammlung des Freyherrn von Monster eingerichtet wird. Diese seit einigen Jahren gesammlete Bibliothek gehöret mit zu den ausgesuchtesten Westphalens, in welchen die meisten großen Werke anzutreffen sind. Schade, daß der Geschmack des Freyherrn von Monster ihm beynahe ausschließlich die Französische Litteratur empfohlen hat, indeßen fehlet es doch auch in derselben an großen deut-

*) Dergleichen hirnlose Vorstellungen findet man noch in vielen Kirchen Deutschlands, sie beförden den Aberglauben, und verhindern, daß wahre Religionsbegriffe bey einem großen Theil der Menschen Eingang finden.

deutschen Werken nicht. Eine trefliche Naturaliensammlung, physikalische Instrumente, Kupferstiche u. s. w. werden Uhlenburg in dieser Gegend zu einem intereßanten Gegenstand machen, weil der Freyherr von Monster bey seiner ungemeinen Gastfreyheit auch jedem Gelehrten und Wißbegierigen die meisten seiner gelehrten und kostbaren Werke gerne leihet.

Grund und Boden ist im Uhlenburgischen Gebiete besser, wie im Beckischen; besonders geräth der Flachs sehr gut, welcher hier ein wichtiges Produkt ist. Vom Spinnen leben die meisten Haushaltungen, und das ist auch nöthig, da der Bauer verhältnißmäßig hier viele Abgaben und wenige Ländereyen, und folglich keinen andern Nahrungszweig findet. Der Prediger zu Menninghüffe, Herr Weihe, ein Sohn des in den Briefen über Westphalen angeführten Predigers zu Gohfeld, ein Freund des Ackerbaues, auch bey der Kammer zu Minden, durch verschiedene dahin abzielende patriotische Vorschläge geschätzter Mann, hat mir versichert, daß man in der Hoheit Beck (im Kirchspiel Menninghüffe) nach einer genauen Berechnung jährlich für 18 bis 20000 Rthlr. Garn spinnet, welches die sogenannten Comerciauten aufkaufen und verschicken. Ob diese Angabe richtig ist, vermag ich nicht zu entscheiden; so viel aber ist gewiß, daß der Bauer hier vielleicht der fleißigste im Fürstenthum ist. Es giebt hier Mädgen, die mit beyden Händen, und also doppelten Faden spinnen. In Jahren, in welchen der Flachs nicht geräth, ist der Landmann übel daran. Weyhnachten ist die einzige Zeit, wo er Geld hat, weil er dann schon Garn gesponnen und zum Verkauf feil bietet; auch wird vorher nichts von ihm gefordert, und muß der Gutsherr bis dahin warten. Nach dem 7 jährigen Kriege hatten sich verschiedene Umstände vereiniget, die den Bauren hier sehr heruntergesetzet hatten, seit einigen Jahren ist alles wieder im Wohlstande, den die Gegenwart der Gutsherrschaft sehr vermehret. Seit 50 Jahren war Uhlenburg und Beck weit länger gar nicht bewohnt, und es kann nicht fehlen, daß der Unterthan, deßen Pächte jährlich aus der Gegend verschwinden, ohne daß wieder etwas zurückkomme den Schaden empfinde.

pfünde. Dem Vernehmen nach, wird der neue Besitzer, der seine Jugend stets auf Reisen und bey großen Höfen zugebracht hat, den größten Theil des Jahrs hier zubringen. Er scheint zum Wohl seiner Unterthanen die besten Absichten zu haben, wenn er die behält, die ansehnlichen Einkünfte der Güter nicht für ausländischen Luxus verschicket, die praktischen Kenntnisse einiger sachverständigen Nachbaren mit seinen theoretischen verbindet, und besonders den Plan befolget, seine Grundstücke zu vereinzeln, so kann es nicht fehlen, daß diese Gegend eine der blühendsten des Landes werde. Ich habe schon gesagt, daß der Unterthan hier verhältnißmäßig zu wenig Land hat. Wenige haben so viel, daß sie, ohne fremdes Land zu miethen, Pferde halten können. Durch die Vereinzelung der sehr wichtigen herrschaftlichen Feldfluren, die durch die bevorstehende Markentheilung sich noch verdoppeln müssen, geschiehet der ganzen Gegend ein Dienst. Der Bauer, der jetzt keine Pferde hat, schaffet welche an, vermehret den Viehstand, und gewinnet neue Mittel der Erwerbung. Der Vortheil, den jetzt ein oder zwey große Pächter zogen, vertheilet sich unter hundert und mehrere Familien.

Den 15. Decemb. 1786.

R. . . . .

---

7. Verzeichniß einiger, theils sonderbaren, theils abergläubischen Gewohnheiten und Meinungen des Westphälischen Landmanns.

1. Vom Klas und Christkindchen.

Am Abend vor Weihnachten verkleiden sich in manchen Gegenden Westphalens junge Leute im Dorfe, auch zuweilen alte Narren, ziehen einen Rock von Leinwand (Kittel) an, hangen ein Bettuch um, oder

oder hüllen sich in einen Rock, oder nehen Ballen Werg auf ihr Kleid, setzen eine Peruque von Werg auf, bevestigen Hörner auf ihren Kopf, nehmen eine große Kette in die linke, und einen Stab in die rechte Hand, und gehen beym Dunkelwerden in die Häuser zu den Kindern.

Voran geht einer mit einem weißen Kleide (das Christkindchen, Jesus) sagt wer er sey, läßt die Kinder beten, verspricht den gutgearteten eine Weyhnachtsgabe, und läßt den Muthwilligen neuen Gehorsam geloben. Können die Kinder für Schrecken und Angst sich nicht sogleich enschließen; so ruft er seinen Gefährten den Klas herein, welcher so fort mit der Kette ein so fürchterliches Geraßel anfängt, und so heftige Drohungen ausstößt, daß man gar Beyspiele hat, daß Kinder darüber die Kinderschrecken bekommen haben und gestorben sind.

2. Osterfeyer und Osterfladen.

Am ersten Ostertage werden fast in jedem Bauerhause Pfannkuchen (Eyerkuchen) oder wo das nicht geschieht, wenigstens Eyer (Pascheeyer) aufgetragen, die in einigen Gegenden Westphalens, z. B. im Fürstenthum Minden, in der Grafschaft Lingen und a. O., roth, gelb oder grün gefärbt werden. Wenn dieses Mahl eingenommen ist; so gehen viele aufs Feld, und zünden nach Sonnenuntergang theils an den Landstraßen, theils auf Anhöhen Feure, (Osterfeure) *) an, die gewöhnlich bis Mitternacht zum großen Nachtheile der Gehölze unterhalten werden, und bey welchen, wie leicht zu erachten ist, vieler Muthwillen getrieben wird. Der größte Theil der Anwesenden denkt dabey nichts; andere glauben, man würde einen feuchten und und naßen Sommer bekommen, wenn dies unterbliebe, **) und noch andere thun es, um ihre Freude über die Auferstehung Jesu an den Tag

*) In den Brandenburgischen Staaten siehet man nicht sehr viele dergleichen Feure, weil es dem Landmann verboten ist, auf eine so unnützige Weise den Holzpreis zu erhöhen. —

**) Daraus sollte man beynahe schließen, daß ursprünglich der Sonne diese Feure geheiliget waren.

Tag zu legen. *) An einigen Orten, besonders im Fürstenthum Minden, stellten noch vor einigen Jahren junge Leute beyderley Geschlechts an eben diesem Tage, unter lautem Freudengeschrey Reigentänze um eine alte Eiche an. Diese Gewohnheit ist aber durch die Bemühungen der Geistlichen abgeschaffet worden. — An andern Orten, besonders in der Grafschaft Ravensberg, unternimmt man an eben diesem Tage Wallfahrten nach nah gelegenen Bergen.

3. Maybaum.

Am Abend vor Pfingsten, pflanzet man an einigen Orten Westphalens, z. E. in der Grafschaft Ravensberg, südlichen Distrikts, Mayenbäume in den Garten oder aufs Feld. Viele im Dorfe versammlen sich des Abends unter solche Bäume, und bringen die Zeit mit Bier und Brandtweintrinken zu.

4. Vom Gebrauch des Kreutzes.

Dem Kreuze schreibt unser Landmann ungemein große und übernatürliche Würkungen zu. Es verbannet, nach seiner Idee, böse Geister und macht die Angriffe der Hexen auf sein Vieh unwirksam. Daher laßen abergläubische Leute jeden Unbekannten an der Thüre so lange warten, bis sie vor ihrem Vieh ein Kreuz gemacht haben. Selten schneiden sie auch ein Brod an, ohne vorher kreuzweise mit dem Messer auf der Oberfläche desselben hergezogen zu haben.

5. Vom Segnen und Böten.

Das Segnen und Böten giebt bis auf den heutigen Tag manchem müßigen Weibe Brod und reichliche Nahrung. Obgleich solchen Leuten besonders in den königlichen Staaten das Handwerk durch Edikte, und noch mehr durch die Aufklärung, welche gute Prediger unter das Volk brachten, so ziemlich gelegt ist, so giebt es dennoch sehr viele auch in den Preußisch Westphälischen Provinzen, welche theils geheim, theils öffentlich diese, möcht ich sagen, brodreiche Kunst treiben.

Was

*) Daher kommts denn auch, daß es mancher für ein verdienstliches Werk hält, wenn er Holz zur Unterhaltung der Feure hergiebt, oder die Anlegung derselben befördert.

Was ich von dem modo procedendi habe erfahren können, ist folgendes: Man streichelt das kranke Glied des Patienten, haucht es kreuzweise an, misbraucht dabey den Namen Gottes, des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes; nächstdem bindet man um dasselbe etwas Salz und Roggenmehl, und spricht dabey eine Formel, worin dem Uebel der Abzug angekündiget wird. Bey jeder Krankheit aber wird eine besondere Formel gebraucht. *)

6. Vom Donnerkeil.

Viele glauben, es komme mit dem entzündenden Bliz zugleich ein schwarzer keilförmiger Stein an den Gewitterwolken herab, der so tief als der höchste Kirchthurm in die Erde sinke, sich aber jedesmal, wenn es donnere, der Oberfläche der Erde nähere, und endlich, nach 7 Jahren, oben auf der Erde zu finden sey. Der Stein sichert, wie viele glauben, das Haus, indem er aufbewahret wird, vor Gewitterschaden. Man kann auch an den wäßerigten Ausdünstungen desselben bemerken, ob ein Gewitter entstehen werde.

7. Vom Verrufen.

Nach der Meynung des Landmanns ist es so wohl für Menschen als auch für das Vieh, so man zum erstenmale sieht, ungemein schädlich, wenn man es sehr lobt, ohne die Eloge mit der Formel: dat di Gott segne! oder Gott segne anzufangen. Wird der Mensch, oder das Vieh krank, das von jemanden, der es zum erstenmale sahe, gelobt

*) Ist jemand z. E. mit Herzgespann beschwert, so ist folgende Formel gewöhnlich:

Herzgespan
Ek segge di man
Flüg van den Ribben,
Osse Jesus van den Kribben.

Ist der Patient mit Krämpfen, die man auf Plattdeutsch Rams nennt, behaftet; so muß er sich an einen Pflaumenbaum ausstrecken, wobey dann gesagt wird:

Ramkebaum stond,
Plumkebaum wasse.

gelobt ward, ohne daß er dabey genannte Formel brauchte: so spricht man, es sey verrufen, und nimmt seine Zuflucht zum Segnen und Böten. (s. n. 5.)

8. Vom Versehen. (entsehen, ansehen.)

Der Landmann behauptet auch, viele Menschen hätten einen so schädlichen Blick, (platt. lege Augen) daß sie, durchs bloße Ansehen, oft ohne ihr Wissen, Menschen und Vieh in Lebensgefahr brächten. Das nennen sie Versehen.

9. Vom Besprechen.

Daß es Menschen giebt, die durch Hermurmelung einer gewißen Formel (durchs Besprechen) im Stande sind, ein Pferd im Laufe aufzuhalten, einem wachsamen Haushunde Schweigen zu gebieten, dem Feuer zu wehren, daß es nicht weiter um sich greife; das Blut zu stillen, und Menschen zum Stillstand zu bringen, ist bey dem Landmanne eine ausgemachte Sache.

Eben so gewiß ist es ihnen auch, daß Geister, imgleichen Mäuse und Ratten, von Menschen in andere ihnen beliebige Häuser oder Gegenden verbannet oder verwiesen werden können.

10. Medizin gegen Krankheit der Kinder.

Wenn ein Kind bey aller guten Wartung nicht an Stärke zunimmt; so glauben viele Landleute, das gehe, wie sie reden, nicht mit natürlichen Dingen zu, und es sey besonders gut, wenn man den Pater über das Kind beten und den Segen sprechen lasse.

11. Mittel wider böse Ahndung und Vorspuck.

Wenn ihnen gewicket (prophezeiet wird) wird, daß ihr Haus im Feuer aufgehen würde, oder wenn sie sonst eine böse Ahndung gehabt, oder wol gar einen Vorspuk gesehen; so halten sie es für ein Mittel von besonders guter Wirkung, wenn in drey Kreutzkirchen, drey Sonntage auf einander von dem Prediger um Abwendung solcher Gefahr gebeten wird. *)

12. Abend-

*) Durch eine Verordnung des hochseel. Königs sind dergleichen Fürbitten untersagt worden.

12. Abendmahl.

Das Abendmahl wird von dem Landmanne in vielen Gegenden Westphalens als ein Mittel wider allerley Krankheit angesehen. Diejenigen, welche Genesung durch den Genus des Abendmahls erwarten, glauben, daß gar keine Hofnung dazu mehr da sey, wenn dies Mittel nicht anschlage. — So denkt man in einigen Gegenden! In andern hingegen sieht man den Prediger, zumal wenn er im schwarzen Rocke den Kranken besucht, als den Vorboten des gewißen Todes an, und glaubt nunmehr, daß alle Hofnung zur Wiederherstellung des Patienten verlohren sey, wenn er das Abendmahl empfangen habe; welche Vermuthung denn auch gewöhnlich zutrift, weil gemeiniglich der Prediger erst gerufen wird, wenn der Patient schon mit dem Tode ringet.

13. Mittel wider den Diebstahl.

An einigen Orten, z. E. in der Grafschaft Ravensberg, glauben viele, man könne wieder zum Besitz seiner durch Diebstahl verlohrnen Sachen kommen, wenn man etwas von der Erde, auf welche der Dieb getreten habe, in einen Beutel fülle, und täglich 2 bis 3 mahl mit einem Stock so lange auf denselben schlage, bis Staub heraus käme. Durch dieses sympathetisches Mittel leide der Dieb die empfindlichsten Schmerzen, dächte über die Ursachen derselben nach, brächte das Gestohlne seinem rechtmäßigen Besitzer wieder, oder er müste, falls es nicht geschähe, ohne Verschonen sterben. *)

14. Mittel wider Krankheiten des Viehes.

In einigen katholischen Gegenden z. B. im Bisthum Paderborn, läßt man sich etwas gesegneten Wein, oder eine gesegnete Hostie geben.

*) Auch nehmen viele (mirabile dictu) zu gewissen Vagabonden ihre Zuflucht, welche man hier unter dem Namen Teufelsbänner kennt, welche sich ein prophetisches Ansehn geben, und sich die Kraft beylegen, dem Diebe durch Worte und andere Zeichen, Arme und Beine zerschlagen zu können, für welche leere Drohungen sie dem armen Volke ihr Geld abnehmen. A. D. H.

15. Mittel, wenn man die Butter nicht bekommen kann.

Viele halten es für ein probates Mittel, wenn man des Abends (S. v.) eine Handvoll Kuhmist, ohne etwas dabey zu sprechen, in einen fremden Brunnen wirft.

6. Mittel wider den Holzwurm.

Wer gern Bauholz vor dem Holzwurm sichern will, schlägt am St. Peterstage vor Sonnenaufgang mit einem Stück Eichenholz an dasselbe, und spricht dabey: Sunteworm wut du herut! Sunte Peter is komen.

17. Mittel wider die Nachtmare, Nachtmahn oder Nachtmähre.

Unter diesem wunderlichen Namen denkt sich der Landmann eine Hexe, unter der Gestalt eines großen Weibes mit langen fliegenden Haupthaar, die, weil er ihr eine Bitte abgeschlagen, feindselig gegen ihn gesinnet sey, ihm zur Nachtzeit die Visite gebe, sich gar unhöflich auf seinen Leib lege, und ihn dergestalt faßte, daß er auch nach dem Erwachen nicht eher aufzustehen vermöge, bis es ihr gefiele.

Gegen diesen ungebetenen Gast wird folgendes Mittel empfohlen: Böhre ein Loch unten in die Thüre, und lege so viele Schweinehaare in dasselbe, bis es ausgefüllet ist. Dann lege dich ruhig schlafen, und gelobe (versprich) der Nachtmar, wenn sie komme ein Geschenk, sie wird dich verlassen, und das Gelobte den andern Tag in Menschengestalt abholen.

18. Tagewählerey.

Am Montag muß man kein Geschäft von Wichtigkeit anfangen. An diesem Tage geht das Gesinde nicht in Dienste, wird keine Hochzeit, keine Verlobung gehalten, und kein Vater schickt an diesem Tage sein Kind zum erstenmahle in die Schule. Montagsarbeit, heißt das Sprichwort, wird nicht wochenalt. Auch der Donnerstag wird für einen höchst unglücklichen Tag gehalten. Der Freytag ist der glücklichste Tag zur Hochzeit, und der Dienstag ist besonders dem Gesinde, wenn es in Dienste treten will, sehr heilsam.

Wer

Wer nie eine Arbeit am Sonntage vorgenommen hat, kann, nach der Meinung mancher Landleute nicht nur viele übernatürliche Wirkungen hervorbringen, sondern auch manche andere Vortheile davon haben z. B. kein Vogel rührt sein Getraide oder seine Gartenfrüchte an. — Wer unter der Predigt, besonders unter der Eintheilung derselben, oder während Austheilung der Kommunion gebohren ist, kann Geister sehen. — Das trift insbesondere bey denen ein, die unter der Frühpredigt des ersten Weihnachtstages gebohren werden. Kein Verbrechen wird auch von Gott härter bestraft, als die Entheiligung des Sonntags. Zwey furchtbare Beyspiele erzählen sie zur Warnung aller Sichern. Ein Jäger, den sie Hackelbärend oder Hackelberg nennen, der am Sonntage oft auf die Jagd zu gehen pflegte, ward nach seinem Tode zur Strafe von Gott in die Luft verwiesen, wo er ohne sich ausruhen zu können, mit seinen Hunden Tag und Nacht jagen muß. Einige behaupten, Hackelbärend sey nur 12 Nächte, nämlich von Weihnachten bis heil. drey Könige in der Luft mit jagen beschäftiget, andere glauben ihn immer zu bemerken, wenn der Wind heulet, daher er auch von vielen der Joljäger genannt wird. Das andere Beyspiel ist die Fabel, oder wenn man lieber will, die Volkssage vom Mann im Monde. Dieser übelberüchtigte Landmann versperrte den Kirchgang mit Dornen am Sonntage, und deshalb wurde er zur Strafe mit einem Dornbusch in den Mond versetzt.

19. Allerley Prognostica.

1. Wenn der Prediger dem Kinde in der Taufe einen unrechten Namen, z. E. Trine in den hochdeutschen Catharina verwandelt, so wird das Kind ungesund.

2. Hält eine schwangere Frau ein Kind zur Taufe, so folgt, daß entweder das getaufte, oder das noch nicht gebohrne Kind der Patin, eines frühen Todes sterben wird.

3. Wirft der Maulwurf in der Waschkammer, so bedeutet dies den Tod der Hausfrau.

4. Wenn der Haushund heulet, so bedeutet dies, entweder das Feuer auf dem Hofe auskommen; oder daß jemand auf selbigen ster-

ben

ben werde. Letzteres wird auch angedeutet durch das Schreyen der Eule und durch ein ängstliches Gackern der Hüner.

5. Begegnet dir auf der Reise zuerst ein altes Weib; so darfst du auf nicht viel Glück Rechnung machen; ein gutes Omen ist es hingegen, wenn dir ein junges Mädchen begegnet.

6. Begegnet dir unterwegs eine Heerde Säue, so darfst du nicht hoffen, ein erwünschter Gast in dem Hause des Mannes zu seyn, den du besuchen wollst; begegnet dir aber eine Heerde Schaafe, so wirst du willkommen seyn.

7. Fallen Blutstropfen aus der Nase, so wird damit der Tod eines nahen Anverwandten angedeutet.

8. Wenn die junge Braut während der Kopulation blas wird; so bedeutet dies ihren nahen Tod.

9. Wenn der Trauring verlohren geht; so bedeutet dies den frühen Tod, oder die Untreue der jungen Frau.

10. Setzet sich innerhalb 4 oder 6 Wochen an die Brodrinde Schimmel an, die man am Hochzeittage abschneidet, und sorgfältig in einem Kasten verwahret, so stehet dem jungen Ehepaar eine unzufriedene Ehe bevor. *)

11. Junge Mädchen gehen an manchen Orten am Weihnachtsabend vor den Hühnerstall, klopfen so lange an denselben, bis der Hahn oder das Huhn erwacht. Gackert das Huhn, so geben sie ihre Hofnung, noch in dem Jahre zum Manne zu kommen, auf; krähet der Hahn, so sehen sie dies als ein Zeichen einer baldigen Befriedigung ihrer Wünsche an.

12. Es

*) In einigen Gegenden z. B. des Fürstenthums Minden ist es gebräuchlich, daß der Vater der Braut, oder wenn der nicht mehr lebt, der nächste Anverwandte etwas von der obern Rinde eines wohl ausgebackenen Brodes schneidet, und es der jungen Frau nebst einem Glase Brandtwein darreicht. Diese faßt alsdann die Rinde, ohne sie jedoch mit der Hand zu berühren, mit den Lippen an, wickelt sie in ein Tuch, und bewahrt sie in einem Kasten. Das Glas Brandtwein hingegen wirft sie auf die Erde über den Kopf weg.

12. Es giebt gewiße Tage, Notteltage genannt, von denen ihrer Meinung nach die Beschaffenheit der Witterung abhängt.

Z. B. regnets auf Egidii (1 September) so regnets 4 Wochen. Regnets auf Johannistag (24. Jun.) und besonders auf den darauf folgenden Sonntag, so regnets 4 Wochen.

Regnets auf Mariä Heimsuchung, (2. Jul.) (wann Maria up den Berge nat werd) so regnets 4 Wochen.

Regnets an den 2 ersten Hundestagen, so bedeutet dies eine schlimme nasse Erntezeit. — Es bleibt den ganzen Monat hindurch solch Wetter, als es die 2 ersten Tage des Neumonds ist.

Die Thiere, welche den Regen verkündigen, sind: der Kukuk, die Schwalbe, die Spinne, der Hahn und vornämlich die Fische. Die vornehmsten sprichwörtliche Redensarten, die hieher gehören, sind folgende.

Wenn de Fisk upspringen döt,
So hest du um Regen keine Nöth.

Up Andreas Misse
Kümt de Winter gewisse.

May kühle und natt
Füllet Keller und Fat.

Saterdag natt van Werken
Un Sundag natt ut der Kerken
Bedüt ene regenige Weke. (Woche.)

Lichtmess hell un klar,
Bedüt en got Jahr.

20. Einfluß der himmlischen Zeichen.

Es kommt bey der Denkungsart der Menschen vorzüglich darauf an, unter welchem himmlischen Zeichen er gebohren ist, auch bestimmen

men sich nach demselben alle seine angenehmen und unangenehmen Schicksale. *)

21. Kirchliche Gebräuche.

1. An vielen Orten ist der Kirchgang noch üblich. Die Wöchnerin läßt sich nicht vor demselben außer Hause sehen. Wenn sie zum erstenmale zur Kirche geht; so wirft man ihr auf der Diele den Topf nach, aus dem sie während der 6 Wochen warmes Bier gegeßen hat.

2. In manchen Gegenden ists üblich, daß der Prediger nach geschehener Taufe ein weißes Tuch nimmt, den Kopf des Täuflings damit abtrocknet, und dabey spricht: nehmet hin das weiße Tuch, welches ist ein Zeichen der Unschuld Jesu.

3. Sel-

*) Dieser Aberglaube, der so allgemein, als schädlich ist, weil er zum Mistrauen, zur Intoleranz und zur Sorglosigkeit bey der Erziehung der Kinder Anlas giebt, wird, kaum sollte man es denken, — noch durch Bücher unterhalten, die man dem Volke in die Hände giebt. So las ich neulich einen gewissen Kalender, der unter öffentlicher Auktorität gedrukt war: Ein Kind in diesem Monate gebohren, ist guter Natur, wird alt und kommt zu hohen Ehren; und auf der andern Seite: ein Kind in diesem Monate gebohren, wird wollüstig, liebt das Frauenzimmer, und stirbt eines schleunigen Todes. Es kann seyn, wenn man die Finanzkunst fragt, daß es nicht gut ist, dem Volke diesen Wahn völlig zu nehmen, aber weiser und behutsamer kann man doch bey einem so tief eingewurzelten Aberglauben verfahren. So ist es auch unter andern in dem Hochgräflich Lippischen Kalender geschehen. Ich will etwas davon hieher setzen:

Ein Knabe im Widder (April) gebohren, wird den Segen Gottes erfahren, wenn er seinen Schöpfer und seine Aeltern ehrt, den Armen von seinem Vermögen liebreich mittheilet, und seine Geschäfte gehörig besorget.

Eine Tochter im Widder gebohren, muß nie äußerliche Annehmlichkeit ihre vornehmste Sorge seyn lassen. Gott zu gefallen, und alle Gedanken auf ihn und auf die Ausübung dessen zu richten, was gut ist, das sey ihr vornehmster Wunsch, ihre angelegendlichste Sorge.

Ein Knabe im Fisch (März) gebohren, soll, wenn er Lust und Gaben hat, sich den Künsten zu widmen, sie mit ununterbrochenen Fleiß zu erlernen suchen; dabey muß er aber nicht vergeßen, sein Herz zu bilden, und ein rechtschaffener Christ zu werden. Thut er das, so wird nichts gewisser seyn, als sein Glück. —

3. Selten führet ein Landmann ein neues Haus auf, oder unternimmt Reisen, der nicht vorher in der Kirche für sich bitten ließe. *)

4. In Fürbitten laßen sich die Besitzerinnen eigener Wohnungen (Stetten) **Hausmütter**, und die Heuerlingsfrauen, **Kindbetterinnen** nennen, und sehen es als eine Kränkung ihrer Ehre an, wenn der Prediger daran etwas versiehst.

5. In einigen Dörfern, z. B. in Brockhagen, in der Halle u. s. w. werden unter freyem Himmel bey dem Grabe des verstorbenen Reden (Grabreden) gehalten. Ein Prediger von schwacher Gesundheit, leidet natürlich dabey, wenn die Witterung unfreundlich ist, aber alle Bemühungen, welche man angewandt hat, sie abzustellen, oder sie in der Kirche zu halten, sind ohne Erfolg gewesen. Der Bauer hängt noch zu sehr am alten Herkommen!

Zusätze.

1. Wenn die Pferde vor einem Leichenwagen auf dem Wege aufgehalten werden, so wird bald wieder einer aus der Familie des Verstorbenen nachfolgen müssen.

2. Weiche Wangen eines Todten im Sarge bedeuten gleichfalls eine baldige Nachfolge eines nahen Verwandten aus der Familie.

3. Die sogenannten Hexen können verschiedene Gestalten von Thieren, von Katzen, Hasen u. s. w. annehmen; um gegen ihre Anfälle sich zu sichern, oder sie in ihrer wahren Gestalt zu zeigen, muß man einen Stahl über ihren Kopf werfen. Dann steht da gewöhnlich ein altes Weib, was vorher eine Katze war, oder in der Gestalt eines Hasen über den Weg lief.

4. Wenn du eine schwarze Kuh oder einen schwarzen Ochsen einschlachtest; so wird bald jemand in deinem Hause sterben. **)

*) Ist ein ganz unschuldiger Gebrauch.

**) Ich kenne einen angesehenen Bürger in Z. der auch von diesem Aberglauben angesteckt ist, und ja keine schwarze Kuh einschlachtet, weil zufälliger Weise sein Bruder in demjenigen Jahre gestorben war, als er eine schwarze Kuh hatte einschlachten lassen.

8. Bevölkerungstabelle der Graf- und Herrschaften Limburg, Rheda, Wewelinghoven und Gronau de anno 1786.

1. Grafschaft Limburg.

Kirchspiele.	Städte.	Flecken und Dörfer.	Klöster.	Adliche Güter.	Bauerschaften.	Bauerhöfe.	Einzelne Häuser.
1. Limburg Nahmer Oege.	:	Limburg.	Cessat. Es ist aber ein adliches Fräuleinstift da.	:	:	:	216
2. Elsey.	:	Elsey.		:	Elsey und Rehe.	47	59
3. Lethmate.	:	Lethmate.	:	Haus Lethmate.	Lethmate, Genna und Schelck.	27	83
4. Berchumb	:	Berchum	:	Haus Berchum.	Berchum und Siesendorf.	30	8
5. Oestrich.	:	Oestrich.	:	:	Oestrich, Drösschede und Stengelingsen.	51	65
6. Ergste.	:	Ergste.	:	:	Kirchhöfer, Stratborner, Niederste und Bergeschicht.	60	37
7. Hennen.	:	Hennen.	:	Haus Hennen, Ohle und Gerckendahl.	Hennen, Drüplingsen, Reklingsen, Leckingsen und Reinen.	80	76
7 Kirchspiele.	:	7 Flecken.	1 Fräuleinstift.	5 adl. Güt.	19 Bauerschaften.	295 Bhöfe	580 einz. H.

Graf-

Grafschaft Limburg.

Männer unter 60 Jahren.	Männer über 60 Jahren.	Frauen.	Wittwen.	Minderjährige Söhne u. Töchter.	Knechte u. Mägde.	Menschen ohne Unterschied des Geschl. u. Alters	Notorische Arme.	Specialsumme aller Menschen.
214	31	sind unter Nr. 16 aufgeführt.	51	672	101	275	13	1291
75	23		19	229	66	91	2	505
133	12		16	269	119	113	2	664
44	15		10	106	41	55	3	274
155	16		40	176	59	394	2	797
87	25		27	239	163	110	1	652
212	35		47	577	187	271	6	1335
und Menschen überhaupt = = =								5521

2. Herrschaft Rheda.

Kirchspiele.	Städte.	Flecken und Dörfer.	Klöster.	Adliche Güter.	Bauerschaften.	Bauerhöfe.	Einzelne Häuser.	Mäñer unter 60 Jah.
1. Rheda.	Rheda.	:	:	Bosfeld.	Nordhorn und Emsbauer.	59. Darunter sind: 4 Meyerhöfe, Vollerbe, — 7 Halberbe, 5 Erbkotten, 8 Markkotten, 9 beste Brinklieger, 2 Mittelbrinklieger, 23 gemeine Brinklieger.	235 / 34	220 / 80
2. Clarholz	:	:	Clarholz	:	Clarholz, Oelcker, Sonner u. Heerde	160. — unter diesen 4 Meyer, 10 Erbe, 16 Halberbe, 13 Erbkotten, 15 Markkotten, 16 gemeine Kötter, 58 Brinklieger.	295	252
3. Herzebrock.	:	Herzebrock.	Herzebrock.	:	Dorf-Bauersch. Brock, Groppel, Quenhorn, Pixel, Predeick.	230. worunter 7 Meyer, 4 Erbe, 28 Halberbe, 16 Erbkotten, 27 Markkotten, 16 gemeine Kotten, 93 Brinklieger.	467	250
4. Güterslohe.	:	Gütersloh.	:	:	Pavenstett, Blanckenhagen, Nordhorn, Sundern.	157. worunter 6 Meyer, 7 Erbe, 21 Halberbe, 21 Kötter, 21 Erbkötter, 20 Markkötter, 19 gemeine Kötter, 14 beste Brinklieger, 28 geringe Brinklieger, 23 Neuwöhner.	518	629
5. Lette.	:	Lette.	Lette.	:	Meibeck, Heidplatz Nemenhorst, Dorfbauer.	66. worunter 6 ganze, 11 halbe Erbe, 11 Markkotten, 7 beste und 27 schlechte Brinklieger.	135	109

2. Herrschaft Rheda.

Männer über 60 Jahren.	Frauen.	Wittwer.	Wittwen.	Minderjährige Söhne u. Töchter.	Knechte u. Mägde.	Menschen ohne Unterschied des Geschl. u. Alters	Notorisch Arme.	Specialsumme aller Menschen.	Recapitulatio.
22	105	12	73	502	143	209	19	1188	a) 5 Kirchspiele. b) 1 Stadt.
18			14	242	98	18		561	c) 3 Dörfer. d) 2 Klöster. e) 1 adlich Haus
56	271		66	647	141	"	26	1533	f) 20 Bauerschaften. g) 672 Bauerhöfe. h) 1684 einzelne Häuser.
65	260	34	47	771	322	76		1825	i) 9674 Menschen.
86	719	72	173	1191	381	595	48	3846	
19	120		31	191	145		6	721	

3. Weiwelinghoven.

Kirchspiele.	Städte.	Flecken und Dörfer.	Klöster.	Adliche Güter.	Bauerschaften.	Einzelne Häuser.	Männer unter 60 Jahr.	Männer über 60 Jahr.	Frauen.
=	=	Wewelinghoven	Langwaden.	Gräfliche Burg, Rittersitz Busch, Fölckersgut.	=	215	157	35	192
=	=	Langwaden.	=		=	53	38	7	45
=	=	Füschenbruch.	=	=	=	22	19	2	21
=	=	Helfenstein.	=	=	=	28	19	5	24

4. Gronau.

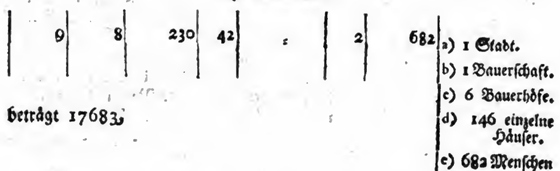
Kirchspiele.	Städte.	Flecken und Dörfer.	Klöster.	Adliche Güter.	Bauerschaften.	Einzelne Häuser.	Männer unter 60 Jahr.	Männer über 60 Jahr.	Frauen.
=	Gronau.	=	=	=	Das Butterland.	146	166	30	195

Die Total-Summe aller Menschen von Nr. 1. 2. 3. und 4.

3. Weivelinghoven.

Wittwer.	Wittwen.	Minderjährige Söhne und Töchter.	Knechte u. Mägde.	Menschen ohne Unterschied des Geschl. u. Alters	Notorische Arme.	Specialsumme aller Menschen.	Recapitulatio.
25	49	512	122	182	18	1274	a) 4 Flecken und Dörfer. b) 1 Kloster.
7	12	140	4	36	4	289	c) 1 Gräfl. Burg d) 2 adliche Güter
2	3	35	2	11	2	95	e) 318. einzelne Häuser. f) 1809 Menschen.
8	6	62	17	10	2	151	

4. Gronau.



Wittwer.	Wittwen.	Minderjährige Söhne und Töchter.	Knechte u. Mägde.	Menschen ohne Unterschied des Geschl. u. Alters	Notorische Arme.	Specialsumme aller Menschen.	Recapitulatio.
9	8	230	42	=	2	682	a) 1 Stadt. b) 1 Bauerschaft. c) 6 Bauerhöfe. d) 146 einzelne Häuser. e) 682 Menschen

beträgt 17683.

Kurze Nachrichten.

Detmold. Es ist längst entschieden, daß wohleingerichtete Schulen auf den Wohlstand des Staats einen sehr großen Einfluß haben, und daß nur geschickte und verdiente Lehrer diejenigen Personen sind, welche den König des Throns, den Minister der Verwaltung der Justiß, den Prediger der Kanzel, und den Kaufmann seines Gewerbes würdig machen. Bey dem allen aber bleibt es wahr, daß in einem sehr großen Theile unserer Westphälischen Provinzen für nichts weniger als für die reelle Verbesserung des Schulwesens gesorget ist. Zwar werden Plane über Plane entworfen, Lehrbücher über Lehrbücher vorgeschlagen, Methoden über Methoden empfohlen; aber der wahre Eckstein, welcher Besoldung des Lehrstandes heist, wird nicht gelegt. Und doch will man Gebäude aufführen, zu welchen kein Grund geleget ist? Doch will man geschickte Männer berufen, in der Hofnung, daß sie Gott, wie einst die Israeliten in den arabischen Wüsten, mit Lerchen und Manna speisen werde? Doch verlangt man von ihnen die angestrengtesten und mühsamsten Arbeiten, ohne auf die Frage des Arbeiters zu antworten: was wird uns dafür? — Doch beschweret man sie mit mannigfaltigen bürgerlichen Lasten, mit Beytragsgeldern, mit Einquartirungen, und verlangt von ihnen die höchstmöglichste Art der Präcision in Abwartung der Lehrstunden, und den aufgeheitertsten Geist bey ihren öffentlichen Vorträgen und bey dem Unterricht der Jugend? — Man giebt ihnen als ehrliche Leute Versprechungen von Verbesserungen und Zulagen, und bezahlet mit Worten, statt der That? — Man findet Fonds zu Anlegungen und Verbeßerungen von Fabriken und Manufakturen; und zur Verbeßerung öffentlicher Anstalten, in welchen der Soldat, der Staatsmann, der Richter, der Prediger, der Kaufmann, der Handwerker seine erste Bildung des Herzens und des Verstandes erhalten soll, — dazu weiß man keine Fonds

Fonds zu vermitteln? *) Verzeihe es mir, gütiger Leser, wenn die Wärme meiner Vaterlandsliebe, mich von meinem Ziele entfernt hat. Ich wollte hier nur öffentlich zum Lobe der Lippischen Regierung bekannt machen, daß alle obenbenannte Mängel, die Verfassung der Lippischen Landschulen, eben so wenig wie die Münsterschen treffen. Der Grund reeller Schulverbesserungen, welcher in einer hinreichenden Salarirung der Lehrer besteht, ist gelegt, auch hat hier in Detmold jeder Lehrer eine freye Wohnung, die kein Lehrer in Bielefeld hat, wenn er sie nicht für sein baares Geld erkaufen will. Hier ist jeder Lehrer, wie schon unsere politische Verfassung beweiset, von Servisgeldern frey, die mehrern unserer Nachbaren, wenn sie sich nicht eigene Häuser kaufen wollen, oft ein Drittheil ihres Fixums rauben. Unser fürtreflicher Inspektor des hiesigen Schulmeisterseminariums, erhält jährlich vom Grafen 500 Rthlr. und freye Wohnung. Daher kommt es denn auch, daß dieser junge Mann mit dem besten Erfolg für dieses Institut arbeitet, wodurch er, indem er brauchbare Landschulmeister zieht, über das ganze Lippische Land Segen verbreitet.

Dornberg in der Grafschaft Ravensberg. — Es ist bereits in einem der ersten Briefe eines Reisenden über Westphalen bemerket worden, daß vorzüglich wegen der in der Grafschaft Ravensberg befindlichen Fabriken, ein künftiger Holzmangel zu befürchten sey; auch wurde daselbst ganz richtig angeführet, daß schon vor vielen Jahren bey Dornberg ein Kohlenbergwerk betrieben worden sey. In diesem Jahre ist dasselbe auf Befehl des Ministers von Heyniß Excellenz mit einem so erwünschten Erfolg aufs neue bearbeitet worden; daß vielleicht bald die ganze Grafschaft Ravensberg auf einige hundert Jahre mit den besten Steinkohlen wird versorget werden können. Umständlichere Nachrichten von diesem ergiebigen Kohlenbergwerke wollen

 wir

*) Ein großer Preußischer Minister in Berlin hat kürzlich, wie der Welt bekannt ist, einen ansehnlichen Fond zur Verbeßerung der Schulen erhalten. Die Zukunft wird es lehren, ob sein gnädiger Blick auch auf die Westphälischen Provinzen fallen wird. W.

wir künftig unsern Lesern vorlegen. — Die Grafschaft Ravensberg ist wahrlich bis jezt noch viel zu wenig von Mineralogen untersuchet worden; wahrscheinlich befinden sich in ihren Bergen noch verborgene Schätze der Natur, welche vielleicht die Zukunft an den Tag bringen wird.

Edikt. Das sogenannte Gesundheittrinken gab vormals in den Preußisch Westphälischen Provinzen zu so manchen Unordnungen Anlaß, daß sogar im Jahre 1718. ein Verbot desselben herauskam, welches in diesem Journale verdienet aufbewahret zu werden. Hier ist der Inhalt: Weil unter dem Vorwand des Gesundheittrinkens ein großer Misbrauch vorgehet, und der Weg zur Völlerey gebahnet wird, so soll künftig solches gänzlich abgeschaffet, und von allen Unsern Unterthanen, Angehörigen und Einwohnern, wes Standes oder Wesens sie seyn, gänzlich unterlassen, und keine Gesundheit mehr getrunken, vielweniger jemand dazu genöthiget, oder derjenige, so sich deßen unterstehet, die Gesundheit ausbringet, oder auszutrinken annimmt, davor ernstlich angesehen und andern zum Exempel bestrafet werden. *)

*) Zu unserer Grosväter Zeiten mußte jeder, der auf den Namen eines artigen Mannes Anspruch machen wollte, auch bey Bier, Thee und Kaffe die Gesundheit trinken. W.



Inhalt.

Inhalt des zweyten und dritten Bandes.

Zweyter Band.

Fünftes Heft.

Sechstes Heft.

5. Be-

Siebendes Heft.

Achtes Heft.

Dritter Band.

Neuntes Heft.

3. Ma-

Inhalt.

Zehntes Heft.

Eilf-

Inhalt.

Eilftes Heft.

Zwölftes Heft.

Ende des dritten Bandes.
den 1. Decemb. 1787.

Fortgesetztes Subscribenten-Verzeichniß.

Herr J. A. Wildenstein zu Aachen, 3 Exempl.
- F. W. Bemberg zu Cölln, 1 -
- Kaufmann Repke zu Wesel, 1 -
- Kaufmann Daniels zu Wesel, 1 -

